H. mon. 201 (4

<366042724800 11

<366042724800 11

Bayer. Staatsbibliothek

V.C.2130.

Pragmatische

Geschichte

der vornehmsten

Mönchsorden

aus ihren eignen Geschichtschreibern

von einem ungenanten Franzosen gesamlet

und

in einem deutschen Auszuge so vorgetragen,

daß der Geist

und

die innere Verfassung des Mönchswesens

daraus erhellet.

Vierter Band.

Leipzig,

in der Weygandschen Buchhandlung. 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Pragmatische

Geschichte

der vornehmsten

Mönchsorden.

Vierter Band.

Karthäuser.

Karthäuser.

„Eine ganz erstaunliche, eine so tragische Begebenheit, als man sie in der ganzen Mönchsgeschichte nur findet, war eine von den Stimmen, wodurch der Himmel den Bruno zur Buße rief [1]). Ein Doktor der theologischen Fakultät zu Paris, ein Mann, der sich durch seine tiefe Gelehrsamkeit, und noch weit mehr durch eine, wenigstens anscheinende, exemplarische Frömmigkeit, in diesem weltberühmten Kollegio vorzüglich auszeichnete; starb zu Paris im Jahr 1082. Man begrub ihn mit allen den Ehrenbezeugungen, die sein Stand und seine Verdienste erforderten. Die ganze Universität, mit dem Rektor an ihrer Spize, in Begleitung der Prokuratoren der Nationen, der Dekanen aller Fakultäten, und der übrigen sämtlichen Mitglieder, wohnten dem Leichenbegängniß bey. Die Ceremonie geschah in der Kirche U. L. Fr., an welcher der verstorbene Doktor Chorherr gewesen war. Als nun der Lektor an die vierte Lektion der Todtenvigilien kam, welche mit den Worten anhebt: Quantas habeo iniquitates et peccata: Wie sind meiner Uebertretungen und Sün-

1) Quidam Doctor, vita, scientia et fama inter omnes praecipuus, etc. Die Geschichte findet sich forn am Anhang der Statuten der Karthäuser. Sie ist auch abgemahlt zu sehen, in den meisten ihrer Klöster, zumal in dem parisischen.

den so viel! so hatte er kaum diese Worte gesprochen, als der Todte mit einemmal sich im Sarge aufrichtete, und mit kläglicher Stimme sagte: Justo Dei judicio accusatus sum: ich bin vor dem gerechten Gerichte Gottes angeklaget worden. Diese Worte waren den Umstehenden wie ein Donnerschlag; Schrecken und Erstaunen ergriff aller Herzen, den Sängern starrete die Zunge im Munde, alle standen eine Weile vor Entsezen unbeweglich; endlich erholte man sich ein wenig von seinem Schrecken, und verschob das Todtenamt auf den folgenden Tag. Indessen war die Sache in der Stadt ruchtbar worden; eine ungeheure Menge Volks trieb die Neugier her, Zuschauer zu seyn. Man fieng das Todtenamt wieder an, und als der Lektor an die Worte kam: Quantas habeo iniquitates; so richtete sich jezt der Todte noch höher auf, er erhob seine Stimme, und schrie laut: Justo Dei judicio judicatus sum: ich bin vor dem gerechten Gerichte Gottes gerichtet. Diese Worte thaten natürlicher Weise eine noch weit stärkere Wirkung, die Bestürzung wurde in aller Herzen noch gewaltsamer; man fieng schon an, wegen der Seligkeit des Doktors sehr in Sorgen zu stehen. Um indessen sich nicht zu übereilen, und nicht lieblos zu richten, sezte man noch einmal das Amt von neuem auf den folgenden Tag an. Diesen dritten Tag war denn der Zulauf noch weit stärker: man rannte in hellen Haufen nach U. L. Fr. Kirche; verschiedene waren so gar die ganze Nacht vorher drinnen geblieben, um ihren Plaz nicht zu verlieren; denn jedermann wollte den endlichen Ausgang dieses jammervollen Leichenbegängnisses abwarten. Die Klerisey wiederholet, wie sichs gebührt, die gewöhnlichen Gebete und Nokturnen. So bald man wieder an die oftgenannten Worte kommt: Quantas habeo, etc. da richtet sich die Leiche vollends

auf,

auf, tritt auf die Füsse, steht aufrecht und schreyet mit einer solchen Stimme, daß das hohe Gewölbe der Kirche wiederhallet, und alle Fenster scheiben erklingen: Justo Dei judicio condemnatus sum: ich bin vor dem gerechten Gerichte Gottes verdammet worden. Jedermann erschrack bey diesen Worten, und wurde bestürzt: nun zweifelte niemand mehr an der wirklichen Verwerfung des unglücklichen Doktors. Man nahm die Leiche, und warf sie auf den Schindanger; und jeder gieng nach Hause, den ganzen Kopf und das Herz voll von den schrecklichen Dingen, die er gesehen und gehöret hatte.

Diese jammervolle Geschichte war denn eine lange Zeit das allgemeine Gespräch der Stadt; aber nur wenige wusten sie zu ihrer Seelen Heil anzuwenden. Bruno war es beynahe einzig und allein, der seinen Nuzen daraus zog: er kam dadurch zu ernstlichem Nachdenken über die Eitelkeit der irdischen Dinge, und über die Strenge der göttlichen Gerichte. Ach! sagte er: einer von unsern weisen Lehrern, einer der unsträflichsten Männer von der berühmtesten Akademie in der Welt, ein Theologe, der das Orakel seiner Zeit, ein Exempel und Vorbild der ganzen Fakultät, ein Muster und eine lebendige Regel für alle Bakkalaureen dieser weltberühmten hohen Schule war: ein Doktor! angeklaget, gerichtet, verdammet! Ach Herr! wie sind deine Gedanken so gar anders, als der Menschen Gedanken! Wie schrecklich sind deine Gerichte! Durchdrungen von solchen Gedanken, einzig beschäftiget mit der wichtigsten Angelegenheit, der Seligkeit seiner Seele, voll edler Verleugnung aller Ehren und Würden, wozu seine Verdienste ihm sonst den Weg bahnten, entsagte er der Präbende, die er zu Reims hatte, verließ alles, und entwich, in Gesellschaft einiger andern, von gleichem Ei-

fer beseelten, Gefährten in eine Wüsteney, mit Namen, die Karthaus, la Chartreuse."

So leitet unser Autor seine Karthäuser ein: so erzählen diese Geschichte die Schriftsteller des Ordens beynahe alle: so liefet man sie forn von den alten Statuten dieses Ordens: so stand sie ehemals selbst in dem römischen Breviario: so sieht man sie noch vor den neueren Sazungen vom Jahre 1510 in einer Abbildung verewiget: so ist ihre Glaubwürdigkeit von Raynaud, Masson u. a. in eigenen Schriften nachdrücklich vertheidiget worden. Aber sie fand auch schon längst, selbst in der römischen Kirche, ihre Widersprecher und Zweifler, z. E. den berühmten Launoy; zumal seitdem P. Urban VIII., als er das römische Breviar verbesserte, diese schöne Geschichte aus demselben hatte wegstreichen lassen *). So daß am Ende unser Helyot selbst im Zweifel bleibt, und die Sache unentschieden lassen will.

Weil

*) Bald nach dieser Veränderung des Breviars erschien nemlich zuerst ein Jesuit, P. Theophilus Raynaud, als Vertheidiger dieser Geschichte, in der Vorrede zu seiner Schrift von Johann Benedikt. Launoy, der darinn wegen seiner Ungläubigkeit an dergleichen Wunderwerke angefochten worden, gab 1646 heraus: Defensa Breviarii — Romani correctio circa historiam S. Brunonis seu de vera causa recessus S. Brunonis in Eremum. Sie stehet in Launoy oper. tom. II. part. 2. p. 324. Hierauf antwortete wieder ein Jesuit, P. Colombi in der Schrift: Dissertatio de Carthusianorum initiis, seu quod Bruno adactus fuerit in eremum vocibus hominis redivivi Parisiis, qui se accusatum, judicatum et damnatum exclamabat. P. Innozenz Masson, General dieses Ordens, vertheidiget sie in *Annal.* Ord. Carthusiensis 1687, mit Gründen, die in Wahrheit äusserst schwach sind. Man sehe den ganzen Verlauf des darüber geführten Streites ausführlicher bey Helyot B. VII. S. 424 — 432.

Weil es denn bey so bewandten Sachen von uns Protestanten noch weit weniger zu erwarten steht, daß wir diese Wundergeschichte als ein Evangelium annehmen sollten; so halten wir uns billig nur an dasjenige, was von der Entstehung dieses Ordens historisch erweislich ist.

Bruno, gebürtig aus Kölln, von vornehmer Familie, ein Zeitgenoß des berühmten Berengarius, (wie einige behaupten, auch ein Schüler desselben) wird um 1050 gebohren: studieret zur Laon, Paris und Tours, Philosophie und Theologie: wird Kanonikus zu Kölln, und dann Chorherr an der Kirche zu Reims. Hier in dieser Stelle, ungefähr in einem Alter von dreyßig Jahren, oder drüber, kommt ihm eine Sinnesänderung an. Entweder daß des damaligen Erzbischofs von Reims, Manasses, höchstärgerliches Leben: oder die allgemeine Verderbniß der Klerisey jener Zeit: oder eigener innerlicher Trieb zur Einsiedlerey *): oder selbst auch jene Erscheinung des verdammten Doktors, Ursache und Anlaß dazu gegeben (denn, sie sey auch immerhin eine Fabel oder ein Betrug; wie viel ähnlicher Bekehrungen sind denn nicht, laut der Geschichte, durch Fabeln Gespensterhistorien und Betrügereyen, die noch weit kindischer und handgreiflicher, wie diese, waren, veranlasset worden?) Es sey was es wolle; so ist einmal gewiß, daß Bruno den Entschluß faßte, diese böse Welt zu verlassen, und in eine Wüste zu gehen. Bald fanden sich auch einige gute Freunde an, die gleiches Sinnes waren, oder wurden: ein gewisser

*) Alle diese verschiedne Meynungen haben auch ihre Autoritäten vor sich; man sehe sie bey Helyot a. a. O. Er selbst neiget sich zu der lezten. Vergleiche *Riu. Purit.* monast. hist. occ. p. 295 — 299. und Mosheims Kirchenhistorie Th. IV. S. 178 ff. deutsch. Uebers.

Landvie, zwey Chorherren von S. Rufus im Delphinat, Stephan du Burg und Stephan de Die, ein alter Priester, Hugo, und noch zwey Layen, Andreas und Guerin. Diese sieben also, wollten nun zusammen in eine Einöde wandern; aber Bruno sah sich nach irgend einem frommen Manne um, der ihnen in diesem heiligen Vorhaben zum Führer dienen möchte. Da nannten ihm die beyden Chorherren den Bischof Hugo zu Grenoble. Dieser Bischof sey ein strenger Bußprediger und ein sehr frommer Mann, d. h. ein grosser Mönchenfreund: und habe gewiß in seinem Sprengel vortrefliche Wüsteneyen, Wälder, Berge, und Felsen! denn welch ein Berg- und Felsenland ist nicht der Delphinat. Also begaben sich denn unsre sieben Neubekehrte nach Grenoble zu dem Bischof Hugo, eröfneten ihm ihren Vorsaz, und baten ihn inständigst um einen gelegenen Plaz zu einer Einsiedley in seinem Sprengel *). Der fromme Prälat nahm sie sehr freundlich auf, billigte ihren Anschlag von ganzem Herzen **), wies ihnen einen

*) „Sie baten um einen Ort (sagt Helyot) wo sie Gotte „dienen könnten, ohne den Menschen zur Last zu „seyn, und ohne mit ihnen umgehen zu dürfen.„ Der ächte grämliche Geist des Einsiedlers.

**) Und kein Wunder das! Denn der Bischof hatte die Nacht zuvor im Traume sieben Sterne gesehen, die, im schönen Kreise gestellt, vor ihm hergiengen, und ihn endlich (so dauchte es ihn) in die Wüste Karthause führten, wo er einen von Gottes eignen Händen erbauten Tempel erblickte. Nun war es natürlich, daß er diese sieben Unbekannten so mit ofnen Armen empfieng; und die Wahl des Orts war entschieden. Helyot B. VII. S. 433 u. f. — Wie ein vernünftiger Mann, der an jenen auferweckten Doktor nicht glauben will, doch immer dieß ähnliche Mährchen so

im

einen fürchterlichen wüsten Ort: die Karthäuse (la Chartreuse) genannt, mitten in dem Gebirge, zur Wohnung an: schenkte ihnen alles das, was ihm von dieser Wüste gehörte (welchem Exempel bald hernach auch der Abt zu la Chaise-Dieu folgete) und führte sie selbst in Person dahin. Dieß geschah im Sommer des Jahrs 1086 *).

Die Karthaus ist ein Theil eines hohen und waldigten Gebirges, nicht weit von Grenoble, im Delphinat. Es war damals ein öder und wüster Plaz, mit Gebüsch, Dornen und Sträuchen bedeckt, mitten im dichten Walde, umgeben mit Abgründen und spizigen Felsen, an denen die Wolken ruheten, das ganze Jahr in Schnee und Nebel eingehüllt, von aller menschlichen Gesellschaft abgeschnitten, beynahe ganz unzugänglich, nur den wilden Thieren wohnbar. Zu dieser grausenvollen Wüsteney stiegen also die sieben angehenden Waldbrüder, als die heisse Jahrszeit

im Ernst als historische Wahrheit hererzählen kann! Aber; sollte dieser Orden allein nicht haben, wessen sich wol alle andre Orden rühmen? Wunder und Erscheinungen bey ihrer Stiftung? Einen vernünftigern Grund der Zuneigung dieses Bischofs zu den sieben Fremden giebt indessen wol der Karakter, und die ganze Gesinnung desselben. Nachdem er etwa zwey Jahre Bischof gewesen; so dankt er im Jahr 1082 freywillig ab, geht in das Kloster la Chaise-Dieu, und trägt hier das Ordenskleid beynahe ein Jahr, bis ihm der Pabst Gregor VII. befiehlt, zurückzukehren, und sein Bisthum wiederzunehmen. Und nach der Zeit nimmt er den Bruno zu seinem Gewissensrathe und geistlichen Vater an: Kommt oft nach Karthaus, und erbauet sich an dem Gespräche und Exempel dieses Heiligen. Das alles verräth einen Mann recht nach dem Sinne des Bruno und seiner Gefährten. Helyot das. S. 433 — 435.

*) Den Beweis dieses Zeitpunkts giebt Helyot a. a. O.

den ewigen Schnee ein wenig verdränget hatte, muthig hinauf: fiengen an, aufzuräumen, und baueten sich hier drey oder vier kleine niedrige Zellen; oder Klausen vielmehr (denn sie waren von einander abgesondert *); obgleich anfänglich in jeder Zelle ihrer zwey zusammen wohnten) und darneben eine Kirche, oder ein Bethhaus. Ihre heiligen Uebungen bestanden in einem ewigen Stillschweigen, in dem Amt, oder den Horis, in den strengsten Abtödtungen, in Handarbeit, und in Abschreiben andächtiger Bücher. Anstatt der Regel war ihnen ihres Bruno Exempel; denn Bruno, weil er der eigentliche Urheber dieses Lebens, der beste Anachoret, und der gelehrteste unter ihnen war, wurde von den übrigen sechsen als ihr Superior verehret. Und der gute Bischof von Grenoble stieg oft hinauf, und besuchte sie.

So lebte diese kleine Gesellschaft in ihrer Felsenburg ungestört bis in das sechste Jahr; als, wider alles Vermuthen, der heilige Vater zu Rom sich einfallen ließ, ihre stolze Ruhe zu unterbrechen. Urban II. ein ehemaliger Schüler des Bruno, vormals Mönch aus dem Kloster Klugey, und Bischof von Ostia, rief unsern Helden durch ein Breve nach Rom; weil er ihn bey sich zu haben wünschte**). Das war nun für seine getreuen Schüler ein harter Schlag. Ehe sie von ihrem geliebten Oberhaupte sich trennen sollten,

*) Der wahre Karakter des Einsiedlers, zum Unterschiede des Cönobiten.

**) Dankbares Andenken an seinen alten Lehrer, Verlangen seines guten Raths sich zu bedienen, und das Gerücht von den Wundern desselben in der Karthaus, führt Helyot als Ursachen dieses Rufes an. Eine und die andere politische Ursache noch hinzuzudenken, ist niemanden verwehret. S. den Artikel Cölestiner in dieser Mönchsgesch. B. III. S. 204. ff.

sollten, wollten sie ihn lieber alle nach Rom begleiten. Also gieng denn Bruno mit seinen sämtlichen sechs Gefährten nach Rom, wurde dort mit aller Ehre empfangen, und in des Pabstes Kirchenrathe zugezogen. Indessen wollte es den armen Einsiedlern in der stolzen Hauptstadt der christlichen Welt auf die Länge gar nicht gefallen: sie fanden, daß es sich in Rom nicht so ungestört stillschweigen, und beten, und sich kasteyen ließ, als zwischen ihren Felsen im Delphinat: mit Mühe wirkte endlich Bruno seinen sechs Schülern die Erlaubniß aus, in die liebe Einöde wieder zurückkehren zu dürfen; er selbst aber vermochte auf keine Weise, dieselbe Gnade für sich zu erlangen. Der heilige Vater verlangte, ihn als seinen geheimen Rath in Religions- und Gewissenssachen, beständig bey sich zu behalten. Indessen verließ er die Seinigen auch abwesend nicht. Er sezte ihnen den Landwin zum Prior, vertraute sie dem Bischof von Grenoble, und dem Abt von Chaise-Dieu an; und schrieb öfters an sie, sie gegen die Verführungen des bösen Feindes zu stärken. Einige Jahre darauf *) fehlte wenig, daß Bruno nicht Erzbischof von Rheggio geworden wäre; aber er schlug es großmüthig aus, und entfloh wieder in eine Wüste, la Torre, bey Squilaon in Kalabrien. Hier glaubte er, nebst einigen wenigen neuen Schülern, die ihm von Rom gefolget waren, vielleicht vor aller Welt verborgen zu leben; aber bald kam er doch in die Bekanntschaft und Gunst Rogers, des Grafen von Sicilien und Kalabrien, der ihn mit einer neuen Kirche S. Stephan im Busche, und mit andern Schenkungen beehrte. Er ordnete nun die Lebensart seiner neuen italienischen Anhän-

*) Ungefähr im Jahr 1096 muß es geschehen seyn. Heliyot verläßt uns da in Ansehung der Zeitrechnung.

Anhänger gegenwärtig, wie der alten in der Karthaus abwesend schriftlich, und starb bald darauf im J. 1101 im Oktober. Man begrub ihn in dieser neuen Kirche zu S. Stephan: Wunder geschahen auf seinem Grabe; z. E. ein herrlicher Gesundbrunnen entsprang auf der Nähe! Aber man achtete seiner nicht: das Kloster, so sehr weit von der Karthaus in Frankreich entfernet, verfiel nur gar zu bald in Zucht und Sitten. Man nahm es also weiterhin den Karthäusern ganz weg, und gab es den Cisterzienſern; nach diesen bekamen es Mönche von Flora*). Endlich erbarmte sich P. Leo X. und gab nicht allein im J. 1513 das Kloster zu S. Stephan im Busche den Karthäusern, als den alten Besitzern, wieder; sondern versezte auch unsern Bruno im folgenden Jahre, unter die Heiligen. Die Heiligsprechung war vorzüglich glänzend; denn sie geschah ohne die sonst gewöhnlichen langen Formalitäten des Kanonisationsprozesses. Der Leichnam des fast vergessenen Wunderthäters wurde also, nach mehr als vierhundert Jahren! wieder ausgegraben: der öffentlichen Verehrung ausgesetzt — erhoben wie man spricht — sein Kopf, seine Kinnbacken, einige Zähne u. s. w. als köstliche Reliquien durch Italien, Frankreich, Deutschland an die vornehmsten Karthäuserklöster vertheilet**): Altäre und Kirchen ihm geweihet; ein jährliches Fest gefeyert; und Bruno, der Heilige, in der ganzen Christenheit angerufen.

Von

*) Orden von Flore oder Floriazenser; siehe oben den Artikel Cisterzienser. Band II. S. 95. die Note.

**) Nach vierhundert und mehr Jahren, noch nicht verweset? Wenn nicht besondre Umstände eintreten, immer ein wenig bedenklich.

Von dem Stifter wenden wir uns wieder zu seiner Stiftung, und verfolgen deren äussere Schicksale durch die folgenden Zeiten nur summarisch. Als Bruno starb, bestand seine Stiftung, wie aus dem obigen erhellet, nur noch aus zwey Häusern: der Karthaus *), und dem Kloster, oder der Einsiedley St. Stephan in Kalabrien. Nach seinem Tode scheinet anfänglich sein Werk keinen sonderlichen Fortgang gehabt zu haben. In den ersten dreyßig oder vierzig Jahren kommen nur drey neue Stiftungen in Frankreich hinzu **); aber S. Stephan in Kalabrien geht auch schon, aus eigner Schuld, wie gesagt, wieder verloren. Aber bald nach dem Tode des Guigo, fünften Priors und ersten Gesezgebers dieses Ordens (er starb 1137) vermehrt sich die Anzahl der neuen Wohnpläze beträchtlich: man zählt um 1151 schon vierzehn. Die heranwachsende Einsiedlergesellschaft erhält 1170 die förmliche Bestätigungsbulle von P. Alexander III; wird in den Schuz des apostolischen Stuhls genommen; und ist nun ein Orden ***). P. Honorius III. schüzet

*) Die grosse Karthause, la grande Chartreuse, zum Unterschied der folgenden Stiftungen, die man weiterhin alle auch Karthausen nannte. Gerade so wie man die Kamaldulenserklöster alle, wenigstens in Frankreich, Camaldules, Kamaldulen nennt. Siehe den Artikel Kamaldulenser, in dieser Mönchsgesch. oben, Band III. S. 143 u. f.

**) Des Portes. S. Sulpiz, und Meriac — Helyot a. a. O.

***) Die erste ordentliche apostolische Bestätigung — wenn man nicht anders das Breve P. Urban II. an den Abt zu la Chaise-Dieu Seguin, zur Wiedereinsezung der sechs Schüler Bruno's in die Karthaus (um das J. 1092, wie oben gesagt) als eine frühere päbstliche Konfirmation gelten lassen will.

schüzet die Karthäuser weiterhin, 1218, gegen allerhand Beunruhigungen von Seiten der Bischöfe. Und der Orden gedeihet unter diesem Schuz; denn um 1258 besizt er schon sechs und funfzig Häuser. Aber nun folget mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine Spaltung des ganzen Ordens; indem von 1378 an, zwey Parteyen, zwey Generalkapitel, zwey Generale des Ordens zugleich sind, wovon der eine in der grossen Karthaus residiret; der andere bald zu Rom, bald zu Bologna, bald anders wo (die damalige allgemeine Trennung der abendländischen Kirche unter den Gegenpäbsten, war eigentlich Schuld an diesem Uebel. Die grosse Karthaus und deren Partey hielt es mit den französischen Päbsten; der übrige Theil des Ordens mit den italienischen). Doch sie dauret zum Glück nicht länger, als bis auf die Kirchenversammlung zu Pisa. Den hier neugewählten Pabst Alexander V., erkennen alle Karthäuser einmüthig, im Jahre 1410, für den rechtmässigen Oberhirten der ganzen Kirche: die lezten beyden Gegengenerale, Bonifaz Ferrier und Stephan Mackon, legen rühmlich ihre Aemter von freyen Stücken nieder (wie es im Grossen die beyden Gegenpäbste hatten thun müssen) wählen einen einigen neuen General, Johann von Greifenberg (einen Sachsen von Geburt, bisher Prior der Karthaus zu Paris), dem sich alle als dem gemeinsamen Oberhaupte unterwerfen; und so ist Ordnung und Einigkeit in dem Orden wiederhergestellt *). Bald darnach, im J. 1420, verlieh P. Martin V. allen ihren Ländereyen die Zehntfreyheit; und

*) Doch noch währender Spaltung im J. 1391, ertheilet ihnen der eine Gegenpabst Bonifaz IX die förmliche Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe — vermuthlich nicht ohne Gunst und Parteygeist.

und eine andere Bulle P. Julii II vom Jahre 1508 befestigte die Regimentsform dieses nun mächtig gewordnen Einsiedlerstaats dahin: daß alle und jede Häuser des Ordens, in welchem Welttheile sie auch lagen, dem Prior der grossen Karthause (als General) und dem Generalkapitel, als ihrer Obrigkeit, unterworfen, und gehorsam bleiben sollten. Und so ist die Anzahl der Häuser weiterhin so angewachsen, daß sie in den neuern Zeiten (d. i. mit Anfang dieses Jahrhunderts) über hundert und siebzig steiget, wovon fünf und siebzig in Frankreich allein *) sind.

Um nunmehr ein wenig tiefer in das Innere dieses Ordens einzudringen, müssen wir uns billig mit den verschiedenen Statuten oder Sazungen desselben, so wie sie von Zeit zu Zeit in demselben aufgesezt, angenommen und befolget sind, näher bekannt machen **).

*) Helyot B. VII. S. 440 bis 463.

**) Und solches geschieht, von hier an bis zu Ende dieses Artikels, durch den ununterbrochnen eignen Vortrag unsers Autors, den wir schlechtweg übersezen; indem wir unsre eignen etwanigen Erinnerungen und Vergleichungen aus dem Helyot in die Noten werfen wollen.

Erster Abschnitt.

Sammlungen der verschiedenen Statuten der Karthäuser.

Erst unter dem ehrwürdigen Guigo, fünften Prior der grossen Karthause *), geschah es, daß die ersten Sazungen gemacht wurden, die nach seinem Namen hiessen: Statuta Guigonis, und aus vier und zwanzig Kapiteln bestehen. Einige Zeit darnach errichtete man andere unter Dom Riffer **), betitelte Statuta antiqua, bestehend aus drey Theilen, und gebilliget in dem Generalkapitel von 1259. Ungefähr hundert Jahr darnach erschienen wieder neue, im J. 1368; man nannte sie Statuta nova, und ihr Urheber

*) Sie folgten so: der heilige Bruno, der selige Landwin, Peter der Franke, Johann I, und der selige Guigo (Guigues). Dieser lezte wurde General (Titel des jedesmaligen Priors der grossen Karthause) um d. J. 1130, nachdem er nur erst vier Jahre Profeß gethan, und starb 1137. Bis auf ihn, also ungefähr vierzig bis funfzig Jahr, hatte sich die Gesellschaft (nur erst vier bis fünf Häuser stark) ohne alle schriftliche Regel erhalten. Helyot B. VII. S. 443 und 448.

**) Dom Bernhard de la Tour heist er eigentlich; war General; sezte diese so genannten alten Sazungen eine Sammlung aller bisherigen Verordnungen der Generalkapitel, 1258 auf, und ließ sie das folgende Jahr billigen. ;;;; Das älteste Generalkapitel, das man in diesem Orden antrift, ist schon vom Jahre 1141. Helyot, l. a. a. O. S. 448. 450 und 467.

ber war Dom Willhelm Rainaldi *). Von allen diesen Statuten wurde weiterhin, im Jahre 1509, eine Sammlung gemacht, in dreyzehn Kapiteln, vom Dom Puteo **). Dieß alles zusammen wurde gedruckt zu Basel im Jahre 1510, auf Kosten der Karthause des St. Johannisberges bey Freyburg ***), von Johann Ammerbach. Endlich kam wieder eine neue Sammlung ans Licht, worinn alle bisherige Statuten zusammengelesen, und in eine bequemere Ordnung gestellet sind 1). Und davon

*) Oder Reinaud; wird General 1367 (indem er den angebotenen Kardinalshut ausschlägt). Auch dieß ist eine Sammlung aller vorherigen Verordnungen der Generalkapitel. Helyot S. 451.

**) Eigentlich Dom Franz du Püi, ein gelehrter Doktor, wird General 1495. Vor der angezeigten Tertia Compilatio Satutorum dritten Sammlung der Sazungen (Verordnungen der bisherigen Generalkapitel) ist der auferwekte Doktor im Kupfer zu sehen. Helyot S. 429 u. 453.

***) Sie muß wol damals eine der vornehmsten gewesen seyn, diese Karthause zu Freyburg in Brisgau. Denn bey der obgedachten Zergliederung des wieder ausgegrabenen Stifters Bruno, werden dem Prior besagter Karthause, mit päbstlicher Erlaubniß, einige Stücke von dem heiligen Kopfe zugestellet, um selbige weiter unter viele andre Karthausen am Oberrheine, wo sich die Stiftung des heiligen Bruno sehr vermehret hatte, auszutheilen. Helyot S. 441.

1) Nova collectio Statutorum Ordinis Cartusiensis, ea quae in antiquis et novis statutis, ac tertia compilatione dispersa et confusa habebantur, simul ordinate dispositа, complectens; *Editio secunda*, correcta per Laurentium Gilibert, Typographum apud Gratianopolim, ann. 1681.

davon kam eine zweyte Ausgabe im Jahre 1681 heraus *).

Die ersten Sazungen der Karthäuser sind sehr rar geworden. Einige behaupten, diese Religiosen hätten selbst die Exemplare mit Fleiß unterdrückt, damit man ihnen nicht vorwerfen könne, sie hätten ihren ursprünglichen Eifer und Inbrunst erkalten lassen. Aber das ist eine offenbare Lästerung. Man will auch sagen, als wenn man in den verschiednen Konstitutionen Aenderungen bemerke, die genung verrathen, daß der Karthäuserorden, wie alle andre Orden, die Last des Alters gefühlt habe **). Wir geben indessen hier einen Auszug von den merkwürdigsten Punkten dieser verschiedenen Statuten. Indem wir von den früheren handeln, wollen wir, zur Vermeidung unangenehmer Wiederholungen, allemal gleich mit anmerken, was die späteren damit einstimmiges enthalten; und daneben die nachwärts gemachten Aenderungen und Zusäze zu bemerken nicht vergessen.

I. Statute des ehrwürdigen Guigo ***).

1) Göttliches Amt, Enthaltungen, Aderlässe, Bescheeren und Gastfreyheit.

Die

*) Unter obenstehenden Titel nämlich. Die erste Ausgabe aber kam schon 1581 ans Licht, unter dem Titel: Neue Sammlungen der Sazungen u. s. f. Helyot S. 455.

**) Worüber der geliebte Leser aus dem Verfolg selbst urtheilen mag.

***) Consuetudines Cartusiae, die Gewohnheiten der grossen Karthause, war der Titel eigentlich. Und das mit Recht, wie wir gleich sehen werden. Denn es war nicht sowol ein eigentliches Gesez für alle Karthäuser, als vielmehr eine getreue Schilderung der damals

Die Karthäuser versammleten sich alle Sonnabende [1]) nach der None in dem Kloster, um die Lektionen überzulesen, und sich auf ihre übrigen Verrichtungen vorzubereiten; indem sie übrigens die ganze Woche in beständigem Stillschweigen, ohne ein Wort zu reden, zubrachten *); und denselben Tag beichteten sie auch, bey dem Prior, oder bey einem von ihm bestimmten Priester. Fiel auf den Sonnabend ein Kapitelfest (Tag, wo das Kapitel zusammen kam) so wurde die Beichte auf einen andern Tag verschoben [2]).

Sie fasteten die heiligen Abende, vor Allerheiligen [3]), vor Weihnachten, vor Ostern, Himmelfahrt, Pfing-

damals zu Karthaus wirklich üblichen Lebensart. Guigo schrieb sie auf Verlangen des Bischofs von Grenoble, und der Prioren der drey Häuser: des Portes, St. Sulpiz und Meriac. Mehr waren ihrer damals noch nicht; denn St. Stephan in Kalabrien war schon abgefallen. Siehe oben, und Helyot S. 443.

1) *Statuta Guigonis c. 7*: Omni Sabbato post Nonam in claustrum convenimus, lectiones et caetera necessaria recolimus; et quia tota hebdomada silentium tenemus, peccata nostra confitemur, etc. Eben dasselbe stehet, von Wort zu Wort wiederholet, auch in den *Statutis antiquis*. part. 2. c. II.

*) Eine Präparation auf den wöchentlichen Zirkel ihrer Obliegenheiten. Sie geschah alle heilige Abende an einem eigentlich dazu bestimmten Orte: Colloquium genannt, in dem kleinen Kloster, claustro, neben der Kirche; und heist deswegen das Gespräch oder die Erinnerungen, bey dem Helyot S. 444.

2) *Stat. antiqua ibidem, part. 2.*

3) Stat. Guig. c. 8. Igitur omnium Sanctorum, Natalis Domini, Paschae, Ascensionis, Pentecostes, S. Ioannis Bapti-

Pfingsten, Johannis, Petri und Pauli, und Mariä Himmelfahrt, bey Wasser und Brod. Es war üblich 4), die zweyte, vierte und sechste Ferie *) bey Wasser, Brod und Salz zu fasten; doch ohne jemand dazu zu zwingen **). Des Dienstages, Donnerstages und Sonnabends kochten sie sich (selbst) Gartenfrüchte, Wurzeln, oder andres Gemüse. Wein bekamen sie von dem Koch. Donnerstages hatten sie noch Käse, oder sonst ein wenig etwas bessers, als gewöhnlich, dazu. Von Kreuzerhöhung bis Ostern, ausgenommen die Festtage, assen sie des Tages nur einmal ***); hingegen von Ostern bis Kreuzerhöhung, des

Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Assumptionis beatae Mariae, vigilias in pane et aqua facimus. Dieser Gebrauch galt auch noch zur Zeit des Dom Riffert (1259), wie zu sehen ist aus *Statut. antiqu. part. 2 c.* 14: Omnium Sanctorum, Natalis Domini, etc. vigilias *ex antiqua consuetudine* in pane et aqua facimus.

4) *Stat. Guig. c.* 33: Secunda quarta, et sexta feria pane, aqua et sale, si cui placet, contenti sumus; tertia, quinta et Sabbato legumina vel aliquid hujusmodi ipsi nobis coquimus, et a coquinario vinum accipimus: et in quinta feria caseum, vel aliquid cibi lautioris accipientes, ab Idibus Septembris usque ad Pascha, exceptis solemnitatibus, non nisi semel in die manducamus: a Pascha autem usque ad praedictum terminum tertia et quinta feria, nec non et Sabbato iterato *reficimus* (reficimur vermuthlich). Ad coenam vel prandium, cum semel edimus, herbas crudas vel fructus, si adsint, accipimus. Eben das wird vorgeschrieben in *Statutis antiquis* part. 2. c. 14. n. 9. 10 und 11.

*) Wir Weltmenschen sprechen: den Montag, Mittwochen, und Freytag.

**) Aber nicht ohne Erlaubniß des Priors, Helyot S. 445.

***) Sind die Ordensfasten der Karthäuser. Helyot. das.

des Dienstages, Donnerstages und Sonnabends, zweymal. Zur Zeit, da sie täglich nur eine Mahlzeit thaten (im Winterhalbenjahre also) erhielten sie, es sey zu Mittag oder zum Abendessen, rohe Kräuter, oder auch, wie es die Jahrszeit mit sich brachte, Obst. Ueberhaupt kam an ihre Speisen ordentlich immer auch Salz [5]). Wann sie in dem Refenter zusammen assen *); so gab man ihnen über das Gemüse [6]) noch Käse, oder sonst eine kleine Portion, dazu. Wein durften sie nur des Tages einmal trinken [7]), wenn sie schon zweymal speiseten, und da stand es ihnen frey, es des Mittags oder Abends zu thun. Die Maasse war aber vorgeschrieben, und blieb dieselbe, sie mochten, jeder in seiner Zelle, essen, oder zusammen im Speisesaal [8]); auch musten sie ihn stets mit Wasser vermischen: ihn bloß, rein zu trinken, war verboten. Ihr Brod war von Weizenmehl [9]); aber in Torten **)

5) *Stat. Guig. c.* 33: Generaliter autem communes hujus domus cibi sale condiuntur.

*) Es scheinet selten, nur an Festen und wenigen andern Tagen, geschehen zu seyn. Sonst kochte sich jeder in seiner Zelle allein. — Rechte Einsiedler. Helyot S. 444.

6) *Stat. Guig. c.* 33. n. 7: Quando in refectorio reficimus, caseus vel aliqua talis pitancia oleribus vel leguminibus superadditur. Es lautet eben so *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 14.

7) *Stat. Guig. c.* 33. *n.* 6: Vinum non nisi in prandio vel coena potamus. Ein gleiches ist angemerkt in den *Stat. antiq. part.* 2. *c.* 14. *n.* 13.

8) *Stat. Guig. c.* 34: Mensura vini sive in cellis, sive in refectorio eadem perseverat, eodemque modo temperatur: nam puro non utimur. Das nämliche ist verordnet in *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 14. *n.* 15.

9) *Stat. Guig. c.* 34: Panis, quamvis de tritico, torta est; album enim panem non facimus.

**) Mais en tourte ou miche sans être passé.

oder Semmeln, jedoch ohne daß das Mehl gebeutelt worden; denn klares oder weiß Brod machten sie nur für die Kranken [10]); und es kam kein Salz darein. Die Geissel, und alle andre dergleichen Abtödtungen waren, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß, verboten [11]).

Man beschor sich des Jahrs sechsmal, nämlich am Abend vor Ostern, vor Pfingsten, vor Mariä Himmelfahrt, vor Allerheiligen, vor Weihnachten, und vor der Fastenzeit [12]), und zwar stillschweigend. Eben so oft geschah es auch [13]) bey den Layenbrüdern, nur wusch man ausserdem diesen auch noch den Kopf.

Das Aderlassen geschah (bey den Mönchen) fünfmal im Jahre [14]): nach Ostern, nach S. Petri, die zweyte Woche im September, die Woche vor Advent, und vor Quinquagesimä. Und alsdenn war der Tisch auf drey Tage ein klein wenig besser: die beyden erstern Tage gab der Koch wol drey Eyer zum Abendessen.

Die

10) *Stat. antiqu. ibid. n.* 16: Album enim panem non facimus, nisi pro infirmis; salemque in pane non ponimus.

11) *Stat. Guig. c.* 35. (Während der Ordensfasten nämlich, sagt Helyot S. 445)

12) *Stat. Guig. c.* 9: Sexies in anno radimur, servato silentio: in vigiliis Paschae, Pentecostes, Assumptionis, Omnium Sanctorum, Natalis Domini, in Capite jejunii.

13) *Stat. Guig. c.* 72: *De rasura Fratrum:* Quoties monachi, toties raduntur et laici; sed laici insuper et capita lavant.

14) *Stat. Guig. c.* 39. *De minutione.* Minuimur in anno quinquies; post octavas Paschae, post solemnitatem Apostolorum Petri et Pauli, secunda hebdomada ante Adventum, hebdomada ante Quinquagesimam - - - - Duobus prioribus etiam tria ad coenandum ova suscipimus.

Die Layenbrüder liessen jährlich viermal zur Ader [15]) im May, im Julius, im Oktober und im Februar.

Auf ihrem Chore verstatteten sie keinen fremden Gästen oder Weltleuten den Zugang; sondern nur denjenigen Religiosen (von andern Orten) mit denen sie auch im Kloster Umgang haben durften [16]). Gastfreyheit gegen die Fremden wurde zwar geübet [17]); nur nahm man, wegen der Armuth des Hauses, ihre Pferde nicht auf; speisete und bewirthete sie auch in allem nicht besser als die Mönche.

2) Aufnahme der Novizen. Ceremonien bey dem Tode der Mönche.

Wann ein Religios seiner lezten Stunde nahe war, so legte man ihn auf die geweihete Asche, und sprach über ihm die gewöhnlichen Gebete für Sterbende [1]). War er todt; so wusch man ihn, zog ihm das Härenhemd, die Gugel *), Schuh und Strümpfe, an; war es ein Layenbruder; so bekleidete man ihn nur mit dem Rocke **), der Kapuze, und Schuh und Strümpfen.

15) *Stat. Guig, c.* 54: Do *minutione:* Quater in anno minuuntur (laici). Dieselbe Vorschrift von Tonsur und Aderlaß findet sich auch *Stat. antiq. part.* 2. *c.* 15. *De rasura et minutione.*

16) *Stat. Guig. c.* 10: In chorum nostrum hospites tantum Religiosos introducimus, cum quibus in claustro etiam licet habere sermonem.

17) *Ibid. c.* 19: Lectos eis et cibos, qualibus ipsi vescimur, praeparamus.

1) *Stat. Guig. c.* 13. *Quomodo tractandus sit is qui moritur:* Deposito eo super cinerem benedictum, etc. Die Worte lauten eben so, *Stat. antiqu. part.* 1. *c.* 47.

*) la coule, ouculla, Ueberwurf, Oberkleid mit Ermeln.

**) latunique, tunica, Leibrock.

Man hielt dann dreyssig Tage lang für den Verstorbenen Seelmesse. Am Tage seiner Beerdigung 2) waren die Brüder (Mönche) nicht gehalten, ihre Zellen zu hüten; sondern durften, um sich nämlich zu trösten, mit einander sprechen, und zweymal zusammen im Refenter speisen 3); es müste denn seyn, daß denselben Tag ein besonderes Fasten einfiele. Wenn aber der Prior gestorben war, so verordnete man ein dreytägiges Fasten, um von Gott Weisheit und Verstand zur Wahl eines würdigen Nachfolgers zu erbitten. Den Wahltag feyerte man als einen Freudentag, und speisete zweymal, dafern nicht etwan ein Hauptfasten einfiel. Der neue Prior muste vier Wochen bey den Mönchen in seiner Zelle; die fünfte aber, bey den Layenbrüdern, zubringen *). Wenn sich ein Postulant meldete; so stellte man ihm alle Härte und Strenge dieses Lebens 4), freymüthig vor die Augen, und verhielt vor ihm nichts von der

grossen

2) *Stat. Guig. c.* 14: Eo autem die quo defunctus sepelitur, cellas fratres tenere non cogiuntur; et consolationis gratia, bis, nisi praecipuum jejunium fuerit, simul vescuntur.

3) *Stat. Guig. c.* 15: Totam illam diem gaudio dedicantes, bis nisi praecipuum jejunium fuerit, in refectorio comedunt.

*) Damals waren in allen alten Karthausen zwey Häuser: eines oben, worinn die Mönche wohnten; und „das andere unten, worinn die Layenbrüder; welches auch gewissermassen zum Krankenhause diente. — „Dieses siehet man noch izt in der grossen Karthause, „woselbst die Korerie das untere Haus ist„ Helyot S. 444. Eine Anstalt, die viel Aehnlichkeit mit der bey den Kamaldulensern hat. S. den Artikel Kamaldoli im III. Bande, S. 146 ff.

4) *Stat. Guig.* Novitio itaque misericordiam postulanti dura proponuntur et aspera.

grossen Schärfe der Regel *). Kinder, oder Jünglinge unter zwanzig Jahren, anzunehmen, war verboten: Wir wissen, heist es, wie viel üble Folgen die Aufnahme so junger Novizen in den Klöstern nach sich gezogen hat 5).

3) Möblirung der Zellen, Armuth in dem Kirchenschmuck, Uneigennüzigkeit der Mönche.

Das Hausgeräth für die Zelle war 1): eine Streu zum Lager, ein Küssen (Pfühl) und eine Bettdecke von grobem wollenen Zeuge, oder auch von Schaafsell. Die Kleidung: Zwey Härenhemde (Cilicia), zwey Röcke, zwey Felle oder Pelze, ein schlechter und ein besserer, zwey Gugeln (Ueberwürfe) drey paar Strümpfe, vier paar Schuh, Häute oder Pelze, eine Kappe, Tagesschuh und Nachtschuh; ferner Fett, ihre Schaaffelle (melotes), die sie um die Lenden trugen, damit zu schmieren, und zwey grobe hanfene Gürtel. Uebrige Ausstattung bestand in zwo Nadeln, Zwirn, einer Scheere, einem Kamm, einem Scheermesser, ei-

*) Und wenn sich es denn, während des Probejahrs, zeigete, daß der Novize die Strenge dieses Ordens nicht aushalten konnte; so hielt man ihn an, in irgend einen andern gelindern Orden zu treten; nicht aber in die Welt zurückzukehren. Helyot S. 445. Aber in der Folge wurde dieß wieder geändert.

5) *Stat. Guig. c. 27. De aetate suscipiendorum:* Pueros sive adolescentulos non recipimus; quia per eos monasteriis multa contigisse dolemus. Man sehe auch die alten Statute, und die Neue Sammlung part. 2. c. 17.

1) *Stat. Guig. De utensilibus cellae.* Accipit itaque cellae incola ad lectum paleam, etc. Man sehe das ganze 28ste Kapitel, wo die Möbeln nach der Reihe namentlich angezeiget werden.

nem Wezstein nebst Leder, einem Schreibzeug, Federn, Kreide, zween Bimssteinen, zween Dintenfäßchen, einem Schab- oder Krazeisen, das Pergament damit zu planiren, noch zwey andern Scheermessern, einer Pfrieme, einer Ahle, einem Bleystift, einem Lineal, einer Schreibtafel, und in Papier *). Sollte sich auch (in Zukunft) ein Bruder finden, sezen die Statute hinzu, der irgend sonst ein Handwerk könnte (welches jedoch selten ist; indem wir gern sehen, daß alle unsere Brüder schreiben können) so soll es ihm auch an den zu seiner Kunst erforderlichen Werkzeugen nicht fehlen. Auch sollen ihm zwey Bücher zum Lesen aus dem Bücherschranke gereichet werden; — — Und weil sie sich selbst das Essen kochten 2); oder besser, jeder nach der Reihe die Küche besorgen musten, so gab man ihnen zween Töpfe oder Kessel, zween Näpfe oder Schaalen, eine dritte für das Brod, oder statt deren eine Serviette, und noch eine grössere zum Waschen (Aufwaschen) zween Kessel, eine Tasse (Trinkschaale), ein Gefäß zum Wasser, ein Salzfaß, eine kleine Schüssel, zween Beutel für Gemüse und Gartengewächs, ein Handtuch (Handquele), ein Feuerzeug nebst Zunder und Stein, Holz, eine Axt (Barte) zum Spalten, oder einen Bohrer.

Dieser

*) Man muß gestehen, daß Herr Guigo seine Sachen sehr ordentlich hatte. Aber zugleich erhellet aus diesem pünktlichen Inventario klar daß, neben der Hauptsache auch etwas vom Studieren, insbesondere Bücher abschreiben, eine der vornehmsten Beschäftigungen dieser Einsamen gewesen sey.

2) *Stat. Guig c.* 28. *n.* 5: Et quia coquinam ipsi nobis facimus, dantur ei ollae duae etc. Eben dasselbe Hausgeräthe für die Brüder findet sich verzeichnet *Stat Guig. c.* 57. Und nicht anders lautet es auch in den Statuten des Riffer part. 2. c. 16: De utensilibus cellae.

Dieser Geist der Armuth zeigte sich auch in allem, was sie gebrauchten *). Der Schmuck der Kirche war schlecht. Man sah da überall kein Gold noch Silber 3), ausgenommen den Kelch und das Röhrchen an demselben, aus Ehrerbietung für das Blut Christi nämlich. Von solchen, die im Kirchenbann waren, nahmen sie nichts an; als ob sie sich fürchteten, dadurch jener Sünden sich theilhaftig, und also der Exkommunikation mitschuldig zu machen. Sie hatten die traurige Erfahrung vor Augen, wie so manche Klostergesellschaft durch Reichthum und Ueberfluß, gleich in ihrer Jugend so gar, verderbt, verfallen und untergegangen sey: sie befürchteten ein gleiches Schicksal: um also der unersättlichen Begierde nach Geld und Gut (die sie in den Klöstern so gut, als in der Welt herrschend zu sehen glauben, und als die Quelle so vieler Ungebundenheit betrachten) recht kräftig vorzubauen; verordnen sie: daß man 4) ausser den Gränzen (Schranken) ihrer Einsiedleyen **) schlechterdings nichts

*) Auch musten sie alle Tage dasjenige von ihrer Beköstigung, was sie nicht aufassen, zurückgeben; nicht bis zum nächsten Mahle behalten. Helyot B. VII. S. 445.

3) *Stat. Guig. c.* 40: Ornamenta aurea vel argentea, praeter calicem et calamum, quo Sanguis Domini sumitur, non habemus.

4) *Sat. Guig. c.* 41: Ut nulla extra eremum possideantur. Cupiditatis occasiones nobis, et nostris posteris, quantum Deo juvante possumus, praecidentes, praesentis scripti sanctione statuimus, quatenus hujus loci habitatores *extra eremi sui terminos* nihil possideant, id est, non agros, non vineas, non hortos, non Ecclesias, non coemeteria, non oblationes, non decimas et quaecumque hujusmodi. Man sehe das ganze Kapitel.

**) Die Schranken oder Gränzen, termini, heist in diesem Orden der Bezirk oder Umfang des Grunds und Bodens

nichts besizen solle: weder Aecker, noch Weinberge, noch Gärten, noch Kirchen oder Kirchhöfe; weder Vermächtnisse, noch Zehnten, noch andere Schenkungen, wie sie Namen haben möchten. Dabey verdammen sie eine damals herrschende verderbliche Gewohnheit: nämlich diese, daß die Priester und Mönche sich auf Unkosten der Todten mästeten. Eine grundverderbliche Gewohnheit, sagen sie: als welche Fasten und Enthaltungen in den Klöstern zu Grunde richtet, und das Beten zum feilen Handwerk macht, indem man die Seelmessen ordentlich abzählt und berechnet, nach der Anzahl der Mahlzeiten, die man bekommt. Und nach welcher Ordnung, sagen sie, wird man beten? nach welchem Gesez fasten? wann forthin Gebet und Fasten gar nicht mehr aus wahrer Andacht dessen, der betet und fastet, geschiehet; sondern nach dem Eigensinn und wunderlichen Kopfe dessen, der das Essen giebt, eingerichtet seyn muß? Solchergestalt wird beynahe kein Tag verstreichen, da es nicht eine Messe, folglich auch eine Mahlzeit giebt; dafern nur gute Leute vorhanden sind, die wohl den Priestern eine Mahlzeit gönnen.

Alle dergleichen Misbräuche, sagen sie, last uns verabscheuen. Last uns alle unserm heiligen Berufe treu bleiben. Last uns mehr und mehr uns begnügen und gewöhnen an das arme und niedrige Leben, das wir ein=

Bodens einer jeden Karthause. Jede Karthause soll ihn, nach einer uralten Verordnung, gleich bey der Stiftung so groß haben, daß er zu dem nothdürftigen Lebensunterhalt ihrer Bewohner hinreicht. Und dieser Bezirk heist eigentlich die Schranken der Besizungen. Kleiner aber als dieser, und in demselben eingeschlossen, lieget der Bezirk ihrer ordentlichen Spaziergänge, der nicht überschritten werden darf, und dieser heist, die Schranken der Mönche. Siehe noch weiter unten mehr davon; und Helyot B. VII. S. 445 u. f.

einmal ergriffen haben 5); indem es ja doch durch die Gnade Gottes uns vor der äussersten Dürftigkeit auf der einen Seite; aber auf der andern auch vor dem noch gefährlicheren Ueberflusse, sichert.

4) Anzahl der Mönche zu Karthaus ist bestimmt. Ihr Unterschied von den Layenbrüdern.

Die Anzahl der Mönche zu Karthaus ward auf dreyzehn festgesezt 1): (obschon damals wirklich nicht so viel da waren: sie erlauben gleichwol, auch noch einen mehr zuzulassen, wenn Gott ihn senden würde) und die Zahl der Layenbrüder auf sechszehn *). Unser sind wenig, sagen sie; aber lieber wollten wir noch schwächer an Anzahl seyn, als daß sich unsre Zahl auf Kosten der Regel vermehren sollte. Wir wollen keinen einzigen Mönch mehr aufnehmen, als wir ernähren können. Bey Aufnahme der Novizen last uns nicht auf

5) *Stat. Guig. c.* 41: Noſtrum qualecumque vile propoſitum penuriam, Deo gratias, raro ſentit et abundantiam.

1) *Stat. Guig. c.* 79: Quamvis pauci ſumus, pauciores eſſe mallemus - - - - Non attendentes igitur munera quae mittuntur - - - - ſed quid haec ipſa in dua ſumus eremus, ſive ex agricultura, ſive ex pecorum nutrimento reddere poſſit, putamus praefatum numerum hominum (tredecim) hic vivere poſſe; ſi tamen humilitatis, paupertatis, ſobrietatis in victu, et veſtitu, et caeteris ad uſum pertinentibus rebus, et idem quod huc uſque fuit ſtudium perſeveret, et ſi poſtremo mundi contemptus et Dei amor, propter quem ferri et fieri omnia debent, profectum in dies accipiat.

*) Aus den Urkunden des obgedachten allererſten Generalkapitels, v. J. 1141, erhellet, daß in allen damaligen Häuſern dieſes Ordens die Zahl der Mönche auf dreyzehn bis vierzehn; der Layenbrüder aber auf ſechszehn, feſtgeſezt war. Helyot S. 448.

auf Gold und Geld sehen, nicht auf Geschenke der Weltmenschen achten. Last uns immer nur überschlagen, wie viel die Einöde, darin wir wohnen, sowol an Ackerbau als an Viehzucht zu thun vermögend sey. Wir erachten, daß eine Anzahl von dreyzehn Personen allhier gar wohl leben könne; vorausgesezt aber, daß wir die Armuth, die Niedrigkeit, die Enthaltsamkeit unsrer Brüder, von Herzen nachahmen, lieben und bewahren: vorausgesezt, daß wir mit allem Fleiß und Treue, wie sie, diese Tugenden in der Lebensart, in Kleidung und allen übrigen Dingen beobachten: und endlich vorausgesezt, daß Verachtung und Verleugnung der Welt, Entfernung von den Kreaturen, herzliche Neigung zur Stille und Einsamkeit, und vor allen die Liebe Gottes, um dessen willen wir alles thun und alles leiden müssen, von Tage zu Tage in unserm Herzen wachsen und zunehmen.

Hier endigen sich denn die Statute des Guigo. Man muß gestehen, daß der ächte Sinn der Einfalt, der Abtödtung, der Einsamkeit, der Uneigennüzigkeit und der Begnügsamkeit recht sehr durchaus herrschend darin zu sehen sey. Von Strafen für die Uebertreter ist zwar kein Wort darin gedacht; aber das ohne Zweifel deswegen, weil es damals noch keine Uebertreter gab! Nur zwey Punkte finden sich darin, die vielleicht nicht jedermann gefallen mögten: der grosse Unterschied zwischen den Mönchen und den Layenbrüdern: und denn, die sehr ungleiche Beköstigung derselben, indem jene Waizenbrod, diese aber nur Haberbrod [2]) nach diesen Statuten, essen sollten: eine

Kost,

2) *Stat. Guig.* c. 53: A Calendis Novembris usque ad Pascha avenae pane vescuntur.

Kost, die sich vielmehr für Pferde und Lastvieh, als für Menschen schickt *).

II. Die

*) Freylich findet sich überhaupt vielleicht kein Orden, wo die Layenbrüder so sehr schlecht gehalt n werden, als hier. Doch hievon unten in einem besondern Abschnitte. . . Zu Guigo's Zeit, als wovon noch immer nur die Rede ist, war erstlich ihre ordentliche Wohnung das obgedachte untere Haus, zu Zeiten nur war auch ein Theil von ihnen oben: ihr Vorgesezter aber, der Prokurator, als welcher in allen des Priors Stelle bey ihnen vertrat. Er sagte ihnen das Amt vor. In seiner Abwesenheit hielten sie es selbst (des Nachts nämlich 58 Paternosters und 12 Gloriapatri; des Tages aber 100 Paternosters und 80 Gloriapatri). Kochen thaten sie nicht jeder für sich; sondern ein dazu gesezter Frater, für alle. Es gab hier Aemter; Becker, Schuster, Hirt, Pförtner s. f. Die Kost war freylich in dem einem genannten Punkte schlechter; im Brod nämlich, doch nur die gedachten fünf Monate über; in der Advent- und Fastenzeit aber bekommen sie wöchentlich ein kleines Weizenbrod. Und übrigens war ihr Essen und Trinken nicht schlechter, wie der Mönche: die Gerichte waren eben dieselben: Wein bekamen sie zwar nicht wie jene zweymal; sondern täglich nur einmal, einige wenige Tage ausgenommen; dagegen aber assen sie auch an allen den Tagen, da jene nur einmal assen, zweymal; und ihr Fasten bey Wasser, Brod und Salz geschah nur Freytages und wenige andre Tage mehr. Die Geissel aber bekamen sie im Advent und in den Fasten wöchentlich einmal. Helyot B. VII. S. 445-448. Uebrigens ist es freylich sonderbar, daß in Guigo's Sazungen kein Wort vom Fleischverbot steht; aber eben so gewiß ist es auch wol, daß es sich von selbst verstanden habe. Erst lange nachher, in einem Generalkapitel 1254, hat man sich sehr feyerlich dazu verpflichtet (vermuthlich weil Uebertretungen erst Geseze nöthig machen). In der ersten Ordensversammlung von 1141 stieß man sonst noch die obgedachte Anordnung, schwächere Novizen in andre gelindere Orden zu weisen, schon wieder um. Aber aus dem Orden der Cisterzienser, von Klugny

und

II. Die alten Statuten.

1) Klagen über den Verfall des Ordens.

Das erste was ich aus diesen alten Sazungen anmerken will, betrifft die Klagen, die man darinnen über die Nachlassungen und den Verfall der Zucht in diesem Orden (in einem Zeitraum von kaum anderthalbhundert Jahren seit seines Ursprungs) führt. Gott hat uns, sagen sie, in der heiligen Schrift nachdrücklich verboten [1]), die Gränzen, die unsre Väter uns vorgeschrieben haben, auf keine Weise zu überschreiten. Wie strafwürdig sind wir demnach durch Uebertretung dieses Gebotes geworden? Sollte jemand daran zweifeln, daß wir Uebertreter sind, der werfe nur die Augen auf die Statute unsers ehrwürdigen Vaters Guigo: da wird er sehen, wie sehr wir von dem Wege unsrer Vorfahren abgewichen sind; und wie gerechte Ursache wir haben, zu fürchten, daß wir mit der Zeit nur

und der Prämonstratenser sollten durchaus keine Novizen angenommen werden. Ihre Kirchen hatten ordentlich nur einen Altar; mehr nie; es sey denn mit besondrer Erlaubniß. Helyot, daselbst S. 448 : 450.

1) *Stat. antiqua, part. 2. c.4*: Cum dominus praeceperit, non transferendos terminos, quos statuerunt Patres nostri; timendum nobis est, qui terminos regulariter vivendi a Patribus nostris traditos magna ex parte transtulimus, ne hujus praecpti transgressores a Domino judicemus. Si quis autem terminos nostrae religionis translatos vel forte in aliquo destructos dubitat, Domini Guigonis Prioris *Cartusiae consuetudines*, seu Statuta legat et relegat; et tunc scire poterit, quantum nostra quae nunc est conversatio, a Patrum nostrorum conversatione dissentiat. Vnde timendum est et sollicite praecavendum, ne ad statum multo laxiorem, quam nunc est, in processu temporis inclinetur.

nur immer tiefer fallen mögten. — Und darauf kommen denn die besondern Punkte, worüber man sich beschweret.

Vors erste klaget man über das gar zu öftere Ausgehen, entweder ohne alle Ursache, oder doch aus nichtigen Gründen [2]). Man zerstreue sich zu sehr in Eitelkeit und grosse Welt: man lasse sich an öffentlichen Oertern sehen: man finde keinen Geschmack mehr an Stille und Einsamkeit. Ach! sagen sie, wie verächtlich und niedrig hat ein solcher irdischer Sinn nicht schon unsern Orden in den Augen der Weltlichen gemacht! Aber so manche von uns denken gar nicht einmal an diese bösen Folgen. Ihre wesentlichen Pflichten sind ihnen Tand und Kleinigkeiten, und sie haben im Herzen keine Achtung mehr gegen die Lebensart, der sie sich gewidmet haben.

Zweytens beschweret man sich über die einreissende Kleiderpracht [3]). Schon zu wiederholtenmalen habe man desfalls Verordnungen ergehen lassen; aber ohne Erfolg! Anstatt sich zu bessern, sey das Uebel nur immer ärger geworden. Man sey gegen dergleichen

2) *Ibid. n. 5. et 6*: *Qua re de* (de re) tam facili exeamus, et super hoc dispensationes procuremus - - Vnde propter hoc maxime viluerit Ordo noster apud saeculares, in promptu est videre.

3) *Ibid. n. 7*: De vestibus etiam, et de equitaturis accuratis et pretiosis commune Capitulum frequenter reprehensionem fecit, et multa instituit; et tamen nulla vel pene nulla subsecuta est correctio apud quosdam: imo multi nitentes in vestitu - - - - spretaque propositi nostri censura, quae quanto asperius propositum subivimus, tanto ad attritionem et humilitatem vestium et universorum, quae ad usum nostrum pertinent, vilitatem, abjectionem ac paupertatem super omnes alios Monachos nos astringit.

chen Verbote schon abgehärtet und verstockt. — Wenn man über Feld ginge, so verlangte man Pferde, und zwar schöne, kostbare, mit prächtigem Geschirr. Zur Kleidung verlange man feines weiches Tuch, von gutem Glanze, wohl in die Augen fallend. Ob das denn wohl der rechte Sinn und Zweck ihres Instituts sey? Je härter und strenger solches überhaupt sey; desto mehr verpflichtete es doch wohl zu recht schlechten und groben Kleidern, und daß man es in der Armuth allen übrigen Religiosen zuvorthäte.

Der dritte Klagepunkt betrifft Schmäuse und Gastereyen 4). Die Fratres wären mit der schlechten Kost, die man ihnen gäbe, nicht mehr zufrieden: es ekelte sie das Gemüse und die Wurzeln: sie verlangten wohlschmeckende Speisen und Leckerbissen: sie ässen und tränken sogar bis zum Uebermaaß: die Einkünfte ihrer Einsiedleyen reichten dann schon zur Bestreitung ihres Tisches nicht mehr zu; darum suchten sie denn auswärts Mittel, sich einen bessern Tisch, und hundert andre überflüssige Dinge mehr, zu verschaffen. Dieses diene denn den meisten zum Vorwand, in der Welt herumzulaufen, bey Fürsten und Herren den Höfling

4) *Ibid. n.* 8: Quidam, inquam, obliti *sanctae rusticitatis*, et arrepti propositi, in his et aliis multis lautitiis, contra sobrietatem et parcitatem Ordinis nostri, adeo complacent sibi in confusione sui ipsorum et Ordinis Carthusiensis ignominiam et opprobrium, quod maxima parte videntur enervasse eremiticum vigorem. Unde, cum propter superfluitates et multas adinventiones, talium nostrarum eremorum loca sibi non sufficiant ad expensas, multi ad ea, quae non conveniunt, nec expediunt, imo quae non licent, mittunt manum: hoc est, ad evagationes crebras per mundum propter quaestus, et occasiones multas ad dilatationem terminorum, et plerumque ad reditus extra domos quibuslibet dispensationibus exposcendos

Höfling zu spielen: durch allerhand niedrige und unerlaubte Mittel und Wege sich, zur wahren Schande des Ordens, Reichthümer zu sammeln: auf die Vermehrung ihrer Einkünfte durch allerhand neue Eroberungen zu arbeiten, und also ihre Besizthümer, gegen das ausdrückliche Verbot der Statuten (über ihre Gränzen hinaus) zu erweitern *). Merkwürdig ist es hiebey, daß die Anzahl der Mönche in der grossen Karthause 5) bis daher immer nur noch dreyzehn blieb **).

*) Dieses aufrichtige Sündenbekenntniß (welches in meinen Augen diesen Einsiedlern mehr Ehre macht, als alle ihre sonst gerühmte Heiligkeit) ist uns hier das sicherste Zeugniß von dem damaligen sittlichen Verfall des Ordens. (Man sehe auch bey Lauterbach, *Rim. Purit.* monast. hist. occid. pag. 297 sq: in einer aus dem Fleury gezogenen Stelle, ähnliche Klagen, wo zumal der sträflichen Nachsicht einiger Priören die Schuld beygemessen wird.) Und also war das Bedürfniß einer Verbesserung wirklich da. Daß auch der Prior Generalis und das Kapitel durch diese Erneuerung der Statuten, in der That die Absicht, zu reformiren, gehabt, erhellet aus dem folgenden. — Aber man erwäge auch Zeit und Umstände! In dieser Zwischenzeit von hundert und mehr Jahren (seit Guigo's Zeit) war diese zuerst unbeträchtliche Einsiedlergesellschaft, unter dem Schuz des römischen Stuhls, zum Orden herangewachsen, und hatte sich so stark ausgebreitet, daß die Anzahl ihrer Klöster von vier oder fünf, bis über ein halbes Hundert gestiegen war. So viel Glück pflegt allemal moralischen Verfall nach sich zu ziehen.

5) *Ibid. part.* 2. *c.* 25: Numerus habitantium in domibus nostris tredecim est, si Deus eos miserit.

**) Nicht in der grossen Karthaus allein; sondern auch in allen, blieb sowol die Anzahl der Mönche dreyzehn; als der Layenbrüder sechszehn, d. i. gerade so, wie es Guigo

2) Einsezung der Kapitel zur Zucht und Strafe.

Um nun solchen Unordnungen, so viel möglich, zu steuern, verordnete man Bußkapitel, d. i. Versammlungen zur Bestrafung der Uebertretungen [1]). Der Prior macht den Anfang mit einer Gewissensrüge oder mit den nöthigen Ermahnungen. Wenn er fertig ist; so werden die Sündenschulden nach einander proklamiret (namhaft gemacht, angegeben) ein jeder bekennet die seinige. Alsdenn muß der schuldige (proklamirte) Bruder sogleich demüthigst um Vergebung bitten; und wenn der Prior ihn befraget, oder zur Rede stellet, immer nur schlechthin sprechen: Mea culpa, durch meine Schuld, durch meine Schuld! Wenn der Prior, entweder selbst, oder durch einen seiner Untergebenen, die Verordnungen des Kapitels (Generalkapitels vermuthlich) zu verlezen sich untersteht [2]); so soll derselbe vor dem ganzen Kapitel (des Hauses) seine

Guigo angeordnet hatte. Nur kamen zu den Layenbrüdern noch sieben andre hinzu, die man die Gegebenen (Reddiri, les Rendus) nannte, und welche hauptsächlich zum Feldbau bestimmt waren. Helyot B. VII. S. 450. Aber von diesen Gegebenen unten ein mehrers.

1) *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 12. *De capitulo.* Postea Prior, quae dicenda sunt, dicit, et cum finierit, *culpae clamantur* vel recognoscuntur. Ille vero qui *clamatur*, statim humiliter veniam accipiat, ad inquisitionem Praesidentis respondens: *Mea culpa.*

2) *Ibid. c.* 21. *n.* 1: Si quis Prior, vel per se, vel per subjectum suum, institutum Capituli contumaciter violare praesumpserit; postquam id constiterit, in conspectu totius Capituli culpam confessus extra egrediens, nudatis pedibus, vestibusque per consuetudinem detractis, virgas portans, ante conventum pro suscipienda humiliter disciplina revertetur. Idem quando silemus, in domo sua pro simili culpa subjectis suis disciplinam imponat.

seine Sündenschuld darüber beichten: dann soll er hinausgehen, Schuhe und Strümpfe und Habit ausziehen, wie der Gebrauch ist; darauf, barfuß und mit Ruthen in der Hand, wieder herein kommen, daß er in aller Demuth die Disziplin empfange. Während der Zeit des Stillschweigens soll auch er diejenigen von seinen Untergebenen, die denselben Fehler begangen haben, mit gleicher Strafe belegen.

Erneuert, oder vielmehr nur wieder ins Gedächtniß gebracht, wird der alte Gebrauch [3], des Montages, Mittwochens und Freytages, bey Wasser, Brod und Salz zu fasten; aber diese heilige Sitte, heist es dabey, ist anjezt beynahe ganz abgekommen. Dem Prior wird eingeschärft, darüber zu halten, daß die Mönche, zum wenigsten alle Monate einmal, sich selbst in den Zellen das Essen kochen müsten [4]; als welches vor diesem weit öfter geschehen sey *). Oel in den Zellen zu haben, wird verboten [5]. Von Kreuzerhöhung bis Ostern aß man des Tages nur einmal. An den übrigen Tagen, da man zweymal essen durfte, erlaubet man dem, der nicht zu Abend essen will, nach der Vesper Wein zu trinken [6]. Aber diesen niemals rein (ohne

3) *Ibid. part. 2. c. 14. n. 5:* Secunda, quarta et sexta feria, pane et aqua et sale, *si cui placet*, contenti sumus. Quod quidem temporibus nostris *quasi in desuetudinem abiit.*

4) *Ibid. n. 7:* Provideat autem Prior, quod *coquinam, quam antiquitus in cellis suis consueverant frequenter facere*, saltem semel in mense faciant sibi Monachi.

*) Man wollte reformiren: den alten Geist der ersten Karthäuser wieder erwecken.

5) *Ibid:* Oleum autem in cellis nunquam teneatur.

6) *Ibid. n. 13:* In die tamen *binae refectionis* post Vesperas vinum bibere licet, si coenare non licet (libet).

ser); ausgenommen im Nothfall, bey Strafe der Entziehung der ordentlichen Portion Wein, eben so oft als der Fehler begangen ist [7]).

3) Aufnahme der Novizen. Nachsicht gegen dieselben. Uneigennüzigkeit bey derselben.

Wenn ein Postulant sich zur Aufnahme meldete; so muste er vor dem ganzen Konvent sich auf die Erde niederwerfen [1]) und bitten um Barmherzigkeit (d. i. demüthig bitten, daß man ihn als einen Unwürdigen dennoch aufnehmen mögte). Alsdenn hieß ihn der Prior aufstehen, stellte ihm kürzlich das strenge Leben dieses Ordens vor; befragte ihn auch, ob er frey sey [2])? ob er nicht aus irgend einem andern Orden ausgetreten sey *)? Wobey ihm denn erkläret wurde, daß, im Fall er einen oder den andern Punkt, worüber man ihn befragte, verheelen würde, man Recht und Macht haben würde, ihn, sogar auch erst nach der Profeß, wieder auszustossen.

So

7) *Ibid. part.* 2. *c.* 14. *n.* 15: Quoties vero aliquis nostrûm ubicumque fuerit, scienter biberit vinum purum ad mensam, *nisi urgente necessitate*, toties abstineat a vino; quoniam bibere poterat ordinate. Siehe auch die *Nov. Collect. part.* 2. *c.* 10 *n.* 22.

1) *Stat. antiqua, part.* 2. *c.* 23. *n.* 5: Toto corpore prostratus per misericordiam postulet se recipi; cui stare jusso dura proponuntur.

2) *Ibid:* Si de aliquo Ordine exierit, si liber, etc. . . . si id, de quo interrogatus, celaverit, poterit etiam post professionem expelli. Siehe die Neue Sammlung *c.* 17. *De Novitio, part.* 2. *n.* 12.

*) Um das Apostasiren und Ueberlaufen zu verhindern. Vergleiche die obgedachte Verordnung des ersten grossen Kapitels im Jahr 1141.

So harte Prüfungen man auch übrigens mit den Novizen manchmal anstellete, um sich ihres wahren göttlichen Berufs recht zu versichern; so behandelte man sie doch, im Anfang wenigstens, noch mit vieler Nachsicht und Gelindigkeit; man ließ sich herab und bequemte sich, so viel möglich 3), nach ihrer Schwachheit, damit man nämlich sie nicht abschrecke und unter dem Joch der Regel niedersinken liesse; sondern sie vielmehr gemächlich und allmählig an das Saureste derselben gewöhne. Zu dem Ende hatten sie die Erlaubniß mit dem Koch sprechen zu dürfen. Aber Geschenke bey ihrem Antritt zu nehmen, es sey an Kleidungsstücken, oder an Geld, oder Hausgeräth 4), war durchaus verboten. Derjenige Prior, der es hierin versehen hatte, wurde zur Strafe vierzig Tage lang seiner Stelle in der Kirche beraubet, und muste in derselben Zeit vierzig Enthaltungen thun, ohne alle Gnade. War es der Prokurator, oder sonst ein Religiose, wer es wolle; so sollte er vierzig Tage lang Novize seyn, eben so viel Geisselungen im Kapitel empfangen, und seines Amts entsezet seyn.

3) *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 23. *n.* 28: Novitius vero blande leniterque maxime tractatur, nec totam ei subito institutionis asperitatem subire conceditur: nam et cum coquinario loquendi licentiam habet.

4) *Ibid. c.* 23. *n.* 2: A novitio nec vestis nec aliud exigitur. Si Prior exegerit, sit extra sedem suam in Ecclesia quadraginta diebus, et totidem sine misericordia intra sex menses faciat abstinentias. Si Procurator, vel alius exegerit, sit novitius per quadraginta dies, et totidem in Capitulo recipiat disciplinas; Prioratumque Prior, et Procurationem Procurator amittat.

4) Verbot des Ausgehens und des Eigenthums.

Bey Austheilung der Aemter solle man lediglich auf Verdienst und Würdigkeit sehen. Der Prior solle sich von den übrigen Religiosen durch nichts auszeichnen [1]), als durch seine Tugend und Regelmässigkeit. Der Prior zu Karthaus (der grossen Karthaus) solle niemals [2]) aus den Schranken oder Gränzen seiner Einöde weichen dürfen; die Prioren der übrigen Häuser aber gleichfalls niemals aus den ihrigen, ohne besondere Erlaubniß von jenem. Die Uebertreter dieses Gebots [3]) sollten eben so viel Tage ihres Sizes in der Kirche beraubet seyn, und eben so oft sich enthalten, als sie diese Fehler begangen. Ueber Tisch war den Prioren erlaubt, mit Bischöfen und Aebten zu reden [4]); wer aber ausser den erlaubten Fällen, das Stillschweigen brach, auch wenn es ausserhalb der Schranken geschah, der muste zur Pönitenz die sieben Bußpsalmen und die Litaney beten, und bey seiner Zurückkunft ins Kloster die Disziplin empfangen. Der Prokurator durfte, ohne des Priors Erlaubniß [5]) keinen ganzen Käse den Brüdern; auch nicht

1) *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 6. *n.* 2.

2) *Stat. ant ibid. n.* 30. Prior Cartusiae eremi suae terminos non egredietur. Caeteri vero Priores de ejus licentia.

3) *Ibid. n.* 31: Quod si absque licentia exierint, quot extra terminos, totidem sint diebus extra sedem suam in Ecclesia, et totidem faciant abstinentias.

4) *Ibid. n.* 57. *c.* 6.; Cum Episcopis et Abbatibus ad mensam loqui possunt Priores. Alias si ad mensam extra terminos silentium fregerint, septem Psalmos et Litanias dicant, et disciplinam accipiant reversi ad domos suas.

5) *Ibid. c.* 8. *n.* 3. Procurator non det caseum integrum absque licentia, nec denarios etiam per eleemosynam supra undecim.

nicht über eilf Deniers (einen Mattier, oder vier Pfenning etwa) den Armen, zum Almosen, geben.

Alles Eigenthum war durchaus verboten. Der Prior [6]) und jeder Priester thaten alle diejenigen Mönche, sie seyn gegenwärtig oder abwesend, in den Bann, die über zwölf Denier werth verheimlichen würden. Diese Ceremonie geschah allemal am Palmsonntage. Alsdann muste ein jeder dem Prior alles das zeigen, was er hatte oder besaß.

5) Zucht und Strafen, gegen die Verbrecher, gegen Abtrünnige, u. s. f.

Damals hatte man noch die Freyheit, die Widerspenstigen und Ungezogenen wegzujagen. Man bediente sich dieser Strafe bey Empörung [1]), bey Meuterey, bey Gewaltthätigkeit, bey Todtschlag, bey Unkeuschheit, bey vorsezlichem Eigenthum, und bey Diebstahl [2]), wenn er mehr als zwölf Deniers, oder höchstens drey Sous (einen guten Groschen) betrug, ob derselbe schon nicht mit einemmal; sondern nach und nach, geschehen war. Anstatt dieser Strafe des Aus-

6) *Ibid. c.* 22. *n.* 19: Excommunicatur a Priore et a singulis Sacerdotibus omnis, tam praesens quam absens, qui occultandi *animi* (animo) aliquid retinuerit ultra duodecim denarios valens - - - Quidquid habent ostendant et exponant voluntati Prioris.

1) *Ibid. c.* 31. *De expulsis et fugitivis*, *n.* 2: Confessum itaque coram testibus vel convictum de incontinentia, de manu violenta, de furto, de proprietate, rebellione, inobedientia, infamatione criminis, a toto Ordine facimus penitus alienum.

2) *Ibid. n.* 8: Fures, qui in re parva vel vili, valente tamen ultra duodecim denarios, nec tamen excedente valorem trium solidorum, simul vel per partes furtum commiserint, expellantur.

stossens gebrauchte man doch auch zu Zeiten wohl folgendes Zuchtmittel, welches eigentlich für diejenigen Apostaten oder Abtrünnigen, die von selbst wiederkamen, gesezt war; nachdem man sich mit ihnen ausgesöhnet, oder sie wieder aufgenommen hatte. Sie musten vierzig Tage vor der Kirchthür niedergestreckt liegen 3), indem die Religiosen herausgingen. Nach der Vesper bekamen sie allemal die Geissel, ausgenommen die Tage, da sie kommunizirt hatten. Und diese ganze Zeit hindurch assen sie auf der platten Erde, nur auf einem Brete, ohne Serviette, mitten in dem Refenter. Dann waren sie ein Jahr lang Novizen 4): sie durften mit den übrigen Mönchen an den Tagen der Unterredung nicht sprechen; sondern bekamen alle Tage die Disziplin im vollen Konvent. Mit den Layenbrüdern 5) verfuhr man auf dieselbe Weise. Sie musten auch vierzig Tage büssen, indem sie ihre Zellen und den Konvent meiden; und dabey alle Tage bey der Thür der Kirche, wo sie den Gottesdienst abgewartet hatten, die Geissel empfangen musten; an den gemeinen Wochentagen nämlich, nach der Mette; an den Festtagen aber nach der Vesper. Nach solcher vierzigtägi-

3) *Ibid. c.* 31. *n.* 21: Reconciliati vero conventui per quadraginta dies ad ostium Ecclesiae conventu exeunte et expectante post Vesperas, exceptis diebus quibus communicaverint, recipiant disciplinam, et quadraginta diebus comedant ad terram super asserem nudum in refectorio.

4) *Ibid. n.* 22: Per annum integrum erunt novitii, et carebunt colloquio in conventu, et singulis diebus recipiant disciplinam.

5) *Ibid, n.* 23: Conversi vero criminosi post conversionem, a generali Capitulo sibi concessam, per quadraginta dies extra cellam et extra conventum sustententur, et *ferialibus* diebus post matutinas recipiant disciplinam.

tägigen Busse waren sie denn zwar ausgesöhnt (wieder aufgenommen); jedoch unter der Bedingung, noch vierzig Kapiteltage auf der Erde zu essen, und die Disziplin zu bekommen.

Alle Verbrecher und Apostaten [6]) machten sich hiemit sogleich der Aemter und Würden des Ordens verlustig. Wobey es in der That anmerkenswürdig ist; daß man, bey der Sünde des **Ungehorsams** [7]), zu dem Zuchtmittel der wirklichen Ausstossung nicht anders griff, als nach vorgängiger dreymaliger, an drey verschiednen Tagen geschehenen, Verwarnung; hingegen bey denen, die ein **Breve von Rom** suchten, oder an seine Heiligkeit schrieben (wahrscheinlich, sich über das Verfahren ihres Priors zu beschweren) von keiner solchen Geduld und Nachsicht wissen wollte; sondern sie sogleich auf frischer That ohne Barmherzigkeit fortjagte [8]). Man muß diese Strenge sich nicht befremden lassen. Wer die Mönche kennet, der weis gar wohl, wie unendlich viel ihnen daran gelegen ist, das was in dem Inneren ihrer Klöster vorgeht, geheim zu halten, und wie sehr dessen Bekanntmachung dem gemeinen Besten des ganzen Ordens manchmal zum Nachtheil gereichen würde.

Ein jeder Religiose, der ohne Erlaubniß seines Priors über die Schranken seiner Karthaus hinausgehet, wird für einen Apostaten, Flüchtling und Abtrünnigen erkläret [9]). Dafern sie bey ihrer Apostasie nicht noch

6) *Ibidem n.* 25.

7) *Ibid. c.* 21. *part.* 2. *n.* 3: Et si post admonitionem per tria intervalla dierum factam obstinatus permanserit, Prior ipsum expellat ab Ordine.

8) *Iidem n.* 2: Societate totius Ordinis expellatur.

9) *Ibid. c.* 31. *n.* 29: Monachus, qui, sine licentia Prioris, Carthusiae suae terminos exierit, *ipso facto* pro fugitivo habetur.

noch sonst was verbrochen hatten [10]); so war die Art, sie wieder aufzunehmen, ordentlich folgende: Wenn sie sich wieder eingestellet, musten sie vor dem ganzen Konvent ihre Beichte ablegen, um Gnade und Vergebung bitten, und Besserung angeloben. War denn die Zeit der Entweichung weniger als fünf Tage [11]); so wurden sie, Mönche sowol als Layenbrüder, in Orden und Konvent zwar gleich wieder auf- und angenommen; doch unter Bedingung eines funfzehntägigen Essens auf der Erde, und gleich langen Noviziats. Hatte aber die Apostasie [12]) länger, denn fünf Tage, gedauert; der Flüchtling mogte auch übrigens früh oder spät wiederkommen; so wurde er auf eine ganze Woche seiner Zelle und des Konvents verwiesen: vierzig Tage lang als ein Verbrecher behandelt [13]): und sodann nach seiner Wiederaufnahme [14]), zwanzig Tage gegeis-

10) *Ibid. n.* 30: In reconciliatione fugitivorum, qui non sunt criminosi, talis forma servetur: Redeuntes in primis *clament culpam suam*, praesente conventu, misericordiam postulantes, et emendationem promittentes.

11) *Ibid. n.* 31: Tam Monachi quam Conversi, si infra quinque dies redierint, statim reconcilientur, Ordini et conventui, et quindecim in Capitulo recipiant disciplinas, et quindecim diebus comedant ad terram in refectorio super asserem nudum, et sint novitii: Siehe auch die Neue Sammlung, *part.* 2. *c.* 25. *n.* 29.

12) *Stat. antiqu. n.* 32. *ibid.* Si vero ultra quinque dies distulerint, de caetero quandocumque redierint, ad minus per hebdomadam sustententur extra cellam et extra conventum.

13) *Ibid. n.* 33: Porro isti a prima die sustentationis per quadraginta dies sustineant in victualibus disciplinam criminosorum.

14) *Ibid. n.* 34: Postquam autem conventui sociati fuerint, per viginti dies disciplinentur; Monachi scilicet

gegeisselt; wenns ein Mönch war, nach der Vesper; wenns ein Bruder war, nach der Mette an den Wochentagen, und an Festtagen nach der Vesper. Uebrigens nahm man einen Abtrünnigen, höchstens zum drittenmale, wieder an [15]; darnach aber war auch gar keine Gnade und Barmherzigkeit mehr zu hoffen. Den Flüchtlingen und den Ausgestossenen zog man das Ordenskleid aus [16] oder zerriß es wenigstens, damit sie nicht für Mönche mehr gehalten würden.

6) Verbot aller Besizthümer ausser den Schranken der Karthaus.

Man wiederholet und erneuert in gegenwärtigen Statuten die schon in den vorigen gemachte Verordnung, nach welcher schlechthin alle Besizungen ausser den Gränzen, verboten waren; zum wenigsten mit Hinzufügung dieser Klausel [1]: ohne besondre Erlaubniß des Generalkapitels. In Betref derjenigen Besizthümer (ausser den Gränzen) aber [2], die man entweder schon hätte, oder forthin noch etwa erhal-

licet post Vesperas, laici diebus ferialibus post Matutinum, et festivis post Vesperas.

15) *Ibid. n.* 36.

16) *Ibid. n.* 36: Omnibus autem fugitivis et expulsis, si fieri potest commode, habitus auferatur, vel ad minus detruncetur.

1) *Ibid. part.* 2. *c.* 19: Absque licentia Capituli generalis.

2) *Ibid. n.* 5: Caeterum de possessionibus, quae nunc *extra terminos* detinentur, vel quae de caetero pervenerint ad domos quaslibet, decretum est, ut infra biennium, ex quo eas habere coeperint numerandum, nullo in eis *censu* retento sive *servitio*, alienentur; et conventibus districte injungitur, ne talem alienationem impedire praesumant.

halten würde, wurde beschlossen und verordnet: daß sie sämtlich, in Zeit von zwey Jahren (von der Zeit der Besiznehmung an, zu rechnen) veräussert werden sollten; und zwar ohne sich einigen Erbenzins (Lehnzins) oder andere Lehngefälle, und Gebühren, dabey vorzubehalten. Und man schärft den Konventen sehr nachdrücklich ein, dergleichen Verkauf- und Veräusserungen auf keine Art und Weise zu verhindern oder zu hintertreiben. Demjenigen Hause, das sich hierin widersezen würde 3), wird die Exkommunikation abseiten des Generalkapitels; und, falls es einzelne Glieder thäten, diesen der kleinere Ordensbann, nebst einer Strafe am Tische *), so lange bis sie sich würden gebessert haben, angedrohet. Auch verbietet man 4), ausserhalb der oftbenannten Gränzen oder Schranken, irgend einige Grundstücke, Aecker, Wiesen, oder Weingärten, von Auswärtigen im Bau zu haben. Ein jedes Haus (jede Karthause 5) sollte nicht mehr haben, als zwölfhundert **) Schaafe oder Ziegen, sechzig Kühe,

3) *Ibid. n.* 6: Qui vero palam, vel simulatione, seu velamento qualicumque, contra fecerit; nec non et conventus, qui praedictam alienationem impedierit, possint a Capitulo excommunicari; et contradictores sint extra conventum, et *teneant ordinem*, donec a sua inobedientia resipiscant.

*) Tenir l'ordre, ordinem tenere, eine Tischstrafe, die weiter unten erkläret werden wird.

4) *Ibid. n.* 12: Terras etiam et prata et vineas alienas extra terminos coli prohibemus.

5) *Ibid. n.* 13: Nulla etiam domus ultra *quadraginta tricenaria* inter boves et capras lactantes, et vaccas sexaginta, et Saginarios boves sex, habere praesumat.

**) Trois cents quarante, steht im Text, durch handgreifliches Versehen gewiß. Denn quadraginta tricenaria, vierzig Haufen oder Heerden von dreyssigen, werden soviel seyn als zwölf hundert; und nicht trois cents quarante, drey hundert und vierzig.

Kühe, sechs Weidochsen (Mastvieh), und höchstens sechzehn 6) Hengste *). Und das war freylich schon mehr als genung, um eine Gesellschaft von dreyzehn oder vierzehn Personen, worauf die Zahl der Mönche festgesezt war, zu ernähren **). Aber wohl war es noch nicht genung, um auch darneben Gastfreyheit üben zu können. So wie die Karthäuser in der Folge der Zeit immer gastfreyer, und immer mildthätiger gegen die Armen geworden sind; so haben sie auch immer mehr sich berechtiget geglaubet, alle angebotene Schenkungen gern anzunehmen. ***).

So

6) *Ibid. n.* 17: Domus, quae voluerit *runcinos* habere *ad segetes terendas*, non habeat ultra 16.

*) *Roussins pour fouler le grain*, Runcini ad segetes terendas, Hengste zum Dreschen des Korns.

**) Nämlich der Mönche allein. Aber nun die 16 Layenbrüder mitgerechnet, auch diese 7 neuen so genannten Gegebenen nicht zu vergessen; so machte doch jedes Haus schon eine Gesellschaft von dreyssig bis vierzig Personen aus.

***) Mit einiger Verschiedenheit erzählt Helyot die Sache so: In jeder Karthaus sollte die Anzahl der Hausgenossen (d. i. der Layen, des Gesindes, der Knechte, Arbeiter und Taglöhner vermuthlich) sich höchstens auf zwanzig; der Schafe und Ziegen (ohne die Böcke) auf zwölfhundert; der Hunde auf zwölf; der Ochsen auf zwey und dreyssig; der Kühe auf vierzig; der Kälber auf zwanzig; der Mauleſel auf sechs, belaufen. Und diese Verordnung ist, nach ihm, schon weit älter. Schon in dem oberwähnten allerersten Generalkapitel des J. 1141, unter dem heiligen General Anthelm wurde sie beliebet; und zwar aus Ursach „weil „man, (heist es) für schicklich und nüzlich hielte, „daß, da die Anzahl der Religiosen (unter Guigo „schon) festgesezt sey, auch die Zahl der Hausgenossen „und des Viehes eines jeden Hauses festgesezet, bestimmet und einförmig gemacht würde.„ Aber in der

Folge

So viel hat mir in den alten Sazungen vorzüglich merkwürdig geschienen; übrigens sind sie in den mehrsten Punkten den Statuten des ehrwürdigen Guigo ganz gleichförmig.

III. Die neuen Statuten.

Bey den sogenannten neuen Sazungen, Statuta nova, finde ich nur wenig zu erinnern. Es wird angemerkt, die alte Gewohnheit [1]), monatlich einmal für sich allein in seiner Zelle zu kochen, sey schon lange abgekommen. Folge ist diese nüzliche Verordnung, wie gewöhnlich, sehr schlecht gehalten worden. Die grosse Karthause z. E. hatte zu Helyots Zeiten an 55 Mönche, eben so viel Layenbrüder, über 140 Hausgenossen; und des Viehes so viel, daß aus dessen Verkauf sowohl, als aus den Hölzungen und ganzem übrigen Haushalt, eine Summe von 30 bis 40 tausend Livres jährlich, herauskam. Aber die Summen, die man theils zur Uebung der Gastfreyheit gegen eine Menge Fremde, die fast täglich dahin kamen (und die bewirthete man hier sehr prächtig) theils zu Almosen an Arme, verwandte, waren auch so erstaunlich groß, daß jene ansehnlichen jährlichen Einkünfte, neben dem Unterhalt der Bewohner, dennoch zu Bestreitung solcher Unkosten, ohne eine geheime Fügung der göttlichen Vorsehung (meynet Helyot) nicht würden zugereichet haben : : : Reich wollte man also seyn; aber nur zur Ehre Gottes; aber nur zum Besten der Armen! aber nur zum Dienst der andächtigen Reisenden, der Wallfahrter, der Pilgrimme! : : Und nicht anders giengs in den meisten andern Karthausen. So wie ihre Einkünfte stiegen; so wuchs auch die Zahl der Religiosen, der Hausgenossen und des Viehes. Siehe Helyot Band VII S. 448 u. 449.

1) *Stat. nov. part.* 2. *c.* 4. *n.* 25: Statutum de coquina semel in mense facienda fuit, et diu est *revocata* (revocatum.)

gekommen. Derjenige Geistliche, der irgend eines (kanonischen) Fehlers halben nicht Messe halten konnte [2]), wird für einen unnüzen Religiosen erkläret. Denn es war damals schon nicht mehr genung, bloß zu beten, zu singen und zu arbeiten, wie vor Zeiten die alten Mönche thaten. Auf Uebertretung des Stillschweigens wird die Strafe des Geisselns mit Ruthen gesezet [3]). Man räth gar sehr an, jedes Ordenshaus solle sich mit einem tüchtigen und festen Gefängnisse [4]) versehen, darin man die Uebertreter einsperren, und Pönitenz thun lassen könne. Hingegen wird die Ausstossung der Verbrecher und Widerspenstigen überall verboten [5]); und dagegen verordnet, dieselben, entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenslang, nach Befinden ihres Verbrechens, mit Gefängniß zu strafen. Sonst finde ich in diesen Sazungen nichts erhebliches anzumerken; das übrige ist den vorigen gleich *).

IV. Vier=

2) *Stat. nov. part.* 2. *c.* 6. *n.* 2: Sacerdos, qui in conventu Missam celebrare non potest, *inutilis* reputatur

3) *Ibid. c.* 4. *n.* 14: *Clamantes culpas suas* de fractione silentii, disciplinas cum virgis recipere tenentur.

4) *Ibid. c.* 9: Domus Ordinis carcerem habeant competentem, in quo ad agendam poenitentiam criminosi recludantur. Siehe auch die *Nov. Collect. part.* 2. *c.* 25. *n.* 11.

5) *Ibid. c.* 9. *n.* 5: Nullus pro quocumque crimine de Ordine expellatur; sed pro modo criminis et delicti, carceri perpetuo vel ad tempus intrudatur. Eben so lautet es von Wort zu Wort auch in der *Nov. collect. c.* 25. *n.* 11.

*) Und aus diesem wenigen erhellet schon genug: die Karthäuser wandelten längst nicht mehr nach der Weise ihrer Väter! lieber ewiges Gefängniß; als Gefahr, die Ordensgeheimnisse zu verrathen. — So dachte, so handelte man nicht zu Guigo's Zeit.

IV. Vierte Sazungen.

1) Verordnung über die Stiftungen, über das Hausgeräth und über das Spazieren.

In der sogenannten dritten Sammlung der Sazungen *), die nun eigentlich die vierten Statuten der Karthäuser ausmachen, verbietet man 1) Gemählde und kostbare Schildereyen, imgleichen alles was der Einfalt, Armuth, Niedrigkeit und dem ländlichen Wesen (der Ländlichkeit) **) ihres Institut zuwider laufen mögte:

*) Titel ist: Tertia Compilatio Statutorum, herausgegeben im J. 1509, unter dem General D. Franz du Püi. Siehe oben. Und man vergesse nicht die Umstände. In der Zwischenzeit (von anderthalb hundert Jahren beynahe, seit den lezten Statutis novis Rainaldi nämlich), war die Anzahl der Häuser beträchtlich angewachsen: die Spaltung war zwar geschehen, (nach dem Exempel der ganzen abendländischen Kirche) aber bald wieder gehoben. Der Orden war durch mancherley Begünstigungen, von Seiten des römischen Stuhls, durch Exemtion, Zehntfreyheit, u. a. Privilegien mächtiger; und durch die päbstliche Bestätigung und Anordnung seiner Regimentsform fester, geworden.

1) *Tertia compilatio c. 3. n. 5. 14. 15. 19. 20.*

**) Sancta rusticitas, wie es da oben in den alten Statuten hieß. Und wenn dieses gelten soll; wie sehr ist denn auch in diesem Punkt die Nachwelt von der alten Unschuld ihrer Vorfahren abgewichen! und immer verderbter worden! Was soll man zu der Pracht und zu den Reichthümern sagen, die in vielen der neuern Karthausen bis zum Erstaunen herrschen? Was zu einer Karthaus, die unter einem Prior nur, über fünfmal hunderttausend Thaler an Gemählde, Vergüldungen, Bildhauerarbeit und Silberwerk verwandt hat? Zu einer Karthaus, wo alles von Marmor und Jaspis glänzt? Wo man auch bunten marmornen Estrich, zwischen lauter Friesen, Vasen, Fußgestellen, Bildsäulen

mogte: als auch Prozesse, Schikanen, die Alchymie, das Laboriren oder die Goldmacherkunst; wie auch, Geld zu nehmen für Seelmessen, die alljährlich auf einen Tag gehalten werden (Obits), und andre dergleichen Stiftungen von Messen; und zwar dieses lezte bey Strafe der Geissel, sub poena unius disciplinae. Nichts hat in der That mehr gedienet, die öffentlichen Kirchengebeter gemein und verächtlich zu machen, und die ganze Feyerlichkeit und das Majestätische, so sie an sich haben, ihnen zu benehmen; als dieser schändliche

len und Brustbildern auf sechzig Säulen von weissem Marmor, herumgeht? Wo die Religiosen zwischen Marmor und Bildhauerkunst begraben liegen? und der Prior zwischen Marmor, und Gold, und Meisterstücken der Mahlerey und Bildhauerkunst, nicht wie ein armer Eremit; sondern wie ein Prinz, wohnet? So ist die Karthause zu Neapel : : : Was, zu jener andern? die in ihrem Bezirk von mehr als drey (französischen) Meilen (in ihren Schranken, spricht man) drey verschiedene Häuser einschliest: die Karthaus selbst, die Korrerie (Corerie) und Chalais; alle ansehnlich und prächtig gebauet, wiewol sie nun schon sechsmal abgebrannt ist? zu einer Karthaus, deren jährliche Renten über zehntausend Thaler steigen? — Es ist die grosse Karthaus, das Stammhaus selbst — Womit wollen diese armen Einsiedler solche Reichthümer, solche Pracht, die in diesen beyden Karthausen sowol, als auch noch in andern, z. E. zu Pavia, zu Gaillon in der Normandie, zu Nancy, herrschet, entschuldigen? Etwa damit, daß ihre Brüder Einsiedler, die Kamaldulenser, eben auch so prächtige Einsiedleyen haben? z. E. den Kronenberg und Kamaldoli selbst (Siehe oben Art. Kamaldulenser). Oder damit, daß dieses alte Gebot der Armuth und ländlichen Einfalt schon vorlängst eben so in Ungewohnheit gekommen sey; als jenes andre altväterliche Gesez der Mässigkeit im Essen und Trinken? Mehr davon unten. Das Gesagte steht alles im Helyot selbst. B. VII. S. 449 und 463, f.

Handel und Gewerbe, der damit getrieben wird, indem die Klerisey sie verkauft, und das Volk kaufet.

Der alte Gebrauch, einen mit dem Tode ringenden Bruder auf die geweihete Asche zu legen [2]), wird in diesen Sazungen, aus Furcht seinen Tod damit nur zu beschleunigen, widerrufen und abgeschafft. Nur das Bette sollte man ein wenig damit bestreuen. Eine Verfügung, worunter die Gewissenhaftigkeit zu bewundern und zu rühmen ist. Der Diakonus sollte an dem Tage, da er kommuniziret, von der Geissel [3]), und von dem Essen auf der Erde, frey seyn. Die Beköstigung der Gäste wird bestimmt auf zwey Gerichte [4]) ausser dem (ordentlichen) Gemüse und den Früchten (Obst). Aller verdächtige Umgang, zumal der mit der Enthaltsamkeit streitende, wird, bey Strafe der Geissel und des Gefängnisses, untersaget [5]). Mönche sowol als Layenbrüder [6]) sollten monatlich zweymal beschoren werden. Die in die Stadt gehen, möchten es öfter thun. Das Kolloquium, Erlaubniß zu sprechen, oder Spielstunde [7]), war in dem Kloster alle Donnerstage, ausgenommen in der Advent- und Fastenzeit.

Ueber

2) *Tertia Compilatio*, c. 2: *Infirmus* morti appropinquans non ponatur super benedictum cinerem, prout vult antiquum statutum, propter periculum accelerandae mortis: sed duntaxat lectus, in quo jacet, modico cinere respergatur.

3) *Ibid. c.* 1. *n.* 4: Diaconus communicaturus in conventu ipsa die nec disciplinatur, nec ad terram comedit.

4) *Ibid. c.* 5. *n.* 4: Hospites duobus non *curiosis* (curiose) paratis ferculis, cum coquina, caseo et fructibus, debent esse contenti.

5) *Ibid. c.* 5. *n.* 6.

6) *Ibid. c.* 7. *n.* 16: Rasura Monachorum et Conversorum fiat per totum Ordinem bis in mense.

7) *Ibid. c.* 5. *n.* 1: Colloquium conventuale non habetur in claustro feriis quintis in Adventu, Quinquagesima, et Quadragesima.

Ueber die Spatiaments oder Spaziergänge *) war bis daher noch nichts gesezlich verfüget und verordnet worden. Es geschiehet zum erstenmal in diesen Konstitutionen also: daß man solches Spaziergehen zwar durch eine förmliche Verordnung erlaubet, und autorisiret; jedoch, theils allen bisher schon eingeschlichenen, theils andern dergleichen hinführo zu befürchtenden Misbräuchen und Unordnungen abzuhelfen und gehörig vorzubauen, so wird auf denselben alles Sprechen mit Weltlichen, aller Eintritt in ihre Häuser, und zumal das Essen daselbst, verboten. Im Uebertretungsfall soll der Religios, falls es das erstemal ist, mit Wasser und Brod 8) und zwar auf der blossen Erde, belohnet werden; geschieht es zum zweytenmale; so stellet mans dem Prior anheim, ihn nach Befinden noch schärfer zu bestrafen. Auf der Reise wird den Mönchen zwar erlaubet 9), wenn sie in einem Wirthshause einkehren, sich in die Betten, so wie sie sie finden, schlafen zu legen; jedoch unter der Bedingung, sich nicht ausgekleidet zwischen die beyden Betttücher

*) *Les Spatiaments* oder *Spacimens*, von dem lateinischen spatiari. Der Raum oder Bezirk, wo die Religiosen entweder mit ihrem Prior, oder auch ohne ihn, zu ihrer Erholung Lustwandeln gehen durften, war bey jeder Karthaus bestimmt: er lag innerhalb der Schranken der Besitzungen, und hieß die Schranken der Mönche. Siehe oben, und Helyot B. *VII.* S. 446.

8) *Tertia Compil. c.* 3. *n.* 3: Qui contra fecerit, provice qualibet semel in refectorio, praesente conventu, ad terram comedat, pane et aqua contentus et assere nudo; et si perseveraverit, praesidentis arbitrio, prout casus exegerit, puniatur.

9) *Ibid. c.* 13. *n.* 2: Permittimus dormire in lectis, prout eos paratos invenerint; sic tamen *quod* (ut) non nudi inter duo linteamina, sed cum habitu in forma Ordinis *dormiat* (dormiant).

zu legen; sondern immer nur in dem Ordenskleide, damit man nämlich jederzeit sie für Karthäuser erkennen möge. Auch erlaubet man ihnen, ungeachtet des gegenseitigen alten Gebrauchs [10]), nach der Mette sich wieder in die Betten niederzulegen *).

2) Apostaten; Nachjagd, Abstrafung und Aufnahme derselben.

Man empfiehlt gar sehr, den Abtrünnigen nachjagen zu lassen, sich ihrer Person zu bemächtigen, und sie in gute feste Gefängnisse zu sezen [1]); auch nöthigenfalls wol, mit Zuziehung und Beyhülfe des geistlichen eben sowol als des weltlichen Arms (und überhaupt keinen Fleiß und keine Kosten hierin zu sparen). Die Ordenshäuser, aus denen der Flüchtling nicht ist, sind zwar nicht verbunden [2]) sich damit zu belästigen; doch

10) *Ibid. c.* 4: Permittimus pariter quod omni tempore Religiosi possint post Matutinum redire ad lectos, non obstante statuto.

*) Denn nach den alten Sazungen, und zwar schon von Guig'os Zeit her, durften die Mönche nach der Mette nicht wieder zu Bette gehen; sondern nur auf grossen Bänken sich niederlegen, die zu solchem Ende in allen Zellen angebracht waren. Diesen alten Gebrauch schaffte man jezt ab, hauptsächlich deswegen, weil das Amt der Mette zu viel Zeit wegnahm, und weil er zumal im strengsten Winter zu hart war. Helyot B. VII. S. 454 und folgende.

1) *Tertia compil. c.* 10: Etiam invitos capiant, et firmis intrudant carceribus - - - - invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio utriusque brachii, ecclesiastici scilicet et secularis; nec parcatur laboribus et expensis. S. auch die *Nov. Collect. part.* 2. *c.* 25.

2) *Ibid*: Et postquam eos ceperint, si professi sui non fuerint, vel si eos apud se retinere noluerint, vinctos et sub fida custodia ducere vel mittere possint ad domos suarum professionum, vel ad domos unde exierint, dum tamen ipsarum neutra distet ultra tres dictas.

doch können sie dieselben in Verhaft nehmen lassen, und sodann, gebunden oder geschlossen, mit einer sichern Wache dem Hause, wo sie Profeß gethan, oder auch, woraus sie entwichen sind, zuschicken, dafern nämlich selbiges Haus nicht über drey Tagereisen entfernt ist. Wenn man Schwierigkeiten machen wollte [3]), dieselben anzunehmen; so sollten die Ordensbediente dafür gestrafet werden. Um aber solche Verhaftnehmung der Flüchtigen zu erleichtern, sollte dieselbe auf gemeine Unkosten aller Karthausen geschehen; und eine jede wird mit einer monatlichen Taxe von einem Dukaten, zur Bestreitung der Gefängnißkosten [4]) beleget. Wer einen Apostaten verborgen gehalten, oder sonst in irgend etwas zu seiner Entweichung behülflich gewesen oder beygetragen, der sollte selbst mit Gefängniß gestrafet [5]); die Prioren in solchem Fall aber ihrer Obedienz (d. i. des Amts) verlustig seyn [6]).

Wenn schon der Apostat von freyen Stücken sich wieder einstellete [7]); es mögte seyn in welchem Hause es wolle; solle man ihn auf keine Weise anders annehmen, als im Gefängniß, auch so gar in der grossen Karthaus [8]), nie anders. Dann sollte man ihnen,

3) *Ibidem.*

4) *Ibidem. n.* 10.

5) *Ibid. n.* 4: Incarcerentur - - - - und in der Neuen Sammlung *c.* 25. *n.* 41: Qui id fecerint, locum subeant evadentis ad Ordinis voluntatem.

6) *Ibid. Nova collectio c.* 25. *n.* 41: Priores, qui scienter faciunt vel permittunt fugere de carcere incarceratos, cum possint impedire, ab *obedientiis* absolvuntur.

7) *Tertia compilatio, c.* 10. *n.* 4: Fugitivi vero ad aliquam domum Ordinis sponte venientes reconcilientur, et, ut moris est, incarcerentur, nec recipiantur, nisi ad carceres.

8) *Ibidem*: Venientes vero ad domum *Cartusiae*, nec ibi recipiantur, nisi ad carceres.

vor allen andern Dingen, das Ordenskleid, so sie verlassen, wieder anlegen lassen; demnächst sie wieder auf- und annehmen, die Exkommunikation (den Ordensbann) aufheben und darnach sie in das härteste Gefängniß werfen.

Ausser dem Angeführten finden sich in diesen Statuten noch einige andre neue Verordnungen, die Layenbrüder und die Mönche betreffend. Aber wir werden in besondern Abschnitten weiter unten davon reden *).

V. Neueste Sammlung der Statuten.

1) Pflichten des Priors, des Vikars, des Prokurators.

Ausser allen den bishergenannten verschiedenen Statuten, ist im verwichenen Jahrhundert eine sogenannte neue Sammlung [1]) veranstaltet worden, in welcher man einige von den alten Artikeln beybehalten [2]); die

*) Religiosen, die bereits im Cisterzienserorden Profeß gethan, sollten hier keine Aemter oder Bedienungen, ohne besondre Erlaubniß des Generalkapitels, bekommen können (die obgedachte alte Verordnung, die alle Cisterzienser durchaus von der Aufnahme ausschloß, muß also wol währender Zeit auser Uebung gekommen seyn) — Die Novizen sollten ihr Probejahr gebührlich ganz aushalten, ehe sie Profeß thäten — Die Layenbrüder, Bekehrte sowol als Gegebene, sollten bey der stillen Messe dienen dürfen — Dieselben sollten, wo kein Wein gebauet würde, Bier trinken — Helyot, B. *VII.* S. 454.

1) Nova collectio statutorum Ordinis Cartusiensis, ea, quae in *antiquis* et *novis statutis*, *ac tertia compilatione* dispersa et confusa habebantur, simul, ordinate dispositа complectens: Editio secunda, Correriae, per Laurentium Gilibert, 1681.

2) Eben daselbst, in dem Reglement, das gleich forn zu Anfang des ganzen Buches steht, läst man sich nicht undeut-

die übrigen alle aber, die da, Fasten bey Wasser und Brod, und Verbot alles Besizthums ausserhalb der Schranken, betreffen, verworfen, und abgeschafft; und an deren Stelle andre neue gesezt hat. Geist der Klugheit und Einsicht ist es einzig und allein; nicht aber Nachlassung oder Unbeständigkeit und Wankelmuth, was also die Kinder angetrieben hat, in dem was ihre Väter verordnet hatten, eins und das andre zu ändern. Sagen sie doch forn auf dem Titel gegenwärtiger Statutensammlung selbst: Man sey gewillet gewesen, alles, was in den vorherigen Konstitutionen etwa dunkel und verworren scheinen dürfte, hiemit aufzuklären und in gute Ordnung zu bringen; keinesweges aber, was vielleicht zu hart und streng darinn seyn mögte, zu verwerfen und abzuschaffen! Wer auch das strenge abtödtende Leben, die stille Einsamkeit und die Verleugnung des Irdischen, die bey den heutigen Karthäusern allen herrschen, recht kennet, der wird vollends an der Wahrheit dessen, was sie da sagen, nicht den geringsten Zweifel tragen *). — Wir kommen auf die Regimentsform.

undeutlich also darüber vernehmen: *Ordinatio Capitis (Capituli) generalis anni* 1679: Ex quibus ordinationibus (antiquis) revisis et examinatis - - - - selectae sunt quaedam, in posterum vim statuti habiturae; *caeteris, quae ad Ordinem integrum, et has statutorum partes, spectant, in ista publicatione non contentis, rejectis.*

*) Zum Trost des Lesers, dem entweder unser Autor mit seiner ironischen Anmerkung, oder auch die hochwürdigen Herren Karthäuserprioren selbst mit ihrer eigenen Erklärung sich ja noch nicht deutlich genug sollten haben vernehmen lassen, fügen wir hinzu: Schon im Jahr 1572 verordnete ein Generalkapitel die Abfassung eines guten ordentlichen, und brauchbaren Auszuges aller bisherigen Statuten und Verordnungen des Ordens von dem alten Guigo an, bis auf die damalige Zeit.

Einige

Die Pflichten eines jeden Ordensbedienten, nach der Reihe, findet man hier sehr ordentlich und umständlich angezeiget. Des Priors Pflicht erstlich, läuft auf folgende Hauptpunkte hinaus 3): Vors erste soll er allen seinen Untergebenen die Beichte abnehmen — Und weil dieser Punkt erstaunlich beschwerlich für die Religiosen war; so sezt man ihm auch noch den Vikarium und den Prokurator an die Seite — Zweytens, soll er den Layenbrüdern das Gebet des Herrn, den englischen Gruß (Ave Maria) das apostolische Symbolum, die Gebote Gottes (die zehn Gebote) und die Gebote der Kirche, beybringen (auswendig lernen lassen gewiß!) Drittens, diensame Pöni-

Einige Ordensglieder widersezten sich: verlangten Befreyungen und Mässigung der Strenge: suchten ihre Absicht, sogar durch Beystand einiger Weltlichen, durchzusezen, und erregten viele Unruhen. Aber nach Verlauf einiger Jahre drang dennoch die andre Parthey durch: die neuen Sazungen wurden im J. 1578 aufgesezt, und 1581, nach dreymaliger Bestätigung der ganzen Ordensversammlung, unter dem Titel: *Nova collectio statutorum*, gedruckt. So blieb dieses das Gesezbuch des Ordens — Hundert Jahr darnach, 1679, beliebte das Generalkapitel eine zweyte Auflage eben dieser Sazungen zu veranstalten. Hier erregten abermal einige gelindegesinnte Religiosen so grosse Unruhen, daß der berühmte Masson, zeitiger Ordensgeneral, sich desfalls an seine Heiligkeit Innozenz *XI* zu wenden, genöthiget war. Eine Kongregation von Kardinälen untersuchte diese neue Ausgabe; änderte ein weniges darin; und besänftigte jene Unruhigen. So wurde diese zweyte Ausgabe denn 1681 wirklich gedruckt, und erhielt im folgenden Jahre d. 27. May ein förmliches Bestätigungsbreve vom Pabst. Mithin redet unser Autor nur immer von der zweyten, nicht ersten Ausgabe. Siehe oben, und Helyot B. *VII.* S. 455.

3) *Nov. Collect. stat. part.* 2. *c.* 3. *De officio Prioris, n.* 2. 4. 6. 18. 10. 19.

Pönitenzen nach Befinden auferlegen. Viertens, solche Bücher, so im Index stehen, sorgfältig hüten, damit nicht ein oder der andre Religios selbige lese, und dadurch in den Kirchenbann, und in die andern, nach P. Pius V. Konstitution verordneten, Strafen verfalle. Fünftens soll er mit allem Fleiß über alle seine Religiosen wachen, daß ihm keiner davon laufe 4); auch die, solches Vorhabens halben einigermassen Verdächtigen, so fort in Verwahrsam bringen lassen. - - Ferner untersaget man den Prioren allen, bey scharfer Strafe, irgend etwas zu verleihen (auszuleihen): und alles Spielen, es sey mit ihren Mönchen oder mit Fremden. Das Verreisen 5), so fern es nämlich die Geschäfte des Hauses nothwendig erfordern, wird ihnen, gegen die alte Gewohnheit *), erlaubet: wie auch ausserhalb der Stadt ihre Kappe abzulegen.

Des Vikars Obliegenheiten sind durchgängig eben dieselben, wie des Priors seine: er versiehet alle desselben Amtsverrichtungen in seiner Abwesenheit 6).

Des Prokurators Pflicht ist, Wein, Korn, Heu und andre dergleichen Produkte der Haushaltung zu verkaufen 7), und überhaupt, für das Weltliche zu sorgen. Und das wird er unstreitig mit allem Ernst und Eifer thun, indem er widrigenfalls sogar die Absezung

zu

4) *Nov. Coll. stat. ibid. n.* 30: Prior sit sollicitus circa subditos suos, ne Ordinem dimittant, vel de Ordine fugiant; et quos, hujus propositi probabiliter esse cognoverit, et eos, qui alium vel alios ad hoc induxerint, *valeant* (valeat) carceri mancipare.

5) *Ibid. n.* 14: Pro negotiis expediendis, cum personaliter exire oportebit.

*) Denn nach dieser durfte überall kein Karthäuser Prior jemals sich ausser den Schranken seiner Karthaus versteigen.

6) Ibid. c. 5. *De Vicario.*

7) Ibid. c. 6. *De Procuratore. n.* 10. 11. 18. 19.

zu befahren hat. Er muß bey der Theilung der Portionen zugegen seyn, und sehen, daß sie gleich gemacht werden, dabey aber nicht in der Küche essen. An den Kapiteltagen gehet er ein wenig vor Beendigung des Kapitels aus der Kirche hinaus, und sorget, daß in dem Speisesaal alles bereit und fertig sey. Den Konversis oder Layenbrüdern, hat er Fug und Recht zu befehlen, in Kraft der heiligen Obedienz *). Ein Pferd soll er halten; mehr nicht. Diejenigen Prokuratoren, die, nach dem Muster der Inbrunst der vorigen Zeiten, sich gefallen lassen wollten, zu Fusse zu gehen, lobet man sehr; jedoch wohl verstanden! so daß man niemand ansinnet, ein gleiches zu thun. Man untersteht sich nicht einmal, die Prokuratoren hiezu zu ermuntern.

2) Postulanten, und Novizenprobe. Visitirung der Zellen.

Der Postulant geht einen Monat lang 1) noch in seiner weltlichen Kleidung. Währender Zeit meldet er sich zu wiederholtenmalen vor dem Kapitel, und bittet um Barmherzigkeit, d. h. um die Aufnahme in den Orden. Die Erfordernisse sind: daß er gesundes Leibes, und daß er nicht verheirathet sey. Die Profeß derer, die der Bigamie schuldig sind, wird ipso facto für null und nichtig erkläret. Bevor man den Postulanten zulässet, wird er nackt ausgezogen, um ungehindert zu sehen, ob er nicht mit einiger Krankheit oder erheblichen Leibesgebrechen behaftet sey. Aufnehmen darf der Prior den Novizen, ohne Mehrheit der

*) d. i. die Layenbrüder müssen dem Prokurator eben so gehorchen, wie der ganze Konvent dem Prior. Siehe oben.

1) *Nov. Coll. stat. ibid. c.* 17. *n.* 10. 5. 3. 4. 2. 11. 22.

der Stimmen des Konvents, nicht; wohl aber kann er ihn, aus eigenem Kopfe, ohne einige Rechenschaft davon zu geben, wieder fortschicken.

Nachdem man dem Novizen den Habit angeleget [2]), wird er in Prozession nach seiner Zelle geführet. Prior geht voran, mit der Stola bekleidet, und mit dem Weihwedel in der Hand: ihm folget der Neuangehende; und diesem dann die Religiosen alle, indem sie die Psalmen: Erbarm dich mein — Wie lieblich sind deine Wohnungen — Gedenke, Herr u. s. f. *) anstimmen. Ist der Prior bey der Thür angelanget; so sprenget er Weihwasser auf den Novizen und in die Zelle, und spricht: Friede sey in diesem Hause. Alsdann nimmt er ihn bey der Hand, führet ihn hinein, bringt ihn in das Betzimmer, sezt sich da auf die Kniee, und betet. Wenn denn die Brüder ihre Psalmen ausgesungen haben; so spricht er die bey solcher Gelegenheit gebräuchlichen Gebeter. Nach Endigung derselben schärfet er dem Antretenden die Hütung seiner Zelle, und die Beobachtung der Verordnungen, zur Büssung seiner Sünden, scharf ein.

Während des Probejahrs steht der Noviz unter der Aufsicht und Führung eines Pater Lehrmeisters, (Novizenmeisters) den man ihm zu seiner Unterweisung ernennet. Den Kolloquien, (Unterredungsstunden) der Professen, darf er nicht beywohnen: er proklamiret nicht, und wird nicht proklamirt öffentlich (er thut nicht Beichte oder Anzeige der Sündenschuld öffentlich vor dem ganzen Kapitel) sondern, so er einen Fehler begehet, giebt ihm der Prior, oder der Vikar, oder der Novizenmeister, desfalls die nöthige Weisung, insgeheim. Vor seiner Profeß thut er dem Prior

2) *Ibid. c.* 18. *n.* 15. 16. 19. 17. 25. 24.

*) Miserere mei, Deus, etc. Quam dilecta tabernacula etc. Memento, Domine, David, etc.

Prior eine allgemeine Beichte: das ist denn das Mittel, demselben bekannt zu werden. Alsdann verordnet er über sein Vermögen, wie er es für gut findet, auch zu frommen Stiftungen. Schenket er dem Kloster etwas, so nimmt man es an; aber ohne das mindeste zu fordern 3). Und dabey wiederholet und erneuert man die vormaligen Verbote, nichts, auch nicht unter einigem Vorwand der Mildthätigkeit, als Almosen u. s. f. zu fordern 4). Einen entwichenen Novizen nimmt man noch wol höchstens zum zweytenmal wieder auf. Wenn er vor der Zeit der Profeß aussäzig wird; so läst man ihn zu den Gelübden nicht zu; aber ganz verabschieden soll man ihn deshalben nicht. Ein Artikel der Regel, der heut zu Tage vielleicht eben nicht gehalten werden dürfte. Die Profeßformel hat nichts besonders Merkwürdiges, um sie hieher zu sezen *).

Alle

3) *Nov. Coll. stat. ibid. c.* 18. *n.* 14: Nulla persona Ordinis aliquid omnino petit a Novitio professionem facturo de rebus ipsius, etiam intuitu pietatis et eleemosynae dandae quibuslibet personis.

4) *Ibid. n.* 8: A parentibus Novitii, nec ex parte novitii, nec alicujus nostrûm, quidpiam ad cibum potumve pertinens petatur.

*) Ausgenommen etwa dieses, daß man die Klosterkirche, wo die Gelübde abgelegt werden, allemal dadurch Marien und Johann dem Täufer gewidmet seyn läst, ob sie es schon wirklich nicht ist. „Ich N. verspreche „Beständigkeit, Gehorsam und Bekehrung meines „Wandels, vor Gott und seinen Heiligen, und vor „den Heiligthümern dieser Einsiedley, welche zur Ehre „Gottes, der seligen Jungfrau Maria, und des „heiligen Johanns des Täufers gebauet ist, und in „Gegenwart des Dom N. Priors.„ Von dieser Formel geht man niemals ab. Helyot B. *VII.* S. 460.

Alle Mönche, die nicht Priester sind, [5]) müssen zum wenigsten jeden ersten Sonntag in jedem Monate zur Beicht und Abendmahl gehen. Eine Menge Sündenschulden sind dem Prior allein zum Absolviren vorbehalten. Ausser den gewöhnlichen zweyen Härenhemden [6]) erlaubet man noch ein drittes, um der Wäsche willen nämlich, und zu mehrerer Reinlichkeit. Leinene Betttücher sind verboten; nicht aber wollene, von schlechtem Sarsch, oder grobem Landzeuge; ferner Federbetten und Madrazen verboten. Armuth, Dürftigkeit und Niedrigkeit, [7]) in Kleidung und in Hausgeräth, heist es, kömmt zwar allen Mönchen ohne Unterschied zu; insbesondere aber müssen doch wir Karthäuser uns derselben mehr als alle andre beeifern und befleissigen *). Darum wird denn auch den Prioren eingeschärft, über diesen Punkt stets wachsame Augen zu haben, und des Endes die Zellen von Zeit zu Zeit fleissig zu visitiren. Dieselbe Pflicht wird den Visitatoren **) auferleget. Die Mönche müssen [8]), von Quinquagesima bis an den Palmsonntag, ihren Prior; die Layenbrüder aber, von Neujahr bis Quinquagesima, dem Prokurator, alles vorzeigen, was

5) *Nov. Coll. Stat. ibid. c.* 7.

6) *Ibidem. c.* 12. *n.* 1. 4. 5. 6.

7) *Ibid. c.* 12. *n.* 5: Et quoniam ad omnes quidem Monachos, maxime tamen ad nos, humilitatem attritionemque pannorum, et universorum quibus utimur vilitatem, paupertatem et abjectionem certum est pertinere.

*) Insbesondere aber vor allen, wir Franziskaner! insbesondere aber wir Karmeliter! insbesondere wir — würden hier wol alle Bettelorden nach der Reihe sagen.

**) Es sind gesezte Visitatoren. Sie werden alle Jahr in dem Generalkapitel gewählt; zwey für jede Provinz. Helyot S. 463.

8) *Nov. Coll. stat. ibid. c.* 19. *n.* 19.

was sie haben, besizen und gebrauchen; und wer da, ohne Vorwissen seines Superiors, auch nur über fünf und zwanzig Sous werth bey sich behält, oder verheimlichet [9]), der wird in den Bann gethan. Diese Verordnung hält man sehr streng und genau; obgleich die Welt saget, daß es den Karthäusern an nichts fehlet.

3) Kost, Weintrinken, und Fleischverbot.

Was den Tisch betrifft; so ist die Maasse des Weins [1]) nicht vorgeschrieben: sie bestimmet sich nach Nothdurft von selbst, also daß die Mönche das nöthige zwar bekommen; aber auch nie zu einigem Ueberfluß oder Ausschweifung Anlaß gegeben wird; und das ist unstreitig sehr weise. Dem Prior wird anbefohlen, darauf zu achten: auch solchen, für welche das ordentliche Maaß zu viel ist, weniger zu geben. Man wiederholet das alte Gebot, keinen Wein unvermischt zu trinken, bey Strafe der gänzlichen Entziehung desselben, für jeden einzelnen Uebertretungsfall. Bey Wasser, Brod und Salz zu fasten, erlaubet man dem, der will, Montag, Mittwochen und Freytag; aber, weil man gar wohl wisse, daß anjezt kein Religios stark genug sey, diesen alten schon längst abgekommenen [2]) Gebrauch zu beobachten; so verordnet

9) *Ibid.* c. 9. n. 10: Qui retinent ultra valorem trium parvorum solidorum Turonensium, qui nunc ad valorem 25 assium Gallicorum ascendunt.

1) *Ibid. part.* 2. c. 10. *n.* 22. 23.

2) *Ibidem.* c. 10. *n.* 1. Secunda, quarta et sexta feria ex antiqua consuetudine pane et aqua et sale, si cui placet, contenti eramus: quod quia dudum in desuetudinem abiit, volumus, ut unam ad minus in septimana *abstinentiam* faciant.

net man nur, daß solche Enthaltung doch wenigstens die Woche einmal geschehen solle *).

Keine einzige von den alten Sazungen gedenket des Fleischverbots. Indessen hat ein sehr alter Gebrauch und ein Herkommen dieser Enthaltung von allen Fleischspeisen in der Folge bald die volle Kraft eines Gesezes erlanget; und dann weiterhin Gelegenheit gegeben, in gegenwärtigen neuesten Konstitutionen eine förmliche Verordnung darüber zu machen **). Der ganze Orden bekennet hier, daß er allem Fleischessen durchaus entsaget habe 3). Sogar die Aussäzigen sind von diesem Verbot nicht ausgeschlossen, ohne jedoch andrer Krankheiten zu gedenken. Derjenige 4), welcher

*) „An den Enthaltungstagen giebt man den Religiosen Wein, ausgenommen denjenigen, denen der Prior „es verstattet hat, die alte Enthaltung nach aller „Strenge zu beobachten. Des Montags, Mittwochs „und Freytages ist es erlaubt, nur Salz und Brod „zu essen, und Wasser zu trinken: alle Mönche aber „sind wenigstens einmal die Woche dazu verbunden„ Helyot B. *VII.* 456.

**) Die erste ist es aber eigentlich auch nicht. Denn schon im J. 1254 hatte sich der ganze Orden, in einem unter dem General Bernhard de la Tour gehaltenen Generalkapitel, so feyerlich zur Enthaltung von allem Fleischessen verpflichtet, daß auch die gefährlichsten Krankheiten keine Ausnahme machen sollten. Und der Gebrauch scheint so alt als Guigo zu seyn. Siehe oben, und Helyot B. *VII.* S. 448.

3) *Ibid. c.* 11. *n.* 6: Verumtamen esus carnium, cui Ordo renunciavit, nulli nostrûm conceditur, etiamsi sit leprosus.

4) *Ibid. c.* 10. *n.* 24: Statuimus, ut, quicumque Ordinis nostri professus, carnes videlicet comederit, vel alicui personae Ordinis ministraverit, aut ministrantibus vel comedentibus consenserit, vel non prohibuerit, cum potuerit, ad Capituli generalis voluntatem carceri mancipetur.

welcher entweder selbst Fleisch isset, oder andern Ordenspersonen zu essen giebt, oder der darein williget, oder auch nur solches nicht hindert, da er es konnte; der soll mit Gefängniß gestrafet werden, und zwar auf so lange Zeit, als das Generalkapitel nur will. Kein Orden ist in diesem Punkt so streng und genau, als die Karthäuser. Den Gelehrten will indessen doch dieses strenge Gesez nicht so ganz ohn Unterschied gefallen: und es ist eine Gewissensfrage, ob ein Religios nicht gar wohl eine gute Fleischbrühe zu sich nehmen dürfe? Vorausgesezt, daß solches zur Rettung seines Lebens nothwendig sey. Hier sagt die eine Parthey: er dürfe es thun; und in dem zweifelhaften Falle, wo ein Naturgesez mit einem bloß positiven Gesez in Streit geriethe, müsse das leztere allemal dem ersteren nachstehen. Allein, die guten Doktores, die so räsonniren, bedenken nicht genugsam, daß es doch auch ein natürliches Gesez sey: das allgemeine Beste der ganzen Gesellschaft dem Wohl der einzelnen Glieder allemal vorzuziehen! und sehen die sehr grosse Gefahr nicht ein, welcher der ganze Orden ausgesezt werden würde, dafern eine einzelne Person sich unterstände, ein so wesentliches Gesez zu übertreten! Andere sagen wieder: Es würde doch allemal der klösterlichen Armuth gemässer seyn, gemeine Fleischspeisen, die nicht viel kosten, aufzutragen; als, bloß Fische; aber mit grossen Unkosten, zu essen: z. E. Während der Krankheit des leztverstorbenen Priors der Karthause zu Paris, sagen sie, haben sich die Kosten für die Hechtbouillonen, die er bekommen, auf eine Summe von funfzehntausend Livres oder 750 alte Louisd'or belaufen. Das mag seyn! Aber wer von der Sache vernünftig und ohne Vorurtheil urtheilen will, wird eingestehen, daß keine Unkosten zu groß seyn können, wenn es darauf ankommet, Beweise des Eifers, der Treue und Anhänglichkeit für die Regel zu geben.

4. Spa-

4) Spaziergänge, Spielstunden und Ergözlichkeiten, Reisen der Mönche; Generalkapitel und Bußkapitel.

Das seit einiger Zeit eingeführte Spazierengehen wird auf einmal die Woche festgesezt [1]). Es geschiehet Nachmittages nach Tische bis zur Vesper, das ist ungefähr von eilf Uhr bis um viere. Die Religiosen sollen da fein zusammen gehen, und zusammen wieder kommen, ohne die Gesellschaft zu verlassen, oder sich von dem Alten, der sie führet, jemals zu entfernen. Anbey ist streng verboten, das geringste Essen als Brod, Obst u. d. gl. unter welcherley Vorwand es wolle, auch nicht als Almosen u. s. f. mitzunehmen; bey Strafe, auf der Erde Wasser und Brod zu essen. Diese Spaziergänge scheinen mir übrigens nicht sowol zum Vergnügen und zur Erholung der guten Mönche angeordnet zu seyn; denn dessen haben sie schon in ihren Zellen genug; sondern vielmehr als ein diensames Gegenmittel gegen eine gewisse Krankheit, die in diesem Orden gar sehr herrschet, und an welcher verschiedene, wie man Exempel hat, ersticket sind, nämlich das geschmolzene Fett *).

Ausser diesem Spazierengehen ist dann noch alle Woche einmal, an den Kapitelfesten, wie bereits oben gesagt worden, Gespräch- oder Unterredungsstunde in dem Kloster [2]). Nur von heiligen Dingen oder von andern, zu ihrem Stande sich wohl schickenden Materien soll man da mit einander reden. Und hierzu führet man die schöne Stelle des heiligen Bernhards

1) *Ibidem. c.* 15. *n.* 5. 12.

*) *Le gras fondu*; Eine nicht unbekante Krankheit bey Pferden, die übertrieben oder erhizt sind, daß ihnen das Fett schmilzt.

2) Ibid. c. 15. n. 1. 7.

an: Scherz in dem Munde des Layen ist nichts weiter denn Scherz; aber in eines Priesters Munde ist er Gotteslästerung. Es liegt den Prioren ob 3), dafür zu sorgen, daß hier nicht von Krieg und Frieden und Staatssachen gesprochen werde, und noch viel weniger, bey Streitigkeiten der Könige und Fürsten Parthey zu ergreifen. Alles was, ferner, hier in der Erholungsstunde gesprochen wird, soll verschwiegen bleiben. Wer sich unterstehet 4) den grossen Herren oder deren Bedienten ein und anders wieder zu erzählen, was etwa von ihnen hier gesagt worden; der wird seiner Stimme im Konvent beraubet, und muß sich gefallen lassen, unter die Novizen zu treten, so lange als es der Orden für gut findet. Layenbrüder werden in diesem Fall gleich gefangen gesezt. Die Karthäuser sind in diesem Punkt der Erholungen jederzeit ausserordentlich streng gewesen; so daß ich mich sehr wundere, wie einige übelberichtete Leute haben vorgeben können, alle Stadtzeitungen und andre auswärtige Neuigkeiten seyen nirgends besser und früher zu erfahren, als bey den Karthäusern. Aus demselben Grunde sind ihnen denn auch in diesen Erholungsstunden alle Arten von Spielen 5); als Dinge, die sich zu ihrem heiligen Stande nicht schicken, verboten. Nicht weniger werden in dem Verbot mit einbegriffen, alle musikalische Instrumente, Noten und andre

3) *Ibid. c.* 15. *n.* 6: Priores Monachis suis interdicant firmiter, ne de Dominis terrae aliisque principibus, factisque ipsorum in colloquiis, vel alibi, verba habeant.

4) *Ibid*: Et si qui tales contentiones sive principibus sive domesticis eorum revelaverint; Si Monachi sunt eareant voce, et sint Novitii ad Ordinis voluntatem. Caeteri vero carceri statim mancipentur.

5) *Ibid. c.* 24. *n.* 9: Ludos manuales et instrumenta musica, librosque universos discantus, seu cantus figurati interdicimus.

andre musikalische Bücher, weil nämlich dergleichen Belustigungen sich nicht für Bußfertige geziemeten, die einzig und allein ihre Sünden beweinen, und an die Ewigkeit denken sollten. Ausser den Ergözungsstunden aber [6]), darf gar kein Mönch mit dem andern reden; auch nicht einmal mit seinen Anverwandten, die ihn besuchen [7]); es sey denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Priors.

Wenn ein Religios ausgeschickt wird, nach einem andern Hause des Ordens z. E.; so muß er die ihm vorgeschriebene Strasse halten [8]), ohne sich davon zu entfernen. Man ermangelt nicht, das Datum seiner Abreise anzumerken. In den Häusern, wo sein Weg hindurch gehet, darf er höchstens zween Tage bleiben, länger nicht. Auf der Reise ist er von den Fasten der Regel dispensiret, imgleichen den ersten Abend, da er in dem Kloster ankommt. Der Prior oder der Prokurator, darf mit dem neuen Gaste zu Abend essen, und die Fasten brechen, um die Gastfreyheit zu üben. Bey sich haben darf er nur sein Breviar, sein Diurnal *) sein Lesebuch, und aufs höchste zwey Leibröcke (tunicae), falls die Reise weit ist.

Generalkapitel wird alle Jahr einmal auf der grossen Karthaus, zum Besten des ganzen Ordens gehalten [9]). Alle die Bedenklichkeiten, die ein gewisser Schriftsteller [a]) gegen diesen Gebrauch allgemei-

6) *Stat. Guig. c.* 30: Si ad cellam venerit aliquis volens loqui nobis, interrogatus prius si Prior jusserit, aliter ad colloquium non recipiatur.

7) *Nova Collectio, part.* 2. *c.* 14. *n.* 14. *De cellae et silentii observatione.*

8) Ibid. Cap. 21.

*) Das Diurnal ist ein Buch, worin die Gebete, die sie täglich nach der Ordnung der Stunden verrichten müssen, stehen.

9) *Nov. collect. part.* 2. *c.* 22.

a) Fleury Histoire Eccles. Disc. VIII. pag. 322. Paris 1720.

ner Ordensversammlungen vorbringet: wie z. E. die grossen Unkosten, die allemal für die sämtlichen Häuser damit verknüpfet: Die Zerstreuungen, die, seiner Meynung nach, unvermeidlich mit den weiten Reisen verbunden wären, und mehr dergleichen Unbequemlichkeiten, die er der Länge nach herzählet, werden doch am Ende von dem daraus erwachsenden Nuzen unendlich überwogen *). Und in diesen Generalkapiteln müssen denn auch die Prioren, was man hier nennet: **um Barmherzigkeit bitten**; d. h. um ihre Dimission anhalten. Das thun sie insgesamt von Herzen gern, und es ist keine blosse Formalität oder Ceremonie **).

Ausser diesem allgemeinen Ordenskapitel, hält jedes Konvent alle Sonntage sein besonders **Kapitel** (Bußkapitel) oder die Versammlung zur Beichte [10]). Die Brüder müssen da, mit blossem Haupte hinein, auch wieder heraus, gehen, und vor dem Kruzifix eine Verbeugung machen. Wer in seiner Beichte der Sünden des gebrochenen Stillschweigens erwähnet, der ist verbunden, Zeit, Ort, Personen und Umstände

*) Oder sollen vielmehr billig davon überwogen werden!

**) In diesem jährlichen Generalkapitel der grossen Karthaus, werden auch die ordentlichen Visitatoren gewählt, wie schon gesagt; nemlich zween für jede Provinz. Der ganze Orden aber bestehet aus sechszehn Provinzen, und diese aus 172 Häusern, wovon 75 in Frankreich, und 5 weibliche Klöster sind. Diesem Generalkapitel, und dem Prior der grossen Karthaus, sollen alle Häuser des Ordens in der ganzen Welt als ihrer Obrigkeit gehorchen. Es ist aber ein Herkommen in diesem Orden, daß Verordnungen erst durch drey Generalkapitel nach einander bestätiget seyn müssen, ehe sie die volle Kraft und Verbindlichkeit eines Gesezes für den ganzen Orden erlangen. Helyot B. *VII.* S. 455. und 463.

10) *Nov. collect. part.* 2. *c.* 8. *n.* 4.

de, worunter es geschehen, anzugeben [11]); und empfängt dann von der Hand des Präsidenten die Disciplin mit Ruthen. Dem Prior wird hart anbefohlen, in diesem Stück schlechterdings niemandes zu schonen; und fast durchgängig, wo nur vom Schweigen die Rede ist, wird auf den Uebertretungsfall die Strafe des Geisselns mit Ruthen gesezt [12]); und das wird streng und buchstäblich gehalten.

5) Behandlung der Apostaten, im Gefängnisse und ausser demselben.

Recht und Macht, den Mönchen Erlaubniß zu geben, ausserhalb der Gränzen zu gehen, behält sich der ehrwürdige Vater (der Prior Generalis) und das Generalkapitel, ganz allein, und schlechterdings ausschliessungsweise bevor [1]). Jeder, der ohne solche förmliche Erlaubniß herausgehet, wird eben dadurch schon als ein Abtrünniger angesehen. Ein Prior aber (in den übrigen Häusern nämlich) darf seinen Untergebenen dergleichen Erlaubniß nie anders ertheilen als zur Einholung der Befehle. Und weil es

11) *Ibid. n.* 5: Dicentes culpas suas de fractione silentii debent exprimere locum, vices, qualitates personarum, et tenentur disciplinas cum virgis a praesidente recipere. . . . et omnes Priores servent et servare faciant istud statutum de disciplinis pro fractione silentii dandis.

12) *Ibid. c.* 14. *n.* 7: Qui absque licentia silentium fregerit, culpam suam recognoscat, et disciplinam cum virgis accipiat Dominica proxime subsequenti.

1) *Nova collect. secunda pars c.* 25. *n.* 23. 24. 25. Monachus, qui sine licentia *reverendi Patris* vel Capituli generalis domus suae terminos exierit, nisi ad recipiendos *Ordines*, ad quos tantum mitti potest a priore extra limites, ipso facto, pro fugitivo habeatur.

manchmal geschehen war, daß die Herren Prioren, diesen und jenen von ihren Religiosen zu Prokuratoren, auf eine gewisse Zeit, ernannt hatten, damit denn diese nur unter dem scheinbaren Vorwande der Geschäfte ihrer Prokuratur, oder der Besorgung der Angelegenheiten des Ordenshauses, gute Gelegenheit hätten, herum zu laufen, und ihre guten Freunde und Anverwandten zu besuchen; so wird hiemit ein für allemal erkläret, daß man alle dergleichen sich so nennende Prokuratores kurzum für Apostaten ansehen, und als solche bestrafen würde.

Wie man überhaupt die Abtrünnigen ordentlich bestraft, haben wir eigentlich oben schon gesagt. Hier also nur noch das neue, was in diesen Konstitutionen hinzugefüget ist. Die Nachjagd auf dieselben erstlich, wird den sämtlichen Prioren, und zwar in Kraft der heiligen Obedienz, nachdrücklich anbefohlen. Die Wiederaufnahme geschiehet auf folgende Weise. Zuerst wird dem Apostaten das Ordenskleid wieder angezogen [2]): darauf wirft er sich ganz auf die Erde nieder, und kleidet sich aus. Sodann geisselt ihn der Prior mit einer Ruthe, indem er den Bußpsalm, Erbarm dich mein, hersaget, worauf einer der Brüder ihm antwortet, indeß der Flüchtling in aller Stille seine Strafe leidet, und höchstens nur mit seinem Schluchzen und Seufzern einstimmet. Hat aber seine Entweichung länger denn fünf Tage gedauert [3]); so wird

2) *Ibid. n.* 42: *Quomodo apostata aliquis reconciliandus est.* Primo redditur illi habitus; et Prior illum prostratum cum virga verberat super nudum, dicendo Psalmum *Miserere mei* etc. et respondente aliquo assistente, sed ipso criminoso tacente.

3) *Ibid. c.* 25. *n.* 30: Qui vero ultra quinque dies redire distulerint, de caetero quandocunque redierint, non recipiantur, nisi ad carceres. Educti vero, in Capi-

wird Apostat bey seiner Rückkehr so fort ins Gefängniß geworfen, wie wir gesehen haben; darnach wird er herausgeholet, empfängt zwanzig Geisselungen im Kapitel, muß zwanzigmal auf der Erde essen, und ein ganzes Jahr, was man nennet, die allgemeine Disziplin des Ordens, halten; dafern nicht etwa der Prior ihm besondere Gnade wiederfahren läst. Wäre aber mit der Apostasie noch irgend sonst ein Verbrechen zugleich vergesellschaftet; so ist die Gefängnißstrafe 4) auf ewig; und nur allein der ehrwürdige Vater, oder das Generalkapitel kann in solchem Fall einige Erlassung geben. Auch noch andre Bestrafungen übet man wol an dem Schuldigen 5), je nachdem sein Verbrechen beschaffen ist.

Die Gefangenen speiset man ordentlich also: Vom ersten Tage ihrer Gefangenschaft an, das ganze folgende erste halbe Jahr 6), bekommen sie nur die Hälfte von der im Konvent gewöhnlichen Portion Brod. Ihr Getränk ist derselbe Wein entweder, oder dasselbe Bier, welches das Gesinde (d. i. die Konversen oder Layenbrüder) bekommen; und ihres Brodes nach

Capitulo viginti recipiant disciplinas, et per viginti dies comedant ad terram, et per annum *generalem* teneant *Ordinis disciplinam*; nisi ex aliqua causa rationabili Prior has poenas moderandas judicaverit.

4) *Ibid. n.* 32. Fugitivi autem *criminosi* quandocunque redierint, nunquam nisi ad carceres recipiantur; a quibus non possunt, nisi per Capitulum generale vel *reverendum Patrem*, educi.

5) *Ibid. n.* 34: Remittantur ad domum, de qua fugerint, vel ad aliam, juxta modum delicti puniendi.

6) *Ibid. n.* 20: Criminosi primo die incarcerationis et deinceps per sex menses, habeant dimidiam portionem panis conventualis, et utantur vino familiae et cervisia, etc. Verumtamen si quis in carcere positus, nolit crimen suum fateri et emendare, pane et aqua sustentetur.

Nothdurft dazu. An den Kapiteltagen aber speiset man sie eben wie die Mönche. In den Wochentagen vermag der Prior ihnen, aus Gnad und Barmherzigkeit, ein weniges geben zu lassen; aber, wenn der Gefangene sein Verbrechen nicht sollte bekennen, bereuen, und sich bessern wollen, so gibt man ihm eitel Wasser und Brod.

Man verfällt aber in besagte Gefängnißstrafe, erstlich, durch die Sünde des Eigenthums und des Stehlens [7]). Beträgt indessen das verbotene Eigenthum nicht mehr als fünf und zwanzig Sous (einen halben Gulden ungefähr), so ist die Gefängnißstrafe gelinde, und stehet in des Priors Willkühr; ist es aber mehr, so ist sie auf lebenslang. Zweytens durch Mord oder Todtschlag [8]), durch Betrug, durch die Sünden der Unzucht; und in allen diesen Fällen ist das Gefängniß lebenslang, ohne alle Hofnung der Befreyung. Drittens verfällt man in diese Strafe; wenn man die Geheimnisse des Ordens offenbaret [9]): wenn man Briefe zum Schaden des gemeinen Wesens des Ordens schreibt, oder Kabalen macht. Imgleichen werden diejenigen, die, bey meiner Treu! schwören

7) *Ibid. c. 25 .n.* 3: Si qui vero in re aliqua, viginti quinque solidos valente, nec tamen excedente, furtum commiserint, incarcerentur ad tempus pro arbitrio Prioris. Hoc ipsum de proprietariis fiat. Si qui vero fures et proprietarii ultra valorem viginti quinque solidorum furtum aut proprietatem commiserint, postquam id constiterit, perpetuo carceri detrudantut, donec per Capitulum generale inde educi mereantur.

8) *Ibid. n. 4:* Similis poena falsariis, et convictis de incontinentia, incendiariis, et homicidis statuatur . . . Porro, qui de quacumque *indicibili in continentia* convicti fuerint, ad perpetuos carceres mancipentur, sine ulla spe liberationis.

9) *Ibid. c. 25. n. 6.*

ren [10]), hart gestraft; noch schärfer, wenn solches aus einer Gewohnheit geschiehet. Doch kann man nicht eben behaupten, daß Gefängnißstrafe darauf stehe, indem die Statuten es nicht ausdrücklich sagen.

Wenn ein solches Verbrechen, worauf Gefängnißstrafe stehet, nicht völlig klar ist, und durch die Religiosen nicht gehörig erweislich gemacht werden kann [11]); so kann man in solchem Fall, wol zu den Weltlichen (Gerichten) Zuflucht nehmen (Recursus ad säculares). Und so viel von der Behandlung der Gefangenen, so lange sie sizen. Sind sie dann wieder auf freyen Fuß gestellet; so müssen sie noch vierzig Tage lang [12]), auf einem blossen Brett oder hölzernem Teller an der Erde Mittags und Abends essen; und ein ganzes Jahr die Gemeinezucht (allgemeine Disziplin) des Ordens erdulden.

6) Was das heisse: die Gemeinezucht des Ordens? und Diät halten *).

Weil die Ausdrücke: Ordnung halten, und Disziplin halten, öfters in den Statuten der Karthäuser vorkommen, und dem, der diese Statuten nicht selbst in Händen hat, dunkel seyn könnten; so wird es nicht undienlich seyn, allhier vor Beendigung unsers Auszuges, eine kleine Erläuterung darüber zu geben.

Unter

10) *Ibid. n.* 12: Iurando simpliciter *per fidem suam*, graviter puniatur: si hoc pro consuetudine fecerit, adhuc gravius puniatur.

11) *Ibid. n.* 14.

12) *Ibid. n.* 17: Criminosi, postquam educti sunt de carcere, quadraginta diebus comedant ad terram super asserem nudum mane et vesperi. . et per annum integrum *generalem* teneant *Ordinis disciplinam.*

*) Tenir la discipline générale de l'Ordre, und tenir l'ordre; disciplinam Ordinis generalem tenere, und ordinem tenere.

Unter der Gemeinzucht also, versteht man folgendes [1]). Wer in dieselbe verfällt, der ist, so lange sie dauert, ein Novize; darf den Unterredungen der Mönche nicht beywohnen, empfängt alle Kapiteltage die Geissel, hat keine Stimme, so daß er weder andere zu Aemtern wählen, noch dazu gewählet werden kann, weder im Konvent noch im Kapitel, und ist der Obedienzen (d. h. der Aemter) eines Priors, Vikars, Prokurators, Sakristans, unfähig.

Diät halten, (Ordnung halten) [2]) aber heist: Montags und Mittwochens nur Brod und was aus der Küche kommt, oder Suppe, zu essen haben; Brod, Wein und Gekochtes aber, Dienstags und Sonnabends; und endlich alle Donnerstage, alle Feste von zwölf Lektionen, und alle Kapiteltage, die gewöhnliche Kost des Konvents *).

Zweyter

1) *Ibid. n.* 18: *Disciplina* autem *generalis* Ordinis, de qua saepius in statutis fit mentio, talis est. Quicumque hanc incurrunt, quam diu in ea sunt constituti, semper sunt novitii, et carent colloquio in conventu; singulis diebus Capituli disciplinas recipiunt. Tales autem non habent vocem in Capitulo, vel alibi in conventu, nec contra aliquem, nec *obedientiam*, scilicet Prioratum, Vicariatum, Procurationem, Sacristiam.

2) *Ibid*: *Ordinem* vero *tenere* est, feria secunda et quarta pane et coquina esse contentum; feria tertia et Sabbato pane, vino et coquina; feria autem quinta et diebus Capituli, et Festis duodecim lectionum, more conventus.

*) Bey dem Helyot, B. VII. S. 461. 462. heist diese Strafe: den Unterhalt nach der Strenge des Ordens einziehen.

Aus demselben Schriftsteller fügen wir hier nun noch folgendes, die Observanzen, Wohnung und Kleidung dieser Mönche, nach diesen neuesten Sazungen, betreffend, hinzu.

Das Gespräch ist ihnen zwar an allen Kapiteltagen und Festen erlaubet; aber nicht mehr wie sonst, mit den

Gästen,

Zweyter Abschnitt.

Layenbrüder, oder Fratres der Karthäuser.

1) Knechtschaft und Unterwürfigkeit derselben.

Es gibt wenig Mönchsorden, wo die Layenbrüder so sehr schlecht und hart gehalten werden, als bey den Karthäu-

Gästen, nicht mit dem Koch, nicht zu den obgedachten sogenannten Erinnerungen. Das Wachen ist strenger, als es vor diesem war, und die Mette gehet vor Mitternacht an. Das göttliche Amt (Gottesdienst, oder Horä) ist in allem genauer bestimmt: der Gesang länger: das Kommen und Weggehen in den Stunden wird sehr pünktlich der Zeit nach gehalten: Messe, Konventualmesse nemlich soll alle Tage gehalten werden. Das Todtenamt hat bey ihnen was besonders. Erstlich soll es nie wie vordem, in den Zellen, sondern immer nur in der Kirche gehalten werden; und es ist von dreyfacher Art: entweder ein Todtenamt von zwey Psaltern und einigen Gebetern, und das nennen sie das **Monachat**; oder ein Todtenamt von neun Lektionen, und das heist die Agende; oder endlich, von dreyssig Seelmessen, dreyssig Tage hinter einander, von dem Begräbnißtage an zu rechnen, und das sind die Tricenarien. . . Ihre Wohnung, die Zellen, sind zwar alle in dem grossen Kloster, doch übrigens von einander abgesondert, so daß ein jeder seine Wirthschaft vor sich allein hat. Jede Zelle nemlich bestehet aus einer Stube, einer Schlafkammer, einem Kabinet, einem Eßzimmer, einem Gang, einigen Gerähtekammern, einer kleinen Scheure, und einem Garten. In dieser Behausung kann denn übrigens, ausser den vorgeschriebenen regulirten Observanzen, der Religios sich beschäftigen, womit er will: Das Gärtchen bauen, Tischlerarbeit machen, drechseln, lesen, studiren. u. s. f. wozu man die nöthige Gerähtschaft,

Werk-

Karthäusern. Die Mönche sind hier gleichsam die Herren und Meister; die Konversen oder Layenbrüder

Werkzeug, und Bücher ihm verschafft. Aber herausgehen darf er gar nicht anders als täglich dreymal in die Stunden, zur Mette, zur Messe, zur Vesper: auch nicht zum Essen; denn sein Essen wird ihm durch eine Oefnung von aussen hineingeschoben; da ißt jeder allein in aller Stille; und nur an den Festtagen speisen sie zusammen in dem Reventer, und halten alle Horas zusammen in dem Chore. Gegen das Frauenzimmer sind sie äusserst behutsam, eben wie die Kamaldulenser. Kein weibliches Geschöpf soll in ihren Beschluß, in den Hof, in die Kirche kommen. (Wenn es ja geschehen sollte; so pflegt man an einigen Orten, an den Stellen, wo sie gewesen, wie mir bekannt ist, hinter ihnen her zu fegen): Die Kirche der Karthäuser zu Rom, die nicht im Innern des Klosters lieget; und die zu Paris, wo man in neuern Zeiten wenigstens, wol den Prinzessinnen den Zugang erlaubet, sind seltene Ausnahmen. Nach der Regel soll es gar nicht seyn; auch nach der alten Gewohnheit nicht. Denn im Jahr 1418. belegte noch das Generalkapitel den Prior der Karthäuser zu Paris mit einer schweren Busse, weil er die Königin in seinem Hause aufzunehmen sich unterstanden hatte.

Die Kleidung ist — um von inwendig anzufangen — ein Härenhemd oder Cilicium und ein Lombar, d. i. ein Gürtel von Stricken auf der blossen Haut: (denn alle Leinwand, es sey am Leibe, oder zu Betten, wie oben gesagt, ist gänzlich verboten) über diesen ein sarschener Rock (von Serge) statt des Hemdes: hierüber ein Rock von weissem Tuch, und ein Gürtel, entweder von weissem Leder, oder auch von hanfenen Stricken: alsdenn die Gugel (cuculla) ungefähr eben das, was bey andern das Skapulier heist; nur aber mit breiten Binden an beyden Seiten etwa um die Schenkel versehen, die das Vorder- und Hintertheil verknüpfen, und eine Kapuze, auch von weissem Tuch. Ueber dieses alles wird, im Chore oder sonst, noch eine grössere Gugel und Kapuze geworfen; und endlich, wenn sie ausgehen, eine grosse schwarze Kappe (weites Oberkleid, oder Chorrock,

der aber Diener, Knechte und Unterthanen. Denn so lauten die klaren Worte der Regel: Sie sollen stets eingedenk seyn [1]), heist es, wer sie sind, und daß sie nur aufgenommen worden, um zu dienen. Und völlig diesem gemäß ist die Begegnung und das Verfahren, das man gegen sie beobachtet. Von den Religiosen sind sie in allen Dingen abgesondert, und unterschieden: im Chor, im Speisesaale, in der Kost. Nie speisen jene mit ihnen an demselben Tische, noch an demselben Orte, es sey im Kloster, oder ausser demselben, in dem unteren Hause — [2]). In jener Gegenwart dürfen sie sich nicht sezen, noch sich bedecken; vielweniger in des Priors oder irgend eines andern Beamten Gegenwart [3]). Sogar dürfen sie auch sich in dem Kloster nicht einmal sehen lassen, wo die Mönche sind. Und damit überall keine Gemeinschaft unter diesen beyden sey; so sind sie auch in der Beköstigung unterschieden. Die Mönche essen weiß Brod; die Fratres haben schwarzes (grobes): ein Unterschied, der schon in den ältesten Zeiten war, indem diese nur Haberbrod [4]) vom ersten November an bis Ostern, beka-

rock, zum Ueberwerfen.) Alles dieses ist nur von den wirklichen Mönchen oder Professen zu verstehen; nicht von den Layenbrüdern.

1) *Novaa collectio, part.* 3. *c.* 19. *n.* 1: Memores suae conditionis, qua recepti sunt in servitium Monachorum,

2) *Stat. antiqu. c. part.* 2. *n.* 56: In domibus nostris, tam superius quam inferius, Conversi non comedant cum Prioribus suis. So auch *Nova collect. part.* 2. *c.* 3. *n.* 31. *Ibid. part.* 2. *c.* 9: Nulli converso licet unquam in refectorio Monachorum comedere.

3) *Ibid. Nov. Collect. part.* 3. *cap.* 19. *n.* 15.

4) *Stat. Guig. c.* 53: A Calendis Novembris usque ad pascha avenae pane vescuntur. *Stat. antiqu. part.* 2. *c.* 32. *n.* 9. Antiqua consuetudo ut duo genera panum, alterum quod pulcrius sit faciamus Monachis, alterum conversis. Siehe auch *Nov. collect. part.* 3. *c.* 14. *n.* 15.

bekamen. Die neuesten Statuten überlassen indessen die Sache gänzlich dem Gutdünken und der Willkühr des Priors [5]), ohne daß ein Mönch, wer er auch sey, etwas dagegen zu sagen haben dürfte.

Nicht nur in solchen äussern Merkmaalen ist denn also ihre Knechtschaft und Unterwürfigkeit sichtbar; sondern auch in den niedrigsten Arten der Aufwartung und Dienste, so sie den Mönchen leisten müssen. Sie bestellen die Gärten, sie säen, sie erndten, schneiden das Korn, mähen die Wiesen, backen das Brod, bearbeiten das Land, puzen den Mönchen die Schuh, bürsten, schmieren, reinigen sie [6]): mit einem Wort, sie müssen des Tages Last und Hize tragen, indeß daß ihre Herren beten und singen.

Und damit es endlich auch nicht an äusserlichen sichtbaren Zeichen ihres Standes der Knechtschaft und Unterwerfung fehlen möge; so drückt man solche ihren sämtlichen Rücken mittelst der Ruthengeisselung sichtbar ein; ungefähr wie ein Hirt die Schafe zeichnet, die ihm gehören. Zum Zeichen also dieser Unterwerfung, und um das Andenken derselben stets zu erneuren, geisselt der Prior in der Advent- und Fastenzeit diese armen Fraters [7]). Die zweyte Ferie (der Montag) ist dazu bestimmet. Wenn denselben Tag eine Hinderniß vorfällt [8]), wird die Ceremonie auf den nächstfolgenden Tag verschoben: sie geschiehet allemal

5) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 14. *n.* 15.

6) *Stat. antiqu. part.* 3. *c.* 13. *n.* 3.: Sotulares Monachorum ungit.

7) *Stat. Guig. c.* 65. *De disciplinis Fratrum.* In Adventu et Quinquagesima singuli singulas accipiunt disciplinas.

8) *Stat. antiqu. part.* 3. *c.* 4.: Cum autem propter festum Capituli feria secunda non accipiunt disciplinas, accipiunt eas feria tertia sequenti.

allemal nach der Mette 9). Die Layenbrüder im Unterhause geisselt der Prokurator: an denen im Oberhause verrichtet es der Prior oder dessen Vikar. Diejenigen, die auf dem Felde sind, müssen anstatt dieser Disciplinen eine gewisse Anzahl Gebeter hersagen 10).

2) Ihre Observanz, Lebensart, Kapitel.

Ungeachtet der sauren Dienste und Arbeiten, die die armen Fratres obbeschriebenermassen verrichten, müssen sie dennoch des Nachts zu der Hora (Mette) aufstehen 1). Vor diesem war die Gewohnheit, daß sie in der Zeit vom ersten Oktober bis Ostern, nach der Mette sich gar nicht wieder schlafen legten 2); sondern diese Zwischenzeit, bis daß es Tag ward, auf nähen, flikken und ausbessern ihrer Kleidungsstücke, auf Schuhpuzen, auf Wurzeln schaben, u. a. Küchendienste, anwandten. Hiezu kam noch die Enthaltung vom Wein 3), als welchen sie nur des Donner-

9) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 3. In domo inferiori in Ecclesia de manu Procuratoris dictis Matutinis per eum; in domo vero superiore a Priore, vel eo absente, a Vicario ante Laudes, disciplinas recipiunt.

10) *Stat. Guig. c.* 65: Quod si domi non fuerint, septies pro disciplinis *Pater* cum veniis dicunt. Die Statute Riffers enthalten eben dasselbe.

1) *Stat. Guigonis, c.* 42.

2) *Ibid.* Vestes suas suunt, vel sotulares ungunt, vel rapas radunt. Heut zu Tage thun es nur die Layenbrüder des Oberhauses, daß sie zu der Mette aufstehen. *Nova collectio, part,* 3. *c.* 1. *De divino officio Laicorum, n.* 5. Qui vero habitant in domo superiori, surgunt ad Matutinas Monachorum, manentque in Choro Conversorum.

3) *Stat. Guig. c.* 5. Caeteri enim Fratres laici, qui domi sunt, quinta tantum feria et in solemnitatibus, quae Capitulum habent, semel in die vinum accipiunt.

nerstags, und an gewissen Festtagen (Kapitelfesten) immer nur Mittags, bekamen; und das Fasten bey Wasser und Brod 4) alle Freytage, und noch einige andre in der Regel bezeichnete Tage. Das Fasten ist ihnen auch noch in den neuesten Konstitutionen vorgeschrieben 5); dafern nicht etwa der Prior aus Nachsicht ihnen etwas geben lassen will.

Kapitel (Beichte) haben sie alle Woche 6) gleich nach der Mönche ihrem. Da bekennen sie ihre Sündenschulden in Gegenwart der Donaten *). Hier müssen sie auch das gebrochne Stillschweigen beichten 7). Die gewöhnliche Pönitenz dafür ist, fünf und zwanzig Paternoster 8) für sich zu beten, und im Kapi-

4) *Ibid. c.* 52. *De jejunio:* Sexta semper feria pane et aqua et sale contenti sint, exceptis solemnitatibus, in Adventu quoque et Quinquagesima, et feriis Quatuor Temporum quarta etiam feria: eandem abstinentiam faciunt (faciant) vigiliis paschae, Ascensionis, Pentecostes, S. Ioannis Baptistae, SS. Petri et Pauli, assumptionis, Omnium Sanctorum Natalis Domini.

5) *Nov. coll. part.* 3. *c.* 14. *n.* 1: Qualibet hebdomada abstinentiam faciant fratres, in qua pane et aqua et sale contenti sint; nisi per misericordiam aliud eis apponatur.

6) *Ibid. p.* 3. *c.* 2. *n.* 2: Post capitulum Monachorum teneatur eis Capitulum, et culpas suas recognoscant, praesentibus *Donatis*, etiam in singulari culparum recognitione.

*) Von den Donaten sofort unten ein mehrers.

7) *Ibid. c.* 5. *n.* 7: Quandocumque silentium fregerint, in proximo festo Capituli culpam suam recognoscant, et disciplinam de manu praesidentis recipiant; et si fuerint assueti, gravius puniantur.

8) *Ibid. n.* 8: Edentes in refectorio aut in suis cellis, silentium teneant. Quod si tunc fregerint, dicant pro qualibet vice 25 *pater noster* et *Ave Maria;* et nihilominus in sequenti Capitulo culpam suam dicant,

et

Kapitel die Disciplin mit Ruthen zu empfangen. Sollten ja die Ruthen nicht kräftig genug seyn, diesen Uebertretungen Einhalt zu thun; so ist der Prokurator und der Koch [9]) verbunden, solches dem Prior zu melden, damit derselbe auf wirksamere Zwangsmittel bedacht seyn könne. Das Lesen kezerischer Bücher ist ihnen bey Strafe des Gefängnisses untersaget [10]). Auf das Küssen oder Umarmen einer Weibsperson ist, für die Konversen, die Strafe der Gemeinzucht (allgemeinen Disciplin) nach Gutfinden des Ordens gesezt; für die Donaten aber, das obgedachte Diäthalten, oder die Einziehung des Unterhalts, auf eine Woche [11]). Wer nicht arbeiten will [12]), da er doch kann, wird an Wein und an der Portion, nach

et recipiant disciplinam. Eben so in den *Stat. antiqu. part.* 3. *c.* 3. *n*, 7. Si silentium fregerint, secundum modum delicti, eis cum disciplina poenitentia conveniens injungatur.

9) *Ibid. Stat. antiqu. part.* 3. *c.* 13. *n.* 10: Et quoniam in observatione silentii multum erratur, Procurator et Coquinarius, cum viderint infringi, fortiter reprehendant; et si non se emendaverint, referant Priori, qui praeter disciplinam in Capitulo accipiendam, si fuerint consuetudinarii in frangendo, poenam apponet majorem.

10) *Nov. collectio, c.* 19. *n.* 56: Libros haereticorum nullus Conversus vel Donatus, aut alius quilibet ordinis nostri apud se retineat, vel ullo modo legat, sub poena carceris.

11) *Ibid. c.* 19. *n.* 52: Mulierum quarumcumque implexus et oscula Conversis omnino prohibemus sub poena *disciplinae generalis* ad Ordinis voluntatem. Donatio vero si haec fecisse fuerint deprehensi, *teneant ordinem in victualibus* per unam hebdomadam.

12) *Ibid. n.* 43: Qui ex Conversis vel Donatis potuerint et noluerint laborare, vino et *pitantia* careant ad Prioris vel Procuratoris voluntatem; et si obstinati fuerint, jussu Prioris incarcerentur.

Gutfinden des Priors oder Prokurators, gestraft; und wird er hierin hartnäckig, so sezt man ihn ins Gefängniß. Auf die Apostasie ist hier dieselbe Strafe gesezt, wie bey den Mönchen. Also sehe man, was oben davon gesagt worden, und die hier unten stehende Note 13).

3) Unterschied unter den Layenbrüdern.

Es giebt bey den Karthäusern zwey Gattungen von Layenbrüdern: Die einen nennet man Konversen, die andern nur Donaten. Sie sind von einander nur dadurch unterschieden, daß erstere einen Bart tragen 1); leztere nicht. Diese machen nach vorgängigem einem Probejahr, sich dem Konvent 2) als Fratres Donati, verbindlich; dagegen macht wiederum der Konvent sich auch ihnen verbindlich, und zwar ordentlich durch einen Notarium. — Ein förmlicher Kontrakt und das ist in der That weit besser und billiger, als die bey den Vätern des St. Lazarusordens eingeführte Verfassung mit ihren sogenannten Koadjutorenbrüdern; als welche sich einer Ordensgesellschaft verbindlich machen, die sich selbst an ihrer Seite jederzeit Recht und Freyheit vorbehält, sie nach Gutdünken wieder abdanken zu können; und wenn sie auch schon funfzig Jahr Dienste gethan. hätten.

13) *Stat. antiqu. De expulsis et fugitivis, part.* 2. *c.* 32. *n.* 23: Conversi vero criminosi, post reconciliationem a generali Capitulo sibi concessam, per 40 dies extra cellam extra conventum sustententur, et *ferialibus* diebus post Matutinas; festivis post Vesperas, ad portam Ecclesiae recipiant disciplinam. Ibidem audiant divinum Officium. *Idem, n.* 24.

1) *Tertia compilatio, c.* 11. *n.* 5: Conversi a *Redditis laicis* per barbam discernuntur.

2) *Nov. collectio, part.* 3. *c.* 22. *n.* 12.

hätten. — Diese Donaten oder gegebene Brüder thun keine Gelübde [3]) aus Ursach der grössern Gefahr und Versuchung, der sie ausgesezt sind; und auch das ist sehr löblich; sie geloben nur blos, in Gemeinschaft zu leben [4]), und dem Orden treu, gehorsam und dienstbar zu seyn.

Von den Ordensfasten (Fasten der Regel) sind sie wegen ihrer harten und beschwerlichen Dienste frey [5]). Doch stellt man das Freytagsfasten in ihren freyen Willen. Auch sind Fleischspeisen ihnen vergönnet; nur aber niemals in dem Kloster selbst; auch auswärts, während des Advents, niemals. . . Vielleicht wär es besser, sie hätten die Fasten eben wie die Mönche, und würden im übrigen eben so gut wie diese gespeiset; denn es ist doch gewiß, daß sie weit weniger an Essen und Trinken bekommen, als die Mönche, ja auch als die Konversen sogar. . . Ihr Haar müssen sie rund um den Kopf so abgeschnitten tragen, daß man die Ohren siehet [6]). Wollen sie hiezu sich nicht bequemen; so werden sie nach dreymaliger Warnung, gefänglich eingesezt; dieselbe Strafe

3) *Ibid. c.* 22; Propter transgressionis periculum nullum votum faciant.

4) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 22. *n.* 4.

5) *Ibid. n.* 10: Iejunia Ordinis servare non tenentur, licet feriis sextis ex devotione soleant jejunare. . . . Paucioribus quam Conversi debent esse contenti et pitantia et vino. Tempore congruo ac loco, carnes manducare permittatur; nunquam tamen intra conventum possint licite carnes manducare.

6) *Ibid. n.* 7: Sed sic eos (crines) in rotundum tondeant, ut patentibus auribus incedant. Quod si ter moniti facere noluerint, incarcerentur ad Prioris voluntatem.

wiederfährt auch dem, der ohne erhaltene Erlaubniß 7) aus den Gränzen herausgehet *).

Drit-

7) *Ibid. n.* 13: Quod si ad aliquam domum inordinati venerint, nullus eos recipiat, nisi ad carceres.

*) Layenbrüder, Oblaten, Bekehrte oder Konversen scheinet dieser Orden vom Anfang an gehabt zu haben, (Siehe oben Guigo's Sazungen); und ihre Bestimmung scheint, wie auch in andern Orden, gewesen zu seyn, was der Name dienende Brüder schon sagt: Oekonomie, Hausarbeit, Aufwartung, Landbau u. a. Dienste; auswärts zumal. Aber es hat manche Veränderungen, Verschiedenheiten, Stufen und Klassen doch von Zeit zu Zeit unter ihnen gegeben, und gibt es zum Theil noch. Und von diesen fügen wir hier zur Ergänzung, aus dem Helyot billig einige Nachricht bey.

Schon im J. 1232, etwa ein Jahrhundert nach Guigo, wurde die Anordnung gemacht, daß jede Karthause, ausser den bisher festgesezten sechszehn Layenbrüdern, noch sieben andre zu ihrem Dienst annehmen sollte; die man aber, wie es scheint, geringer als jene hielt: nicht mit dem Titel, Fratres, Brüder, beehren wollte; sondern nur Gegebene (Redditi, les Rendus) nannte.

Die eigentliche Bestimmung dieser sieben Gegebenen, war wol nicht so wol der ganze auswärtige Haushalt, oder auch die Oekonomie der Nonnenklöster besonders, wie Masson meynet; sondern vornemlich der Landbau. Solches erhellet wol am kläresten aus der Bulle (wodurch diese Stiftung konfirmiret worden) P. Gregors IX. desselben Jahrs wo es ausdrücklich heist: Cum igitur, sicut vestra petitio nobis exhibita continebat, septem oblatos, qui *Redditi* vulgariter appellantur, in qualiber domo vestri Ordinis habeatis, *agriculturae vestrae operi deputatos*, etc. . . . Unter diesen sieben Gegebenen war ein Geistlicher; dieser konnte sogar zum Diakonat gelangen; Priester aber nur in irgend einem andern Orden, nicht hier bey den Karthäusern werden. Sie thaten nach überstandenem einem Probejahr in dem Kapitel der Bekehrten und unter derselben Formel, wie sie, Profeß: hatten zur Mette nur 10 Paternoster, zu den andern Stunden 3 zu beten: und trugen übrigens

gens

Dritter Abschnitt.

Karthäuserinnen. Nonnen.

1) Strenge Einsamkeit und Verschliessung.

Glauben Sie wol, Mademoiselle, daß Ihnen der Kopf nicht schwindlicht werden sollte, wenn sie unter

 die

gens dieselbe Kleidung, wie die Bekehrten; ausgenommen den Geistlichen, der sich durch eine viereckigte Kapuze und schwarze Kappe unterschied. — Die Veranlassung zu dieser Neuerung war wol ohne Zweifel, Anwachs der Reichthümer, zumal der Grundstücke der Karthäuser. Als Einkünfte und Haushalt weitläuftiger wurden; muste man mehr Hände haben, und konnte es. Und dieses wurde denn so bestätiget in den alten Sazungen des Don Bernhard de la Tour, oder in den Statutis antiquis Rifferii; d. i. wie wir oben gesehen haben, im Jahr 1259.

In den darauf folgenden **neuen Sazungen,** Statutis novis Rainaldi, ungefähr ein Jahrhundert später, wurde die Sache dahin geändert, daß theils überhaupt der Stand dieser Gegebenen verbessert wurde, theils noch eine Gattung von Layenbrüdern hinzu kam. Unter den sieben Gegebenen nemlich, verordnete man, sollten mehr Geistliche seyn dürfen, wol zwey bis drey. Diese sollten auch wol Priester und Mönche werden können: sie wohnten (wie auch die Konversen thaten) theils in dem Obernhause, oder bey den Mönchen, theils im unteren d. i. bey den Konversen. Im erstern Falle waren sie in Observanzen, Fasten, u. s. f. völlig den Mönchen gleich; im leztern, den Bekehrten. Sie trugen die Gugel (Cuculla) aber ohne Binde, d. h. sie waren im Habit den Konversen gleich. Und welcher Novize der Strenge des Ordens nicht gewachsen zu seyn schien, der trat unter diese Gegebenen. Die neu

hinzu

die Karthäuserinnen gingen? Unter den Mönchen dieses Ordens wenigstens, kann ich Ihnen versichern, ist

hinzugekommenen Layenbrüder, (denn wenigstens wird ihrer in diesen Statuten Rainalds, zum erstenmal gedacht) die neu errichtete Gattung von Layenbrüdern waren die Donaten, und die Pfründner. Layen sind beyde gewiß gewesen; doch trugen erstere wol zuweilen geistliche Kleidung, wie sie noch neuerlich thun. . . Alles dieses hatte, wenn man sich nicht sehr irret, seinen entfernten Grund darin, daß die Karthäuser reicher, mächtiger, und vornehmer geworden waren.

Aber dieses dauerte nur ein paar Jahrhunderte. Nach der neuen Sammlung der Sazungen, schaffte man alle diese Gegebenen und Pfründner, es mochten seyn Geistliche oder Weltliche (Layen,) gänzlich wieder ab; und verordnete dagegen: man wollte hinfort von keinen andern Ordensgliedern mehr wissen, als von folgenden vier Gattungen: Mönche, Bekehrte, Donaten und Nonnen. Von den ersten ist oben hinlänglich gehandelt, von den lezten folget so gleich der Abschnitt. Also, was die beyden mittleren Gattungen betrifft, ergänzen wir wieder aus dem Helyot noch folgendes:

Die Konversen oder Bekehrten erstlich, müssen, nach diesen neuesten Statuten von 1681 ihr Amt selbst halten: (nicht, wie ehemals, sich von dem Prokurator vorbeten lassen, und nur andächtig die Ceremonien, Verbeugungen s. f. nachmachen, wie es sonst war (siehe oben) sondern allemal, der Prokurator mag zugegen seyn oder nicht, das Amt selbst halten.) Daß solches jezt länger sey, als vormals, und aus wie vielen Paternosters und Ave Maria, und Gloria Patri, und Veniams für jede Tagzeit es bestehe, mag man bey Helyot (B. VII. S. 458) erfahren. Sind sie in dem Oberhause, so müssen sie, wie gesagt, mit den Mönchen in die recht frühe Frühmette gehen; (dafern Prior nicht dispensiret) aber in ein besonders Chor, das Chor der Bekehrten; nicht aber mit jenen an einer Stelle; auch dürfen sie hier gar nicht lesen, oder ein Buch in der Hand halten; sondern nur allein mit ihrem Rosenkranz erscheinen: (den beliebten Unterschied zwischen ihnen und

ihre

ist er schon mehr als einem schwindlicht geworden. Und eines Mädchens Kopf, sollte der wol mehr aushal-

 ten?

ihren Herren, den Mönchen, geziemend, auch äusserlich im Gottesdienst beyzubehalten) Uebrigens ist ihre Wohnung bald oben oder im Oberhause, d. i. bey den Mönchen; bald unten oder in dem Unterhause (das bey jeder Karthaus befindlich seyn soll) d. h. in ihrer ordentlichen Behausung, bey den übrigen Konversen; je nachdem man ihrer sich bedienet, oder sie beordert sind. Im erstern Fall stehen sie unter des Priors; im leztern unter des Prokurators, als ihres ordentlichen Vorgesezten, Scepter. Und diese Verfügung ist schon so alt, als der ganze Orden, oder als Guigo's Statute — Ihre Kleidung ist, in dem Lombar, in der verbotenen Leinwand, im Rock und Gürtel, der Mönche ihrer ganz gleich; nur haben sie statt der Gugel, das Chaperon oder Käppchen, d. i. ein weit kürzeres, nur etwa bis unter die Knie reichendes, Scapulier, ohne die Seitenbinden, mit angehefteter Kapuze; und dann zum Ausgehen, einen braunen Ueberwurf (Kutte). Der Bart ist oben schon bemerkt. Ihre Gelübdeformel lautet so: „Ich Bruder N. verspreche, um „der Liebe und Furcht unsers Herrn J. Chr. und um „des Heils meiner Seelen willen, Gehorsam, Bekehrung meiner Sitten, und Beharrlichkeit in dieser Einsiedley, so lang ich lebe, vor Gott und seinen Heiligen „und den Heiligthümern dieses Hauses, welches zur „Ehre der sel. Jungfrau M. und des heil. Johann des „Täufers erbauet ist, und in Gegenwart des Dom N. „Priors; daß, wenn ich so kühn wäre, hinwegzugehen, und von diesem Orte zu entlaufen, die Diener „Gottes, die sich daselbst befinden werden, volles „Recht und Gewalt sollen haben können, mich „aufzusuchen, und mit Macht und Gewalt zu zwingen, wieder in ihre Dienste zu treten.„ Zur diensamen Verwarnung vor Apostasie!

Den Donaten fordert man zwar keine eientliche Gelübde ab; doch müssen sie ausser dem obgedachten (Gemeinschaft, Keuschheit und Gehorsam) auch versprechen, kein Eigenthum zu haben; dagegen verspricht das Haus ihnen für ihre

Dien-

ten? Kaum, kaum sind selbst diejenigen, die auch den offenbaresten göttlichen Ruf haben, vermögend, die Quaal und Marter der langweiligen Einsamkeit zu ertragen. Und sie ist doch gewiß noch weit unerträglicher, diese todte Stille und Einsamkeit, bey den Nonnen, als welche bey weitem nicht so viel Zuspruch haben, als die Mönche.

Wie sollte denn wol immerhin ein so einsiedlerisches Leben der Schwäche und Furchtsamkeit des schönen Geschlechts angemessen seyn? Darum giebt es denn auch dieser Nonnenklöster in allem nicht mehr als fünf oder sechs *).

Diese Dienste den Unterhalt; der ist aber schlechter als der Konversen ihrer, wie wir gesehen haben. Und das Haus behält sich in einigem Uebertretungsfall oder bey Vergehungen, allemal das Recht des Zurückschickens d. i. das Wegjagen ohne Lohn, bevor. Ihre geringe Fasten stehen oben; ihre vorgeschriebene Portion Paternosters und s. f ist aber auch viel kleiner als bey den Bekehrten. Auch in der Kleidung sind sie schlechter als diese. Sie tragen einen weit kürzeren, etwa bis über die Knie gehenden Rock, von grauer oder brauner Farbe, und ein gleiches weit kürzeres Käppchen. Nur an Festtagen in der Kirche im Oberhause, tragen sie einen Rock und Käppchen, wie die Bekehrten; doch ohne den Gürtel. — So ist die Verfassung der neueren Zeit, d. i. mit Anfang dieses Jahrhunderts, gewesen. Siehe Helyot B. VII. S. 450. bis 462.

*) In oder bey Frankreich wenigstens; nemlich Premol bey Grenoble, gestiftet 1234; Melan, in Savoyen, 1288; Salette an der Rhone, in de la Tour, 1299; Gosne, im Sprengel Arras, 1308; und Bruges, gestiftet 1344. Diese fünf nennet Helyot. Gewiß sind ihrer aber vor Zeiten weit mehr gewesen; worunter ein, wegen eines unverweslichen Leichnams einer heil. Rosalina sehr berühmtes, Sallobrand, in der Provence, und sieben andre noch in Frankreich. Die angegebene Ursach der Seltenheit dieser Klöster ist indessen weder die einzige, noch auch die vornehmste. Der Orden selbst wollte ihrer nicht mehr haben, vermuthlich

weil

Diese Klosterfrauen stehen gänzlich unter der Führung der Karthäuser; jedem Nonnenkloster ist ein Religios unter dem Titel eines Vikars *) vorgesezt. Man nimmt keine Novize unter 15 Jahren an **). Die Priorin oder die Klosterfrauen, die dies Gebot übertreten, verfallen in die Gemeinzucht des Ordens [1]). Ein Alter, das, meinem Bedünken nach, doch immerhin

weil sie ihm zur Last zu werden anfiengen. Daher findet sich schon in Rainalds neuen Sazungen d. i. im J. 1368 ein eigenes Verbot aller weitern Stiftungen von Nonnenklöstern dieses Ordens; und solches Verbot ist in der neuen Sammlung 1581 eingerückt, und erneuert. Helyot B. VII. S. 465 469.

*) Ueberhaupt erkennen die Nonnen, (wie die Mönchsklöster alle) das Generalkapitel der grossen Karthaus für ihre höchste Obrigkeit, und müssen alljährlich eine schriftliche Versicherung ihres Gehorsams einschicken. Insbesondre aber, stehet jede Priorin unter dem ihr vorgesezten Vikario als Direktor ihres Hauses; Bey dem Vikar wohnen gemeiniglich noch vier bis fünf andre Karthäuser, theils Professen, theils Bekehrte; die zum Dienst der Nonnen, in geistlichen sowol als in weltlichen Dingen, bestimmet sind. Unter der Priorin stehen dann wieder alle Nonnen, sie seyen Klosterfrauen oder Layenschwestern: (Konversä: Bekehrte) jedoch auch unter dem Vikar in allen erlaubten und billigen Dingen, versteht sich! — Uebrigens haben sie wie die Mönchsklöster, auch jedes seine Schranken; über welche hinaus kein Religios, es sey von der Priorin, oder von dem Vikar, bey scharfer Strafe, darf ausgeschickt werden. Helyot a. a. O.

**) Und das seit der Zeit der tridentinischen Kirchenversammlung (d. i. 1545 — 1563) denn vorher konnten sie schon im zwölften Jahr Profeß thun; d. h. man nahm eilfjährige Kinder zu Novizen an. Helyot das. S. 468.

1) *Nova collectio, Part.* 3. *c.* 23. *n.* 7: *Generalem* suscipiant *Ordinis disciplinam* (d. i. die Degradirung, und die Geissel an allen Kapiteltagen. Siehe oben.)

hin nur noch viel zu jung und zart ist, sich in eine so strenge Einsamkeit einzuschliessen, und so wichtige, ernsthafte, schwere Verpflichtungen über sich zu nehmen.

2) Unentgeldliche Novizenaufnahme.

Die Aufnahme der Postulantinnen soll, eben so wie die Profeß, gänzlich umsonst geschehen. Ein junges Mädchen, das sich ganz und gar Gott aufopfert, thut damit schon in der That so viel, daß es höchst unbillig seyn würde, noch dazu von ihr zu fodern, daß sie mit Gold und Geld, so sie manchmal nicht hat, die Aufopferung ihrer selbst, so zu sagen, erst gleichsam erkaufen sollte.

Um also diesem Misbrauch vorzubauen, erkläret man, daß man keine einzige Nonne über die gesezte Anzahl, und mehr, als das Kloster ernähren könnte [2]), annehmen würde *). Im gegenseitigen Fall wird sogar die Profeß für null und nichtig erkläret; und die darein willigenden Superiorinnen werden nach den Statuten dafür bestrafet.

3) Statute über die Keuschheit.

Der Punkt, auf welchen die Regel ausserdem noch am meisten dringet, ist der Artikel der Keuschheit: eine nur gar zu zärtliche Tugend, der der geringste Hauch Schaden thun kann; aber gleichwol für jede Nonne eine so ganz unentbehrlich nothwendige Tugend. Wenn denn

2) *Tertia Compilatio, c.* 12. *n.* 9. *et* 10.

*) Vor der tridentinischen Kirchenversammlung „(sagt Heyloyt B. VII. S. 468) war die Anzahl der Klosterfrauen in jedem Hause bestimmet: man nahm ihrer „nur so viel, als die Einkünfte des Hauses unterhalten „konnten: und nahm keine Mitgift an. Jezt aber „nimmt man die Mitgift.„ Das Gesez muß also nicht mehr im Gebrauch seyn.

denn also unglücklicher Weise eine Nonne in die gegenseitige Sünde fallen sollte 3); so wird ihr der schwarze Schleyer, und zwar auf immer genommen, ohne alle Hoffnung ihn jemals wieder bekommen zu können: sie verlieret von dem Augenblick an allen Schuz und Unterstüzung: die Schwestern verlassen sie sämtlich, und keine einzige darf sich der Gefallenen annehmen. Denn alle diejenigen, die sich auf einige Weise für ihre Wiederaufnahme verwenden wollten, würden nicht allein nichts ausrichten; sondern selbst als Mitschuldige betrachtet werden, und in die Strafe der Einziehung des Unterhalts 4) auf ein Vierteljahr verfallen seyn.

Aber, da alle noch so dringende Empfehlungen der Tugend der Keuschheit bey den Klosterschönen nichts helfen würden, wenn man nicht zugleich auch auf der andern Seite, alle Anlässe und Gelegenheiten zum Fall, nach Möglichkeit von ihnen zu entfernen bedacht wäre; so hat auch hierin die Regel weise Verfügungen getroffen. Sie verbietet demnach, den Nonnen sowol, die Mönche zu sehen; als auch den Mönchen, diese, unter einigem Vorwand, der Seelsorge, der Direktion, des geistlichen Trostes, oder des Unterrichts und Erbauung, jemals zu besuchen *); und solches, wenn

3) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 23. *n.* 30: Quod si aliqua monialis convicta fuerit de incontinentia, perpetuo, sine spe rehabendi, careat velo nigro.

4) *Tertia compilatio, c.* 12. *n.* 25: Pro Moniali, quae propter incontinentiam suam velum perdiderit, ut *sibi* (ei) restituatur nullus intercedat. Qui contra fecerit, per tres menses in victualibus *Ordinem teneat.*

*) Da lobe ich mir nun die alten Zeiten vor der Tridentiner Kirchenversammlung! Da die guten Nonnen noch mit den Mönchen, ihren lieben geistlichen Vätern und Gewissensräthen, zusammen spazieren gehen, und von schönen geistlichen Dingen sprechen durften!

Aber

wenn es die Nonne thut, bey Strafe des auf der Erde Essens [5]); und, wenn es ein Mönch oder ein Konverse ist, bey Strafe dreyer Enthaltungen; wenn es ein Donat, bey Strafe der Entziehung des Weins und Biers auf acht Tage. Aber, nach Befinden der Umstände, hält man sich auch schärfere Strafen für beyde bevor.

Nicht weniger untersaget auch die Regel mit aller Strenge, allen und jeden Briefwechsel. Keine Nonne darf einen Brief schreiben [6]) auch nicht an einen Ordensgenossen, noch jemanden etwas zum Geschenk schicken, noch etwas zum Geschenk nehmen, ohne wenn es der Vikar oder die Priorin erlaubet. Die Uebertreterin dieses Gesezes muß zur Strafe eine Woche lang im Speisesaal auf der Erde essen.

Noch strenger ist aber die Regel in Ansehung der Besuche, die sie von Weltlichen bekommen; theils weil solche gemeiniglich nicht so tugendhaft und heilig sind als die Mönche; theils weil die Keuschheit bey solchen Besuchen allemal in grösserer Gefahr ist; oder wenigstens das Gemüth mehr zerstreuet wird. Also sollen denn die Nonnen nur allein von ihren Eltern, und allernächsten Blutsfreunden sich besuchen lassen dür-

Aber die schlimme Kirchenversammlung schaffte das ab, indem sie durchgängig die Verschliessung einführte. Helyot B. VII. S. 468.

5) *Tertia compil. c.* 12. *n.* 11. Monialis, quae contra fecerit, pro vice qualibet semel ad terram in refectorio comedat: Monachus, Conversus aut *Redditus* tres abstinentias sine misericordia faciat; *Donatus* per unam hebdomadam vino et cerevisia careat.

6) *Ibid. n.* 12: Inhibemus etiam, ne Moniales dent personis Ordinis aliqua munuscula, jocalia, vel litteras sine licentia Vicarii vel Priorissae. Monialis, quae contrarium fecerit, per unam hebdomadam comedat ad terram in refectorio.

dürfen: mit diesen, ist ihnen vergönnet, an der Pforte zu sprechen [7]); jedoch nicht anders als unter folgenden Bedingungen, daß der Schleyer niedergelassen sey, und daß entweder die Priorin, oder die Subpriorin, oder sonst eine andere Klosterfrau dabey zugegen sey, die von allem, was da vorgegangen, Zeugin sey, alle Worte genau höre und bemerke, und demnächst treulich berichte; und das bey der obgedachten Strafe.

Gleiche Strafe wird auch derjenigen gedrohet, die sich unterstehet, irgend eine Mannsperson zu umarmen oder zu küssen. Und hiebey ist selbst die nächste Blutsfreundschaft keine gültige Entschuldigung. Darum wird denn auch, um allen solchen Gefahren möglichst vorzubauen, die Klosterpforte beständig verschlossen gehalten; und die Schlüssel derselben müssen, sobald zur Komplet geläutet worden, der Priorin überliefert werden.

4) Armuth.

Nächst den Verordnungen über die Bewahrung der Keuschheit, folgen denn die nöthigen Verfügungen über den Artikel der Armuth. Keine Schwester soll irgend etwas, als ihr Eigenthum besizen. Alles was sie haben und brauchen, soll lediglich in der Priorin freyen Händen stehen, auch derselben auf den ersten Wink unweigerlich eingeliefert werden. Die hierin sich widersezende Nonne [8]) wird mit Entziehung des

7) *Ibid. n.* 13. 15. 16: Et ut nulla Monialis cum aliquo seculari, quantumcunque propinquo, loquatur vel loqui permittatur ad portam, nisi velata facie, et praesente et audiente Prioriſſa vel Subprioriſſa, seu una vel duabus ex aliis monialibus. Quae contra fecerit, pro vice qualibet, pari poena punaitur.

8) *Ibid. n.* 23: Quod si forte Moniales aliquae in hoc Prioriſſae suae obedire noluerint, et quod habent in manibus suis, resignare, vino careant.

des Weins so lange gestraft, biß sie sich bessert und ihre Pflicht thut.

5) Unterschied unter der Superiorin und den übrigen Nonnen.

Tag und Nacht sollen sie die Merkzeichen ihres heiligen Standes an sich tragen. Keine Nonne darf anders als in ihrer Gugel[9]; keine Layenschwester, ausser in ihrem Skapulier, schlafen *).

Solche Titel, als Mutter, oder Domina [10], oder Frau (Dame) sollen allein der Priorin zukommen; niemals irgend einer Nonne gegeben werden; als welche sich nur immer Schwestern unter einander nennen sollen. Und das ist auch das einzige, was die Priorin voraus hat. Sie soll deswegen sich nicht besser speisen, noch andre Gerichte sich auftragen lassen, als die ganze Gemeine hat, und die Regel untersaget ihr namentlich [11], sich eine doppelte Portion geben zu lassen. Ich

9) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 23. *n.* 23: Moniales jaceant cum *cuculla*, et Conversae cum *scapulari*.

*) Die Kleidung dieser Nonnen ist im übrigen völlig uniform mit ihren geistlichen Brüdern, den Mönchen. Sie haben den Rock, den Gürtel, die Gugel (cuculla; oder das lange Skapulier) nebst den Binden an den Seiten derselben, gerade von eben der Materie, Form, und Farbe, wie jene. Nur tragen sie einen weissen Mantel, Chorkleid, oder Ueberwurf. Der Weihel (Schleyer) und Wimpel ist so, wie bey andern Nonnen. Das hier genannte Skapulier der Layenschwestern wird seyn, was bey den Layenbrüdern oben Helyot nannte Chaperon, das Käppchen, oder kürzere Skapulier.

10) *Nova collect. ibid. n.* 33: Non vocent se *Domnas* ad invicem, sed *Sorores*. Siehe auch die *Tertia Compilatio c.* 12. n. 22.

11) *Tertia compilatio, c.* 12. *n.* 2: Priorissae non habeant in refectorio duplicem portionem, sed simplicem, sicut caeterae Moniales.

Ich habe mir sagen lassen, daß es unter diesen Nonnen auch wol Diakonissen (Diakoninnen) gebe, oder gegeben habe. In den Statuten stehet nun zwar kein Wort davon; und in der That würde auch solches Amt ihnen sehr unnüz seyn. Indessen muß es doch wol ehmals geschehen seyn, daß zu Zeiten eine und die andere sich solches Ranges in der Kirche (eines Kirchenamts oder Dienstes) als z. E. Akoluthin oder Clerica, (clergesse) wirklich angemasset habe; indem wir in den Statuten, unter andern, ein ausdrückliches Verbot lesen: es sollte keine Nonne jemals zur Messe dienen [12]). Man hat auch sonst wol Exempel in der Historie, daß es Aebtissinnen gegeben habe, die in Kraft ihres Amts sich berechtiget zu seyn geglaubet haben, einzusegnen, Beichte zu hören, die Absolution zu ertheilen, und das Evangelium zu verlesen *).

In

12) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 23. *n*, 33: Nec unquam ad Missas serviant.

*) Wie z. E. (was wir selbst oben gehabt haben) die Aebtissin zu las Huelgas bey Burgos, Cisterzienserordens; welche anfieng Novizen einzusegnen, das Evangelium zu erklären, zu predigen, und — was am unerhörtesten ist, sagt Helyot — Beichte zu hören. Und nach ihrem Exempel thaten es damals so gar schon einige andere Aebtissinnen mehr, in Spanien vermuthlich. Siehe Helyot B. V. S. 439. und oben, dieser Mönchsgesch. III. B. S. 58 u. f. Darum wird hier der Ort seyn, einen besondern kleinen Artikel unsers Autors (er steht erst weiterhin Ordres monast. Tom. IV. p. 272 u. ff) einzuschalten, der gerade diesen Punkt betrifft, den sein Mitbürger Helyot, nach den kanonischen Rechten freylich ganz richtig, so unerhört findet; nemlich das Beichtsizen, oder Beichthören.

„Ueber die Beichte der Aebtissinnen.„

„Der Anspruch, den die Aebtissinnen auf das Recht und „die Befugniß machen, ihren Nonnen die Beichte abzunehmen, und ihnen die Absolution zu ertheilen, ist „nicht

In allen übrigen Dingen ist die Lebensart dieser Nonnen der Mönche ihrer ganz gleichförmig, in den Fasten

„nicht etwa von gestern her. Sehr alt ist dieser Ge„brauch in der Kirche, und die wirkliche Uebung in den „Klöstern autorisiret ihn. Man hat eine gewisse für Klosterjungfern oder Nonnen geschriebene Regel „(Regula cujusdam ad Virgines in 24 Artikeln, in Hol„stenii Codex regularum) deren Urheber so wenig, als „die lokale eigentliche Bestimmung derselben, recht be„kannt ist; die gleichwol aber doch ihre gute Autorität „hat. Denn die ältern Schriftsteller führen sie hin und „wieder mit Beyfall an, und Holstenius hat sie seiner „Sammlung von Ordensregeln mit einverleibet. Alles, „was den Punkt der Beichte betrifft, ist sehr genau „darin bestimmet, und es ist daraus ersichtlich, was für „schöne Gerechtsame und Vorrechte die Aebtissinnen eh„mals in diesem Stücke hatten.„

„Im sechsten Kapitel derselben kommt eine Empfehlung „der Beichte, eine Abhandlung von dem grossen Nuzen „und der Nothwendigkeit derselben, (*Cap.* 6. De assi„due danda confessione) und von den Stellen der heil. „Schrift, woraus deren Werth, Gewicht, und Vortref„lichkeit erhellet. Wenn wir täglich sündigen, heist es, „sollten wir denn nicht billig auch täglich Zuflucht zu dem „Heilsmittel nehmen, welches uns Christus in seinem „Evangelio angewiesen hat, unsre Sünden zu tilgen? „So werden denn alle Tage drey Stunden zu der Beichte „der Schwestern festgesezt: die erste um zwey Uhr „früh Morgens, da die Nonnen die Sünden beichten „musten, die sie seit der Komplet (lezten Hora des „vorigen Tages) und dieselbe Nacht, begangen hatten: „die zweyte um neun Uhr, für die Sünden des Morgens; „die dritte, kurz vor der Komplet, für die übrigen „Sünden.„

„Merkwürdig ist hiebey, daß solche Beichte nicht etwan „eine leere Ceremonie, eine Anklage über diese oder jene „äusserliche Vergehungen oder Unterlassungen und Ue„bertretungen der Vorschriften der Regel, war, so wie „gewöhnlicher Weise heut zu Tage die Beichte beschaf„fen ist, die man in den so genannten Kapiteln der

„Klö-

Fasten nämlich, in den Enthaltungen, in dem Cilicio oder Härenhemde, in dem Wachen, in dem Still-

„Klöster hält (die Bußkapitel, Kapitelbeichten). Nein; „diese Beichte erstreckte sich überhaupt auf alle Sün„den: auf die innerlichen, in Gedanken nur begangenen „Sünden eben sowol, als auf die wirklichen äusserlichen: „auf Uebertretungen des Gesezes Gottes noch vielmehr, „als auf die Uebertretungen der Ordensregel. Was man „in der tiefen Finsterniß der verschwiegnen Nacht etwa „gesündiget, und wobey man Gott den Allwissenden „allein zum Zeugen, hatte, das gehörte eben so gut für „diese Beichte, als die sichtbar und äusserlich begange„nen Fehler. Und hier durfte keine einzige Schwester „sich ausschliessen, noch aus dem Bethause herausgehen, „bevor sie nicht gebeichtet hatte.„

„Die Aebtissin hatte dann nicht allein die ordentliche „Jurisdiktion, oder Befugniß, solche Beichten oder Sün„denbekenntnisse ihren Untergebenen allen abzunehmen; „sondern sie konnte auch, so sie wollte, entweder die Pri„orin, oder sonst irgend eine der ältesten Klosterfrauen „welche sie wollte, bevollmächtigen und abordnen, sol„ches in ihrem Namen zu thun. Und ihre Genehmi„gung war zu der Gültigkeit der Absolution völlig eben „so unentbehrlich erforderlich, als es heut zu Tage, seit „der tridentinischen Kirchenversammlung die Genehmi„gung der Bischöfe ist. Auch hatte sie das Recht, „gewisse Fälle sich allein vorzubehalten, worüber nur sie „Absolution ertheilen konnte.„

„Diejenigen, welche die Aebtissin auf solche Weise abge„ordnet und bevollmächtiget hatte, den Schwestern die „Beicht abzunehmen, musten sich in zweifelhaften Fällen „(Gewissensfällen) ihres Raths erholen, und ihre Ent„scheidungen befolgen. Sie waren verpflichtet, alles, „was ihnen war gebeichtet worden, verschwiegen zu „halten, und durften es, auf keine Art und Weise, über„all niemand, es sey wer es wolle, offenbaren; ausge„nommen allein der Aebtissin, als welche von der Regel „ausgenommen war. Und das mit Recht. Denn, weil „sie, ihrer Amtspflicht zufolge, für das geistliche Wohl „der Schwestern Sorge zu tragen; ihre Vergehungen

„und

schweigen *). Also werden Sie mich entschuldigen, Mademoiselle, daß ich nicht alles umständlicher anzeige. Es ist des Visitators Pflicht, streng über die Befolgung

„und Fehler aber zu bessern, zu ahnden und zu bestrafen, gehalten war; so hätte sie ja solcher ihrer Obliegenheit nicht gehörig Genüge leisten können, wenn „diese Beichtmütter ihr von dem, was die Nonnen „gebeichtet, nicht ordentlich Bericht erstattet hätten.„

„Man will behaupten, daß derselbe Gebrauch auch in „den Klöstern und Seminarien herrsche, damit nämlich die „Superioren ihren Untergebenen, und die Direktoren „oder Vorgesezten der Seminarien, die jungen Geistlichen, die sich zu den Ordinibus tüchtig zu machen „Willens sind, recht kennen lernen können. Ob dieses „sich wirklich so verhalte, will ich weder zu behaupten „noch zu verneinen, wagen; denn man führt mir verschiedene Beweisgründe dafür an, die ich nicht hinlänglich geprüfet habe. Man kann aber darüber nachlesen, was in diesem Punkte zu Arras vorgefallen ist, „woselbst man bey dem höchsten Gerichtshofe von Artois, „mit Anklagen, gegen die Patres vom heil. Lazarusorden, als Superioren dieses Seminarii, gerichtlich „eingekommen ist. So lange die Beichtväter sich der „Beichte zu keinem andern Zwecke bedienen, als nur zum „geistlichen Wohl ihrer Beichtkinder, ohne irgend einem „Menschen zu offenbaren, was ihnen in dem Beichtstuhl anvertrauet worden; so lange kann man solches „wol nicht nennen: die Geheimnisse der Beichte verrathen; und ist also ein solches ganz christliches, und „der Liebe des Nächsten völlig gemässes Betragen, „keinesweges zu tadeln.„

*) Jedoch mit einiger Einschränkung. Man hat mit diesem, für das Stillschweigen und für die Einsamkeit gar nicht geschaffenen, Geschlechte doch so viel Nachsicht gehabt, daß man die drey Punkte des einsiedlerischen Essens, der beständigen Verschliessung in der Zelle, und des ewigen Schweigens, dahin gemildert und ermässiget, daß die Nonnen beständig zusammen speisen, und Stillschweigen und Einschluß in den Zellen nicht so streng halten dürfen, als ihre geistlichen Brüder.

gung der Regel zu halten [13]), sich in dem Zirkel seiner Visitationen scharf nach der Aufführung der Nonnen zu erkundigen, und den Uebertreterinnen selbst nach Befinden Pönitenzen aufzuerlegen. Das habe ich vergessen zu sagen, daß eine Priorin [14]) zum wenigsten vierzig Jahr alt seyn muß *).

So weit unser französischer Autor.

Wer bis hieher gelesen hat, wird von selbst einsehen, daß es nicht allein die gute Laune dieses Schriftstellers war, was uns bewogen, ihn in diesem Artikel ungestört allein reden zu lassen. Nein. Sein obenstehender schöner Auszug aus den fünf oder sechs ver-

13) *Tertia compilatio, c.* 12. *n.* 23.

14) *Nova collectio, part.* 3. *c.* 23. *n.* 3 : Nulla Priorissa eligatur minor 40 annis.

*) Zu den Besonderheiten dieser Religiösen gehört auch noch, daß sie die alte Sitte der feyerlichen Nonnenweihe, oder Einsegnung der Jungfrauen, so wie sie vorzeiten in der christlichen Kirche üblich war, beybehalten haben. Der Bischof giebt ihnen nämlich die Stola, das Manipulum, und den schwarzen Schleyer (Weihel) mit demselben Formular der Einsegnung, als bey der Weihe eines Diakoni gebräuchlich ist. Dies geschieht aber erst im fünf und zwanzigsten Jahre; bis dahin tragen sie nur den weissen Schleyer. Sie tragen diesen Schmuck, nebst einer Krone, an dem Tage ihrer Einkleidung, und dann im Sarge gewiß; auch noch vielleicht einmal im Leben, falls sie das Glück haben, an ihrem Jubiläo, d. i. funfzig Jahre nachher. Uebrigens hat der Ursprung dieser Nonnenklöster seine Dunkelheiten, theils durch Mangel an Quellen, theils durch geflissentliche Verheimlichung. Ob ein gewisses Karthäuserinnenkloster Bertand schon zu Guigo's Lebzeiten gestiftet worden? ist zweifelhaft. Hingegen wird in Riffers Statuten zu allererst von Nonnen geredet; folglich sind sie wahrscheinlich mit Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts erst entstanden; und also das obgedachte Premol, gestiftet 1234, das allerälteste. Siehe Helyot B. *VII.* S. 465 : 469.

schiedenen, nach und nach veranstalteten Statutensammlungen, ist uns hier die beste Geschichte des Ordens selbst: eine recht brauchbare Geschichte, nicht zwar des äusserlichen Karthäusers; sondern des innerlichen: ein treues Gemählde der innern Verfassung des Ordens, vom Anfang bis auf unsre Zeiten: treu, weil er immer die Verfasser selbst reden läst; und eine Schilderung des innerlichen Zustandes, weil man in allem, wie in einem Spiegel, den Geist des Ordens erblicket. Um diesen ist es uns nach unserm Zweck jedesmal am meisten zu thun.

Und so fällt erstlich dieses aus dem vorgelegten Auszuge als besonders merkwürdig in die Augen: daß eine Ordensgesellschaft, durch einen Zeitraum von mehr als sechshundert Jahren hindurch, sich dennoch ohne alle Ausartung, zu erhalten gewust, wenigstens in so fern, daß ihr wahrer ursprünglicher Charakter geblieben ist: Einsiedler. Dieses findet sich schon nicht so z. E. bey dem ungefähr gleichzeitigen Kamaldulenserorden. Siehe diesen Artikel oben B. III. S. 113. 144. Vielleicht trug die geflissentliche Vermeidung der Anlegung neuer Karthausen in Städten, die Liebe zu Wüsteneyen und Einöden, jenes Gesez von ihren Schranken oder Gränzen, und vorzüglich wol, die gute Ordenspolitik, die in den bey jeder Karthaus erforderlichen Unterhäusern oder Vorrathshäusern, nicht weniger in der Verfassung ihrer Layenbrüder, steckte: Kurz, eine treue Anhänglichkeit an dem ursprünglichen Geist der Stiftung — eine wirkliche Tugend bey Mönchen, und desto mehr, weil sie so selten ist — Dieses alles trug vielleicht zur Erhaltung des Ganzen, so viele Jahrhunderte hindurch, das Seinige bey. Aber zweytens, noch merkwürdiger und fast befremdlich will es scheinen: daß dieser Orden so lange sich erhalten haben sollte, ohne alle Reformen! ohne

Kon-

Kongregationen! So was ist gar nicht nach dem natürlichen Lauf der Dinge in der Mönchswelt.

Es scheinet so, sagen wir mit Fleiß. Aber auch nur dieses; mehr nicht. Es ist nicht wirklich so. Wer die Sache recht beym Lichte betrachten will, wird bald finden, daß der Karthäuserorden allerdings seine Perioden gehabt habe, wo Geist und Zucht in ihm verfiel, wo also das Bedürfniß einer Verbesserung in vollem Maaß da war, wo man auch wirklich anfieng, zu reformiren: wo man die Hand ans Werk legte, wo man wenigstens die Absicht hatte; wenn auch schon solche nicht immer wirklich ausgeführet worden. Also, es gieng hier dem Karthäuserorden, wie allen andern. Nur aber — dieses ist der Unterschied — den Namen einer Reform oder Verbesserung hat nie, weder das Ganze, noch ein Theil desselben, geführet: hier ist die Sache; aber nicht der Name; anstatt daß in so manchen andern Orden (z. E. Cisterzienser) der Name so oft da ist; aber nicht die Sache! Ferner: kein einzelner Ordensgenoß hat sich hier jemals so gar vorzüglich, als Eiferer für das Gesez, als Zelot, als Reformator ausgezeichnet, wie in andern Orden wol geschehen ist, (wie z. E. wiederum in dem Cisterzienserorden). Und endlich, alle diese wirkliche Verbesserungen; Verbesserungsvorschläge wenigstens; sie mögen nun auch auf sich gehabt haben, so viel oder so wenig sie wollen; haben doch niemals hier zugleich dasjenige nach sich gezogen (zum Glück für den ganzen Orden ohne Zweifel) was sie beynahe allenthalben sonst nach sich zu ziehen pflegen: Spaltungen des Ordens, Trennungen von dem Ganzen, Kongregationen, die aus Reformen entstanden sind. Das ist der Unterschied. Den klaren Beweis davon giebt eine kurze summarische Uebersicht des ganzen vorstehenden Auszuges der Statuten.

Je älter der Orden wurde; desto schlechter wurde er beynahe auch; moralisch schlechter nämlich. Dann fieng man an, zu reformiren, Geseze zu machen, Polizey zu üben. Aber es ward nicht besser darnach. Bezeuget solches nicht der ganze Verlauf der Geschichte?

Betrachtet man fürs erste nur ein wenig die Statute des alten Guigo; wie gut sind sie an sich! wie vortreflich in Vergleichung mit den folgenden allen! Keine Geseze, keine Vorschriften eigentlich; sondern nur gute Räthe und Ermahnungen: sondern nur, (wie schon der Titel saget) aufrichtige Erzählung der Uebungen oder Gewohnheiten der grossen Karthaus, abgeforderte Beschreibungen der damals wirklich üblichen Lebensart dieser Einsiedler. Ein gewisser edler und freywilliger Geist leuchtet allenthalben hervor. Aus wahrer Liebe, aus innerlichem Hang und Trieb sollte ein jeder diese Lebensart ergriffen haben; anders gesinnte Ordensgenossen wollte man gar nicht wissen: andre Novizen nicht aufnehmen. Einfalt, Einsamkeitsliebe, und Begnügsamkeit herrschet durchgängig. Verboten wenig oder gar keine; denn sie waren noch zur Zeit nicht nöthig; nicht, wie, leider, in den folgenden Jahrhunderten, nothwendig geworden! Strafen; Strafen, deren die folgenden Statuten so ganz voll sind, gar nicht. Denn man brauchte noch keine Strafen. Mit einem Worte: wenn es sonst aus andern Gründen jemals recht ist, daß ein Christ ein Einsiedler wird; so stünde es zu wünschen, daß nur alle Einsiedler solche Leute geworden wären, wie in diesen Gewohnheiten des Guigo beschrieben ist: Leute, die an einem einsamen Orte Gott dienen (oder zu dienen glauben) ohne den Menschen beschwerlich zu fallen.

Hundert und dreyssig Jahr weiterhin; ich meyne zur Zeit der sogenannten alten Statuten, unter General Riffer, (oder Bernhard de la Tour) war der moralische Zustand — schlechter, merklich schlechter geworden. Und dennoch war er besser, als in der folgenden Periode . . . Schlechter geworden gewiß. Denn da hören wir erstlich aus ihrem eignen Munde ein förmliches Sündenbekenntniß: „Wir sind abgewichen von der Weise unsrer Väter: wir haben ihre Gebote verlassen: aus stillen frommen armen Eremiten sind unser viele in eitele, in, Geiz, Pracht, Fressen und Saufen liebende Mönche ausgeartet! Die alte Inbrunst ist längst vergessen; der Eifer erkaltet: die guten alten Gebräuche sind abgekommen!„ u. s. f. Schlechter geworden; denn man dringt mit so warmem Eifer auf die Verschweigung der Ordensgeheimnisse, selbst auch vor dem heil. Vater zu Rom... Denn, man macht Vorkehrungen, solchem anerkannten Unwesen in Zukunft nun vorzubauen, die in der That erbärmlich! höchst verkehrt! fast mögte man sagen, lächerlich, sind; zum Beweis: jene Verordnung mit den Schranken der Besizungen (Ihren sündlichen Begierden sollten sie Schranken sezen, wenn sie das könnten!) . . . Denn man machte über Güter, Grundstücke, Haushalt, kurz über die Reichthümer der Karthausen, solche Verordnungen (dieweil Gastfreyheit und Mildthätigkeit einen schönen Vorwand abgeben musten) die ein recht redender Beweis von dem Verfall in der Tugend der Begnügsamkeit und Armuth sind: Verordnungen zum Theil, von denen die Herren Gesezgeber und Ordensobrigkeit selbst, nach der ihnen beywohnenden Klugheit, leicht vorausehen konnten, daß sie nicht gehalten werden würden . . . Aber dennoch besser, als das folgende Zeitalter. Denn man erkannte und bekannte doch

seine Sünde öffentlich: man wollte sich bessern: man that wenigstens so: man wollte reformiren: man griff wirklich zu Zucht und Besserungsmitteln (wenn schon diese nicht eben die diensamsten seyn mochten!) Und, welches vornämlich zu bemerken; das äusserste Zuchtmittel, die schärfste Strafe, die man damals kannte, z. E. Strafe auf Empörung, auf Diebstahl, auf Mord — war noch zur Zeit nichts weiter, als — Wegjagen, Ausstossung. Kein Einmauern: kein ewiges Gefängniß. Nicht also in der dritten Periode, d. i. zur Zeit der sogenannten Neuen Sazungen Rainalds, hundert und etliche Jahr später. Man will da durchaus von keiner Ausstossung der widerspenstigen Ordensgenossen mehr was wissen. (Vermuthlich hatten einige von ihnen durch die Zunge sich gerächet) Sondern, wer etwas verbrochen hat, heist es, der soll festgesezt werden; und zwar, nach Befinden, auf ewig .... Hatte nun der arme Einsiedlerorden durch diese politische Maxime sich verbessert? oder verschlimmert? Moralisch, meyne ich; nicht politisch . . Alte fromme anachoretische Gebräuche waren längst aus der Mode gekommen, sagen sie selbst . . Man fand das Messelesen schön, weil es Geld brachte — —

Es folget die vierte Periode, wiederum hundert und vierzig Jahr später, bis auf die Zeit der Tertia Compilatio unter du Pui, um 1509. Laute Klagen über Pracht und Verschwendung, scharfes Verbot der Prozesse, des Schikanirens, der Alchymie, des Steins der Weisen, der jährlichen Seelmessen u. s. f. sind doch wol Beweises genung, daß dergleichen von Karthäusern geschehen seyn müssen. Und also vom Verfall des Lebenswandels. Und was man aus dem monatlichen einem Dukaten, zur Bestreitung der Verhaft-

und

und Gefängnißkosten der Entlaufenen, worauf jede Karthause taxiret war, schliessen müsse, siehet ein jeder leicht.

Was soll man endlich von der fünften Periode (bis 1681) der lezten, die bis nahe an unser Jahrhundert stöst, urtheilen? Von einer Zeit, wo die Nachlassung und der Verfall des alten Eifers, selbst bey der Abfassung der ersten sowohl als der zweyten Ausgabe der Statutensammlung, sich so sehr geschäftig und wirksam bewies, daß man dem guten General Masson das Leben sauer genug damit machte*). Was, von der gänzlichen Aufhebung des Gebots von den Schranken, oder Gränzen der Besizungen? Was von den Hechtbouillonen? von dem geschmolzenen Fett? von den Zeitungsträgereyen dieser verschwiegenen Einsiedler? Lauter Dinge, die in der That eine noch schärfere Geissel der Satyre verdienten, als der Wiz unsers französischen Originals ihnen dasmal zu geben beliebet hat... Die alte Einfalt, Frugalität und Begnügsamkeit ist gänzlich verschwunden.

Nun wird man denn auch im Stande seyn, dasjenige zu beurtheilen, und zu berichtigen, was Lauterbach von der Sache sagt. Er bezeuget erstlich sein

*) Masson, ein aufrichtiges Gemüthe, sah die Wahrheit dessen, was ihm von vielen, zumal von Rance, dem berühmten Abt von la Trappe, vorgeworfen wurde: der Karthäuserorden sey in Zucht und Strenge gewaltig verfallen, sehr wohl ein. Er wollte wirklich gern reformiren; aber er fand zu viel Widerstand in dem Orden selbst Siehe dieser Mönchsgesch. B. II. S. 147. f. und in diesem B. oben, und *Rinius* hist. mon. p. 296. 204 sq.

sein Befremden darüber, daß er nirgends gefunden habe, daß man auf eine Reformation dieses Ordens bedacht gewesen sey (Wie? Nie auf eine Reformation oder Verbesserung des Ordens, in der That, der Sache nach? bedacht gewesen sey? Nicht? — So muß er, in der That! nie einen Blick in die statuta antiqua Rifferii geworfen haben. . Ein anders ists mit dem Namen. Dem Namen nach ist freylich niemals eine förmliche Reform des Karthäuserordens zum Stande gekommen) und wundert sich, daß ein mehr als sechshundertjähriger Orden keine Konventualen, keine von der strengen Observanz, keine Tertiarier habe*). (Da hat er recht. Zumal auch: Keine Kongregationen!) Gleich darnach aber fährt er doch fort: Wir haben aus der Karthäuser eignem Munde ein Geständniß ihres Abfalls und ihrer Ausartung von des alten Guigo Sitten**).

Soll

*) *Gregorii Rivii Puritani* (Lauterbachs) *monast. hist. occid. pag.* 296 *sqq.* §. 7. Nusquam tamen legi, de reformatione Ordinis esse cogitatum, qui licet sex numeret secula, nulla hactenus nec Cartusianorum Conventualium, nec strictae observantiae, nec Tertiariorum, fit mentio - - -

**) *Ibidem. p.* 279. §. 9. Cartusianos ipsos legimus esse reos confitentes, sui a priscis Guigonis moribus discessus. Alsdenn führt er die Stelle aus dem Fleury an, die wir schon oben berührt haben. Und schliest seine Betrachtung hierüber, in dem ihm eignen pedantischen Styl, voll affektirter Allegorien, so: §. 15. „Scilicet paralytici gigantis effoeti monastici vires hodie adeo sunt prostratae, et stomachi cruditas ac resolutio tam desperata, ut medicamenta propinata fastidiat, ac protinus rejiciat. Paroxysmi frequentes, artuum tremor, deli-

Soll er sich hier nicht selbst widersprechen; so muß man gewiß, wie gesagt, annehmen, daß er dort oben nur von Reform dem Namen nach, redet . . . Auch habe ich nirgends gelesen, sezt er hinzu, daß es auch Nonnen (Karthäuserinnen) gebe; doch soll es vormals dergleichen wol gegeben haben *).

Endlich ist in Ansehung der lieben Geissel noch merkwürdig, daß die Bestrafende sich ungemein oft, zumal in den neuesten Statuten findet; die regulierte (wohin auch das wöchentliche Geisseln der Layenbrüder im Advent und Fasten gehört; ungeachtet unser satyrischer Franzose es als ein sichtbares Zeichen der Knechtschaft vorstellen will) schon weit seltener; die freywillige Disziplin aber sehr selten. Man bedient sich hier, wollen wir sagen; dieses gepriesenen Instru-

deliquia mentis continua, mortem vicinam indicant. Imo animam agit gigas. Conclamatum est. Acta est vitae fabula. Funus instauremus. Deducetur funus. Comitemur exsequias: (Ist es nicht, als wenn ein pedantischer Secundaner sein Phrasesbuch ausschüttete? Um ja alle schöne Phrases gehörig anzubringen!) Und was die Sache betrifft, wie läppisch? Die erhobene Wehklage, der schöne lateinische Todtengesang kam noch viel zu früh, er hätte die Phrases auf andre Gelegenheit sparen können. Seine Prophezeihung ist bis jezt noch nicht erfüllet. Der Gigas steht noch bis auf diesen Tag, ziemlich fest, wie es scheint. Und die Weissagung ist doch nun schon 40 Jahr alt.

*) *Riv. Purit. ibid. p.* 297. §. 8: Nec legi, dari *Cartusianas*; nec enim garrulitas mulierculorum, confabulandique prava consuetudo huic Ordini convenit, etc. Und in der Note darunter: Domnus *Innocentius Massonus* Cartusianorum Generalis *abbas* (Prior, dächte ich) tamen asserit, *Cartusianas* olim exstitisse.

struments, als eines Zuchtmittels sehr häufig; als einer in der Regel vorgeschriebenen, gesezten Andachtsübung, schon nicht so oft; als einer freywilligen, verdienstlichen Abtödtung oder Mortifikation aber, nur sehr selten. Ganz anders in andern Orden, z. E. bey den Kamaldulensern *).

*) Vergleiche diese Mönchsgesch. B. III. S. 113 ; 178.

Trinitarier oder Mathurinen,

oder

der Orden der heiligen Dreyeinigkeit,

zur

Auslösung der Gefangenen;

und

Brüder von der Barmherzigkeit,

oder

der Orden Unsrer Lieben Frau von der Gnade,

zur

Auslösung der Gefangenen.

Mit Fleiß nehmen wir diese beyden Orden zusammen, da uns die Sache selbst gleichsam dazu einladet. Sie haben ungemein viel Aehnlichkeit mit einander. In beyden ist der ursprüngliche Hauptzweck eine und eben dieselbe Sache: Auslösung oder Befreyung der Christensklaven; wie schon der Titel anzeiget: beyde sind von Franzosen gestiftet: beyde beynahe zu gleicher Zeit entstanden, nämlich zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts: in beyden ist selbst der Verfolg der Geschichte in manchen Stücken so sehr parallel, daß eine fortgesezte Vergleichung zwischen beyden fast nicht fehlen kann, über die eine, wie über die andre Geschichte, Licht zu verbreiten. Darum wollen wir denn auch hier zum erstenmal die Geschichte zweyer Orden zusammen, geben. Und zwar auf folgende Weise. Erstlich sehen wir billig den Ursprung und die Stiftung dieser beyden Orden, eines jeden besonders; fassen den ursprünglichen Geist und die erste Verfassung derselben wohl ins Auge; und verfolgen sie bis auf den Tod ihrer Stifter: das ist ungefähr von 1200 bis 1250 (Erstes Kapitel). Alsdenn betrachten wir den Fortgang ihrer Geschichte, ihre Ausbreitung, ihre Veränderungen, ihren Verfall; in der Zeit von 1250 bis gegen 1600 (Zweytes Kapitel). Nächstdem werden uns verschiedene sogenannte Reformen oder Verbesserungen, auch daraus entsprungene Kongregationen, welche alle um 1600 entstanden sind, und bis in die neuesten Zeiten fortgehen, beschäftigen. Das geschieht im dritten Kapitel. Endlich sehen wir, wie gewöhnlich, auf die innere Verfassung dieser beyden Orden, eines jeden besonders:

nämlich auf Regel, Sazungen, Konstitutionen, Observanzen, Kleidung, Regimentsform, aller, auch jeder Unterart und Gattung wieder insbesondre. Und das wird der Inhalt des vierten Kapitels seyn.

Erstes Kapitel.

Ursprung und Stiftung der beyden Orden: Trinitarier, und U. L. Fr. von der Gnade zur Auslösung der Gefangenen.

Von 1200 bis 1250.

Wenn man sich gehörig in die Zeiten hineindenket, von denen hier die Rede ist: in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert; so wird man es ja wol ganz natürlich finden, daß hie und da, zumal in Spanien, eine fromme Seele auf den Einfall gerathen konnte, einen Orden zur Auslösung der Christensklaven zu stiften. Spanien — denn eben in Spanien machten diese Orden alle beyde zuerst ihr meistes Glück — Spanien und Portugal seufzete noch immer unter der Gewalt der Saracenen. Ein beträchtlicher Theil dieser Reiche, die ganze untere oder südliche Seite derselben, am mittelländischen Meere: Valentia, Murcia, Granada, Andalusia, Algarbien, war immer noch in den Händen der Ungläubigen. Diese Unchristen nach und nach ganz auszurotten, ganz von den spanischen Küsten zu vertreiben, war der grosse Zweck, nach welchem Kirche und Staat beständig mit vereinigten Kräften arbeiteten. Man betrachtete es, und das mit Recht, als eine wichtige Angelegenheit, nicht allein der Religion, des Christenthums, des Glaubens, der ganzen Kirche; sondern auch vornehmlich, als eine Sache der-

ganzen

ganzen Nation, der Staaten, der Könige und Fürsten. Und standhaft verfolgete man auch diesen Plan wirklich weiterhin, bis er endlich mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch die Vereinigung der christlichen Reiche von Spanien unter Ferdinand dem Katholischen glücklich ausgeführt wurde. Aber so weit war man damals noch nicht. Die kleinen Königreiche, worin um diese Zeit Spanien noch immer zerstückt war, führeten mehrentheils einzeln, selten verbunden, den Krieg gegen ihre ungläubigen Nachbaren, zu Wasser und zu Lande, theils an den spanischen, theils an den gegenüberliegenden afrikanischen Küsten, gemeiniglich mit vieler Gemächlichkeit, fort; und verschiedene Ritterorden, deren eigentlicher Hauptzweck seyn sollte, eben gegen diese Mauren zu fechten, theils schon vorhandene, theils eben um diese Zeit errichtete Ritterorden, die aber in kurzer Zeit nach und nach immer mächtiger wurden: z. E. die Tempelherren, der Ritterorden von Kalatrava, von Alkantara, von Avis *); alle diese thaten den christlichen Königen in dieser beständigen Fehde mit dem Erbfeinde des christlichen Namens, grosse Dienste. Und auch ausser diesen, vom Pabst förmlich bestätigten Ritterorden, gab es in den spanischen Reichen um diese Zeit andre Privatkongregationen oder Gesellschaften, zumal des Adels, die sich, vor sich, aus eignem Triebe, etwa mit ihres Königes Erlaubniß oder Genehmigung, zu eben demselben Zweck verbunden hatten **). Nun konnte es nicht anders kommen, als daß, in dieser beständigen Fehde zwischen Christen und Unchristen, eine Menge

*) Siehe dies. Mönchsgeschichte III Band S. 15, 36.

*) z. E. die so genannte Neue Ritterschaft, in Portugal, um 1160. Siehe Mönchsgesch. III. Band, S. 31. Und ein noch klareres Exempel einer solchen Gesellschaft in Spanien, wird bald unten vorkommen.

der erstern in die Hände der leztern geriethen, und in harter Gefangenschaft seufzen musten; wie denn auch selbst die Christen, die noch unter der saracenischen Oberherrschaft, in Valencia, Granada, u. s. f. standen, in der härtesten Bedrückung lebeten. Dieser Gefangenen, dieser Bedrückten, sich anzunehmen, sie zu erretten, zu befreyen, loszukaufen; war ja wol natürlicher Weise, bey manchen, ohne alle eigentliche Verpflichtung, ohne Eid, oder Gelübde, nicht nur eine Sache des Glaubens, des Religionseifers, der christlichen Liebe, und auch des Patriotismus; sondern auch allerdings, bey manchen Privatpersonen gewiß, besondre Pflicht der Liebe, der Freundschaft, der Verwandtschaft, der Familie. Bey so bewandten Umständen, meyne ich, war es nicht allein kein Wunder, daß hier einem frommen Mönch oder Einsiedler der Gedanke in den Kopf kam: die Stiftung eines Ordens zur Loskaufung der Christensklaven auf die Bahn zu bringen; sondern, da man die vielen Exempel des grossen Glücks verschiedener, dem Hauptzweck nach ganz ähnlicher Institute, klar vor Augen hatte; so war es, sage ich, gar kein unebener Gedanke: das Eigenthümliche des neuen Instituts in die Loskaufung zu sezen: den Degen, es sey zur Vertheidigung oder zum Angrif, jenen Ritterorden zu überlassen; und dagegen mit Gelde, durch Ranzion, — oder auch, mit Aufopferung seiner eigenen Freyheit, oder gar seines eigenen Lebens, durch die Verbürgung — den armen gefangenen Brüdern in Christo, beyzuspringen. Kein unebener Gedanke! Der Klügeste vielleicht, den je ein Ordensstifter gehabt hat! Er konnte sichere Rechnung machen auf den Schuz des Pabstes, auf die Einstimmung der Kirche, auf den Beystand der Könige und Fürsten, auf die Gunst der Nation, auf herzlichen Beyfall aller Privatpersonen, die noch Religion, christliche Liebe, Freundschaft und Menschlichkeit, ehrten.

So

So was, oder dem ähnliches scheinet die Stifter dieser beyden Orden angetrieben zu haben. Nur ist der Aberglaube, vielleicht erst in den folgenden Zeiten, geschäftig gewesen, auch hier allerhand Wunder und göttliche Erscheinungen zu der wahren Geschichte hinzuzudichten, und solche für die eigentlichen Ursachen und Anlässe der Stiftung auszugeben. Dieses wird der verständige Leser schon, als das gewöhnliche, erwarten. Denn wo ist ein Stifter irgend eines Ordens, möchte man sagen, von dem man nicht dergleichen schöne Wundergeschichte erzählet?

Mit dem Orden der **Trinitarier** machen wir billig den Anfang, weil er einen kleinen Vorrang des Alters vor jenem voraus hat *).

Ein vornehmer adelicher Jüngling aus der Provence, **Johann von Matha**, hat von Kindheit auf einen starken Trieb zum geistlichen Stande, und einen noch stärkern, zum asketischen Leben oder zur Einsiedeley. Er studiret also fleissig: wird zu Paris Doktor und dann Priester; und, um seinem Hange zum eremitischen Leben ein Genüge zu thun, begiebt er sich, ungefähr im Alter von dreyssig und etlichen Jahren, zu einem gerühmten Einsiedler, **Felix von Valois**, in die Lehre, welcher um diese Zeit in der Provinz Brie (bey Champagne) in einem düstern Walde des Sprengels Meaux, wachet, betet, fastet, und sein Fleisch kreuziget. Hier meynen diese beyden Eremiten, so wie Matha schon vorher vor sich allein, ein wiederholtes

*) Unsere Quellen bey diesem ganzen Artikel sind, wie gewöhnlich, Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden Band II. Kap. 45 — 50. S. 366 — 404. und B. III. Kap. 34—38. S. 317 — 352: Unsre *Ordres monastiques* Tom. II. p. 281 — 296: Ordre de la Merci, und Mathurins. Und Lauterbach Riu. Purit. monast. hist. occid. cap. 36—42. pag. 66—71.

göttliches Gesicht gehabt zu haben, welches ihnen, zwar eben nicht gerade zu ganz klar und deutlich, die Stiftung eines Ordens zur Auslösung der Gefangenen befiehlt; aber doch nach ihrer Meynung anzeiget, daß Gott etwas Grosses mit ihnen im Sinne habe *). Sie gehen also beyde mit dieser grossen Nachricht zu dem Pabst; und der Pabst Innozenz III. erlaubet die Stiftung eines neuen Ordens zur Auslösung der Christensklaven, oder vielmehr giebt ihnen beyden mit eigener Hand das Ordenskleid, d. 2. Febr. 1198, zu Rom; indem er nämlich jene göttliche Bescheinungen so ausleget, daß eben dieses der Wille und die Meynung des Himmels darunter sey... So viel scheinet an der Sache die reine Wahrheit zu seyn. Nun höre man auch die schönen Fabeln, womit die Legende diese Begebenheiten ausgeschmücket hat.

Zuförderst musten ja billig schon die jüngern Jahre dieses Heiligen nicht ganz ohne Wunder seyn; wie wir fast bey allen Ordensstiftern schon gewohnt sind. Der kleine Johann von Matha, als er noch an seiner Mutter Brust war, wollte an gewissen Tagen der Woche durchaus nicht saugen! auch war keine Möglichkeit, wenn er solche Tage hatte, ihm sonst einige andre Nahrung beyzubringen **). Das bedeutete nun einen grossen Held im Fasten! einen grossen Heiligen

*) Johann von Matha wurde geboren 1160, in dem kleinen Flecken, Faucon, in der Provence, an der äussersten Gränze von Frankreich. Studierte, erst zu Aix, und dann zu Paris. Die Einöde des Felix lag bey dem Flecken Gandeleu in Brie, Sprengels Meaux.

**) „Er fieng gleich in seiner Kindheit an, Merkmale seiner Heiligkeit zu geben. Denn er weigerte sich schon „damals, an gewissen Tagen in der Woche s. f. — Und „kaum hatte er die Wiege verlassen; so verachtete er „die Spiele und andre Possen der Kinder s. f. Helyot B. II. S. 367.

ligen dereinst! — Auf diese Weise mögte wol die ganze Welt, auch die protestantische, ganz voll von kleinen Heiligen in der Wiege seyn — Als er weiterhin die Priesterweihe empfieng; so erschien, indem der Bischof die gewöhnlichen Worte bey der Handauflegung, sprach: Nehmet hin den heiligen Geist: so erschien auf einmal eine Feuersäule auf seinem Haupte. Doch, was nun eigentlich hieher gehöret. Als unser neuer Priester seine allererste Messe las (es war in der Kapelle des Bischofs zu Paris) so erschien ihm, indem er die Hostie in die Höhe hob, auf dem Altar ein Engel, in einem weissen Kleide, mit einem roth und blauen Kreuze auf der Brust; welcher, mit kreuzweis über einander geschlagenen Armen, seine Hände auf zwey vor ihm liegende Gefangene legte, als ob er solche hätte austauschen wollen! — Was mochte das bedeuten? — Vornehme gelehrte geistliche Männer (denn mehrere derselben waren selbst mit ihm Augenzeugen dieses Wunders gewesen) waren der Meynung, er müsse den heil. Vater zu Rom um Rath fragen. Aber Johann von Matha fand besser, sich in eine Einöde zu verkriechen; und zu erwarten, ob ihm nicht Gott selbst seinen Willen klärer offenbaren mögte. Es geschah. Als er, wie gesagt, bey seinem Lehrer, Felix von Valois, in die saure Schule der Vollkommenheit gieng; so erblickten sie beyde (Johann und Felix) eines Tages, dieweil sie bey einer Quelle sassen und mit einander sprachen, einen wunderschönen Hirsch, schneeweiß von Farbe, mit einem roth und blauen Kreuze zwischen seinen Hörnern — Straks fiel dem Matha jenes roth und blaue Kreuz des Engels wieder ein! Er erzählte das dem Felix. Beyde fasteten nun und beteten zu Gott, daß er ihnen doch seinen verborgenen Rath weiter aufklären mögte! Und sie beteten so kräftig, daß ihnen

endlich beyden ein Engel im Traum erschien, und zwar zu dreyenmalen, erschien, und sprach: Gehet hin nach Rom zum Pabst; der wird euch sagen, was ihr thun sollet. Und sie giengen hin nach Rom zum Pabst im J. 1198 (ob es gleich harter Winter war!) mit Briefen von ihrem Bischof versehen. Der heil. Vater fand das Anliegen der beyden französischen Eremiten so wichtig, daß er das Konsistorium deshalben berief: seiner Kardinäle Gutachten einholete; und mittlerweile Fasten, und Gebete anordnete, daß Gott seinen Willen völlig erklären mögte. S. Heiligkeit lud indessen alle diese Prälaten zu einer feyerlichen Messe ein, die er selbst, der Pabst, dieserwegen den folgenden Morgen halten wollte *). Der Tag war die Oktave des Fests der heil. Agnese (d. 28. Januar) Was geschah! In Gegenwart S. päbstlichen Heiligkeit, und seiner ganzen Klerisey, wie auch der beyden fremden Einsiedler, erschien wiederum eben derselbe Engel, in eben derselben Gestalt, und Kleidung, mit roth und blauem Kreuze; und zwar wieder auch, in demselben Augenblik, wie zu Paris, nämlich bey der Erhebung der Hostie! Nun zweifelte der Pabst nicht mehr an der wirklichen Göttlichkeit der gerühmten Erscheinungen. Er sah hieraus klar, und deutlich (nach welcher Auslegungskunst?) daß Gott in seiner Kirche einen neuen Orden haben wollte, dessen Hauptzweck die Befreyung der gefangenen Christen, die unter den Händen der Ungläubigen seufzeten, seyn sollte. Gesagt, gethan. Gleich darauf, an Mariä Reinigung desselben Jahrs, gab der Pabst selbst unsern beyden

*) Es sind beynahe alle Helyots eigne Worte, damit uns niemand einer Falschheit beschuldige. Helyot. B. II. 369 f.

beyden Eremiten das Kleid, ganz weiß, mit roth-blauem Kreuz auf der Brust (jene Tracht des himmlischen Jünglings), nebst der Stiftungserlaubniß; und dieser neue Orden bekam den Namen oder Titel: Orden der heiligen Dreyeinigkeit *), zur Auslösung der Gefangenen. **)

Mit reichem apostolischen Segen beladen, und mit Empfehlungsschreiben von dem heil. Vater versehen, kehrten nun die beyden Einsiedler nach Frankreich zurück. Der gedachte Bischof von Paris, und der Abt von S. Victor musten, auf päbstlichen Befehl, eine Regel vorschreiben, die sofort päbstliche Bestätigung nebst ansehnlichen Privilegien für den neuen Orden, erhielt. Sie fanden gewünschte Unterstüzung bey ihrem Könige Philipp (II.) August, von Frankreich; und stifteten hier, unter andern, ein Kloster an demselben Orte, wo ihnen jener Wunderhirsch mit dem bunten Kreuze im Geweihe, erschienen war, welches deswegen Cerfroy ***) genannt wurde; bald reiche Schenkungen erhielt, und beständig für das Haupt des ganzen Ordens erkannt wor-

*) Weil nämlich alle drey Personen der heil. Dreyeinigkeit an der Errichtung desselben, durch jene Gesichte und Wunderzeichen, Antheil gehabt hätten; wie Helyot, B. III. S. 317. sagt.

**) So lautet die Erzählung, nach dem Helyot. Ein künstlich Gewebe von Erdichtung und Wahrheit, von Betrug und Schwärmerey, durcheinandergeflochten, ohne Zweifel. Es gehörig aufzulösen, wieviel davon Betrug, wieviel Phantasie, wie wenig Wahrheit sey? müssen wir denen überlassen, die die Quellen näher prüfen können.

***) Oder *Cerfroid*. . Le premier Convent de l'Ordre est à *Cerfroid* dans le Diocése de Meaux: *Ordres monastiques* Tom. II. p. 294. Es liegt an den Gränzen von la Brie und Valois, zwischen Gandelou, und la Ferte-Milon. Helyot.

den ist. In Rom aber erhielten sie das Haus des heil. Thomas della Navicella, sonst in formis genannt, wo, über dem Eingange, jener Engel mit den Gefangenen, in mosaischer Arbeit verewiget, noch jezt zu sehen ist. . Dieses geschah ungefähr in den ersten zweyen Jahren nach der Stiftung. . Von da gieng man nun hin in alle Welt, und kaufte Christensklaven los (und zwar für sein eigen Geld) und stiftete die Menge Klöster dieses neuen Ordens in verschiednen christlichen Reichen — oder man ritt vielmehr auf Eseln so durch die Welt; denn die erste Regel dieser Religiosen erlaubte ihnen, auf ihren Reisen nur Esel, keine Pferde, zu gebrauchen; daher sie denn auch eine geraume Zeit die Eselbrüder geheissen haben *) — Johann Anglic und Wilhelm Scot, zwey Schüler Johannes von Matha, giengen als Abgesandten nach Marokko, und kamen im Jahr 1200 von da mit hundert und sechs und achtzig losgekauften Christen zurück. Er selbst verfügte sich nach Tunis, und erlöste hundert und zwanzig. Und das nicht ohne grosse Gefahr und ohne Wunder. Denn eine Rotte gottloser Buben, die dem Heiligen seinen guten Einkauf misgönnten, verschworen sich gegen ihn: nahmen von dem Schiffe, das die Christen nach Europa zurückbringen sollte, das Steuerruder weg, zerrissen die Segel, und gaben so das Fahrzeug in einem hülflosen Zustande den Wellen und dem Winde Preis. Aber Matha nahm seine, und aller bey ihm befindlichen Brüder, Kappen oder Mantel, und machte daraus Segel: sezte sich mit dem Kru=

*) Helyot B. II. S. 374, welcher auch *Mezeray* Hist. de Fr. sous Philip. IV; und das Diction. univers. Artikel *Asne* anführet. Und Ordres monast. Tom. II. p. 294: On les appelloit aciennement *les Freres auxânes* parce qu'ils n'avoient point d'autres montures.

Kruzifix in der Hand auf das Verdek, und betete und sang Psalmen, so kräftig, daß das Schiff in wenigen Tagen mit seinen Kappen und Manteln in den Haven seiner päbstlichen Heiligkeit, zu Ostia, glücklich hineinsegelte. Vor dieser wunderbaren Schiffahrt schon, hatte er verschiedene neue Stiftungen gemacht: in den Niederlanden, in Frankreich, in Spanien besonders; als woselbst natürlicher Weise seine Predigten zur Barmherzigkeit gegen die armen Christensklaven den meisten Eindruck machen musten. Er predigte hier um das Jahr 1201 so kräftig, daß viele grosse Herren und Fürsten, insbesondre die Könige von Kastilien, von Arragonien, von Navarra und andere, ihm viele Klöster und Hospitäler schenkten, oder sonst ihn unterstüzten, und daß viele den Orden annahmen. Wer auch nicht selbst hineintrat, gab doch wenigstens eine Beysteuer zu einer so gottseligen Absicht. Denn von allen Gütern, die diese Religiosen erhielten, war, nach der Regel, ein Drittheil zur Loskaufung der Gefangenen bestimmt. Auch fand der Stifter hier zuerst bey dem weiblichen Geschlechte Eingang. Viele gottselige Damen wollten, da sie nicht selbst mitgehen und Gefangene auslösen konnten, doch durch Geld, durch Gebet und Andachtsübungen helfen, und wünschten in eine gewisse Verbindung mit diesem neuen Orden zu treten. Johann von Matha, welcher kurz zuvor von dem Könige Peter II von Arragonien, seinem Patron, das Kloster Atoyne, des Sprengels Lerida, in Katalonien, erhalten hatte; ließ also bey diesem Mönchskloster ein neues Kloster, Avingavia, bauen, und kleidete diese frommen Weiber selbst ein. Solches geschah um d. J. 1201 *).

Nachher

*) Und das kann man also als den ersten Anfang oder die Grundlage der Nonnenklöster dieses Ordens betrachten.

Nachher erhielt er noch viele Klöster, und neue Stiftungen mehr, theils in Spanien *) theils auch in

ten. Zwar eigentliche Nonnen oder Klosterfrauen waren diese frommen Personen zu Avingavia anfangs noch nicht: (denn sie hatten keine förmliche Gelübde) sondern nur Oblaten, oder wie man sie in Spanien nennet, Beaten. Erst lange nach des Stifters Tode errichtete die Prinzessin Konstantia, desselben Königs Peter des II Tochter, und Jakobs I Schwester, im J. 1231 das erste ordentliche Nonnenkloster dieses Ordens, in Majorca, bald nachher, als diese Stadt den Mauren entrissen worden, und ihr Mann bey der Belagerung derselben geblieben war; begüterte es sehr reichlich, und ward Nonne darin. Fünf Jahr darnach ward sie Aebtissin zu Avingavia, und machte mit der Ordensobrigkeit den Kontrakt: daß sie und ihre Abtey im Weltlichen frey und unabhängig; im Geistlichen aber, unter der Jurisdiktion und Aufsicht des ganzen Ordens, seyn wollte: daß ein Dritthel der Einkünfte zur Auslösung der Gefangenen verwandt werden: und sie von einigen strengen Forderungen der Regel dispensiret seyn sollten. Die Urkunde ist von 1236. Hierauf legten diese Beaten zu Avingavia alle die ordentlichen Gelübde ab, wurden also wirkliche Klosterfrauen; und das Kloster weiterhin sehr reich. Im Jahr 1248 erfolgte eine ähnliche neue Stiftung zu Kannes in Roussillon. Und hier sowol, als zu Avingavia, gab es eine Zeitlang immer Prinzessinnen zu Aebtissinnen. Nach der Donna Konstantia Tode folgte ihr ihre Schwester, Donna Sancha, als Aebtissin zu Avingavia; und zu Kannes war es weiterhin D. Maria, eine Tochter Jakobs I. Aber Avingavia starb um 1529 fast gänzlich aus, worauf es dann die Mönche in Besiz nahmen. Doch giebt es noch manche andre Frauenklöster dieses Ordens, noch bis jezt.

*) So errichtete 1209, in Katalonien ein reicher Baron Hr. von Anguillare und Gemahlin, ein ansehnliches Hospital für die Trinitarier; und beyde traten als Oblaten in eine geistliche Verbindung mit diesem Orden. Man hat solche ihre Oblatenschaft so nehmen wollen, als

in Italien, wo er sich die lezten Jahre seines Lebens aufhielt. Sein Mitgehülfe, Felix von Valois, war indessen auch nicht müssig; sondern arbeitete eben so fleissig an verschiednen Stiftungen in Frankreich. Unter andern errichtete er hier einen Konvent in Paris selbst, an einem Orte, wo eine dem heiligen Mathurin geweihete Kapelle stand; und dieses hat denn Anlaß gegeben, daß man, in Frankreich wenigstens, nachmals dem ganzen Orden den Namen davon gegeben hat: die Mathurinen *). Felix starb im Jahr 1212; und Johann von Matha, ein oder zwey Jahr darnach, zu Rom **).

So

als wenn sie wirkliche Tertiarier dieses Ordens gewesen wären. Aber ohne Grund. Siehe weiter unten.

*) Les Mathurins, d. i. die Trinitarier. . Ils sont plus connus à Paris sous le nom de *Mathurins*. *Ordres monast.* Tom. II. p. 294. Andre sind andrer Meynung, und wollen, daß sie von ihrem Stifter Matha solchen Namen führten; z. E. der eben genannte Autor Ord. monast. a. o. O: Son Fondateur est saint *Iean de Matha*, d'où ils ont pris leur nom de *Mathurins*. Aber die erstere Meynung scheint die richtigere zu seyn. Vocantur ita, non a praedicto *Mata*, Trinitariorum autore, ut quidam falso putant, sed ab ecclesia Parisina, S. *Mathurino* sacra, quam obtinuerunt. . . . *Riu. Purit. monast. hist. occident.* pag. 70. cap. XLII. §. 1. Es wird durch andere Beyspiele bestätiget. So heissen in Frankreich die Dominikaner von ihrem Kloster in der Fauxbourg de S. Iacques zu Paris, die Jakobinen.

**) Und ward begraben eben daselbst, in der obgedachten Kirche des heil. Thomas, in formis genannt; wo noch jezt sein Grab zu sehen ist; nicht aber der Körper, der nach Spanien gebracht ist. Uebrigens hat der Orden dieses Kloster des heil. Thomas zu Rom, nur bis 1348 behalten; darnach ist es zur Kommende worden; und nach 1395 hat es P. Bonifaz IX mit der S. Peterskirche vereiniget. Es hatte Einkünfte, die sich auf sehr ansehnliche Summen beliefen.

So weit von den Trinitariern. Nun sehen wir auch eben so den Ursprung des Ordens U. L. Fr. von der Gnade, bis auf des Stifters Tod.

Auch dieser Orden hat seinen Ursprung einem vornehmen adlichen Jüngling aus dem südlichen Theile Frankreichs zu danken, Namens Peter Nolaske*). Der junge Ritter kam nach einer seinem Stande gemässen Erziehung, für die grosse Welt bestimmt, doch im Herzen mit vieler Liebe zur Religion, wie es scheint**), nachdem er seinen Vater schon im funfzehnten Jahr verloren hatte, früh in die Welt, an den Hof des Grafen von Montfort, Simon. Der obgedachte König von Arragonien, Peter II, der ein grosser Freund dieses Grafen Simon von Montfort war, hatte demselben, wegen der damaligen beständigen Kriegsunruhen, seinen einzigen Prinzen, und nachmaligen Thronfolger, Jakob den I, der damals noch in ganz zartem Alter war, zur Sicherheit anvertrauet; und der Graf glaubte wiederum die Erziehung dieses jungen Prinzen niemand besser auftragen zu können, als diesem in seinem Gefolge befindlichen Ritter, unserm Peter Nolaske. Er wurde also, in einem Alter von zwanzig und etlichen Jahren, Hofmeister bey diesem noch unmündigen Prinzen von Arragonien. Aber das Verhältniß, worinn die beyden regierenden Herren gegen einander standen, änderte sich bald: der König verband sich mit den Albigen

*) Pierre Nolasque, geboren im J. 1189, zu le Mas des saintes Puelles, einem Flecken des Kirchsprengels St. Papoul, im Lande Lauraguais, in Languedoc, eine Meile von Castelnaudary.

**) Denn es wird uns gerühmet, daß er oft gebetet, fleissig in der Bibel gelesen, und Bußübungen getrieben habe; auch noch immer nachher, da er schon am Hofe des jungen Königs, Jakobs I. lebte, zu Barcelona.

genfern, den Feinden des Grafen, belagerte Muret, verlor die Schlacht und zugleich sein Leben vor dieser Stadt im Jahr 1213. Der junge Prinz wurde indessen zwey Jahr darnach in Freyheit gesezt, gelangete zum Thron, und gieng nach Barcelona. Sein bisheriger Hofmeister, Peter Nolaske, begleitete ihn *), diesen König, der als der tapferste Streiter gegen die Saracenen in der Geschichte Spaniens berühmt ist. Hier war es denn, wo Peter Nolaske das Elend der bey den Ungläubigen in Gefangenschaft seufzenden Christen (welches er hier gewiß näher als vorher kennen lernen konnte) sich so sehr zu Herzen zog, daß er sich entschloß, zu deren Errettung und Befreyung sein ganzes Vermögen aufzuopfern, oder doch sonst zu thun, was er nur könnte. Indem er nun mit solchen Gedanken umgieng — —

So erschien ihm die heil. Jungfrau Maria des Nachts im Traume, und sprach zu ihm: „Stifte einen neuen Orden in der christlichen Kirche, mit dem Gelübde der Loskaufung der Gefangenen! Solches ist der Wille Gottes.„ Diese himmlische Erscheinung hatte Nolaske den 1. August 1218. Er eilte sofort mit dieser Nachricht zu seinem Beichtvater, Raymund von Pegeaforte, Chorherrn zu Barcelona damals, um sich dessen Rath darüber auszubitten. Aber, welch ein Wunder! eben dieser Raymund war in eben derselben Nacht eben desselben himmlischen Gesichts gewürdiget worden. So giengen denn nun diese beyden mit frohem Erstaunen hin, ihrem Könige dieses zu melden. Und, Wunder über Wunder! auch dem Könige Jakob dem *I.* von Arragonien, war in derselben ersten Augustnacht die

Köni-

*) Nach anderer Erzählung ist Nolaske erst 1213, nach Peters II. Tode, Hofmeister bey Jakob I. geworden.

Königin des Himmels gleichfalls erschienen, und hatte ein gleiches befohlen. Man stelle sich das fromme Entsezen aller Dreyer vor! —

Indem er mit solchen guten Gedanken umgieng; (hätte man doch lieber der Wahrheit gemässer erzählen sollen) so erwog er vermuthlich: daß er seine Absicht nicht besser erreichen würde, als dadurch, daß er die Errichtung einer grossen ansehnlichen Gesellschaft unter obrigkeitlicher Autorität in Vorschlag brächte; die sich feyerlich zu diesem Zweck verbinden sollte: eines Ordens, wie er dergleichen an dem Exempel der Trinitarier ganz neuerlich vor Augen hatte; aber nicht nur eines geistlichen Ordens; sondern einer Ritterschaft zugleich, wovon ähnliche Exempel, zumal in den spanischen Reichen, damals schon in grosser Menge vorhanden waren. Seinen Plan würde gewiß die ganze Kirche, Pabst und Bischöfe, billigen; das konnte er nach jenem Exempel vorausehen. Von seinem Könige, den er selbst erzogen: in dessen Gesinnung er grossen Einfluß haben muste: der ohnehin ein tapfrer Vertheidiger des Glaubens war — von diesem Könige konnte er sich wol alles mögliche versprechen! Der spanische Adel war völlig auf diesen Ton gestimmt. Jeder Christ und Menschenfreund muste ihm beyfallen. Das alles konnte auch eine gemeine Klugheit schon vorauswissen. Folglich überlegte er die Sache erst mit seinem Beichtvater; und nächstdem diese beyde, mit ihrem Könige. Und alle drey waren nun für diesen Vorschlag eingenommen, und suchten ihn ins Werk zu richten *). Aber nun fehlte

*) Jene Erzählung hat wieder gar zu sichtbare Spuren des Betruges. Warum erscheinet Maria zu dreyen malen drey verschiednen Personen? Etwa, damit die Wahrheit aus dreyer Zeugen Munde bestehe? Oder, damit

fehlte es noch an der päbstlichen Genehmhaltung! Nothwendig erforderlich war sie doch; denn erst ganz kürzlich hatte noch die neueste lateranische Kirchenversammlung alle Stiftungen von neuen Orden, ohne apostolische Bestätigung, durchaus verboten. Der Bischof von Barcelona, Berengar de la Palu, half indessen dieser Schwierigkeit ab, oder glaubte wenigstens ihr abzuhelfen; indem er sich auf eine gewisse, dem Könige Sanchez (Sanctius III. von Navarra) und allen dessen Nachfolgern, von den Päbsten verliehene Stiftungserlaubniß ohne apostolische Genehmigung, berief. Zufolge dieses Vorrechts, meynte er, könne der König die vorseyende Stiftung schon wagen, ohne den Pabst deswegen zu begrüssen. In wenigen Tagen brachte man das Werk zum Stande. Nolaskens erste Idee scheint gewesen zu seyn, daß es ein reiner Ritterorden eigentlich, ein nur aus Layen bestehender Orden, werden sollte. Aber Raymund beredete ihn, auch Priester mit aufzunehmen. Dreyzehn Personen waren es also, ausser Nolasken selbst, die den ersten Stamm ausmachten: lauter Edelleute, und fast alle Franzosen von Geburt: wovon sieben eigentliche Ritter, Layen; sechs aber Priester waren. Die Gelübde waren, erstlich für alle, ausser den drey gewöhnlichen feyerlichen, noch dieses vierte: nicht allein an der Auslösung der Gefangenen zu arbeiten (der Hauptzweck des ganzen Instituts); sondern auch erfor-

damit dieser Orden den Trinitariern nichts nachgäbe? wo auch dreymal das heilige rothblaue Kreuz, und der Engel dreymal, erscheinen muste? Fast verräth die Zahl schon etwas. . Entweder jene drey einstimmigen Zeugen haben gleich damals schon diesen frommen Betrug unter sich verabredet; oder die Legende hat es hernach hinzugedichtet.

erforderlichenfalls sich wol für solche Gefangenen selbst persönlich zu verbürgen; und dann für die Ritter besonders: die Vertheidigung des Glaubens durch den Degen (und das hatten diese mit andern Ritterorden gemein *). Eine Regel schrieb ihnen nur einstweilen (bis der Pabst ihnen eine bestimmen würde,) der obgedachte Raymund vor **). Eben derselbe bestellte Peter Nolasken zum Oberhaupt dieses neuen Ordens. Das Ordenskleid war nach den beyden Ständen verschieden. Der Priester trug Leibrock, Skapulier und Kappe, alles weiß: der Ritter aber, die damals in Spanien gewöhnliche ordentliche weltliche Kleidung; nur aber auch weiß, und mit einem kleinen Skapulier; beyde aber, auf dem Skapulier an der Brust, ein Wapenschild ***). Ein Flügel des königlichen Pallasts zu Barcelona, wurde ihre erste Wohnung, oder Kloster; und die der heil. Eulalia gewidmete Hofkapelle, ihre erste Kirche ****). Und man

*) z. E. die Ritterorden alle, die zu dem Cisterzienserorden gehören. Siehe oben Mönchsgesch. B. III. S. 15 u. f. f.

**) Raymund von Pegnafort, der damals nur noch Chorherr zu Barcelona war, ist auch sonst ein berühmter Mann z. E. in der Geschichte der Dominikaner; und wird endlich ein Heiliger.

***) Unten, im rothen Felde, drey goldene Pfähle (das arragonische Wapen,) und oben ein silbernes Kreuz im rothen Felde. . . Ob dies lezte von der französischen Herkunft dieser Ritter? oder von der Domkirche zu Barcelona, herrühre? wird gezweifelt.

****) Sie haben sie auch noch jezt; und der Superior heist allemal Hofvikarius. — Die Ceremonie geschah 1218. d. 10 Aug. (Laurentii) in der Domkirche zu Barcelona; indem erst Raymund in der Predigt dem Volk die dreymalige göttliche Erscheinung verkündigte; sodann der Stifter Nolaske, von dem Könige und von jenem, dem Bischof vorgestellet wurde: dieser Nolasken das Ordens-

kleid

man nannte diese Gesellschaft den Orden U. L. Fr. von der Gnade *) zur Auslösung der Gefangenen.

kleid anlegte; und Nolaske wiederum den dreyzehn übrigen; und nach abgelegten Gelübden, der König sie in das neue Kloster selbst einführte.

*) De Mercede; de la Mercy, Ordre de la Mercy. . . So nach war denn dieser Orden, ursprünglich in der That nichts anders als ein Ritterorden; aber ein gemischter Orden gleich vom Anfang. Nolaskens erste Idee mag auch gewesen seyn, welche sie will; so ist doch so viel gewiß, daß die Gesellschaft anfangs halb aus Rittern, halb aus Priestern, bestand; folglich aus Layen und aus Geistlichen zusammengesezt. Aber diese Layen waren hier die Hauptpersonen. Die Priester schienen nur um der Ritter willen da zu seyn; nicht die Ritter um der Priester willen, wie in andern Ordensgesellschaften. Ihr aller Oberhaupt war einer von den Rittern, ein Laye also, unter dem Titel Großkomthur. Der erste Großkomthur war Nolaske selbst. Daß dieser ein Laye, und kein Priester gewesen, auch niemals Priester geworden, läst sich klar erweisen. Siehe Helyot B. *III.* S. 325 — 327. Und dennoch waren alle diese Ritter, im Anfang wenigstens, wirkliche Religiosen. Denn sie hatten nicht nur die feyerlichen Gelübde; sondern auch, dafern sie nämlich im Kloster gegenwärtig waren, das Amt und sogar die Kleidung, wie die Priester. Auch hievon sehe man den Erweis bey Helyot ebendas.

Zuwachs und Beyfall erhielt diese neue Stiftung in kurzer Zeit. Denn schon seit 1192 war eine, diesem Institut ganz ähnliche, Gesellschaft des katalonischen Adels vorhanden gewesen, deren Zweck war: Kranke und Gefangene zu besuchen, Kollekten zu deren Loskaufung zu sammlen, und die Küsten gegen die Saracenen zu schüzen. K. Alphons II von Arragonien, Peters II Vater, hatte diese Anstalt nicht nur durch seine Autorität; sondern selbst durch ansehnliche Geldsummen unterstüzet. Es befanden sich, ausser den vornehmsten katalonischen Edelleuten auch verschiedene Priester in dieser Gesellschaft. Der gröste Theil nun von den Mitglie-

dern

Gefangene loszukaufen: die eigentliche Bestimmung dieses Instituts zu erfüllen, giengen denn nunmehr zwey Abgeordnete, durchs Loos gewählt, Nolaske selbst und ein Gehülfe, als Erlöser (so nannte man sie) nach Valentia, und weiter nach Grenada; und kauften vierhundert Christensklaven los. An der apostolischen Bestätigung fehlte es indessen noch immer. Man erhielt sie endlich im Jahr 1230; indem zwey Abgeordnete, wovon der eine die Ritter, der andere die Priester repräsentirete *), von dem eben damals zu Rom gegenwärtigen Raymund dem heil. Vater vorgestellet, die Konfirmation selbst einholeten. Und darauf vermehrte sich denn der Anwachs neuer Ordensglieder, in Spanien nicht allein; sondern auch durch Frankreich, Deutschland, Ungarn und England so stark, daß ein grösseres Haus nöthig wurde. Ein neues sehr prächtiges Kloster, zu Barcelona, der heil. Eulalia gewidmet, kam demnach im J. 1232 zum Stande, und ist seitdem beständig das Haupt des ganzen Ordens geblieben. An einer ordentlichen Regel fehlte es auch noch. Raymund Nonat, als Generalprokurator nach Rom gesandt, wirkte von P. Gregor IX eine Bulle vom 8. Jan. 1235. aus, wodurch der

dern dieser Kongregation, Ritter sowol als Priester, ergrif ein ihrer vorigen Verbindung so sehr gemässes Institut mit Freuden, und wurden Ordensgenossen U.L.Fr. von der Gnade. Und vielleicht lag eben in diesem Umstande, daß jene frühere Kongregation aus Adlichen und Priestern vermischt bestand, der Anlaß, daß Nolaskens Gesellschaft im Anfang dieselbe Form bekam: daß er Geistliche sowol, als Ritter, Layen nämlich, dazu aufnahm. Von ähnlichen frommen Gesellschaften sehe man Mönchsgesch. B. *III.* S. 31, und hier oben den Anfang dieses Artikels.

*) Ein neuer Beweis dessen, was in der vorstehenden Note gesagt ist.

der Orden unter die Regel des heil. Augustinus gegeben, und abermals bestätiget wurde. Hierauf ließ Nolaske in einem zu Barcelona gehaltenen Generalkapitel, im J. 1237, die sämtlichen Ordensgenossen, zufolge dieser päbstlichen Verordnung, auf Augustins Regel und Raymunds Sazungen, von neuem feyerlich Profeß thun; und ausserdem beschloß man hier auch noch, mehr Chormönche, als Ritter hinfort aufzunehmen. In den darauf folgenden vielen Kriegen und Siegen über die Mauren, erhielt Nolaske von seinem Könige viele schöne Stiftungen und Grundstücke für seinen Orden; zumal in den eroberten Ländern: z. E. das Schloß Uneza, nebst einem prächtigen Kloster dabey, welches, unter dem Namen U. L. Fr. von Puch, weiterhin durch ein wunderthätiges Marienbild sehr berühmt geworden ist: ein anderes, in der Stadt Valencia, so vorher eine Moschee war, u. a. m. . Aber Nolaske wollte nun wieder seiner Pflicht gemäß erlösen, und zwar, seines vierten Gelübdes eingedenk, auch allenfalls mit Gefahr seiner eignen Freyheit, oder gar seines Lebens, erlösen. Weil die spanischen Saracenen zu höflich mit ihm umgiengen, so begab er sich nunmehr zu Schiffe, und gieng als Erlöser, in Gesellschaft eines andern Bruders, nach Afrika. Hier erlangte er nun zwar wirklich das Glück, daß er als ein Menschendieb und Verführer der Sklaven angeklaget, und in Ketten geleget wurde; doch nicht, dasjenige, wornach er am meisten getrachtet zu haben scheint, die Ehre der Märtyrerkrone. Es wurde beschlossen, daß sein Gefährt als Bürge dort bleiben; er selbst aber nach Spanien zurücksegeln, und Lösegeld holen sollte. Hier hatten die Bösewichter ihn auf eine Tartane gesezt, die allenthalben leck war; (welches von Leuten, die ihn ausschickten, um ihnen Geld zu holen, sehr wunderbar war) und

sobald sie die hohe See erreicht hatten, liessen sie ihn darin ohne Segel und Ruder allein. Aber Gott selbst war Steuermann, und machte, durch ein grosses Wunder! daß das kleine Schiff ohne Segel und Ruder dennoch glücklich mit dem heiligen Peter Nolasken zu Valencia anlandete. (Gerade so, wie er zuvor den heiligen Johann von Matha von Tunis nach Ostia geleitet hatte.)

Vielleicht war er indessen, eben durch diesen Streich, der Sache überdrüssig worden. Genung, er kehrte zurück nach Barcelona, und legte sein Amt als Erlöser nieder; man wählte durchs Loos an seine Statt Wilhelm von Bas. Und bald darnach dankte er auch von dem Generalat, oder der Großkomthurschaft, ab (aus Demuth alles dieses! will man uns versichern) und auch in dieser Würde war sein Nachfolger eben derselbe Wilhelm von Bas. Dies geschah im Jahr 1249 *).

Zweytes

*) Und nur bis dahin verfolgen wir, unserm Vorsaz gemäß, seine Geschichte. Nachher erbauete er noch ein neues Kloster zu Celsonne, bey welchem eine Kapelle mit wunderthätigen Reliquien war. Sein Ruhm drang auch auswärts, zu des Königs von Frankreich, Ludwig des *IX*, Ohren. Dieser bigotte Regent, der hernach ein Heiliger geworden ist, wünschte sehr einen Mann, von dessen Heiligkeit und Wundern schon so viel gesprochen wurde, zu sehen; und Nolaske eben so sehr, den frommen König. Es geschah gelegentlich in Languedoc und weil der König eben damals seinen Kreuzzug nach Palästina vorhatte; so lud er unsern Stifter ein, ihn auf dieser Reise zu begleiten. Welch ein erwünschter Antrag für Nolasken. Hier konnte es nicht an Gelegenheit fehlen, Christen zu tausenden zu erlösen! Er ergrif sie also mit beyden Händen. Aber ach! er war alt, wurde schwach, krank, und endlich beinlärig; so daß er den schönen Vorschlag zulezt ganz aufgeben muste.

Zweytes Kapitel.

Fortgang, Ausbreitung, Veränderungen und Verfall dieser beyden Orden.

Von 1250 bis 1600.

Nachdem Peter Nolaske, wie wir gesehen haben, im Jahr 1249 abgedanket hatte *); so folgete ihm als Generalkomthur, Wilhelm von Bas. Unter seiner Regierung wurde ein Generalkapitel zu Barcelona gehalten, in welchem man unter andern verordnete, vier Assistenten oder Beysizer, die man dem General als Räthe an die Seite sezte, zwey von den Priestern, und zwey von den Rittern, unter dem Titel Generaldefinitoren, zu wählen. Sein König gab ihm als

muste. (Wer weiß, was für Thaten er sonst noch wol dort in fremden Landen gethan hätte? Gelegenheit hätte er wenigstens gehabt, viele tausend Christen, und diesen frommen König selbst in Person, nebst zweyen seiner Herren Brüder dazu, loszukaufen, damals als sie bey Massoure gefangen wurden! Aber das Schicksal wollte es nicht haben). Indessen soll er mit diesem heiligen Ludwig von solcher Zeit an beständig eine gewisse Seelenfreundschaft unterhalten; auch nachher einen geistlichen Briefwechsel mit ihm geführet haben, bis an sein Ende. Dieses erfolgte endlich 1256, im sieben und sechzigsten Jahre seines Alters. Im folgenden Jahrhundert wurde sein Körper in eine Kapelle zur Andacht ausgesezt. Und endlich im J. 1628 geschah die förmliche Heiligsprechung, oder Kanonisation, durch Pabst Urban *VIII.*

*) Um des Zusammenhangs der Begebenheiten willen finden wir es bequemer, daß wir diesesmal die Ordnung umkehren, und die Gnadenbrüder den Trinitariern vortreten lassen: diese werden sich am Ende finden.

Generalkomthur, für sich und seine Nachfolger, den Titel eines Barons von Algar (in Valencia); und die Landstandschaft in demselben Königreiche. Eine ihm angebotene ansehnliche Schenkung eines Schlosses Galinara schlug er aus. Uebrigens wurden während seiner zwanzigjährigen Regierung vierzehnhundert Christensklaven losgekauft; und die Anzahl der Klöster dieses Ordens, in Spanien sowol, als im südlichen Frankreich, an den Küsten des mittelländischen Meers durchgängig, vermehrte sich stark — Der folgende, P. Bernhard von St. Romain, sammlete die Verordnungen der bisherigen Generalkapitel, und machte daraus, zur Erhaltung der Einförmigkeit im ganzen Orden, Sazungen — Sein Nachfolger im J. 1272, Peter von Aymery, bemerkte ungern, daß die Verschiedenheit der Stände, Priester und Ritter und ihre verschiedene Verrichtungen: da jene bisher den Gottesdienst, und diese die Loskaufung der Gefangenen, besorgten, eine kleine Ungleichheit und Unordnung nach sich gezogen *): indem der Prior (Superior der Priester) zu Barcelona, anfieng, eine unumschränkte Gewalt über die Priester alle, auszuüben: und auch im Habit diese Ungleichheit eingeschlichen war, daß die Priester den Wapenschild auf ihrer Kappe; die Ritter aber, auf dem Skapuliere trugen. Er verordnete also: die beyden Regierungen, die geistliche und weltliche, sollten hinfort gänzlich von einander getrennet und abgesondert bleiben: der jedesmalige Prior zu Barcelona (damals Bernhard von Korbarie) sollte das Oberhaupt des ganzen Ordens für das Geistliche, unter dem

*) Und diese Verbindung so verschiedener Stände wird in der Folge grössere Unordnungen, und endlich eine gänzliche Trennung nach sich ziehen! Vielleicht ein Grundfehler vom Anfang.

dem Titel Generalprior, seyn (so wie der Generalkomthur im Weltlichen): und den Wapenschild sollten beyde Stände auf dem Skapulier tragen, wie es vormals gewesen — Nach einer beynahe dreyssigjährigen Regierung desselben, erhob sich ein Zwiespalt des Ordens, der sich doch noch, über Verhoffen bald, zum Besten endigte. Nach geschehener Erledigung waren zwey Ordensgenossen, die sich das Berufungsrecht zur Wahl eines neuen Generals, anmasseten, und folglich es einander streitig zu machen suchten; nämlich der Komthur des Klosters zu Barcelona *), als welcher, nach den Sazungen des Ordens, Generalvikar war; und dieser berief zur Wahl nach Barcelona: und zweytens, der beständige Vikar zu U. L. Fr. von Puch; und dieser rief die Wählenden nach Puch. An beyden Orten wurde gewählt: zu Barcelona P. Peter von Fourny; und zu Puch, P. Arnold von Aymery. Dieses geschah im J. 1301. Der heil. Vater zu Rom sollte nun entscheiden, wer Recht hätte? Aber zum grossen Glück machte der eine Gewählte selbst Peter v. Fourny dem Streit ein Ende; denn er starb vier Monate darnach. Nun wählte man aufs neue, zu Barcelona, und zwar einmüthig, den ebengenannten Arnold von Aymery, welcher auch päbstliche Bestätigung erhielt. Er regierte mehrere Jahre löblich, und zeichnete sich durch gute Zucht und Anordnungen vorzüglich aus. — Aber sein Tod, im J. 1308, zog neue Unruhen nach sich; eine förmliche Spaltung zulezt. Die Wahl eines neuen Regenten des Ordens zu Barcelona als dem Hauptsiz,

*) Denn ausser dem Generalkomthur, der allemal zu Barcelona, als dem Hauptsiz des Ordens; residirete, hatte der Kouvent Barcelona, immer noch seinen besondern Komthur vor sich. So wie überhaupt in allen andern Klöstern jeder Superior den Titel Komthur führet.

auch übrigens in aller Ordnung, wie sichs gebührt, gehalten, lief dennoch zwiespältig ab. Weil nämlich unter den Stimmehabenden die Anzahl der Priester stärker war, als der Ritter; so fiel natürlicher Weise die Wahl auf einen Priester: P. Raymund Albert. Die Ritter, hierüber verdrüßlich, giengen fort nach Valencia, hielten eine andre Wahl für sich, und erwählten einen aus ihrem Mittel, den Ritter, Arnold von Rossignol. Zwey Generale zugleich, also! Oder vielmehr ein Priestergeneral (Pater Generalis), und ein Generalkomthur. Einer konnte nur das wahre Oberhaupt seyn! Also wandte man sich denn wiederum gebührlich an den Pabst. Hier erfolgte, im Februar desselben Jahrs 1308, eine Bulle Klemens des V; welche die Weisheit des apostolischen Stuhls zeiget. Die Wahl der Ritter, hieß es, erklären wir, als unkanonisch, für null und nichtig: Gleichwol soll der Gewählte, Arnold von Rossignol, kraft apostolischer Gewalt, hiemit zum Generalkomthur des ganzen Ordens eingesezt seyn: Dagegen soll, drittens, der andre Gewählete, P. Raymund Albert, alle Gewalt im Geistlichen haben; und endlich, nach Rossignols Tode, soll ein Priester, und nicht ein Ritter, zum General gewählt werden *) — Nach neun Jahren starb Arnold von Rossignol; also wurde denn nun

*) Helyot (B. III. S. 333), bemühet sich, zu erforschen, worin denn wol eigentlich das Unkanonische dieser Wahl bestanden? oder was für Fehler überhaupt der apostolische Stuhl bey derselben gefunden haben möge? Wir dächten unvorgreiflich: diesen kleinen Fehler unter andern, daß besagter apostolischer Stuhl nicht gehörig dabey begrüsset worden war. Ein kleiner Grundfehler, der wol eigentlich eben so alt war, als der Orden selbst. Gleich bey der Stiftung war das leider versehen worden. Vergleiche Mönchsgesch. B. III. S. 36 f. —

nun der päbstlichen Bulle zufolge, ein Priester zum allgemeinen General des gesammten Ordens, der Priester sowol, als der Ritter, (und zwar, unter dem Titel Generalkomthur noch immer, oder gar Großmeister, wie es scheint *), gewählt; und zwar in der Person — desselben P. Raymund Alberts. Das geschah im J. 1317; und Pabst Johann der XXII bestätigte diese Wahl sowol, als auch die vorherige Verordnung seines Vorfahren auf dem Stuhl Petri, für die Zukunft! Den Rittern aber — denn man begreift leicht, daß ihnen dieses nicht gefallen muste — wurde ein ewiges Stillschweigen auferleget. Indessen verdroß sie die Sache so sehr, daß, von dieser Zeit an, die mehrsten von diesen Rittern zu dem, eben damals entstandenen Montesa-Ritterorden **), also zur Kindschaft von Citeaux, übergiengen; und zwar mit ausdrücklicher Bewilligung des Pabstes. Was aber die wenigen betrifft, die noch blieben; so scheint es wenigstens so, daß auch diese sich, je länger je mehr, von den Priestern gänzlich abgesondert und getrennet haben mögen. Zum wenigsten gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, (als den von uns festgesezten Zeitabschnitt) findet sich, daß diese Ritter sich alle ordentlich zu der Regel Benedikts, und nicht zur Regel Augustins (wie dieser Orden) bekennen. Wie solches ganz klar, aus untenstehender ihrer Gelübdeformel erhellet ***); wobey doch dieses merkwürdig, daß sie,

*) Helyot das. S. 334 und 335.

**) Siehe oben Cisterzienserachlese, Mönchsgesch. III. S. 35 — 37.

***) Ego N.N. Miles S. Mariae de Mercede et Redemptione captivorum, facio professionem et promitto „*obedientiam*, *paupertatem*, *castitatem* servare, Deo „vivere et comedere, *secundum Regulam S. Benedicti*; „et

sie, ungeachtet solcher Trennung, dennoch das, unserm Orden eigenthümliche, vierte Gelübde (der selbst eigenen persönlichen Verbürgung für die Gefangenen) beybehalten haben — — — — Gegen die genannte Zeit verfiel aber auch überhaupt dieser ganze Orden in Zucht und Ordnung so sehr: eine Reformation desselben war so nöthig, daß der König, Philipp der II, von Spanien, sich des Dinges annehmen muste. Als nämlich ein, wider des Pabstes Willen gewählter General, P. Matthias Papiol, im J. 1569, aus Gram darüber, daß er die päbstliche Bestätigung nicht erhalten konnte, gestorben war; verbot der Pabst vorerst, zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten, und sezte eine Kommission von einigen Dominikanern, als apostolischen Visitatoren, nieder, den ganzen Orden zu reformiren. Diese brachten fünf Jahr mit ihrer Visitation zu, und hievon, wie gesagt, in dem folgenden Kapitel erst.

Dem allen ungeachtet hatte sich doch der Orden, in dieser Zwischenzeit von drey Jahrhunderten, nach und nach beträchtlich ausgebreitet; nicht allein in den europäischen Reichen; sondern auch insbesondre, nach geschehener Entdeckung und Eroberung der neuen Welt, noch weit mehr in Amerika.

Auch das weibliche Geschlecht muste billig Antheil nehmen an U. L. Fr. von der Gnade. Schon unter Wilhelms von Bas Regierung, gab es, in Barce-

„et in Saracenorum potestate, si necesse fuerit, ad „Redemptionem Christi fidelium, *detentus manebo.*„ So lautete ihre Formel zu Ende des sechszehnten und Anfang des folgenden Jahrhunderts, nach dem Zeugniß Arnold Wions in seinem Ligno vitae, angeführt von Helyot *III.* S. 334. So auch Lauterbach „Equites non *Augustini*, sed *Benedicti* Regula utuntur„ *Greg. Riu. Purit.* monast. hist. occid. pag. 68. 69.

Barcelona selbst, zwey vornehme, adliche, ledige Witwen, Isabella Berti und Eulalia Pins, welche, nebst einigen jungen Mädchen unter ihrer Aufsicht, Vergnügen fanden, in einem Hause nahe bey dem Kloster der Mönche von der Gnade, als Beaten, Devoten oder Betschwestern, zu leben. Weil sie ohne Zweifel wünschten, in einige nähere geistliche Verbindung mit diesen frommen Mönchen zu treten; so wandten sie sich an ihren Beichtvater, eben den obgedachten Bernhard von Korbarie, zeitigen Prior des Klosters zu Barcelona; und eröfneten demselben ihr Anliegen, welches dahin gieng: sie wollten Tertiarierinnen des Ordens von der Gnade, (nach dem beliebten Exempel der Tertiarier oder des dritten Ordens der Franziskaner und Dominikaner) werden. Der Prior trug solches ihr Gesuch gebührlich wieder dem General und Generalkapitel vor; und so wurden sie im J. 1265 am Mariä Verkündigungstage zu Tertiarierinnen dieses Ordens eingekleidet, und jener muste ihnen Sazungen auffezen. Sie verpflichteten sich zu dem, was der Geist dieses Ordens mit sich bringet: zur Mildthätigkeit gegen Christensklaven; dann auch gegen Arme und Kranke überhaupt. Unter dieser kleinen Gesellschaft zeichnete sich besonders die erste Superiorin aus; eine gewisse Maria, die wegen ihrer ausnehmenden Mildthätigkeit den Zunamen Maria von der Hülfe davon getragen, und durch ihre Kasteyungen und demnächst durch einen unverweslichen Körper, endlich so gar eine Heilige geworden ist: die heilige Maria von der Hülfe. Allein; keine wahre Nonnen oder Klosterfrauen sind gleichwol alle diese gewesen; auch diese Heilige nicht; sondern nur Tertiarierinnen dieses Ordens, d. h. Genossinnen des dritten Ordens U. L. Fr. von der Gnade.

de *). Eigentliche Nonnen dieses Ordens sind erst gegen das Ende der von uns bezeichneten Periode entstanden. Zwey gottselige Damen zu Sevilla, in Spanien um 1568, fanden sich — unter der Direktion des ehrwürdigen Vaters Anton Valesco, Religiosen unsers Ordens — von Gott getrieben, ein Frauenkloster des Ordens U. L. Fr. v. d. Gnade zu stiften. Velasco wirkte ihnen die nöthigen Erlaubnisse von dem Erzbischoffe und vom Provinzial, ingleichen eine Bulle von P. Pius V, im May 1568, aus: ein neues Frauenkloster und Kirche, unter dem Titel Mariä Himmelfahrt, wurde, nahe bey dem Mönchskloster des Ordens zu Sevilla, erbauet; und Velasco verfaste ihnen eigne Sazungen. Das nächste Kapitel zu Guadalaxara im J. 1569, bestätigte dieses alles, und machte den Pater Anton Velasco zum beständigen Vikario dieses Klosters **).

Von

*) So wie die Tertiarierinnen bey den Franziskanern und Dominikanern, Genossinnen des sogenannten dritten Ordens Franzisci, und des dritten Ordens Dominici sind. Auch nicht einmal Klosterfrauen des dritten Ordens sollen sie gewesen seyn: d. i. solche dritten Ordensgenossen, oder Tertiarierinnen, welche die feyerlichen Gelübde gethan; wie dergleichen z. E. wol in dem dritten des heil. Franz, und auch bey den Dominikanern gefunden werden. Sondern bloß Tertiarierinnen. Den förmlichen Beweis, sehe man bey Helyot B. *III.* S. 350 f. Den Unterschied sezt er hauptsächlich in den Gelübden. Eine eigentliche Nonne oder Klosterfrau ist eine Person, die sich durch die feyerlichen Gelübde auf Lebenslang unauflöslich verpflichtet hat; eine Tertiarierin, die es nur durch die schlechten Gelübde, nicht auf Lebenslang, gethan hat.

**) Dieses eine erste Kloster nennet zwar Helyot nur; es ist aber wahrscheinlich, daß mehrere gefolget sind. Uebrigens heissen diese Nonnen, die Klosterfrauen von der alten Observanz, oder auch die Beschuheten; zum

Unter-

Von den Gnadenbrüdern werfen wir nunmehr auch einen Blick zurück auf die Dreyfaltigkeitsbrüder. Auch diese hatten sich währender Zeit erstaunlich ausgebreitet; durch Frankreich, durch Spanien, (und hier auch besonders die Frauenklöster) durch Portugal, durch Italien; ferner in England, Schottland, Irrland, Deutschland, Ungarn u. s. f. (wiewol denn diese leztgenannte Provinzen weiterhin durch die Kirchenreformation nach und nach wieder verloren giengen) Sie hatten sich vermehret, wie jene: sie erlöseten Gefangene zu tausenden, *) wie jene; aber, sie fiengen um dieselbe Zeit auch an, innerlich zu verfallen, wie jene. Ungebundenheit riß allenthalben ein, und Verfall der Zucht und Ordnung nahm überhand. Ein Drittel aller Einkünfte sollte, nach der alten Grundregel des Ordens, auf die Loskaufung der Gefangenen verwandt werden; und es gab Häuser, die statt der zwölfhundert, achtzehnhundert, zehntausend Livres, die sie jährlich hätten geben müssen, nur sechs bis achtzehn Livres gaben! Man that wol bisweilen äusserlich so, als wenn man sich bessern wollte: machte wol gar einige, wenigstens dem Schein nach, dahin abzielende Verfügungen von Ordensobrigkeit wegen; aber es war nie kein rechter Ernst. Gar bald war man es müde, und es blieb bey dem Alten. Griffen seltene Einsiedler, als Zeloten oder Eiferer für das Gesez, hie und da das Ding ernstlicher an (z. E. in

Unterschied der Unbeschuheten, oder der von der Rekollektion, wovon das mehrere im folgenden Kapitel.

*) „Trinitarii numerant, ab anno nativitatis suae 1192 „usque ad annum 1635, redemtiones 363, et perso„nas redemtas 30720.„ *Histoire de la Barbarie par Pierre Dan, Paris* 1649 fol. l. VI. p. 464. angeführt im Lauterbach, monast. hist. occid. im Index unter *Trinitarii Clerici regulares*, etc.

in Frankreich, in Spanien; wie wir unten sehen werden); so wurden sie von den andern allen gehasset, angefeindet, verfolget, schändlich gemishandelt. Nun, das ist fast in allen Orden so das gewöhnliche! Aber das schlimmste war hier, daß hin und wieder die Oberhäupter selbst solches Verderben wohl einsahen; und doch, entweder sich nicht bessern wollten; oder es nicht anzugreifen wusten. Doch hievon unten... Noch gehöret in diesen Zeitraum der zuverlässige Ursprung *) der Tertiarier dieses Ordens. Im Jahr 1584 gab der Trinitarier General, Bernhard Dominici, seine Bewilligung und Bestätigung zur Errichtung eines solchen dritten Ordens, auch Erlaubniß des öffentlichen Drucks gewisser Regeln und Statuten für Brüder sowol als Schwestern des dritten Ordens **). Daß es schon lange vorher Personen, beyderley Geschlechts, gegeben habe, die sich als Oblaten dem Trinitarierorden ergeben, leidet keinen Zweifel; allein die öffentliche Konfirmation, und folglich ihre förmliche Einrichtung, und den Namen der Tertiarier erhielt diese Gesellschaft nicht eher, als um die angeregte Zeit.

Beyde Orden nun noch einmal im Ganzen, und zusammen, betrachtet; wie sehr hatten sie sich alle beyde in diesen dreyhundert Jahren verändert — verschlimmert vielmehr! Wie ganz etwas anders waren sie alle beyde damals bey dem Tode ihrer Stifter! und nunmehr mit Ablauf des funfzehnten Jahrhunderts!

*) Denn daß man ihn höher hat hinaufsezen wollen, schon ins dreyzehnte Jahrhundert, aber mit Unrecht; haben wir oben schon gesagt.

**) Die zweyte Ausgabe dieser Satzungen ist vom Jahr 1670. Päbstliche Bestätigung, durch eine Bulle oder dergleichen, soll aber dieser dritte Orden nicht erhalten haben. Helyot B. II. S. 402.

derts! Damals beyde klein und jung; aber gut, der Absicht nach gut, und vernünftig; und nunmehr erstaunlich vermehrt, groß und ausgebreitet durch die ganze Welt; aber verdorben, verfallen, ausgeartet, und in der That gewissermassen ungereimt. Der heil. Johann von Matha, wenn er gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts einmal wieder vom Grabe aufgestanden wäre! wie würde er sich verwundert haben, daß seine zahlreichen, und durch die ganze Welt verbreiteten, Söhne, anstatt, mit Gefahr ihrer eignen Freyheit und des Lebens die armen Gefangenen zu erlösen, wie er gethan; nunmehr müssig giengen, gute Tage hatten, ihr Geld selbst verzehrten, und für die Gefangenen? — höchstens beteten, und ihre Stunden hielten . . Oder der gute Nolaske? Wenn er seine Ritter gar nicht mehr angetroffen? wenn er seine Stiftung zu einem reinen Mönchs- oder geistlichen Orden umgeschmolzen gesehen? seine ursprüngliche Absicht gänzlich verdrehet und vereitelt, gefunden hätte? Was für Augen würde er gemacht haben, wenn er Nonnen zur Auslösung der Christensklaven, erblicket hätte? Ueberhaupt, was sollte das weibliche Geschlecht in einem solchen Orden? Wollten die Grossen und Reichen dieser Welt mildthätig seyn, zur Beförderung der Befreyung der Gefangenen bey den Unchristen die Hände zu bieten? Sehr wohl! Eine edle Absicht. Hätten sie doch ihr Geld geradezu, zu so guten Zwecken verwandt; nicht erst mittelbar an Klosterleute, die dadurch im Müssiggang und Wohlleben gestärkt wurden! Zeit und Umstände hatten auch das ihrige dabey gethan. Als Spanien noch voller Mauren war: als die beständige Fehde zwischen den christlichen Reichen und den Saracenen noch immer fortdauerte; da hatte eine solche Anstalt Vernunft! da war es eine in jedem Betracht vortrefliche, löbli-

che, christliche Stiftung! da war es in so hohem Grade billig, auch Weltliche, auch Ritter in einer solchen Gesellschaft aufzunehmen, daß diese vielmehr weit nüzlichere brauchbarere Glieder abgeben musten, als jene andern, die regulirten Geistlichen. Aber diese Umstände änderten sich. Die Mauren wurden mit Ablauf des funfzehnten Jahrhunderts gänzlich aus Spanien vertrieben: die Kriege gegen sie waren nicht mehr so häufig: überhaupt verrauchte je länger je mehr der ehmalige Religionseifer, der Verfolgungsgeist gegen diese Unchristen: weniger Kriege, weniger Gefangene, weniger Auslösungen. Dagegen wurde nun die neue Welt entdeckt; und grausam erobert. Kriege mit amerikanischen Unchristen, allemal doch Unchristen! Der Orden gieng über nach Amerika, und wurde da stärker, als in der alten Welt. . . . An der erfolgten Trennung der Ritter, in Nolaskens Institut, hatten freylich die Priester oder Geistlichen die meiste Schuld; weit mehr, als die Ritter wenigstens; aber den Grund zu diesem Zwiespalt hatte in der That niemand anders angelegt, als er, der Stifter Nolaske selbst, unwissend. Die ursprüngliche Verbindung der Ritter mit den Geistlichen, so wie er sie zuerst anordnete, war von der Art, daß man leicht voraussehen konnte, sie würde auf einen solchen Fuß unmöglich auf die Länge Bestand haben können. Es dauerte keine funfzig Jahr, so waren die Priester die mächtigeren, so hoben sie das Haupt empor, so strebten sie nach der Herrschaft, so erlangten sie sie endlich wirklich, indem der heilige Vater zu Rom ihnen das Regiment bestätigte, da er verordnete: forthin sollte nun immer ein Pater, nicht wie vom Anfang vormals, ein Ritter, des ganzen Ordens Oberhaupt, General, seyn. War es nun den Rittern zu verdenken, daß sie ganz fortgiengen? Von dem ursprünglichen Geiste des Stifters war

man

man nun offenbar ganz abgewichen — Eins ist indessen bey der Vergleichung dieser beyden Orden recht sonderbar. Da der Hauptzweck in allen beyden, wie schon der Titel anzeiget, einer und eben derselbe war, und blieb: Auslösung der Gefangenen: Da sie beyde fast zu gleicher Zeit, in einem und demselben Lande, entstanden sind: da auch weiterhin ihre Geschichte, wenigstens bis hieher, beynahe immer einander parallel läuft: da sie, durch jene Trennung und Absonderung der Ritter, in ihrer innern Verfassung so gar einander noch näher gekommen waren, als sie anfangs standen; wie ist es denn möglich, daß diese beyde Orden nicht auf einige Weise einen Einfluß in einander gehabt haben sollten? entweder im Guten oder im Bösen, einen Einfluß? Wie ist es möglich, daß nicht entweder Neid, Eifersucht, Haß und Feindschaft zwischen beyden, nach gleichem Zweck strebenden, Orden entstanden seyn? daß nicht Trinitarier den Gnadenbrüdern, und diese wiederum jenen, Abbruch zu thun, getrachtet haben sollten? Das wäre im Bösen. Oder, falls sie hierin ganz ausserordentlich besser, als alle andre Ordensgesellschaften gewesen seyn sollten; wie ist es denn möglich, daß sie nicht auf der andern Seite einen Einfluß auf einander gehabt haben sollten, im Guten? d. h. daß man nie auf eine Verbindung dieser beyden so sehr ähnlichen Gesellschaften gedacht? niemals eine Art von Bündniß oder Vereinigung in Vorschlag gebracht haben sollte? Zum wenigsten findet sich keine Spur von allem diesen in der Historie *). Vielmehr finden sich wol im Gegentheil Spuren, daß

*) Helyot, der doch sonst von beyden Orden ziemlich umständlich handelt, hat gar nichts dergleichen. Wir überlassen es also billig demjenigen, der die Quellen genauer durchforschen will und kann.

man einst den Gedanken gehabt, den einen von diesen Orden, die Trinitarier, mit einem ganz andern, von dem man es am wenigsten vermuthen sollte, mit dem Rhodiser- oder, wie er jezt heist, Maltheserritter-orden, zu vereinigen. Der Trinitarier General pflog selbst deshalben Unterhandlung mit zwey Abgeordneten des Rhodiser Großmeisters. Man verglich sich; aber die Sache kam dem ohnerachtet doch weiterhin nicht zur Wirklichkeit *).

Drittes Kapitel.

Reformen, Verbesserungen, Kongregationen der Trinitarier, und des Ordens v. d. Gnade.

Von 1600 bis neueste Zeit.

Das Ende des funfzehnten Jahrhunderts ist eine Periode, wo der Reformationsgeist beynahe allen Klosterleuten in die Köpfe fährt. Aber er war auch von Herzen nöthig; denn das Verderben war groß. Er that es auch in den beyden Orden, von denen wir reden.

Die Trinitarier in Frankreich machten den Anfang. Die Ungebundenheit war so arg geworden, daß der Orden selbst es einsah, und in einem Generalkapitel 1578, und drey Jahr darnach, wieder, Verfügungen zur Besserung zu machen für nöthig erachtete. Allein, die schönen Verordnungen allein halfen nichts.

*) Eine von beyden Theilen gehörig unterschriebene Urkunde dieser Traktaten ist wirklich vorhanden, vom 4ten Jun. 1456. Und Helyot nennet Augenzeugen, die sie gesehen haben. Helyot B. II. S. 375.

nichts. Zwey fromme Einsiedler bey Pontoise griffen die Sache eifriger an. Sie wurden im J. 1580 Trinitarier, und fiengen an, durch Wort und That zu reformiren, indem sie ein strenges Leben nach dem alten Geiste der Stifter wieder einführten. An Anhängern fehlte es nur zwar ihnen nicht; bald entstand so gar ein neues verbessertes Kloster dieses Ordens daraus; aber an Feinden wahrlich auch nicht. Die Alten, wie leicht zu erachten, hasten und verfolgten sie. Sie wurden von Seiten des Pabstes geschüzet: er gab ihnen schöne Privilegien: weiterhin, um 1600 bekamen sie so gar schon mehrere Klöster; aber das half nicht! Die von der alten Observanz führten den Krieg mit ihnen. Der römische Stuhl befreyete sie so gar von der Visitation des Generals; aber demohnerachtet fuhren diese in ihren Bedrückungen und Fehden ungestört fort. Endlich, nachdem im J. 1635 der Kardinal Rochefoucault vom päbstlichen Stuhle Kommission und Vollmacht zu einer allgemeinen Visitation und Reformation aller Trinitarierklöster in Frankreich erhalten hatte; so gedieh die Sache, ungeachtet aller wiederholten hartnäckigen Widersezungen von Seiten der grossen Observanz, dennoch durch den Beytrit und die Hülfe des Königes zulezt dahin, daß nach drey Jahren eine Verbesserung wirklich zum Stande kam. Der Kardinal, welcher freylich in der Beobachtung der regulirten Observanz sowol, als in der geführten Wirthschaft *),

*) z. E. Das Kloster zu Paris (les Mathurins) welches nach der Regel, jährlich 10000 Liv. zu der Loskaufung der Gefangenen hätte geben müssen, war nur auf 18 Livres taxiret; das zu Meaux statt 1800, nur auf 6; das zu Fontaineblau, zu Clermont, zu Verberin, statt 1600: 1200 Liv., alle nur auf 6; und so fortan viele andre mehr!

grosse Unordnungen eingerissen fand, pries sein Amt, und reformirete tüchtig. Dem Pater Generalis der Trinitarier sezte er zwey Religiosen aus einem andern Orden als Assistenten oder Beysizer an die Seite *): wegen der regulirten Observanz, wies er ihnen erstlich die schon längst vorhandene Regel und Sazungen der Trinitarier, zur genauen Nachachtung an, und machte ausserdem neue Verfügungen dazu, wovon, gewisse Fasten, die wollenen Hemde, und die Mette zu Mitternacht, das Vornehmste ausmachten **). Dies geschah im J. 1638. Doch sollte diese Verordnung nicht alle Trinitarier in Frankreich angehen; sondern nur diejenigen, die schon damals sich Verbesserte nannten; von den Alten aber nur so viele, als aus eignem Triebe wollten.

Während daß diese Verbesserung noch im Werk war, stand mitten im Schooß derselben noch ein andrer Reformator auf. Pater Hieronymus Halies, mit dem Zunamen, von dem heiligen Sakramente, gebürtig aus Bretagne in Frankreich; ein Trinitarierpater, der um die eben beschriebene Verbesserung grosse Verdienste hatte, Generalprokurator derselben zu Rom, und zulezt ihr Visitator, und überhaupt einer der vornehmsten Mitarbeiter an diesem Werke, gewesen war, glaubte mit demjenigen, was bisher, d. i. bis ungefähr 1600, hierin geleistet worden war, noch nicht zufrieden seyn zu können: sondern wollte noch schärfer reformiren. Weil ihm die wirkliche Uebung

in

*) Wie denn auch bey der ganzen Sache zwölf Religiosen von andern Verbesserten Orden, namentlich: regulirte Chorherren, Feuillanten, Dominikaner, Kapuziner, und Karmeliterbaarfüsser, zu Rathe gezogen wurden.

**) Von dieser Regel und Sazungen sowol, als von des Kardinals Verfügungen, das weitere in dem nächstfolgenden vierten Kapitel.

in den sich so nennenden verbesserten Klöstern in Frankreich noch bey weitem keine Genüge that; so trug er darauf an, eine bessere Gesellschaft zu sammlen, die sich recht streng und genau an die erste Regel hielte. Nach erhaltener päbstlicher Erlaubniß, fieng er also im J. 1622, zu Rom selbst, in einem von ihm schon vorher gestifteten Kloster, zum heil. Dionysius dem Areopagiten, tapfer damit an, daß er selbst — das eigne Exempel der Eiferer ist immer der beste Reformator — nebst einigen wenigen Gleichgesinneten, der ursprünglichen Regel, genau nachlebete, die alte Strenge in der Kleidung herstellete, und insbesondre — baarfuß gieng *). Bald bewog der eifrige Mann auch zwey Trinitarierklöster in Frankreich, ihm nachzuahmen: Das zu Aix in Provence, und noch eins in Bretagne. Es traten nach und nach mehr dazu, und P. Urban VIII trug kein Bedenken, diese Verbesserung im J. 1629 abermals zu bestätigen, und (auf den Fall, daß eine gehörige bestimmte Anzahl Klöster, die diese Reform ergriffen, vorhanden wären) selbige zu einer abgesonderten, und von den übrigen gewissermassen unabhängigen, Provinz zu machen (der Trinitariergeneral z. E. sollte nicht anders Visitation bey ihnen halten dürfen, als

*) Das Baarfußgehen scheinet es vorzüglich zu seyn, womit diese Reform ihr Glück machte; und Aufsehen in der Welt, und Beyfall; aber zugleich auch Neid und Eifersucht der andern Reformirten, erweckte. . Und das war wol nicht eigne Erfindung; sondern Nachahmung der um eben diese Zeit in Spanien hervorglänzenden blossen Fusse der Trinitarier daselbst. Siehe die gleichfolg. S. . . Der Stifter gieng als ein sechzigjähriger noch nach Madrid bey den dortigen Baarfüsser Ordensgenossen in die Schule. Helyot. B. II. S. 394.

in eigner Person entweder, oder durch einen Reformirten, als Bevollmächtigten). Nun gieng der Lärmen wieder los, nicht nur von Seiten dieses Generals; sondern selbst von jenen ältern sogenannten Verbesserten in Frankreich. Alle haßten, verleumdeten, verfolgeten diese neuen Baarfüsser! Der Pabst muste endlich Stillschweigen auferlegen. Mit Mühe, mit grosser Mühe erhielt der Stifter doch noch die meisten seiner Klöster ihm treu; während einer kurzen Reise nach Madrid, lärmten seine vorigen Feinde wieder so laut, daß der heilige Vater wiederum ein ewiges Schweigen befehlen muste. Er kam zurück, wurde Minister (d. h. hier Superior eines Klosters, wie wir sehen werden) erst zu Aix, und dann wieder zu S. Dionys zu Rom; und als solcher starb er denn hier 1637 in solchem Geruche der Heiligkeit, daß noch, geraume Zeit nach seinem Tode, ihm die Nase blutete *)! Seine Reform fand indessen hin und wieder in Frankreich und Italien Beyfall; und, da im Jahr 1670 die in Urban VIII Bulle erforderte Anzahl solcher Klöster vollzählig war, ward eine abgesonderte Provinz, oder eigne Kongregation daraus, unter dem Namen der Trinitarierbaarfüsser in Frankreich, die von einem Generalvikarius regieret wird.

In Spanien entstand eine Reform um eben diese Zeit. Die Trinitarierklöster daselbst sahen selbst ein, wie weit sie abgewichen wären! In einer allgemeinen Versammlung im J. 1594 also wurde beschlossen, auf eine ernstliche Verbesserung bedacht zu seyn, und zu diesem Zweck folgende Verfügung getroffen. In je-

der

*) Ungelogen! Sein ganzer Leichnam soll so gar noch unversehrt, eine ziemliche Zeit nachher vorgefunden seyn, da man auf Verlangen einer vornehmen Person sein Grab geöfnet. Helyot. B. II. S. 395.

der Provinz sollten zwey bis drey Klöster für die Reformirten bestimmt seyn, d. i. für solche Trinitarier, welche in Observanzen, Kleidung u. s. f. der Regel in aller Strenge nachzuleben gesonnen wären: aber dieses ohne allen Zwang! Man wollte es in eines jeden Religiosen freyen Willen stellen, ob er in ein solches verbessertes Konvent treten? auch, wie lange er drinnen bleiben wollte? und es sollte jedem frey stehen, auch demnächst, wenn es ihm nicht mehr anstand, wieder herauszutreten. Zu dergleichen Rekollektenhäusern (so nannte man diese der Verbesserung gewidmeten Schlösser) bestellte man die drey: Valdepegnas, Ronda und Bienparada. Laut genung sagten sie also selbst: Wir wollen uns bessern! Aber, hieß es nun — aber so geht baarfuß. Denn, das erstgenannte Kloster zu Valdepegnas, wenigstens, welches gerade damals erst gestiftet wurde, sollten die Trinitarier, nach der Fundatoren ausdrücklichen Erklärung schlechterdings nicht anders haben, als unter der Bedingung, daß sie baarfuß giengen. Mönche wollte man zu Valdepegnas haben; aber nur Mönche, die baarfuß giengen. — Denn hier sind wir eben in derjenigen Periode, wo das beliebteste Schaafskleid der klösterlichen Scheinheiligkeit, neuester Mode, zumal in Spanien, just dieses war: das Baarfußgehen. Nun ließ es sich für eine gute Stiftung wol immerhin ohne Schuh gehen! Das Kloster wurde fertig, und mit Ende des Jahrs 1596 sah man es angefüllt mit Trinitariern, die baarfuß — oder daß ich recht sage, die, nach spanischer Art, in kleinen Sandalien von Leder oder Stricken, einhergiengen. Auf diesem Fuß blieben die Sachen eine Weile, aber nur leider! nicht lange. Es vergiengen wenige Jahre, so waren die Mönche zu Valdepegnas ihrer blossen Füsse, oder vielmehr ihrer Sandalien, und aller der übrigen har-

ten Neuerungen von Herzen müde. Sie giengen also — denn es stand ja in ihrem freyen Willen — fast alle wieder davon; und ihre Brüder in den andern beyden Häusern, Ronda und Bienparada, machtens nicht besser. Eine Reform, die jezt in der Geburt erstiken wollte, rettete einmal wieder ein Held der Heiligkeit. Pater Johann Baptista de la Conception, ein Mann, der schon in der zarten Kindheit Spuren der Heiligkeit blicken lassen, und Wunder der Mortifikation gethan: bey den Karmeliterbaarfüssern in die Schule gegangen, und darnach zu den Trinitariern, erst den Alten, und nun den Verbesserten, getreten war; sah, als Superior des Klosters Valdepegnas, solchen kläglichen Rückfall seiner Brüder mit grosser Betrübniß seiner Seele an: steuerte dem Uebel mit Wort und eignem Exempel, so viel er nur konnte; aber umsonst! Fortgiengen sie. Er also wandte sich, und suchte Beystand zu Rom. Der Pabst unterstüzte den Reformator: bestätigte die angefangene Verbesserung: sonderte sie gänzlich ab von den alten Trinitariern, machte sie beynahe unabhängig; und gab seine Einwilligung zu den drey Rekollektenhäusern Valdepegnas, Ronda und Bienparada. Dies geschah 1599 — Nun war die Kriegserklärung von Seiten der Alten richtig. Sie verfolgten den P. Johann Baptista v. d. Empfängniß in die Wette, und suchten sein Werk aus allen Kräften zu zerstören. Das päbstliche Breve wird nicht respektiret: Ronda und Bienparada fallen wieder ab an die Beschuheten; und selbst zu Valdepegnas wirds leer; so leer, daß zulezt niemand bleibt, als unser Johann Baptista allein. (Und auch) er wäre vielleicht nicht einmal geblieben, oder hätte nicht bleiben können, wenn es nicht die Fundatoren oder die dortigen Einwohner gemacht hätten. Diese nämlich hatten mit dem Kloster den

Ver=

Vergleich unter dieser ausschliessenden Bedingung gemacht, daß sie schlechterdings keine andere, als Baarfüsser und Verbesserte Mönche darin haben wollten. Als die Beschuheten nun kamen, und auch dieses Kloster mit grossem Ungestüm erobern wollten, wie sie es mit Ronda und Bienparada gemacht; so widersezten sich die Einwohner des Orts mit solcher Gewalt, daß sie abziehen musten) Der arme Superior blieb also beynahe allein in seinem leeren Hause, und fieng um 1600 mit einigen sehr wenigen Anhängern an, nach der neuen Mode streng zu leben. Dies verdroß die Alten noch mehr. Sie kamen des Nachts, die Spizbuben; überfielen den guten Reformator im Schlafe; banden ihm Hände und Füsse, rolleten ihn an einen Graben, und wollten ihn hineinwerfen. Sie besannen sich doch noch, und warfen ihn, nebst einem seiner Schüler in das Gefängniß, und giengen davon. Nach diesem an ihm verübten Muthwillen scheinen sie ihren Muth an ihm gekühlet zu haben; denn weiterhin beunruhigten sie nun ihn und sein Werk nicht mehr. Also wurden seiner Schüler und Anhänger täglich mehr, die Reform fand Beyfall, mehrere Klöster nahmen sie an; im fünften Jahr darnach zählte man deren schon acht; im J. 1609 machte der Pabst eine eigene Kongregation daraus; und vier Jahr darauf verließ Johann Baptista die Welt und seine Stiftung, die da schon achtzehn Konvente stark war. . Wieder ein Exempel also, daß ein einzelner Eiferer glücklich hinausführte, was der ganze Orden unglücklich anfieng.

Aus unbeschuheten Mönchen entstanden bald auch unbeschuhete Nonnen. Das weibliche Geschlecht in Spanien fand es, wie es scheint, eben sowol, als das männliche, schön, vielleicht auch einträglich, ohne Schuh zu gehen. Eine Gesellschaft frommer Frauenzimmer,

worun-

worunter die vornehmste war: eine gewisse reiche Franziska von Romero, waren Willens, ein Kloster für Augustinerinnen, und zwar, nach der beliebten Mode, unbeschuhete Augustinerinnen in der Hauptstadt des Landes zu errichten. Schon war der Bau wirklich angefangen, als sie unter die Direktion des gedachten Paters Johann Baptista de la Conception, Stifter der eben beschriebenen Baarfüsser Trinitarier, geriethen. Denn dieser hatte unter andern auch ein Kloster seiner Reform in Madrid gestiftet. Nahe bey diesem Kloster wurde das neue Gebäude errichtet, und man hielt sich anfangs auch zu der Kirche dieses Klosters. Die geistliche Führung jenes ehrwürdigen Vaters hatte denn, wie leicht zu erachten, diesen Einfluß auf unsre Devoten, daß sie ihren Entschluß änderten: anstatt Augustinerinnen wollten sie nun lieber Trinitarierinnen werden. Daß sie, als eine Gattung von Oblaten, oder wie man in Spanien spricht, Beaten, in eine gewisse geistliche Verbindung mit diesen Religiosen träten, auch als solche das Kleid dieses Ordens, bekämen, das erhielten sie nun leicht. Aber sie verlangten mehr. Sie wollten eigentliche Nonnen dieses Ordens, und zwar nach dieser Reform, werden, unbeschuhet gehen, und in allen Stücken der Regel und den Sazungen der Baarfüsser gleich kommen. Dieses sezte desto mehr Schwierigkeit. Hier fanden sie, zumal bey den Baarfüssern selbst, heftigen Widerstand. — Und das vermuthlich nach der richtigen Maxime der Klosterpolitik: eine aufblühende Reform, die gerade durch Strenge sich zu empfehlen sucht, muß jede Vervielfältigung ihrer Untergattungen, und alle Zugesellung solcher Mitgenossen, an deren Beständigkeit und Eifer sie zu zweifeln Ursache hat, (und dies waren doch allemal Frauenzimmer) sorgfältig vermeiden — Bey den Baarfüssern selbst, wie gesagt,

fanden

fanden sie den grösten Widerspruch; weit mehr bey ihnen, als bey dem Stifter Johann Baptista selbst. Dieser, der ihrem Gesuch endlich nachzugeben Willens schien, wurde geflissentlich fortgeschickt, und gehindert den Nonnen beyzustehen. Nunmehr warfen sich diese also in den Schuz ihres Ordinarii, des Erzbischofs von Toledo; mit dessen Beystand nahmen sie aufs neue das Ordenskleid, und fiengen, wie sichs gebühret, ihr Probejahr an. Dies geschah um 1612; also in dem lezten Lebensjahre des Johann Baptista. Nach seinem Tode gab es noch mehr Unruhen. Die Stifterin folgte dem Verlangen der Eiferer unter den Baarfüssern, verließ die strenge Observanz gänzlich, verlangte ein gleiches von ihren Untergebenen, zerfiel darüber mit ihnen, wollte, als Stifterin dieses Klosters, auch Superiorin seyn, und verfuhr widerrechtlich. Die Klosterfrauen hingegen blieben unter dem Schuz des Erzbischofs beharrlich bey ihrem Eifer für die strenge Observanz, wollten Franziska nicht zur Superiorin haben, und wählten sich endlich im J. 1619 eine andre Agnese von der Empfängniß. Darüber trenneten sie sich denn vollends, und Franziska zog von ihrer Stiftung die Hand gänzlich ab. Aber sie fanden weiterhin um 1631 an einer Maria von Villena eine zweyte Stifterin und reiche Wohlthäterin; und der Erzbischof sezte besondre Sazungen für sie auf.

Wir wenden uns wieder zu dem Orden U. L. Fr. v. d. Gnade. Auch hier entstand um eben dieselbe Zeit, d. i. mit Ende des sechszehnten und Anfang des folgenden Jahrhunderts, eine so genannte Verbesserung: eine allgemeine, wenigstens der Absicht nach, allgemeine, und eine besondre: Die Baarfüsser und Baarfüsserinnen dieses Ordens, beyde in Spanien. Der sittliche Verfall der sämtlichen Klöster des Ordens war, wie gesagt, gegen das Ende des sechzehnten

Jahr-

Jahrhunderts, so arg geworden, daß der König von Spanien, Philipp II, genöthiget war, sich desfalls an seine Heiligkeit zu wenden, und um Betreibung einer so nöthigen Reformation anzuhalten. Mittlerweile daß man zu Rom noch beschäftiget war, die hiezu nöthigen Verfügungen zu treffen, hielten dennoch die Gnadenbrüder bey erfolgter Vakanz Generalkapitel zu Barcelona im J. 1568, und wählten sich einen neuen General. Dieser, weil er auf keine Weise die päbstliche Bestätigung seiner Wahl hatte erhalten können, grämte sich hierüber dermassen, daß er bald darauf starb. Nun ward eine neue Wahl scharf untersagt; und Kommissarien wurden ernannt, welche im Namen des apostolischen Stuhls den ganzen Orden untersuchen und verbessern sollten. Und das waren Dominikaner. Diese brachten denn mit solcher Visitation der sämtlichen Klöster dieses Ordens fünf Jahre zu, in welcher Zwischenzeit gar kein Oberhaupt des Ordens war. Endlich beriefen sie im J. 1574 ein Generalkapitel nach Guadalaxara zusammen, in welchem man einen neuen General, den 29sten vom Anfang, wählte, den P. Franz von Torres; und unter andern auch wegen des Regiments folgende Verordnung machte: daß der jedesmalige General des Ordens nur sechs Jahr lang solche Würde besitzen sollte (vordem behielt er sie immer auf Lebenslang) die sämtlichen Komthuren aber (d. i. die Superioren der Klöster) nur drey Jahr. Von der übrigen Verfassung unten.

Die besondre Reform, der Unbeschuheten v. d. Gnade, ist einmal wieder eine rechte Parallele zu den obgedachten unbeschuheten Trinitariern: in der Sache selbst, in Ort und Zeit, eine vollkommne Parallele! Ein Exempel, wie gesagt, wieder ein Exempel, daß ein einzelner Eifrer glücklich hinausführte,

was

was der ganze Orden unglücklich anfieng. . . In Spanien war mit Ende des sechszehnten Jahrhunderts, die Ungebundenheit, in den Klöstern von der Gnade, so wie bey den Trinitariern, so sehr eingerissen, daß die Ordensobrigkeit selbst solches einsah, und auf gute Verfügungen zur Besserung bedacht war. Der General selbst wollte reformiren. Aber wie griff er es an? Gerade so, wie es die Trinitarier gemacht hatten. Er bestimmte sieben Klöster in der Provinz Kastilien zur Wohnung für diejenigen alle, die in einer strengen Observanz zu leben wünschten; jedoch unter der Bedingung, daß sie weder das Ordenskleid, noch auch die Subordination, auf einige Weise ändern sollten. Hierauf sezte er einen gewissen Pater Johann Baptista *) zum Haupt und Direktor dieser Reform zu Hueta, als dem Vornehmsten unter den sieben Rekollektenhäusern, ein. Der Eifer dieses

*) P. Johann Baptista Gonzalez, genannt von dem heiligen Sakrament, aus einer vornehmen Familie in Kastilien, wird geboren zu Hueta 1553: studieret mit glücklichem Erfolg, unter andern auch bey seinem ältern Bruder, der Professor der Philosophie zu Olmedo, und ein Mönch eben dieses Ordens ist, Philosophie und Theologie: Im zwanzigsten Jahr thut er zu demselben Profeß: geht 1575, als ein armer büssender Pilgrim, nach Rom zum Jubeljahr: wird weiterhin Priester, und macht sich durch Predigen berühmt: geht um 1578 sogar nach Peru, und bekehret sehr viele Heiden; kommt aber von dort, nicht wie gewöhnlich mit Gold und Schäzen beladen; sondern nur mit dem Breviar unter dem Arm, und mit einem Todtenkopf in der Hand wieder zurück; und darauf bestellt ihn der General, wie gesagt, zu Hueta. . . Diesen Johann Baptista vom heiligen Sakrament muß man mir also nicht vermischen mit dem obgedachten Joh. Bapt. v. der Empfängniß. Beyde sind Reformatores; beyde Stifter der Unbeschuheten; jener der Trinitarier, dieser der Gnadenbrüder, in Spanien.

dieses heiligen Mannes übertraf alle Erwartung des Generals: er reformirete so streng, und fand so grossen Beyfall, daß jener — dessen Meynung gar nicht so etwas scheint gewesen zu seyn — für nöthig erachtete, den eifrigen Reformator ein wenig zu entfernen: er verwies ihn auf eine Zeitlang nach Raizes in Asturien. Und damit verfiel die angefangene Verbesserung sogleich: der General, der befürchtete, sie mögte zu weit empor kommen, zerstörte sie selbst wieder. Nachdem die Zeit der Verbannung vorüber war, kam Johann Baptista zurück von Raizes, und ward wieder angesezt als Kirchner in dem Kloster dieses Ordens zu Madrid. Hier machte er nun neue Anschläge, eine ganz andre, bessere Reform, nicht mehr in eines andern Namen, sondern als sein eignes Werk anzugreifen; und sein Stand gab Gelegenheit, es auszuführen. Er sah ein, daß man nicht mit Verbesserung alter Klöster; sondern mit Stiftung neuer, den Grund legen müste. Sein Amt hatte ihn in die Bekanntschaft einer reichen und frommen Gräfin von Kastellar, Beatrix Ramirez von Mendoza gebracht. Diese Dame unterstüzte den P. Johann Baptista in seinem Vorhaben mächtig, und bot ihm an, in ihren Ländern zwey neue Klöster, als eine Grundlage der anzufangenden Verbesserung, zu stiften. Die dazu nöthigen Erlaubnisse wurden (weil nämlich des Ordensgenerals Einwilligung auf keine Weise zu hoffen war) durch ein paar päbstliche Breven, von der Gräfin leicht ausgewirket; und, obgleich diese Breven, in der That gar nicht nach des P. Johann Baptista Sinn und Meynung eingerichtet: aus einem blossen Misverständniß und ohne sein Wissen entstanden waren; und weit mehr Vergünstigungen ertheilten, als er je verlangt hatte, so thaten sie doch allemal die gute Wirkung, daß der Ordensgeneral,

ral, als man ihm dieselben vorzeigete, ganz anders dadurch gesinnet ward, die anzufangende Reform begünstigte, beförderte, und selbst Sazungen dafür aufsezte. Nun hatte Johann Baptista gewonnen. Das Kapitel gab seine Einwilligung zur Errichtung dieser Reform; und seine grosse Gönnerin, die Gräfin, stiftete ihm zwey neue reiche Klöster, eins zu Almorayna, in der Grafschaft Kastellar selbst, nicht weit von Gibraltar, im Sprengel Kadix; und das andere zu Viso, auf einem Gute der Gräfin, einige Meilen von Sevilla, beyde in Andalusien *). Johann Baptista, welcher sich nun nicht mehr Gonzalez, sondern mit einem religiösen Namen, von dem heiligen Sakramente **), nannte, nahm darauf im J. 1603 von dem neuen Kloster zu Almorayna, U. L. Fr. der Könige genannt, als Komthur, in Gesellschaft einiger andern, Besiz. Und im Anfang des folgenden Jahrs, ein P. Johann von S. Joseph, auf des Generals Verordnung, als erster Komthur, von dem zu Viso. In kurzer Zeit folgete ein neues Kloster zu Ribas ***), eins

*) Ein förmlicher Kontrakt wurde zu dem Ende errichtet im J. 1603 d. 26. April, zwischen der gedachten Gräfin, und dem Provinzialkapitel zu Guadalaxara. Die Gräfin versprach darin an ihrer Seite, die genannten beyden Klöster zu stiften, und reich zu dotiren. Das Kapitel aber gab an seiner Seite die Billigung und Bestätigung zur Errichtung dieser Reform, unter dem Namen der strengen Observanz; und zu eignen Sazungen für dieselbe.

**) Sein Nom de religion, als ein Wiedergebohrner.

***) Es entstand auf diese Weise. Gleich nach errichteten Kontrakt, war natürlicher Weise der Bau der neuen Klöster nicht sogleich vollendet. Einstweilen also, bis man damit fertig wäre, wurde dem Johann Baptista nebst seinen Gefährten (es waren nur fünfe im Anfang) ein

eins zu Sevilla, zu Madrid, und an vielen andern Orten mehr: so daß bey des Stifters Tode im J. 1618 *) schon siebzehn neue Klöster seiner Reform vorhanden waren. Sie hatte auch schon 1606 die förmliche apostolische Bestätigung von P. Paul V erhalten; weiterhin trennete sie Gregor XV, 1621 gänzlich von der grossen Observanz (den alten unverbesserten Trinitariern) ab, und machte obgedachten P. Johann von S. Joseph, (Marotti eigentlich) zum ersten Generalvikarius. Und so breitete sie sich in der Folge beträchtlich aus.

Auch diese Baarfüsser brachten bald Baarfüsserinnen, gerade wie bey den Trinitariern, hervor. Johann Baptista von dem heiligen Sakramente, errichtete auch Nonnenklöster seiner Reform. Eine gewisse Mutter Klementina aus dem Kloster Mariä Himmelfahrt **) legte den Grund zu dem ersten Klo-

ster

ein Flügel in dem Pallast der Gräfin zu Madrid, und die dabey befindliche Kapelle, zu ihrem Aufenthalt angewiesen. Aber hier wollte es den frommen Vätern nicht lange gefallen: es war zu viel Geräusch und grosse Welt in der Residenz. Also verlegte denn die gute Gräfin ihre Religiosen abermals so lange auf eins ihrer Güter Ribas, nicht weit von Madrid. Hier blieben sie auch wirklich, ungeachtet aller von Seiten der grossen Observanz dagegen erregten Unruhen, bis zur Vollendung des Baues; da sie denn, wie gesagt, Besiz nahmen. Indessen hatte ihr exemplarisches Leben, (und ihre blossen Füsse ohne Zweifel) verschiednen frommen Leuten zu Ribas so ausnehmend wohlgefallen, daß sie der gedachten Gräfin keine Ruhe liessen, bis diese ihnen versprach, auch dort zu Ribas ein Kloster solcher heiligen Baarfüsser zu errichten; welches denn noch 1604 auch wirklich geschah.

*) Im May 1618. Und nicht ohne Wunder! wie leicht zu erachten. Sein Leichnam blieb unversehrt u. s. f.

**) Zu Sevilla, einem Kloster der beschuheten Nonnen, oder von der grossen Observanz. Siehe oben.

ster dieser Verbesserung zu Lora. Weiterhin entstanden viele andre Klöster: zu Sevilla, Madrid u. a. O. Sie nennen sich die unbeschuheten Klosterfrauen von der Gnade, oder auch Rekollektinnen.

Viertes Kapitel.

Innere Verfassung,

Regimentsform, Staat und Provinzen; Regeln, Observanzen und Kleidung.

Die beyden Orden zur Auslösung der Gefangenen, die wir hier beständig vergleichen, betrachten wir erstlich noch einmal im Ganzen, in Ansehung ihrer Regimentsform und ihres Staats; und dann wollen wir von den Regeln, Observanzen und Kleidung derselben, auch aller Zweige eines jeden besonders, reden *).

Der ganze Ordenskörper der Trinitarier erstlich, bestehet also aus denen von der grossen (oder alten) Observanz, aus den Verbesserten in Frankreich, aus den Baarfüssern in Spanien, aus den Baarfüssern in Frankreich, aus den Nonnen oder Klosterfrauen von der alten Observanz, aus den unbeschuheten Nonnen, und endlich aus dem sogenannten dritten Orden der Trinitarier. Die Anzahl aller ihrer Konvente beläuft sich auf 250, und diese sind

*) Indem wir uns nämlich beständig, um unangenehme Wiederholungen zu vermeiden, auf die vorhergehenden drey Kapitel beziehen. Wir sezen voraus, daß jeder Leser dieselben erst durchgelesen habe. Wo nicht; so wird das gegenwärtige ihm ganz unverständlich seyn.

in 13 Provinzen eingetheilt; sechs Provinzen in Frankreich: nämlich Frankreich selbst, Normandie, Pikardie (oder Flandern), Champagne, Languedok und Provence: drey in Spanien, Neukastilien, Altkastilien und Arragonien: eine in Italien, eine in Portugal — Vormals kamen hinzu die Provinzen England, Schottland, Irland, und noch andre mehr; aber Luther hat sie zerstört! — Unter den sechs französischen Provinzen zeichnen sich die drey erst genannten aus: theils dadurch, daß die Superioren ihrer Klöster den Titel Minister führen, und beständig, oder auf Lebenslang, sind (anstatt daß sie bey den Spaniern, Italienern und den Verbesserten, nur dreyjährig sind) theils dadurch, daß sie vormals ein grosses Vorrecht bey der Wahl des Generals behauptet haben *). Der General oder Generalminister ist das unstreitige Oberhaupt des ganzen Ordens, nach allen seinen Theilen (ausgenommen doch die spanischen Baarfüsser), und hat den Titel eines königl. Raths und Almosenpflegers. Cerfroy, das obgedachte Stammhaus aller Trinitarier, ist als solches, auch der ordentliche Siz des Generalkapitels, der Regierung des Ordens, und der jedesmaligen Wahl — Die Verbesserten in Frankreich, haben zwey Provinzen, Frankreich und Provence, und bestehen ungefähr aus achtzig Klöstern, wozu auch Cerfroy sich rechnet —

Die

*) Dieses nämlich, daß sie allein vor sich wählten; die übrigen Provinzen alle aber den gewählten General anerkennen musten. Hiergegen empörten sich die spanischen Trinitarier, und wählten 1688 unter sich einen General. Es blieb so bis zum Anfang des folgenden Jahrhunderts, da der französische Ordensgeneral sein Recht wieder suchte, und es auch glücklich erhielt. Im J. 1705 wurde er durch ein Generalkapitel zu Cerfroy von allen Provinzen einstimmig (bis auf die Baarfüsser in Spanien) anerkannt.

Die Baarfüsser in Spanien machen, wie gesagt, einen ganz von den übrigen Trinitariern abgesonderten Staat aus. Der Pabst erlaubte ihnen zuerst 1609, einen Generalvikarius; aber weiter 1636 einen eignen General, zu haben. Hiemit ward es eine eigene Kongregation, frey und unabhängig von der Gerichtsbarkeit des grossen Ordensgenerals. Sie haben eine grosse Menge Klöster, die in fünf bis sechs Provinzen, in Spanien, in Polen, in Deutschland, in Italien (zu welcher Provinz auch 3 Konvente der französischen Baarfüsser geschlagen worden) eingetheilet sind, oder wenigstens gewesen sind. — Die ebengenannten Baarfüsser in Frankreich haben erst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts die in der päbstlichen Bulle erforderte Zahl der Klöster voll gehabt; zehn bis zwölf; seitdem sind sie eine besondre Provinz, und werden von einem Generalvikar regieret — Die Klosterfrauen, von der alten Observanz sowol, als die unbeschuheten, scheinen sich ausser Spanien nicht weit verstiegen zu haben; doch haben leztere auch ein Kloster zu Linna in Peru *) — Die Tertiarier dieses Ordens sind erst seit 1670 eigentlich recht errichtet: Die Tertiarierinnen noch jünger und schwach.

Der Orden U. L. Fr. v. d. Gnade hingegen — ursprünglich ganz etwas anders, als was er jezt ist: ein Ritterorden anfänglich, dann ein gemischter, endlich ein blosser Mönchsorden — bestehet nunmehr

*) Uebrigens denken wir, versteht sichs wol von selbst, daß diese Klosterfrauen v. d. alten Observanz unter der Gerichtsbarkeit des Ordensgenerals stehen. Helyot bemerket es nirgends — Aber, wie es mit den unbeschuheten Nonnen hierin sey? ob sie unter dem General der spanischen Baarfüsser stehen? oder nicht? wissen wir nicht. Ersteres ist jedoch wahrscheinlich. Aber der gedachte Schriftsteller läst es auch unbemerkt.

aus den Mönchen von der grossen Observanz, aus den Nonnen von der grossen Observanz, aus den unbeschuheten Mönchen oder Baarfüssern, aus den unbeschuheten Klosterfrauen und aus den Tertiariern — Die grosse Observanz hat ihre meisten Besizthümer in der neuen Welt: acht Provinzen in Amerika, drey in Spanien, eine oder nun zwey, in Frankreich. Das obgedachte Kloster der heil. Eulalia zu Barcelona, ist das Stammhaus des ganzen Ordens, und darum der gewöhnliche Siz der Regierung, der Generalkapitel, der Wahl, auch die Residenz des Generals, oder Generalkomthurs *). Die Superioren der Klöster heissen alle Komthure. Nach der neuesten Verbesserung soll jener immer nur sechs Jahre regieren; diese aber drey — Die Klosterfrauen grosser Observanz scheinen sich nicht stark ausgebreitet zu haben. — Die Baarfüsser aber desto stärker, sie haben, zumal auch in Sicilien, sehr viele Klöster. Sie bestehen aus drey Provinzen, zweyen in Spanien, und einer in Sicilien, unter dem Titel: von S. Raymund. Sie sind seit 1621 gänzlich von der grossen Observanz päbstlich getrennet, und haben einen eignen Generalvikarius. Hiezu gehören denn — die unbeschuheten Nonnen, die, zumal in Spanien, eine ansehnliche Anzahl Klöster haben — Der sogenannte dritte Orden von der Gnade, ist unbeträchtlicher und wenig bekannt.

Wir sehen nunmehr auf die vorgeschriebene Lebensart in diesen beyden Orden: auf Regel, Gelübde, Observanzen, Kleidung; und machen dasmal den Anfang mit dem lezteren.

„Wenn

*) Und dieser ist ein Landstand von Valentia. Oben Kap. 2, Anfang.

„Wenn *) das gesamte Heer aller Mönche als eine wohleingerichtete, in gute Schlachtordnung gestellte, Armee zu betrachten ist, die durch ihre Anzahl sowol als durch die Stärke und Tapferkeit ihrer Streiter, der Hölle und dem Teufel fürchterlich ist; so wird jedermann eingestehen, daß die Ritterorden einen der vornehmsten Theile von diesem Kriegsheere ausmachen, und daß sie den Feinden unsrer Seligkeit wol gewiß noch um desto fürchterlicher seyn müssen, weil sie weit eigentlicher, wie jene, vom Kriege ordentlich Profession machen. Und unter allen diesen Ritterorden wiederum, wird keiner, so viel ich weis, dem Orden von der Gnade den Rang hierin streitig zu machen wagen dürfen. Es sind lauter auserlesene Truppen, vollkommen wohl disziplíniret, und auf den ersten Wink des Komthurs jederzeit bereit. Man sieht dem Soldaten in keinem Stücke nach 1). Die Ueberläufer haben schlechterdings keinen Pardon von dem Kriegsrath zu hoffen; und alle andre Uebertreter der Mannszucht, eben so wenig. Ein kurzer Auszug aus ihrem militärischen Gesezbuche wird hinlänglich beweisen, was wir da sagen.„

„Das Kapitel (das Bußkapitel), eine Anstalt, die in den Klostergemeinen ungefähr eben das sagen will, was bey einem Regiment die Musterung ist, wird alle Woche einmal gehalten. Da examiniret der Komthur die Aufführung und jede Handlung seiner Reli-

*) Von hieran, übersezt aus unsern Ordres monastiques, Tom. II. pag. 281 — 293. Ordre de la Merci.

1) *Compendium Constitutionum sacri et militaris Ordinis beatae Mariae de Mercede redemptionis Captivorum, Parisiis*, apud Dugast 1631. p. 16. n. 26. Apostata, aut temere habitum religionis dimittens, est excommunicatus.

giosen scharf, höret die angebrachten Klagen an, und bestrafet, wen er schuldig befindet [2]). „

„Gewöhnlich zwar pflegt der Schuldige immer schon darauf bedacht gewesen zu seyn, es zu solchen Anklagen nicht kommen zu lassen. Er geht lieber selbst hin, und giebt seinen begangenen Fehler bey dem Komthur vor dem Kapiteltage an [3]). Denn, wenn er bis zum Freytage, (das ist der gewöhnliche Tag der Musterung) wartet; so muß er sich gefallen lassen, öffentlich vor den Augen der ganzen Gemeine gescholten und bestrafet zu werden; und dann wird ihm doch noch, ausser solcher öffentlicher Beschimpfung, zur Pönitenz ein dreytägiges Fasten bey Wasser und Brod, auch wol manchmal noch andre Strafen, nach Gutbefinden des Herrn Komthurs, auferleget. „

„Ausser dieser klösterlichen Musterung, einer Prüfung, mit der gewiß nicht zu scherzen ist! haben die Brüder noch eine andre gute Uebung: sehr nüzlich und diensam, den Körper stets munter und wachsam, die Glieder hurtig und geschmeidig, zu erhalten: den Soldaten an das Blutvergiessen zu gewöhnen, und ihn zu den Schlägen abzuhärten: die Geisselung. Sie geschiehet nach der Komplet, an allen den Vigilien (heiligen Abenden) da gefastet wird; und den ganzen Advent und die Fastenzeit (Kirchenfasten vor Ostern) hindurch [4]); wenn der auf diesen Tag gesezte Gottes=

2) Castigatque, auditque dolos, subigitque fateri,
Quae quis apud *monachos* furto laetatus inani,
Distulit in seram commissa piacula *poenam*.
sezt unser satyrischer Verfasser darunter. Eine Parodie von dem was Rhadamantus in der Unterwelt thut bey Virgil. Aeneid. VI, 561 sqq.

3) *Compend Constit. pag.* 28. *n.* 8.

4) *Ibid. p.* 70. *n.* 27: Disciplinas *recipient* Fratres post Completorium, in Vigiliis quae jejunantur, per totum Adventum et Quadragesimam, si Officium fiat de feria.

Gottesdienst ist — — — Ob sie sich selbst geisseln, oder von andern gegeisselt werden? das kann ich nicht sagen. Das Wort, das da steht, empfangen (recipere) läst sich so und so erklären, und ist gewissermassen mehr für die leztere Erklärung; auch scheint dieses für Truppen, die man wohl disziplíniret und kriegerisch machen will, angemessener zu seyn. So erzogen ja z. E., laut der Historie, die Lacedämonier ihre Kinder: sie peitschten und geisselten sie bis aufs Blut, damit sie gegen die Schläge abgehärtet werden möchten.„

„Ein guter Soldat muß nüchtern und mässig seyn, muß wenig schlafen, und auf hartem Lager: muß wachen bey Tage und bey Nacht, muß den Küraß beständig auf dem Leibe tragen, und niemals ohne Waffen seyn. Alles das findet sich auch in dem Orden v. d. Gnade, und wol noch mehr als das [5]). Fleisch wird nur dreymal die Woche gegeben, des Sonntags, Dienstags und Donnerstages. Die vorgeschriebenen Fasten hält man sehr genau, und zwar im Uebertretungsfall bey Strafe der Culpa gravis. Was das heist, werde ich weiter unten erklären. Auswärts essen, darf niemand, ohne eine ganz besondre Erlaubniß [6]). Die Mette wird zu Mitternacht gehalten [7]). Täglich haben sie zweymal innerliches, oder Herzensgebet. Sie dürfen nicht auf Leinwand schlafen: Keiner wird es auch einmal verlangen [8]); denn sonst giebt es Wasser und Brod. Ausgekleidet darf keiner jemals schlafen [9]). Bestellte Aufseher ermangeln nicht, mit allem Fleiß und Genauigkeit alle Nacht die Runde zu

5) *Compend. Const. pag.* 32. *n.* 17.
6) *Ibid. pag.* 109.
7) *Ibid. pag.* 107.
8) pag. 133. n. 18.
9) pag. 126. n. 26.

gehen, und zu visitiren, ob sich auch einer oder der andere von ihren Soldaten wol einmal ohne Skapulier [10]), oder vielmehr ohne jenes auf demselben angenähete Kreuz *), antreffen lassen sollte; ohne dieses Kreuz, welches gleichsam die Livree dieses Ordens, oder recht eigentlich zu reden, die Uniform des Regiments ist. Wehe einem solchen Soldaten! Er muß Spießruthen laufen, und das ganze Maaß der culpa gravis erdulden.„

„Von welcher Wichtigkeit auch die geringsten kleinen Fehler bey einer Armee sind, das ist bekannt. Gewinn oder Verlust einer ganzen Feldschlacht hänget manchmal von solchen Kleinigkeiten ab; und darum geben sich ja wol mit Recht die Officiers so viele Mühe, ihre Leute tüchtig zu dressiren, sie fleissig zu exerciren, und in den Kriegsübungen fest zu machen. Was für Mühe giebt sich denn nicht auch billig ein Novizenmeister, die ihm übergebenen jungen Rekruten in den Observanzen des Ordens tüchtig zu üben: z. E. daß sie rein und korrekt singen [11]), daß sie, eh sie essen oder trinken, zuvor um den Segen bitten [12]); daß sie ihn sich geben lassen, wenn sie aus der Stadt zurückkommen: daß sie vor ihrem Vorgesezten die Kniee beugen [13]), damit er ihnen nicht zornig werde, und sie in die Pönitenz der geringen Sündenschuld (culpa levis) verfallen.„

„In die Klasse der Culpa gravis oder schweren Sündenschuld gehören aber folgende Fälle alle, die in ihrem Kriegsrecht klar und deutlich aus einander

10) pag. 74. n. 40.

*) Von dem Habit oder Ordenskleid siehe oben, bey der Stiftung; und mehr unten.

11) *Compend. Constitut. pag.* 27. n. 3.

12) Ibid. p. 23. n. 3.

13) Compend. Constit. n. 4.

der gesezt sind: erstlich, Etwas, das man gebraucht (Eigenthum) geheim halten [14]). Zweytens, Briefe an einen andern zurückbehalten [15]). Drittens, seinen Bruder mit heftigem Wortwechsel proklamiren, d. i. anklagen [16]). Viertens, oft und aus Gewohnheit das Stillschweigen brechen [17]): Fünftens, bey der Bestrafung ungeziemende Widerrede haben [18]). Sechstens, in der Stadt mit dem Pferde galloppiren [19]). Siebentens, die vorgeschriebenen Kirchenfasten brechen [20]) Achtens, Briefe lesen, ohne sie dem Superior gezeigt zu haben [21]); Neuntens, sich in Wein zu berauschen; Zehntens, seinen Bruder zu verleumden; Eilftens; ohne Kappe oder Skapulier sich sehen zu lassen [22]). Es ist ein rechter Beweis der billigen Denkungsart des Gesezgebers, und der Weisheit seiner Anordnung, daß er alle diese genannten Uebertretungen insgesamt in eine und dieselbe Klasse sezt, und mit einer und derselben Strafe belegt, nämlich mit der Geissel und mit (dreytägigem) Fasten bey Wasser und Brod [23]).„

„Was am meisten dienet, den Soldaten stets in seiner Pflicht zu erhalten, das ist bekanntlich eine strenge Sub-

14) pag. 34, n. 23.
15) Ibid. n. 24.
16) pag. 36. n. 37.
17) Ibid. n. 101.
18) pag. 57. n. 104.
19) *Compend. Constit. pag. 79. n.* 18: Equitans per villam, si animal currere fecerit, *poena gravi* puniri debet.
20) pag. 120.
21) pag. 78.
22) p. 96. n. 18.
23) *Compend. Constit. p.* 101. *n.* 20: *Gravem culpam* committentes, si non fuerint *proclamati*, et veniam postulaverint, in Capitulo corrigantur, et tres dies in pane et aqua jejunent.

Subordination gegen seinen Officier oder Vorgesezten. Einem Soldaten, der sich untersteht, gegen seinen Kapitän die Hand aufzuheben, hauet man die Hand ab. Eben so streng wird auch in dem Orden v. d. Gnade die Subordination gehalten: vielleicht wäre man in solchem Fall mit der gedachten Bestrafung noch nicht einmal zufrieden. Alles, was dieselbe Subordination auf einige Weise zu zerstören drohet, wird hier verabscheuet, und ohne alle Gnade streng bestrafet: mit der Geissel [24]), und zwar nach Belieben des Superiors: mit Wasser und Brod mitten im Refenter allein zu essen alle Freytage auf zwey Monate: mit der untersten Stelle im Hause; und mit einer gänzlichen Suspension ihrer Aemter und Bedienungen. So lauten die Worte der Regel. Und solche Strafe steiget nach Maaßgabe des Ungehorsams. Ist derselbe bis zu offenbarer Meuterey und Empörung [25]) gestiegen: oder daß man die Hand selbst an seinen Vorgesezten gelegt, ihn geschlagen, dessen Briefe verfälschet; oder wenn man sich eines Bruders, der im Gefängniß sizt, annimmt, oder, wenn man die klösterliche Exkommunikation zu verachten sich verlauten läst; so ist auf alles dieses die Strafe sechsmal so scharf: Ein ganzes Jahr lang Gefängniß, und

24) *Compend Conſtit. pag.* 103. *n.* 15: *Graviorem culpam* committentes, *proclamati* et convicti er veniam ſponte ſua petentes, vapulent *quantum Praelato placuerit*, et per duos menſes, ſextis feriis, in medio refectorii panem et aquam comedant ſolum, quo tempore ſint omnium noviſſimi, et nullo fungi poſſint officio.

25) *Compend. Conſtit. p.* 57. *n.* 105: Contendere proterve cum ſuo Majore, *gravior culpa eſt.* p. 58. n. 107. Contumax ſuo Majori, gravem culpam committit. . n. 108. Contumax et inobediens, quamdiu ſic permanſerit, panis et aqua et pulmentum. . . .

und zwar mit Eisen an den Füssen, und bey Wasser und Brod alle Freytage a)„

„Nichts ist gewiß für ein ganzes Kriegsheer von grösserer Wichtigkeit, als daß man dessen Ehre und Ansehen zu behaupten und zu erhalten wisse. Oft hänget auch hievon der glückliche Erfolg der Schlachten ab. Die Alexanders und Cäsars haben Siege erfochten und Völker bezwungen, mehr durch den Schrecken ihres Namens allein; als durch die wirkliche Gewalt ihrer Waffen. Auch dieser Punkt lieget daher den Religiosen v. d. Gnade gar sehr am Herzen. Sie sind einmal ein guter Geruch Jesu Christi; sie hüten und scheuen sich also sorgfältigst, daß sie nicht etwa ein Geruch des Todes werden. Daher wird, Raub und Diebstahl, falsches Zeugniß, Unzucht und Unreinigkeit, Kirchenraub, und kurz alles was ein öffentlicher Anstoß oder Aergerniß heissen würde 26), mit dem härtesten Grade der Strafe beleget. Bliebe ein solches Hauptverbrechen noch verborgen, und nur allein Gott der Allwissende beleidiget; so würde man vielleicht mehr Nachsicht gebrauchen. Aber wenn dergleichen weltkundig, und der Bruder dadurch berüchtiget,

a) *pag.* 32. *n.* 29: Carnis peccatum committens, vel litteras Magistri aut Provincialis falsificans, aut falsificatis utens, aut in Praelato manus injiciens, aut arma offensiva habens, vel portans, aut in sententiam excommunicationis rite latam scienter incidens, vel Fratrem e carcere extrahens, aut instrumentum ad exeundum ministrans, detineatur in carcerali custodia per unum annum compedibus ferreis, et omnibus sextis feriis in medio refectorio solum panem et aquam comedat.

26) *p.* 60. *n.* 115: Crimen seu peccatum mortale, quod in transgressore et committente infamiam inducit, quale est sacrilegium, ebrietas, fornicatio, rapina, falsum testimonium, et adulterium, graviori poena castigari debet.

tiget, wird: folglich sein Schimpf auf die ganze Gesellschaft zurückfallen würde; dann wird der Schuldige gänzlich degradiret, gleichsam mit Schimpf vom Regiment gejaget, und aller fernern Dienste auf ewig unfähig erkläret. Und alle Gnade, die man ihm alsdenn noch etwa wiederfahren lassen kann, ist die, daß man ihn auf seine ganze übrige Lebenszeit zwischen vier Mauern einsperret (einmauert), und also langsam sterben lässet, um nämlich mit solcher Aufopferung des Leibes doch seine Seele noch zu retten [27]).„

„Um also einem solchen Unglück gehörig vorzubauen, und dem bösen Feinde alle Gelegenheit, die Brüder in Versuchung zu führen, abzuschneiden; so wird scharf, und unter den obenbenannten Strafen, untersaget, mit irgend jemand in einem Bette zusammen zu schlafen [28]), oder irgend eine Weibsperson in den Beschluß (Ringmauer) des Klosters zu bringen. Derjenige Komthur, der hierin etwas zu Schulden kommen läst, ist ipso facto dadurch seiner Komthurey verlustig [29]); wie auch der Aktiv- sowol als Passivstimme auf drey Jahr.„

„Dem General allein ist es vorbehalten, jungen Personen des andern Geschlechts das Kleid des Ordens

27) *pag.* 68. *n.* 22: Diffamatus nefario carnis vitio, statim a conventu amoveri debet: convictus vero, perpetuo incarceretur, et omnino ab Ordine expellatur. . . . .

28) *pag.* 121. *n.* 21: Graviorem culpam committit, qui in suo lecto solus non jacet, quam Praelatus minime potest relaxare.

29) pag. 37. *n.* 39: Clausuram monasterii si quis foeminam ingredi permiserit, absolvatur ab officio, et privetur *Commenda*, voceque activa et passiva per triennium careat.

dens zu ertheilen 30). Die Subalternen dürfen es nur denjenigen unter ihnen verstatten, die in ihrer lezten Stunde sind. Man soll, heist es, aber zuvor die wahren Beweggründe solcher Personen, und die Beschaffenheit ihres Berufs mit aller Sorgfalt untersuchen und prüfen; ob sie nicht etwa in den Orden v. d. Gnade aus solchen Absichten sich einzuschleichen suchen, wie die Schlange sich in das Paradies schlich! Man solle alle Präkautionen dabey brauchen, die sonst bey Aufnahme anderer Novizen zu beobachten wären... Weiter aber wird auch nichts gesagt, worin denn diese Präkautionen bestehen sollten. Ein oder ein paar Worte zur Aufklärung dieser Erinnerung würden hier nicht übel gewesen seyn; hätten den Leser aus der Verlegenheit gerissen, und würden ohne Zweifel eben sowol zu seiner Erbauung, als zum Unterricht gereichet haben *).„

„Wie im Kriegsstande; so im Mönchsstande! Mancher läst sich so mit anwerben, aus Unbesonnenheit, aus Verdruß, aus Eigensinn, aus tollem Kopfe; oft auch aus blosser Eitelkeit, um den Leuten zu trozen, oder den Seinigen einen Tort zu thun; manchmal durch Verführung und listige Kunstgriffe: man läst sich von dem äusserlichen Schein der Frömmigkeit verblenden: von dem Exempel seiner Mitschüler hinreissen, von den Schmeicheleyen und Lockungen eines Novizen=

30) *pag.* 85. *n.* 9: Foemina non potest ad habitum Ordinis recipi, nisi de licentia *generalis Magistri* in scriptis, aut in articulo mortis, et servatis prius conditionibus ad recipiendum novitium requisitis.

*) Ich verstehe die gewöhnlichen Vorsichtigkeiten bey Aufnahme der ordentlichen männlichen Novizen... Ob aber von eigentlichen Nonnen, oder nur von Tertiarierinnen hier die Rede sey? das ist mehr zweifelhaft. Beydes ist indessen genug und oft geschehen. Aber man sieht, daß der Orden möglichst sparsam damit seyn wollte; gerade wie die Trinitarier. Siehe oben.

vizenmeisters einehmen, ohne das Maaß seiner eignen Kräfte, und die Folgen seiner Verbindlichkeit, gehörig zu bedenken. Kaum ist dann der Schritt gethan; so gereuet es einen; aber die Reue ist dann zu spät. Ist man erst einmal in die Rolle der Professen eingeschrieben, dann ist an keine Rückkehr mehr zu denken: wer nicht mit Liebe bleiben will, der muß nun mit Gewalt. Die Deserteurs bey der Armee giebt man bey dem Grandprofoß an: sie werden entweder am Leben gestraft, oder ihnen werden Nasen und Ohren abgeschnitten. Die Kirche dürstet nun zwar nicht nach Blut, man geht in den Klöstern ein wenig säuberlicher zu Werke; indessen werden doch an alle Konvente Steckbriefe den Apostaten nachgeschickt: die Provinziale und Visitatoren lassen aller Orten und Enden Nachjagd auf sie machen: keine Häscher müssen jemals mit mehrerm Fleiß und Eifer den Banditen und Strassenräubern aufgelauret haben, als die Mönche ihren Apostaten; und da sind sie schlechterdings in keinem Lande römischkatholischer Religion sicher. England hingegen, Holland, Genf, und die übrigen protestantischen Länder sind die einzigen sichern Freystädte und Zufluchtsörter für sie. Denn, erhaschet man sie; so werden sie gewiß in Ketten gelegt, und zwischen vier Wände gesperrt, und da müssen sie Thränenbrod essen, und Wasser der Trübsal trinken.„

„Doch wieder auf unsern Orden zu kommen; so eröfnet man einem jeden Abtrünnigen, der seinen begangenen Fehler erkennet, und von freyen Stücken, ohne ergriffen zu seyn, nach seinem Kloster zurückkehret, die Thür mit Güte: man freuet sich darüber, daß das verirrete Schaaf wieder zum Schaafstall zurückkehret, man hat Mitleiden mit seiner schmerzlichen Reue, und die Fratres mischen ihre Thränen in die seinigen. Auch in seinen Superioren wird er, nicht

die

die Strenge eines unerbittlichen Richters, sondern die herzliche Barmherzigkeit eines liebenden Vaters, wieder finden. Gleichwol wird erforderlich seyn, daß er dennoch sich vor dem Kapitel stelle, und seine Sünde bekenne, und zwar entkleidet [31]). Hier empfangen ihn denn der Komthur, und die gesammten Fratres mit Ruthen in den Händen: der Prälat fängt damit an, daß er den Fluch oder Bann aufhebet, unter welchem er bisher lag: währender Zeit, daß die Worte der Absolution gesprochen werden, lieget er auf den Knieen, mit blossem Rücken, das Skapulier über den Kopf

31) *pag.* 16. *n.* 27: Apostatam delicti sui misertum et humiliter prostratum, ac veniam petentem, *Commendator* simul cum Fratribus illius domus, a qua recesserit, sic recipiet. Nudum in Capitulo capitulariter congregato sic prius corriget. Per dimidium annum in conclavi seu carcere absque vinculis captum detineat, et semel in hebdomada in pane et aqua abstineat: tunc facto dimidio anno, sit novissimus conventus, nisi per ordinarium Magistrum vel Provincialem cum eo fuerit dispensatum; modo dispensatio non fiat ad minus ante duos annos. . . . . *pag.* 59. *n.* 31: Apostasiam semel committens de caetero ad nullum officium vel administrationem, spiritualem seu temporalem, Ordinis potest assumi, nisi transactis quatuor poenitentiae annis fuerit restitutus. . . N. 32: Apostatae et fugitivi, quamdiu *poenitent*, et durante suae poenitentiae tempore, nullo modo cum reliquis Fratribus familiariter tractari debent, sub poena gravioris culpae contravenientibus infligenda. . . . *pag.* 20. *n.* 34: Apostata seu excommunicatus, quando absolvendus est, genu flexus sit coram suo Praelato stante, habens nudum dorsum, et *scapularium* super caput, et facta absolvens, tenens virgas, dicet versum *Miserere mei, Deus*; et conventus respondeat versum sequentem, et in fine versuum Praelatus percutiat dictis virgis nudam carnem.

Kopf zurückgeschlagen, und der Prälat, mit Ruthen in der Hand, stimmt das Miserere an, und endlich schlägt er den Schuldigen damit auf die blosse Haut: von da wird er ins Gefängniß gebracht, worin er sechs Monate, jedoch ohne Ketten, eingeschlossen bleibet; mit angehängter Strafe, alle Wochen einmal bey Wasser und Brod zu fasten; die unterste Stelle in dem Konvent zu bekleiden (es sey denn, daß der General nach Verlauf zweyer Jahre, ihn hievon ausserordentlich dispensire): ferner, aller Aemter, und Ehrenstellen (des Ordens) sie seyn weltlich oder geistlich, und zwar auf vier Jahr zum wenigsten, unfähig zu seyn; und endlich, gar keinen Umgang mit den Brüdern zu haben. . . Und diese Strafe erstreckt sich zugleich über alle, die nur ausgehen, oder auswärts übernachten, ohne Erlaubniß zu haben [32]). „

„Wenn mit der Entweichung noch Raub oder Diebstahl verknüpft gewesen ist; so begnüget man sich nicht damit, daß der Schuldige bloß Abbitte thue. Das erstemal muß dieselbe mehrmal nach einander wiederholet werden [33]), und der Verbrecher wird dabey

32) *pag.* 62. *n.* 122: Vadens sine licentia, tanquam fugitivus, puniatur, et a Commendatore detineatur in compedibus. . . *N.* 42: Dormiens aut permanens in oppido, ubi conventum habemus, diligenter requiratur, et poena gravioris culpae minime relaxanda puniatur.

33) *pag.* 25. *n.* 11: Bona Ordinis si fugiens Frater rapuerit, secumque asportaverit, vapulet quantum placuerit Praelato, et per annum integrum sit in compedibus ferreis detentus, et in hebdomada comedat bis panem et aquam tantum et insuper in eodem carcere cum catena in collo tamdiu captus detineatur, donec de reatu poenitendo, et de damno satisfaciendo, arbitrio Magistri Ordinis, poenitentiam vel peccatum ejus peregerit.

Ibid.

bey beständig gepeitschet; zum wenigsten hänat solches von des Prälaten Gutfinden ab. Und darnach bleibt der Straffällige ein ganzes Jahr in eisernen Schellen, muß wöchentlich zweymal mit Wasser und Brod vorlieb nehmen, und mit einer Kette am Halse geschlossen seyn; bis daß er für seinen Diebstahl Genugthuung oder Wiedererstattung geleistet. Und wenn er das nicht vermögend ist zu thun; so dauert seine Strafe so lange als sein Leben „

„Das Kriegsgericht, wie bekannt, ist ein höchstes oder Obergericht, die lezte Instanz: von seinen Sprüchen findet gar überall keine Appellation statt. Der Orden v. d. Gnade hat diese Verfassung nachgeahmt. Kein einziger Bruder, er sey von Stand, Amt oder Würden, welcher er wolle, darf sich unterstehen, weder von den Statuten des Ordens, noch von den Befehlen des Generals oder Provinzials, noch von der Obedienz der Komthuren, an irgend einen weltlichen Richter zu appelliren. Der Appellant verfällt, so bald er dieses thut 34) in den Ordensbann, in die Strafe der schwersten Schuld, und wird in ein finstres Gefängniß geworfen, auch damit zugleich aller Aemter und Bedienungen auf beständig unfähig erkläret. Denn es wird hier nie auf keine Weise verstattet, daß sich

Ibid. N. 21: Catena in collo captus detineatur, donec satisfaciat, qui bona Ordinis fugiendo rapuerit.

34) *pag. n.* 35: Appellans, quicumque ille sit, et quacumque fulgeat dignitate, ab statutis, ordinationibus et correctionibus Magistri generalis, Provincialis, Definitorii, vel ab obedientia Commendatorum, ad alium Iudicem - - - - poenam gravioris culpae et excommunicationem majorem, *ipso facto*, incurrat; et sic ab omnibus evitari debet: in carcerem conjiciatur, atque inhabilis ad omnem administrationem temporalem et spiritualem.

jemand des Gehorſams, den er gelobet hat, und noch viel weniger einer geſezmäſſigen Beſtrafung, jemals zu entziehen ſuchen. Die Klagen eines ſolchen Straffälligen, und wenn ſie auch dem Anſchein nach noch ſo gerecht wären, ſollen unterdrückt und verheimlichet werden, damit ſie ja deſſelben Anverwandten und Freunden nicht zu Ohren kommen 35). Genung, daß ſie Gott zum Zeugen haben, und daß der Allwiſſende die Unſchuld des Verfolgten weiß! Dieſelbe Beſtrafung trift denn auch den, der ſeinem Bruder auf einige Weiſe gegen den Befehl des Superiors Hülfe oder Vorſchub leiſtet 36) denjenigen, der konſpiriret; der den Orden (oder auch einen Bruder) in ein böſes Gerücht bringet 37) und denjenigen, der die Sazungen verachtet 38). „

„Die Waffen dieſer Ritterſchaft ſind einzig und allein geiſtliche Waffen: Waffen, in welchen nicht mit Fleiſch und Blut zu kämpfen ſeyn ſoll; ſondern mit dem Fürſten der Finſterniß, mit den böſen Geiſtern unter

35) *Ibid. p.* 54, *n.* 92: Conqueri de injuria ſibi illata, ſeu de ea recurſum habere ad parentes, vel ad alios ſaeculares, gravior eſt culpa. . . . *pag.* 55. *n.* 97: Conſpirator repertus, non ſolum poena gravioris culpae puniendus eſt, ſed ad ſpiritualem (*etiam*) et temporalem Ordinis noſtri adminiſtrationem inhabilis, toto tempore vitae abſque ſpe reſtitutionis, reddatur.

36) *p.* 60. *n.* 115: Correctionem Ordinis fugere procurans; vel, ut ab ea alius Frater ſe eximat, auxilium praeſtans, ſeveriorem commiſit culpam.

37) *Ibid. pag.* 68. *n.* 22: Diffamans Fratrem vel *Religionem* (den Orden) noſtram, in gravioris culpae poenam incidit.

38) *pag.* 55. *n.* 98: Conſtitutionum contemptor a communi ſocietate repellatur. . . . *pag.* 79. *n.* 17: Emens aliquid vel accipiens, ſine Praelati licentia, poena gravioris culpae per annum ſubjacebit.

unter dem Himmel: Waffen, deren ganze Gewalt uud Stärke allein von Gott kommt, und nicht von Menschen. An solchen geistlichen Waffen allein sollen sich genügen lassen diese Streiter Jesu Christi; ein jedweder aber, der sich mit andern, leiblichen, Waffen finden lassen würde [39]), der soll, sagt die Regel, ein ganzes Jahr im Gefängniß sizen, und zwar mit Schellen an den Füssen, und alle Freytage bey Wasser und Brod fasten!„

„Zulezt, wenn ein Bruder ein so grobes Verbrechen begehen sollte, worauf (nach den weltlichen peinlichen Rechten nämlich) Lebensstrafe, oder die Galeeren stehen [40]); so befiehlt die Regel, ihn entweder auf die Galeeren zu schicken, oder ihn ganz auszustossen. Ich übergehe manche andre Punkte von geringerer Wichtigkeit; die bereits mitgetheilten sind ohne Zweifel schon mehr als hinreichend, die Beschaffenheit dieses Ordens gründlich daraus kennen zu lernen, und von dessen Regelmässigkeit sich einen Begrif zu machen.„

So weit unser französischer Autor. Wir wünschten nur, er hätte ein wenig deutlicher angezeiget, für wen eigentlich die hier ausgezogenen Sazungen bestimmet gewesen? Ob für den ganzen Orden? oder nur für einen Theil desselben? Imgleichen, zu welcher Zeit sie ordentlich bestätiget, und eingeführt worden? Und, vornämlich, wo und wann man wol den-

39) *pag.* 22. *n.* 38: Arma offensiva habens vel portans, detineatur carcerali custodia per annum compedibus ferreis, et omnibus sextis feriis in medio refectorio panem et aquam solum comedat.

40) *pag.* 28. *n.* 5: Capitis vel triremium poenam si in *saeculo* merebatur crimen, quod Frater commisit, debet a generali Magistro vel Provinciali, de consilio duorum Praelatorum nostrae *religionis*, ab habitu excludi, et ad triremes pro qualitate criminis mitti.

selben wirklich in allen Stücken treulich, nachgelebet habe? Denn, in der That; manche Punkte derselben scheinen uns unter die vielen Geseze zu gehören, die schön auf dem Papier stehen; aber vielleicht im Monde ausgeübt werden! —

Das wahrscheinlichste ist wol, daß diese Sazungen mögen eingeführt seyn um die Zeit, da die Ritter sich gänzlich von dem Orden getrennet hatten, wie oben erzählt worden: d. i. mit Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Dennoch behielt der Orden nachher beständig den Titel, Ritterorden; und die Superioren der Häuser hiessen Komthuren *) — Im übrigen mag wol die Grundlage derselben noch von den ursprünglichen Sazungen des heiligen Raymunds, herrühren. Weil man aber nachher wünschte, neben diesen ersten Vorschriften der Lebensart, noch eine ordentliche, von der Kirche gebilligte, Regel zu haben; so gab ihnen der Pabst die Regel Augustins. Man sehe oben zurück.

Die Gelübde waren, gleich von der Stiftung an, ausser den gewöhnlichen drey grossen, noch dieses: daß man an der Befreyung und Loskaufung der Gefangenen aus allen Kräften arbeiten **); auch wol seine eigne Person verpfänden, und an jener statt gefangen bleiben, wollte; wenn solches zu deren Befreyung nöthig seyn würde ***). Sogar bey den Nonnen dieses Ordens, den unbeschuheten nämlich; oder den Klosterfrauen von der Rekollektion

*) Sacer et *militaris* Ordo B. M. de Mercede — Commendator, le Commandeur.

**) Hauptzweck, und Absicht des ganzen Instituts.

***) Der Karakter, und das Eigenthümliche dieses Ordens. Hierin schon verschieden von den sonst ihm so gleichen Trinitariern.

tion *), findet sich dieses vierte Gelübde. „Ich „verspreche, soviel mir mein Stand erlauben kann, „an demjenigen zu arbeiten, was die Loskaufung der „Gefangenen betrift; und mein Leben für sie zu „geben, wenn es nöthig ist **).„ Ohne Zweifel also auch bey den übrigen allen.

Das Ordenskleid, so wie es ursprünglich bey der Stiftung war, haben wir oben schon beschrieben. Nachher, da die Ritter aufhörten, blieb es für den Hauptheil des Ordens d. i. für die von der grossen oder alten Observanz, so, wie es anfänglich die Priester trugen. Der Mönch vom Orden U. L. Fr. v. d. Gnade grosser Observanz geht in einem weissen Leibrocke, mit einem Skapulier, und einer Kappe von gleicher Farbe. Auf dem Skapulier, forn auf der Brust, oder ein wenig tiefer, sizt das Schild, oder Wapenschild dieses Ordens. Solches besteht aus zwey rothen Feldern. In dem untersten Felde erscheinen drey goldne Pfähle (das ordentliche arragonische Wapen, so von des Königes Jakob des I Gnade herrühret) in dem obern, oder im Haupte aber, ein silbernes Kreuz; und dieses entweder von dem damals gewöhnlichen Wapen in den Fahnen der gegen die Saracenen fechtenden Franzosen; oder wie andere sagen, von dem Wapen der bischöflichen Kirche zu Barcellona ***).

*) Oder auch Rekollektinnen genannt, in Spanien.

**) Ob solches jemals wirklich geschehen sey? wissen wir nicht. Männliche Ordensgenossen haben es wol gethan, in jenen Zeiten der alten Inbrunst und des ersten Eifers nämlich! Im dreyzehnten Jahrhundert. Z. E. ein heil. Raymund Nonat, ein heil. Peter Paskal, Bischof zu Jaen, welche in der Märtyrerkrone glänzen! Helyot B. III. S. 336. 337.

***) Und eben dieses macht auch das gewöhnliche Wapen oder Siegel, des Ordens aus; nur mit der Inschrift: Redemptionem misit Dominus populo suo.

Die Baarfüsser von der Gnade (die Unbeschuheten, oder von der Rekollektion auch sonst) haben zwar auch eben so auf ihrem Skapulier dieses Wapenschild, das Ordenszeichen; im übrigen aber ist ihr Habit ganz von jenen verschieden. Sie gehen gänzlich so gekleidet, wie die Karmeliterbaarfüsser *), ausgenommen, daß der Mantel ein wenig länger ist: und ihr Charakter, das Baarfußgehen, bestehet darin, daß sie Sandalien (Sohlen mit Riemen befestiget) tragen, wie die Kapuziner. Ihre geistlichen Schwestern, die unbeschuheten, oder Rekollektinnen aber, sind ihnen in der Kleidung gleich **).

Wir

*) Siehe oben dieser Mönchsgesch. B. I. S. 270 u. f. f. u. S. 23 — 26.

**) Versteht sich nämlich, bis auf den ihrem Geschlechte eigenen Schleyer, Wimpel, und Vortuch! Und so auch die beschuheten Nonnen, wie ihre beschuheten geistlichen Brüder —

Uebrigens weiß Lauterbach: der Orden v. d. Gnade sey ein Bettelorden: von den gesammleten Almosen geschehe die Loskaufung der Gefangenen; und eben hierin sey ein Unterschied, zwischen diesen Religiosen und den Trinitariern zu sezen, als welche von ihrem eignen Gelde und Einkünften, die Loskaufung bestritten. „De alieno liberales sunt (*Mercenarii monachi*) — „Colligunt enim elemosynas, ideo ad *Mendicantium* „Ordines referendi. — Ad redimendos captivos — „*mercede* utuntur, id est, *pecunia emendicata* — *Gregorii Rivii Purit.* monastica hist. occid. pag. 68. §. 1. et p. 69. §. 2. extr. Hingegen die Trinitarier „Redi„tus suos *proprios*, non *emendicatos* (tertiam partem) „captivis redimendis irrogant„ *Ibid.* pag. 67. §. 2. und Index unter *Trinitarii Clerici regul. congreg. Gall.* Woher er diese Nachrichten habe? möchten wir wissen. Helyot meldet gar nichts davon; wohl aber sagt er gerade das Gegentheil von einer gewissen Untergattung der Trinitarier, von den Baarfüssern in Spanien: diese betteln. Helyot. *II.* S. 389. Vielleicht ist es

eine

Wir wenden uns nun wieder zu dem Orden der heil. Dreyeinigkeit. „Das Institut der Trinitariermönche *) ist im Grund ungefähr eben dasselbe, wie des Ordens v. d. Gnade seines; und hat zum Hauptzweck dieselben Dienste, nämlich die Loskaufung der Gefangenen. Man nannte sie in alten Zeiten die Eselbrüder, weil sie nichts anders als Esel reiten durften; jezt sind sie zu Paris bekannter unter dem Namen der Mathurinen, les Mathurins.„

Der Orden entstand unter Innocenz III [1]). Der Stifter war der heil. Johann von Matha, und davon haben sie den Namen, Mathurinen bekommen **) Das erste Konvent des Ordens ist zu Cerfroid, in der Diöces Meaux. Ein Engel erschien ihm, mit einem weissen Kleide, und einem zweyfarbigen Kreuze.„

„Die Kleidung der Brüder ist weiß, und wollen [2]): es ist ihnen verboten, in Federbetten zu schlafen, ausgenommen ausser dem Kloster [3]). Sie fasten von Martini an bis Weihnachten, und alle Freytage. Fleisch essen sie nur, die Sonntage von Ostern bis auf den nächsten Sonntag vor Martini, und wieder von Weihnachten bis Septuagesima [4]);

eine von den vielen Verwirrungen, deren Lauterbach in diesen beyden Artikeln ganz voll ist.

*) Wieder aus unsern Ordres monast. T. II. p. 294. sq. *Matburins*, ou *Trinitaires*.

1) Regula et statuta Fratrum Ordinis S. S. Trinitatis et Redemptionis captivorum. Duaci apud Ioannem Bogardum, 1586. (Eben dieselbe Ausgabe der Statuten, die der Reformator, Kardinal Rochefoucault, denen die sich bessern wollten, zur Nachachtung vorschrieb).

**) Das ist wahrscheinlich falsch, wie gesagt da oben.

2) *Regulæ et statutæ* etc. p. II. . . Weil nämlich der Engel so gekleidet erschien. Aber von der Kleidung unten mehr.

3) Ibidem.

4) Ibid.

ferner die Festtage: Weihnachten, Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt, und aller Heiligen *). . . . Die Aufnahme zu diesem Orden geschiehet ganz und gar unentgeldlich; zum wenigsten wird verboten, für die Aufnahme der Novizen das allergeringste zu nehmen 5).„

„Bußkapitel soll, so viel möglich, alle Sonntage gehalten werden 6). Das Stillschweigen wird vorzüglich anempfohlen, zumal in dem Chor. Und man klaget über verschiedne Unanständigkeiten und ungebührliche Aufführungen in der Kirche. Welcher Bruder dergleichen Fehler begehet, der soll, heist es, mit Entziehung des Weins gestrafet werden, wenn solches zum erstenmal geschiehet; ist es das zweytemal, mit Entziehung der Portion; zum drittenmale aber, mit Wasser und Brod, und sonst nichts; zum vierten aber, mit dem Essen auf der Erde 7).„

„Es wird verboten Ball zu spielen **), und Würfel zu spielen. Wer gespielet hat, soll einen Monat lang, wöchentlich dreymal nichts als Wasser und

*) Im Anfang, und nach ihrer ersten Regel, durften sie überall kein Fleisch noch Fische essen; ausgenommen des Sonntages, wenn sie es als Almosen bekommen hatten. Durch die zweyte Regel aber, seit 1267, ward ihnen dieses sowol, als der Gebrauch der Pferde zum Reiten, erlaubet, von Klemens IV.

5) p. 18: Receptio Novitiorum — Nihil pro receptione sua exigere.

6) Ibid. pag. 14.

7) Regula et stat. pag. 29.

**) Lauter Merkmaale, daß damals allerhand Ungebundenheiten eingerissen seyn müssen! Von den französischen Trinitariern ist hier wol hauptsächlich nur die Rede. Aber sie machten ja den Hauptheil des Ganzen aus.

und Brod speisen, und zwar auf der platten Erde [8]). Geschieht es zum drittenmal; so soll er ein ganzes Jahr seiner Stimme verlustig seyn, und Novizenstelle bekleiden. Die gleiche Strafe wird dem gedrohet, der in die Wirthshäuser oder Schenken geht.

„In den Zellen der Brüder ist eine Oefnung oder ein Fensterchen in der Thür angebracht, so wie bey den Benediktinern und Cölestinern *), damit der Superior hineinsehen, und erfahren könne, was drinnen vorgehet, und dadurch die Mönche in Ordnung halte. . . Weiter werde ich mich in ihre Konstitutionen nicht einlassen; denn sie sind wenig von des Ordens von der Gnade seinen verschieden. Man wird also von demjenigen, was ich von jenem bereits gesagt, auf diese schon schliessen können. Wer aber Lust hat, ihre Geschichte, und die berühmten Personen alle, die aus diesem Orden gekommen sind, genauer kennen zu lernen, der wird solches zum Theil schon in ihrem Kloster zu Paris geschrieben lesen können **); ich führe nur dieses einzige Epitaphium auf einen guten Trinitarierbruder an a).„

Zu

8). *Regula et stat. p.* 30: Si quis vero eorum deprohensus fuerit ludens, aut lusisse confessus vel convictus fuerit. ter in hebdomada usque ad mensem, cum pane et aqua ad terram comedat.

*) Siehe oben dies. Mönchsgesch. B. B. III. Art. Cölestiner, S. 215.

**) Auch bey Helyot B. *II*, S. 371. 390, u. a. O. mit mehrerm.

a) Ci git Loyal Mathurin,
Sans reproche bon serviteur;
Qui céans garda pain et vin,

Et

Zu dieser nicht so vollständigen Nachricht unsers Franzosen fügen wir billig bey, wie folget:

Erstlich, was den ganzen Orden, oder doch den grösten Theil desselben, betrift; so war die Regel, die eigenthümliche der Trinitarier, ursprünglich gleich bey ihrer Stiftung keine andre als diejenige, die der Bischof zu Paris und der Abt zu S. Victor, auf päbstlichen Befehl, auffezen musten, wie wir gesehen haben; und welche der Pabst sofort billigte und bestätigte. Dieses ist schon 1198 oder 1199 geschehen. Weiterhin wurde diese erste Regel *), die unter andern alles Fleisch und Fische verbot, wie schon gesagt, beträchtlich verändert und gemildert im J. 1267; und so hieß sie die zweyte Regel. Ob nun also gleich diese Mönche eine eigene Regel haben; so haben dennoch nicht nur verschiedene Päbste in ihren Bullen sie für Religiosen vom Orden des heil. Augustins erkläret; sondern sie selbst sogar, haben in mehr als einem ihrer Generalkapitel die Regel dieses Kirchenvaters anerkannt, und ihn ihren Vater und Patron genannt. Sie behaupten auch, regulirte Chorherren unter der Regel Augustins, zu seyn: Sie dürfen die Seelsorge üben; und besizen viele Pfarren noch jezt, oder haben sie doch

Et fut des portes gouverneur.
Paniers et hottes par honneur
Au marchè volontiers portoit.
Fort diligent et bon ſonneur:
Dieu, pardon à l'ame lui ſoit.

*) Vermuthlich ist es dieselbe, von Lauterbach angeführte, Regula primitiva Ord. S. S. Trinitatis de redemtione captivorum, et constitutiones generales. Neapol. 1659 in 4. Siehe *Greg. Riu. Purit. monast. hist. occid.* p. 67. §. 6.

doch besessen *). Allein sie scheinen auch, in Frankreich wenigstens, nachher hierin zu weit gegangen zu seyn. Daher denn, theils schon ihre eigne Generalkapitel z. E. von 1598 und 1610, der Sache dadurch Schranken zu sezen gesucht haben, daß sie ihren Religiosen alle Pfarren und Seelsorge, ohne besondre Erlaubniß des Superiors, und ohne Einwilligung ihrer Obern, untersagten: theils noch mehr, endlich im J. 1703 der König selbst durch diese Verordnung: „Daß überall kein Trinitarier mit irgend einer Pfründe, „sie heisse Pfarre, oder Prioreypfarre, oder beständige „Vikarie, oder wie sie wolle, anders als mit ausdrück„licher schriftlicher Einwilligung des Ordensgene„rals, sollte können versehen werden: ja daß sogar „die schon damals damit versehenen, nach Befinden, „von denselben wieder sollten können zurückgerufen werden **)„. Hieraus, meyne ich, ist wol klar, daß dessen damals in Frankreich müsse zuviel geschehen seyn.

Die Loskaufung der Gefangenen ist, wie gesagt, der grosse Hauptzweck des ganzen Ordens; und den haben die Trinitarier mit den Brüdern von

der

*) In Frankreich zum wenigsten, z. E. im Kirchsprengel von Trier allein 13; und so auch sind in andern sehr viele Pfarren mit den Häusern des Ordens vereiniget. Sie sind auch noch izt Kapläne der Königl. Schloßkapelle zu Fontaineblau, und haben die Seelsorge dieses Kirchspiels. Der Minister d. i. Superior des Konvents daselbst führt den Titel Königl. Rath und Almosenpfleger. Die Dokumenten und Urkunden, v. 1238, 1468 u. a. führt Helyot an. B. II. S. 376. 377.

**) Eine ähnliche Königl. Verordnung war schon 1679 und 1700. an die regulirten Chorherrn, französischer Kongregation, und an die Prämonstratenser ergangen. Hel. daselbst. S. 377.

der Gnade gemein; aber das Eigenthümliche ist, daß, nach ihrer ursprünglichen Regel, allemal das eine Drittel ihrer Einkünfte zu solchem Zweck sollte verwendet werden. Das zweyte Drittel ist dann für die Armen, oder zu Hospitälern bestimmt; und das übrige für den Unterhalt der Religiosen *).

Die Kleidung der Trinitarier ist nicht in allen Ländern gleich. In Frankreich gehen sie heut zu Tage fast völlig so wie die regulirten Chorherren: Sie tragen einen Leibrock, und ein Skapulier von weissem Sarsch (Serge); und auf diesem, forn an der Brust, erscheinet das roth und blaue Kreuz **). Ueber dieses, werfen sie im Chor des Sommers einen Ueberwurf, des Winters eine Kappe mit einer grossen Kapuze um: im Hause ein kleines Bischofsmäntelchen: draussen einen schwarzen Mantel. Diese Mode ist aber erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden. Die alte Tracht war von Tuch (nicht Sarsch), mit einem grossen Bischofsmäntelchen; es sey im Chor, im Hause, oder draussen. Eben diese Tracht haben

*) Reditus suos *proprios*, non emendicatos in tres partes aequales annue partiuntur, unam captivis, alteram pauperibus, tertiam suae sustentationi irrogantes. *Gr. Rivii Puritani* monast. hist. occid. pag. 67. §. 2. Helyot B. II. S. 373. 381. 382 u. a. O. Wie übel oft dieses Gesez gehalten worden, haben wir oben gesehen.

**) Das eigenthümliche Ordenszeichen, zufolge jener himmlischen Erscheinung. Dieses haben auch alle ohne Unterschied, auf dem Skapulier, oder auch auf dem Mantel. Eben dieses Kreuz ist auch das Wapen des Ordens, mit der Königl. französ. Krone über dem Schilde, und zwey weissen Hirschen als Schildhaltern.

haben die Reformirten in Frankreich noch izt *); wie auch die Italiener; doch diese mit einigem Unterschied, z. E. daß ihre Kleider viel weiter sind, u. s. f. Die Spanier tragen theils schwarze Kappen, theils schwarze Bischofsmäntel bis auf den Gürtel.

So viel von dem Ganzen des Ordens, oder dem Hauptheile desselben. Nun noch das Unterscheidende der besondern Theile, und Untergattungen.

Die verbesserten Trinitarier in Frankreich erkennen für ihr Gesezbuch die, von P. Klemens IV erklärte und gebilligte Regel **), so wie solche gedruckt in untenstehenden Büchern zu finden ist ***). Ausserdem aber haben sie die Verordnungen des Kardinals Rochefoucault, wie wir oben gesagt haben; worunter die vornehmsten sind: Die Enthaltung vom Fleischessen: der Gebrauch der wollenen, (keiner leinenen) Hemden: und die Mette zu Mitternacht ****). Ihre Kleidung haben wir so eben schon angezeiget.

Die

*) Denn das ist der Geist einer jeden Reform, daß sie die alten Sitten wieder herstellen will.

**) Datiret ist die päbstliche Bulle Klemens IV, zu Viterbo im J. 1267. Das Original derselben befindet sich in dem Archiv des Trinitarierklosters zu Paris.

***) Regula et statuta fratrum Ordinis sanctissimae Trinitatis, gedruckt zu Douai 1586 (dasselbe Buch, woraus der obenstehende Auszug unsers Franzosen war) und Regula Fratrum sanctissimae Trinitatis, Paris 1635.

****) Die Verfügungen des Kardinals bestanden aus 10 Kapitein. 1) Von Regel und Gelübden. 2) Von Aussendung der Brüder. 3) Von Erlösung der Gefange-

nen

Die Nonnen dieses Ordens *), von der alten Observanz nämlich, folgen derselben Regel; doch mit einiger Milderung; und tragen, wie ihre geistlichen Brüder, den weissen Leibrock, das Skapulier, das bunte Kreuz auf demselben, und im Chor eine grosse schwarze Kappe.

Die Unbeschuheten alle, Mönche sowol als Nonnen, in Spanien wie in Frankreich, folgen einer, von Pabst Urban VIII im J. 1631 veränderten und verbesserten Regel. Für die Nonnen insbesondre sezte der Erzbischof von Toledo im J. 1627 eigene Konstitutionen auf, die 1634 päbstliche Bestätigung erhielten. In der Kleidung unterscheiden sich die Unbeschuheten alle erstlich dadurch, daß sie, wie ihr Name anzeiget, ohne Schuh gehen (doch nicht eigentlich baarfuß; sondern in Sandalien, von Stricken oder von Leder) und dann durch ihr Kreuz. Es ist kein solches an den Enden ausgeschweiftes Kreuz (Tazenkreuz), wie die von der grossen Observanz alle tragen; sondern ein ganz schlechtes. Die spanischen Baarfüsser haben, wenn sie ausgehen, einen lohfarbigen Mantel und Kapuze; die französischen aber beydes weiß. Uebrigens sind sie unter sich, und auch mit

nen (und hier wird die ursprüngliche Anordnung von dem einen Drittel wieder eingeschärft). 4) Kleidung. Die leinenen Hemden werden verboten. 5) Kost, Enthaltungen und Fasten. 6) Von den regulirten Oertern. 7) Von den Lokalkapiteln. 8) Von dem Generalkapitel. 9) Von den Noviziathäusern. 10) Von dem Gottesdienst; und hiebey die Verordnung der Mette zu Mitternacht.

*) Trinitarierinnen, oder Klosterfrauen von der Auslösung der Gefangenen.

mit den Nonnen, in Observanzen und Kleidung, einander gleich *).

Die Tertiarier endlich, tragen das Kleid dieses Ordens: Rock, Skapulier und Kreuz; doch gemeiniglich nicht öffentlich, sondern nur unter ihren ordentlichen weltlichen Kleidern. Nach Verlauf eines Probejahrs, ist ihre Profeßformel, wie folget: „Ich, Bruder N. N. „der ich das Vertrauen zu der allerheiligsten Dreyei„nigkeit, zu der allerheiligsten Jgfr. Maria, zu dem „seligen S. Johann, S. Felix, und zu Euch, mein „Vater, habe, verspreche aus reinem, einfältigem und „aufrichtigem Herzen, mit gutem Vorbedachte, steif „und fest, die Gebote Gottes zu halten, meine Sitten „zu verbessern, nach diesem mit mehrer Liebe zu Gott „und meinem Nächsten zu leben, die Ergözlichkeiten „der Welt zu verachten, die weltlichen Gesinnungen „zu verlassen, mich von meiner Eigenliebe loszureissen, „dem Teufel und meinem Fleisch und Blute zu ent„sagen, damit ich meine Seligkeit befördern, und an „meines Nächsten seiner durch die Gnade Gottes hel„fen, und als ein Beygesellter, an den Freyheiten, „Vorrechten, Gnadenbelohnungen und Ablasse des „Ordens der heil. Dreyeinigkeit zur Auslösung der „Gefan-

*) Die Barfüsser in Spanien sezte P. Paul V. durch ein Breve im J. 1609 unter die Bettelmönche; und erlaubte durch ein anders im folgenden Jahre, ein viertes Gelübde zu thun; nämlich: Nach keiner Prälatur des Ordens zu streben, weder offenbar, noch unter der Hand.

„Gefangenen Theil nehmen könne; indem ich dessen „Aufnahme, Ehre und Bestes mit aller Treue suche, „zur grösten Ehre des Vaters, des Sohnes, und des „heil. Geistes. Amen.„

Tertiarierinnen dieses Ordens oder Dreyeinigkeitsschwestern, eine Gemeinschaft weltlicher Frauenspersonen, die nach der Regel der Religiosen der heiligen Dreyeinigkeit und von Auslösung der Gefangenen leben, waren in Paris mit Anfang dieses Jahrhunderts erst neulich entstanden, und noch schwach und arm. Ihre Kleidung ist in der Hauptsache dieselbe.

Etwas

Etwas über

die Benediktiner

und

Benediktinerinnen.

An einen Novizen.

Vielleicht wäre es nicht übel, mein liebes Kind, wenn ihr, bevor ihr bey den Benediktinern anträtet, vorher ein wenig läset, was der Pater Louis Quint von ihrem Noviziat geschrieben hat [1]). Die Durchlesung dieses Werks würde euch mit manchen kleinen Observanzen und Vorübungen bekannt machen, die hier gebräuchlich sind. Zum Exempel, ihr würdet daraus lernen, daß das Skapulier des Nachts sich unter dem Kopfküssen befinden müsse, die Pantoffeln oder Nachtschuhe unter dem Bette, der Leuchter aber hinter der Thür [2]): daß man, ehe man sich niederleget, sein Käppchen *), und die Kappe, und die Socken ausziehen müsse [3]): und dagegen das kleine Käppchen, und das Nachtskapulier, nebst dem Leibrock und Gürtel anziehen, die Oberhosen aber und Unterhosen gar nicht ablegen müsse [4]). Vielleicht sind das alles in euren Augen lauter Kleinigkeiten. Aber nein! Ihr sollt wissen, daß es um der Versäumniß solcher vermeynten Kleinigkeiten willen wohl geschehen ist, daß die heilige Jungfrau, wenn sie an den Schlafstellen der Brüder die Runde gieng, vor einem solchen Mönch, der

1) Le Noviciat des Bénédictins, par le Révérend Pere Louis Quint, à Paris chez Jean Paquet, 1653.

2) Conférence 6. n. 2. p. 228.

*) Chaperon, eine Art von Skapulier, ziemlich breit, aber nicht lang, woran eine Kapuze sizt. Siehe oben Art. Karthäuser, und Helyot B. VII. S. 461.

3) Conférence 12. n. 5. p. 317.

4) Ibid. n. 6. p. 320.

nicht, wie sichs nach der Regel gebühret, fein ordentlich auf der Seite lag, vorbeygegangen ist, und ihm den Segen nicht gegeben habe, wie den andern allen.

Gleichermassen würdet ihr daraus ersehen, daß wenn jemand in dem Refektorio einen Fehler begeht 5) z. E. daß er ein wenig Geräusch oder Lärm macht, daß er was ausgiesset oder zerbricht; so müsse er sich, so lang er ist, platt auf den Boden mitten im Refenter, ein wenig auf die Seite, niederwerfen; und das so lange, bis der Superior aufzustehen befiehlt. Ferner, daß ihr in dem Bußkapitel, welches ordentlich, zwey auch wol dreymal die Woche gehalten wird; so bald der Superior die Worte gesprochen hat: Loquamur de Ordine nostro, (Lasset uns von unserm Orden reden) euch mit dem Gesicht auf die Erde hinstrecken müsset: und, wenn er alsdenn euch fraget: Quid dicitis? (Was saget ihr?) antworten: meas culpas; (meine Sünden) 6) und dann weiter, nach den Worten: Surgite in nomine Domini, (Stehet im Namen des Herrn auf!) aufstehen, und mit einer tiefen Verbeugung, und mit unter eurem Käppchen gesteckten Händen, vor ihm treten, und euch eurer Sündenschulden wegen mit lauter und deutlicher Stimme, so daß es die ganze Gemeine hören könne, anklagen müsset.

Jede Kongregation dieses grossen Ordenskörpers hat zwar ihre besondern Gebräuche; indessen werden doch die Reformen desselben, wie z. E. die von S. Maur, von Klugni, von S. Vannus, und von S. Hidulph, und verschiedne andere *), in den Observanzen meh-

5) Conférence 9. du refectoire, n. 4. p. 276.
6) Conférence 16. n. 3. p. 390.
*) Die vornehmsten Verbesserungen des alten Benediktinerordens sind folgende. Erst eine allgemeine, unter dem

mehrentheils alle so ziemlich übereinstimmen; als da sind, die Enthaltung vom Fleischessen, die Fasten, die stummen Rekreationen (stillschweigende Spielstunden), die Geisselungen an gewissen Tagen in der Woche, die Tagzeiten oder Stunden des göttlichen Amts. Und in der wirklichen Uebung folgen sie alle zusammen den Erklärungen der Regel Benedikts, von den Religiosen zu Monte-Kassino[7]); ja manche gehn darin noch weiter.

N 4 Der

dem heil. Benedikt von Aniane, und durch die Aachener Kirchenversammlung im J. 817. Dann eine Menge besonderer, welche weiterhin, wenns glücklich ging, besondre Orden wurden, und ihres alten Stammes gleichsam vergassen, ob sie gleich in der That lauter Zweige desselben waren: Klumi (Clugny) in welchem Orden in den neuern Zeiten dann selbst wieder eine Reform entstand; die Kamaldulenser; Valombrosa; die Cisterzienser; Fontevraud; die Cölestiner; der Orden von Monte Oliveto; die Kongregation der heil. Justina von Padua, vereiniget (seit 1504) mit der alten Kongregation von Montekaßino; die von S. Vannus und S. Hidulph; und die von S. Maur. Alle diese waren, wenigstens der Angabe nach, Reformen des alten Benediktinerordens. Ausser denen, die wir schon selbst abgehandelt haben, sehe man von den übrigen, Heliot Band V u. VI. ganz. Von den Nonnen unten ein mehrers. Ausser diesen gibt es noch manche zerstreuete Klöster, zumal in Frankreich und in den Niederlanden, die sich die alten Benediktiner, die vom grossen Orden, die Exemten oder Befreyeten nennen. Heliot V. 15 und VI. 296.

7) Regula S. P. Benedicti, cum Declarationibus et Constitutionibus editis a Patribus Congregationis Cassinensis. Parisiis apud Ambrosium et Hieronymum Drouart 1602.

Der heilige Benedikt scheinet nur ein geringes von seinen Kindern zu fordern, gleichwol ist seine Regel (eine von den weisesten in der Welt, und das Muster, dem alle übrige Ordensstifter gefolget sind) immerhin streng genug *). Viel, viel Wachsamkeit über sich selbst wird erfodert, wenn jemand sie nach aller Vollkommenheit erfüllen will.

*) Hier ist so ungefähr die Quintessenz derselben. Ueberhaupt ist sie sehr allgemein: Kein Alter, kein Stand u. s. f. wird von der Aufnahme ausgeschlossen, ausgenommen doch das weibliche Geschlecht: nur für Mönche ist die Regel. Die Subordination ist schön, ist streng; doch kann man nicht sagen, despotisch. Uebung der Gastfreyheit wird gefodert. Fleischessen, alles Fleischessen ohne Unterschied, wird verboten. (Ein harter Punkt der Regel! worüber in der Folge gewaltig disputiret, künstlich exegesiret, juristisch schikaniret worden ist. (Vergleiche oben diese Mönchsgeschichte B. III. S. 213. Note *) z. E. Geflügel, zahm und wild, sey kein Fleisch!) Die Tagzeiten, Horä, oder die regulirten Stunden werden so vorgeschrieben: die Mette um 2 Uhr früh, dann die Prima, vier Stunden Arbeit, die Tertie, die None, geistliches Lesen, und dann wieder Arbeit Nachmittags. Die Kost: täglich ordentlich 2 Portionen Gemüse, Brod 1 Pfund, Wein $\frac{1}{2}$ Kanne. Das Fasten bestand darinn, daß man nur halb soviel, als sonst, aß: die Zeit desselben, noch ausser den ordentlichen Kirchenfasten, wird angezeiget. Es war verbunden mit gewissen Enthaltungen oder Abbrechungen in Kost, Erholungen und Bequemlichkeiten (gar noch nicht aber, mit jenen unvernünftigen Selbstpeinigungen der neuern Zeiten, die man mit den Namen, Kasteyungen, Mortifikationen, Fleischeskreuzigungen glänzend machen wollte). In der Profeßformel, oder den Gelübden, war, neben der Sinnesänderung und Beständigkeit, Gehorsam allerdings die Hauptsache. Zu Novizen nahm man wol Kinder von fünf Jahren (das ist weiterhin, auf wenigstens 10 Jahre, ermäßiget worden). In Ansehung der Kleidung kann beynahe nichts toleranter und freyer seyn,

will. Es ist wol kein Orden in der ganzen Christenheit, worin mehr Despotismus herrsche, und wo die Superioren unumschränkter befehlen, als hier. Man gelobet nur eine einzige Tugend, nämlich Gehorsam *); aber dieß einzige faßt in der That alle die andern in sich.

Auf leichte Vergehungen sind nur leichte Strafen gesezt; z. E. wer im Singen in der Kirche nicht Ton gehalten hat, der muß solches damit büssen, daß er den Finger in die Erde steckt, welches man hier nennet, Bohnen pflanzen. Sind die Vergehun-

seyn, als Benedikts ursprüngliche Regel. Man solle sich nach dem Klima, nach Landesgebrauch, und übrigens nach dem Belieben der Aebte oder Superioren richten, meynt er. (Also gar nicht nach dem Sinn der neuern Klosterhelden! denen Gestalt, Schnitt, Farbe ihres Kleides eine so wichtige Sache scheint!) Indessen schreibt er vor, 2 Kukullen, (Gugeln, oder Kutten) für den Sommer eine, und eine für den Winter, und zwar von schlechtem Landzeuge; 2 Röcke, zum waschen und wechseln nämlich, und 1 Skapulier. Das Skapulier oder Schulterkleid war aber ein Kaput oder Kittel mit kaum halben Aermeln, an der Seite mit Schlizzen; und damals die gewöhnliche Kleidung der gemeinen Leute, der Armen, der Bauren. Das sollten sie aber nur bey der Handarbeit tragen; sonst immer jene Kutte. Ganz vernünftig. Die Farbe sogar läst der heil. Benedikt ganz unbestimmt. Ein altes Herkommen aber hat indessen den Rock weiß, und das Skapulier schwarz eingeführt. Alles Hausgeräth sollte schlecht und arm seyn, z. E. die Betten: Strohsäcke, Matten, grobe Laken. Andre Bedürfnisse, wie Messer, Tücher s. f. sollte der Abt anschaffen, um nämlich das Eigenthum zu vermeiden. Helyot B. V. S. 9—15. u. S. 23.

*) Formeln, die nur dieß einzige Gelübde enthalten, sind auch wirklich aus der Zeit des neunten Jahrhunderts noch vorhanden. Helyot B. V. S. 172.

hungen aber gröber; so thut man in den Bann [8]). Wenn auch die Exkommunikation nicht hilft, so greift man zu Leibesstrafen, zum Geisseln *) zum Gefängniß. Mit dieser Strafe ist dann die Infamie, und die Ausschliessung von allen Würden und Aemtern des Ordens verknüpft [9]). Aber wir sehen noch einige besondre Fälle.

Zum Exempel, in den Rekreationen oder Spielstunden, ist alle Art von Ausgelassenheit, Gelächter, freye Worte, Spielen, Stossen und Schlagen verboten [10]). Wer dergleichen begehet, heißt es, der soll, für jeden solchen Fehler einmal bey Wasser und Brod fasten, und mitten im Refenter auf der Erde essen. Hat er aber so gar Drohworte gebraucht, geschimpft, oder gescholten; so muß er dafür

8) *Regula S. P. Benedicti, cum Declarationibus &c. c.* 23. De excommunicatione culparum. Si autem improbus est, vindictae corporali subdatur.

*) Die Geissel, als Strafe, scheinet in diesem Orden ganz alt zu seyn. Schon in den Verfügungen der aachener Kirchenversammlung wird ihrer als eines damals schon gewöhnlichen Zuchtmittels gedacht; also vor d. J. 817. Helyot B. V. S. 173. f. Aber die abtödtende, mortificirende, freywillige Geisselung ist gewiß jünger. Die ursprüngliche Regel hat nichts davon.

9) *Ibid. c.* 29. Poenam legitimam carceris consequitur infamia et inhabilitas assequendi gradum Superioritatis.

10) *cap. 6. De taciturnitate, n.* 2. 3. 4. 5 *et* 6. *N.*6. Si autem in monasterio, vel extra Fratres quandocumque recreationis causa convenerint, caveant dissolutiones, manuum iniectiones, impulsiones... Qui vero contra fecerit, jejunet semel in pane et aqua, comedens in refectorio in terra, *toties quoties.*

dafür in dem Refenter Brod und Wasser speisen, mit dem Gürtel um den Hals [11]).

Was ein Mönch etwa zu seinem Gebrauch vor sich hat oder besizt, das darf er nie einem andern verkaufen; noch auch das, was der andere hat, an sich kaufen [12]). Im Uebertretungsfall verliert ein solcher nicht nur diese seine Sachen; sondern muß zur Strafe noch dazu für jedesmal auf der Erde Wasser und Brod essen.

Die Zellen, wie ihr auch zu S. Dionysius gesehen habet, sind alle mit gewissen kleinen Fensterchen, versehen *), damit der Superior, wenn er seine Runde geht, hindurch sehen und beobachten könne, was der Mönch drinnen macht [13]). Es ist bey

11) *Ibid. cap.* 70. *Explicatio, n.* 4. Ordinamus, quod si quis ex Fratribus noſtris... ausus fuerit in aliquem uti verbis contumelioſis, turpibus aut iniurioſis, dicat culpam ſuam in Capitulo, comedatque in pane et aqua in refectorio cum Zona ad collum.

12) *c.* 33. *Explicatio, n.* 8. Inhibemus etiam ne quaslibet res invicem emant aut vendant: contra facientes rebus et pecuniis illis priventur, comedantque in terra in refectorio in pane et aqua pro qualibet vice.

*) Eben so bey den Cölestinern und bey den Trinitariern. Siehe oben diese beyden Artikel, B. III. S. 215. und hier oben.

13) *Ibid. c.* 22. Quomodo dormiant Monachi *Explicatio, n.* 2. Quaelibet autem cella habeat in parte ſuperiori oſtii foramen rotundum, coopertum a foris tabella, quae faciliter hinc inde deduci poſſit, per quod foramen in cella exiſtens videri poſſit a Praelato... quod foramen ab intus nullus operire praeſumat ſub poena infra ſcripta.

bey Strafe, Wasser und Brod auf der Erde zu essen, verboten, solches Fensterchen von inwendig zuzumachen. Und die nämliche Strafe wird demjenigen Bruder gedrohet, der sich in seine Zelle so einschliesset, daß man die Thür nicht mit dem Hauptschlüssel öfnen könne [14]). . . Aber was verweile ich mich noch länger, euch eure heilige Berufung hier immer nur von der Seite vorzustellen, von welcher sie abschreckend, und dem natürlichen Menschen sauer und widrig scheint? Sollte ich sie euch nicht viel mehr von ihrer schönen, von ihrer glänzenden Seite zeigen?

Ihr werdet also in eine Gesellschaft treten, mein liebes Kind, in eine Gesellschaft von Auserwählten, die sich durch alle vier Welttheile ausgebreitet hat; der ein Land durchs Loos zugefallen ist, da Milch und Honig drinnen fleußt; in eine Gemeine, welcher, wie den Israeliten, das Land, auf welches sie einmal den Fuß gesezt haben, sofort gehöret; und welcher gesagt ist, was einst den Gerechten wird gesagt werden: „Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist.„ Ihr habt nicht auf das künftige Leben zu warten, um zu herrschen; euer Reich wird schon in dieser Welt anheben; wohin ihr euch nur wendet, da werdet ihr euch in euren Staaten, in eurem Gebiet, befinden; die Enden

14) *Ibid. n.* 5. Nec audeat Frater aliquis sine praefata licentia aliquo tempore claudere, ita *quod* (ut unmaßgeblich) a foris non possit aperiri clave communi; quicumque vero in quolibet supra dictorum seu casuum contra fecerit, ieiunet in pane et aqua in terra in refectorio.

Enden der Erde werden euch zum Erbtheil gegeben werden *).

Erwäget einmal, auf der einen Seite, was ihr verlieret, und auf der andern, was ihr gewinnet. Geboren von Eltern in mittelmässigen Umständen, verlasset ihr nichts weiter als ein armes Haus, ihr verlasset Nezze und Garn, wie die Apostel Christi; und, durch diese Verlassung, was gewinnet ihr? Palläste, Lehne, Herrschaften, ganze Länder! Mehr als hundertfältig empfanget ihrs wieder: weit mehr als Christus seinen Jüngern verheisser hat. In eures Vaters Hause hattet ihr doch kaum das liebe Brod: im Schweiß eures Angesichts mußtet ihr euer Brod essen; nicht anders! Gegenwärtig aber, o da werdet ihr nicht blos euer Nothdürftiges finden; sondern noch Bequemlichkeit und Ueberfluß oben drein, und das ohne Müh und Arbeit. Mehr als eine Million Knechte und Diener werdet ihr haben, die für euch arbeiten; unterdeß daß ihr nur allein an eure Seligkeit denken werdet. Spanien, Deutschland, Frankreich, Italien, werden in die Wette euch Gaben und Geschenke darbringen; dieweil ihr singen und beten werdet. Im Schlafe wirds euch zufallen. Wenn ihr erwachet, so werdet ihr euch mit Reichthum überschüttet finden, und nicht wissen woher? Euer erster Stand sezte euch unter das gemeine Volk hin: Leute von Stande sahen euch

*) Ou pour parler, heist es im Text weiter, après un sçavant Prélat, vous serez vous-même du nombre de ces *fins* de la terre, *fines terrae* (*Voyez l'Evêque du Bellay*, Traité de la désappropriation) auprès de qui les séculiers les plus raffinés passent, pour dupes... Ein spöttisches Wortspiel, das sich nicht übersezen läst.

euch über die Schultern an; nun aber, so bald ihr ein Professus werdet, seyd ihr aus dem Staube gehoben, und dürft euch nun zwischen Königen, Fürsten und Herren niedersezen: mit dem Herzog werdet ihr im Paare gehen: der Marquis und der Graf wird euer Vasall werden; der Baron und der Edelmann wird kommen, und euch seine Aufwartung machen, und wird euer Lehnsträger heissen... O, wie süß ists, dem Herrn zu dienen! Welch ein Gewinn, ihm anzuhangen! Wie lieblich ist das Klosterleben!

Es ist wahr: Diese Güter und Reichthümer werden nicht alle euer Eigenthum seyn; das gebe ich gern zu! Ihr werdet sie nicht allein besizen, diese Ehren, diese Würden, diese Güter; Ihr könntet es ja auch wahrlich nicht einmal. Denn, ich bitte euch, was wolltet ihr anfangen mit funfzehntausend Abteyen [16]), oder gar mit sieben und dreyßig tausend, wie andre sagen? mit vierzehntausend Prioreyen, und einer noch weit grössern Anzahl einzelner Häuser des Ordens? *). Daß einer mehr als eine Pfründe habe, ist ja in den heiligen Kanonen ver-

16) Nach dem Trithemius in seinem Buche de viris illustribus; angeführt von dem Bischof von Bellay in seiner Abhandlung von der Entsagung des Eigenthums: nach dem Felengues aber gar 37tausend.

*) Im Jahre 1336 theilte P. Benedikt XII. durch seine Bulle diesen ganzen Orden in nicht weniger denn sieben und dreyßig Provinzen, wovon einige ganze Königreiche ausmachten. Und ungefähr um dieselbe Zeit sollen aus demselben schon 24 Päbste, 7000 Erzbischöfe, 15000 Bischöfe, über 40000 Heilige und Selige u. s. f. gekommen seyn, wovon 5500 allein Mönche zu Montekaßino gewesen sind. Helyot B. V. S. 19 und 20.

verboten: der Pabst selbst, der sonst allmächtige Pabst, darf es nicht einmal thun. Allein, werdet ihr denn nicht gleichwol eben so viel Nuzen davon haben? werdet ihr deswegen weniger reich, weniger mächtig seyn? Habt ihr etwa darum weniger Licht, weil ihr nicht sagen könnet: die Sonne ist meine Sonne? Genießt man Luft, Wasser und die andern Elemente deswegen weniger, weil man diese Dinge nur immer als allen gemeine Güter genießt? Oder ist die Gemahlin eines grossen Herrn darum minder glücklich, wenn sie nicht Pfennigmeisterin ist?

Lauter Vortheil, lauter Gewinn in dieser Ordensgesellschaft! Frey von allen den Sorgen, von allen Beschwerden, die mit dem Besiz grosser Güter allemal so fast unzertrennlich verknüpft sind, sollet ihr dadurch gleichwol an euren Einkünften nicht das mindeste verlieren. Erwäget auch noch einen ganz andern Vortheil eures heiligen Rufs. Mitten unter allen diesen Gütern und Reichthümern, sollet ihr euer Herz nicht daran hängen: mitten im Ueberfluß, sollet ihr armes Herzens seyn; das ist, was der Herr von euch fordert: das ists, was der Geist des heil. Benedikts will*). Aeusserlich muß nichts herrlicheres und prächtigeres seyn, als ein Benediktiner; im innerlichen nichts ärmeres, als er. Kein Staat, kein Ordenskörper reicher; aber kein Mönch, der Gold und Geld herzlicher verachtete, als er.

So

*) Oder vielmehr, der angebliche Geist seiner unzähligen geistlichen Söhne, die sich nach ihm nennen Benediktiner. Denn er selbst, der Patriarch der abendländischen Mönche zusammen, dachte wol ganz anders, als er seinen Orden stiftete.

So erkennet es denn als eine besondre Gnade des Höchsten, daß ihr allen jenen eitlen, ungewissen und vergänglichen Hofnungen, die ihr euch etwan im Irdischen machen könntet, nun entsaget, und euch dafür in dem Kloster eines beständigen, dauerhaften, bleibenden Glücks vergewissert habt, welches euch vor allem Mangel und Dürftigkeit sichert. Aber, haltet euch auch weder für arm, noch für vollkommen; denn, anstatt eines armen schlechten Hauses werdet ihr nun in einem Pallaste wohnen. Aber ihr werdet beydes zugleich seyn (arm und vollkommen) wenn, mitten in den Reichthümern, euer Herz sich von denselben nicht fesseln läßt, und wenn ihr beständig nur Gott allein liebet. Ich bin, u. s. f.

An einen jungen Menschen, der willens war, unter die Benediktiner zu gehen.

Mein liebes Kind,

Ich weis nicht, was ich von euch denken soll. Es scheint, als wenn ihr eurer Freyheit müde seyd, und in einen Stand der Knechtschaft zu treten wünschet. Ja, wenn das ist; so könnet ihr freylich nichts klügers thun, als unter die Benediktiner zu gehen. Nirgends in der Welt muß ein strengerer Despotismus herrschen, als in diesem Orden. Die Oberen befehlen hier äusserst gebieterisch und hochtrabend, ihre Befehle sind schlechterdings despotisch; keiner wiederstrebet ihnen ungestraft.

Und das Noviziat in dieser Kongregation ist sehr hart. Kaum der vierte Theil von den jungen Lehrlingen pflegt es auszuhalten, und zu bleiben. Für das geringste Versehen in dem Gebot des Stillschweigens

gens bekommen sie die Disciplin; und da weis man in diesem Punkt von keiner Nachsicht. Was ihr über euch nehmet, wird euch sauer genug ankommen; und doch werdet ihr noch dazu oft derbe gestriegelt werden.

Es ist der Gebrauch, daß die Novizen mit ihrem Pater Lehrmeister nie anders als auf den Knien reden: sie nahen sich ihm nie anders als mit Zittern: sie unterstehen sich kaum ihn anzusehen. In den Bußkapiteln und Versammlungen strafet und züchtiget er sie nach aller Strenge, ohne daß sie ihren Mund im geringsten dagegen aufthun dürfen. Und alle Woche giebt er einem jeden unter ihnen einen Bußzettel *), den sie erfüllen müssen **).

Drey

*) Oder Pönitenzzettel, Billet de mortification, d. i. ein Zettel, auf welchem die Pönitenz, Mortifikation oder Bußübung geschrieben steht, die man ausüben soll. Ein gleicher Gebrauch ist auch in andern Orden wol üblich.

**) Das ganze Ding ist eine Satyre. Im vorhergehenden Briefe hatte der Verfasser das Leben eines Benediktiners von der reizenden Seite gezeiget; in dem gegenwärtigen, von der unangenehmen, abschreckenden Seite. Was er von dem unerhörten Despotismus sagt, das ist vielleicht übertrieben, wenn man nach der ursprünglichen Regel Benedikts urtheilen will. Denn da wird zwar den Aebten eine unumschränkte Herrschaft über ihre Religiosen eingeräumet; aber, (heist es weiter) sie sollten dieselbe mehr durch ihr eigen Beyspiel und durch Klugheit, als durch Gewalt ausüben (Helyot B. V. S. 10). Aber vielleicht nicht übertrieben, vielleicht sehr wahr, nach der wirklichen Uebung der neuern Zeiten.

Drey Tage in der Woche haben sie die sogenannten stummen Rekreationen *), oder Spielstunden, in denen sie nicht sprechen dürfen. Es steht nicht bey ihnen, mit welchen Religiosen sie wollen, zu sprechen; sondern für jeden Tag werden diejenigen ernannt, die in der Spielstunde zusammen seyn sollen.

Ueberhaupt ist es ein trauriges Leben, das der schlechte Religios, der gemeine Mönch, in diesem Orden führet. Wenn ihr euer Glück darin machen, eure Tage vergnügt darin zubringen, wollet; so rathe ich euch, leget euch ein wenig auf die Chikane. Ueberlasset das Lesen der alten Kirchenväter demjenigen, der gern eine Figur unter den Gelehrten machen will; ihr aber, studieret einzig und allein den Dom Titrier **) und lernt ihn von Grund aus; das rathe ich euch! Hierdurch werdet ihr euch der ganzen Kongregation unentbehrlich, und den Parteyen furchtbar machen: zu Hause wird man grosse Achtung für euch haben, und auswärts Furcht. Ein Prokurator bey den Benediktinern, der seine Sache verstehet, ist eins von den glückseligsten Geschöpfen unter

*) Récréations *muettes*... Eine recht Gott wohlgefällige Ergözlichkeit gewiß! Eins von den gröstен Gnadengeschenken, die Gott seinen vernünftigen Geschöpfen, zu ihrem Vergnügen gewiß eben so wol, als zu ihrem Nuzen, verliehen hat, so wegzuwerfen.

**) Dom Titrier ist der Titel eines der angesehnsten und einträglichsten Aemter in den Klöstern. Er ist Archivarius, dem ihre Briefschaften anvertrauet sind. Da kein Orden so alt, und an Schenkungs-Stiftungs-Lehnbriefen, u. d. g. so reich ist, als dieser; so kann man leicht daraus die Wichtigkeit dieses Amts beurtheilen.

unter der Sonne: Groß und Klein, alle haben seiner nöthig. Indessen müsse dieses doch keinesweges der Hauptbewegungsgrund seyn, warum ihr in den Orden tretet. Ich bin u. s. f.

An eine Klosterfrauengesellschaft vom Benediktinerorden.

Ueber die Pflicht zu arbeiten.

Meine lieben Schwestern,

Es lebe Jesus und Maria!

Ihr müsset fleissig seyn, und Handarbeit thun, aus bußfertigem Sinn; indem ihr bedenkt, daß Arbeit die erste Strafe für die Sünde war: ihr müsset fleissig seyn und arbeiten, aus Armuth; um unserm Herrn Jesu Christo nachzuahmen, welcher sich erniedriget hat, so daß er ein schlechtes gemeines Hanwerk trieb. Ihr müsset es aber auch drittens thun, aus Gehorsam gegen die Regel.

Ihr müsset euch alles selbst machen: eure Kleidung, eure Schuhe, eure Wäsche, die Oblaten (Hostien), die Wachskerzen, das Licht, die Fensterscheiben, die Laternen, die Leuchter, und alles andre blecherne Hausgeräth für die Kirche, für das Oratorium, für die Vorrathskammer, für die Küche.

Es schickt sich nicht, daß ihr euch abgebet mit allerhand feiner Arbeit von Stickerey, von Blumenmachen, von Tapezerey, von Spizen u. d. gl. so etwas geziemet sich gar nicht für Nonnen. Ihr thut besser, wenn ihr euch beschäftiget, Disciplinen (Geisseln) Armbänder (zur heiligen Mortifikation nämlich) Gürtel von Pferdehaar, und Cilicia, oder Härenhemde

hemde für eure Schwestern zu machen. Dergleichen Arbeit ist dem Geist des heil. Benedikts weit gemässer.

Aber im übrigen, meine lieben Schwestern! müsset ihr nie anders arbeiten, als aus Gehorsam. Eurer Mutter Priorin kommt es zu, euch eure Arbeit aufzugeben, einer jeden nach ihren besondern Gaben. Hierdurch eben wird eure Arbeit erst recht Gott wohlgefällig werden, und zugleich vermeidet ihr den Müssiggang, Anfang aller Laster *). Ich bin ꝛc.

Reformirte Benediktinerinnen.

Brief.

Sie haben Jesum zu Ihrem Bräutigam erwählet, Mademoiselle! Wie konnten Sie besser wählen? Sie sind willens, in irgend einem reformirten Benediktinerinnenkloster sich seinem Dienste zu widmen. Ich billige diesen Vorsaz von ganzem Herzen. Aber Sie stehen nur noch bey sich an, in welchem Hause dieses Ordens Sie solches Opfer verrichten sollen? Ihre Wahl ist beynahe getheilt zwischen Val de Grace, zwischen der Abtey Montmartre, und der Abtey S. Julian von Auxerre. Und nun verlangen Sie von mir, daß ich Ihnen anzeige, was eine

*) Arbeit, eigentliche Handarbeit, täglich 6 bis 8 Stunden, und zwar immer nur aus Gehorsam gegen die Superioren, auf ihren Befehl, nach ihrem Gutdünken, ist ein Hauptpunkt der Regel Benedikts. Siehe oben. Und bey den meisten Reformen dieses Ordens wurde er aufs neue eingeschärft. z. E. Kamaldulenser, und verschiedne Zweige des Cistenzienser-Ordens, als La Trape, Feuillanten u. s. f. Also ist es nicht unbillig daß man dieses Gesez auch den geistlichen Töchtern Benedikts ans Herz lege, wie hier geschieht.

eine jede von diesen dreyen Abteyen etwa besonders oder vorzügliches hat, und dadurch ihre Wahl entscheide; damit Sie bey derselben zugleich das Verdienst des Gehorsams haben.

Die Wahrheit zu gestehen, Mademoiselle, in dem Wesentlichen finde ich eben keinen Unterschied unter diesen Klostergesellschaften. Sie sind alle drey von gleicher Regelmässigkeit. Die Schwestern leben da mit vieler Gottseligkeit und Erbauung, in einer gänzlichen Verleugnung und Entfernung von der Welt, in einer vollkommenen Entsagung aller irdischen Dinge. Die Regel wird allenthalben mit gleicher Strenge befolget. Sie haben es selbst gesehen, wie es zu Montmartre, zu Val de Grace und zu Chelles *) hergehet, als woselbst Sie neun Jahre Pensionärin gewesen sind. Sie sind selbst oft Augenzeugin von dem exemplarischen Wandel in aller Tugend, Gottseligkeit und Demuth gewesen, womit die Aebtissin, die dieser lezten Abtey vorstehet, ihren Nonnen alle Tage vorleuchtet. Nun will ich Ihnen also noch sagen, was die gewöhnlichen Uebungen zu S. Julian von Auxerre sind; und wenn Sie dann die Parallele zwischen den regulirten Observanzen aller dieser Häuser ziehen; so werden Sie selbst leicht einsehen, daß sie alle nur höchstens mehr oder minder in solchen Gebräuchen unterschieden sind, die nicht eben zum Wesentlichen gehören. Und eben so verhält sich es mit allen andern reformirten Klöstern dieses Ordens.

*) Montmartre, Val de Grace, Chelles, S. Julien d'Auxerre sind lauter reformirte Nonnenklöster dieses Ordens in Frankreich. Helyot B. V. S. 25—27. und B. VI. S. 368 ff. 384. ff.

Wenn Sie aufgenommen worden sind; so müssen Sie erstlich noch, bevor Sie das heilige Kleid des Ordens empfangen, eine Zeit von drey Monaten in dem Kloster, in einer ehrbaren und modesten Kleidung ohne Frisur, Spizen und Kopfzeug, zubringen [1]). Diese erste vorläufige Prüfungszeit hat ihren guten Nuzen. Einestheils dienet sie, die Gemüthsart und die Anlage der jungen Postulantin indessen wohl kennen zu lernen; denn man hat in dieser Zeit ein scharfes Auge auf sie: anderntheils flösset sie auch den jungen Nonnen desto mehr Verlangen nach der Gnade der Aufnahme ein: es ist gleichsam ein Stand des Leidens und schmerzlicher Sehnsucht für sie.

Der jungen Nonne ist alsdann aller und jeder Umgang mit weltlichen Personen gänzlich untersaget, nämlich um sie zu dem Geiste der Stille und Einsamkeit zu ziehen. Nur ihre allernächsten Anverwandten, erlaubet man ihr, zu sprechen. Und, geht sie an das Gitter im Sprachzimmer; so darf es nie anders geschehen, als mit Erlaubniß der Superiorin, und in Begleitung entweder ihrer Lehrerin (Novizenmeisterin) oder wenigstens ihrer Gefährtin [2]). Aber dieser Gebrauch hat gewiß nichts hartes oder abschreckendes für Sie.

Aber noch mehr: die Novizen sind durchaus in allen Dingen von den Professen (den Nonnen oder Klosterfrauen, die schon Profeß gethan, d. i. die Gelübde abgeleget haben) getrennet und abgesondert

1) Régle des Religieuses de l'Abbaye de S. Julien d'Auxerre, c. 2. n. 5.
2) Ibid. n. 9.

sondert. Eine Sitte, die diesem Hause keineswe-ges eigen ist; in allen Klostergesellschaften ohne Aus-nahme hält man es so: selbst in denen, die sich sehr zu erniedrigen und wegzuwerfen glauben würden, wenn sie sich Religiosen nennen sollten, z. E. die Patres Oratorii, und des heil. Lazarus. Sehr diensam ist nämlich die gedachte Absonderung der Professen von den Novizen vornämlich dazu, daß die jungen Nonnen ihres göttlichen Rufes gewiß wer-den. Denn immer noch giebt es ja in den Klöstern die Menge mißvergnügter Schwestern, welche bey jeder Gelegenheit nicht ermangeln, den Novizen ei-nen Ekel und Abscheu vor ihrem Stande einzuflös-sen. Daher soll denn, heißt es, ohne ganz beson-dre ausdrückliche Erlaubniß, niemand anders mit einer Novizen reden dürfen, als nur die Aebtissin, die Lehrmeisterin, und ihre Gefährtin [3]).

Sind dann die Gelübde abgeleget; so haben die jungen Professinnen in der That noch beynahe eben so wenig Freyheit, als in ihrem Noviziat. Denn, noch vier Jahr lang stehen sie dann unter der No-vizenmeisterin; indem man sicher vorausseżt, daß ih-nen die Flügel noch nicht gewachsen sind, allein zu fliegen. Während dieser ganzen Zeit müssen sie den Vorübungen des Noviziats *) beywohnen [4]): als da sind, die Konferenzen, das Gespräch, die Züchtigungen, die Beichten, und die Bußkapitel, wo sie ihre Sünde bekennen müssen **).

3) Eben daselbst: la Soeur Compagne, Gesellin, und Amtsgehülfen der ersteren.

*) les petits exercices du Noviciat.

4) Constitutions du Val de Grace, c. 3. n. 7. c. 4. 2. part. n. 8.

**) les Conférences, les colloques, les córrections, les coulpes, et les Chapitres, où elles s'accusent.

Die Kleidung der Nonnen ist arm und schlecht. Und so erhellet schon hieraus, wie falsch das gewöhnliche Sprüchwort ist, da man sagt, Armuth sey eben nicht die besondere Lieblingstugend eines Benediktiners oder einer Benediktinerin. Sie bestehet aus einem, rund umher geschlossenen Leibrock (Frock, Sack, oder Kittel), der lang bis auf die Erde schleppet [5]), von gehöriger Weite ist, und ohne Gürtel getragen wird. Die Stirnbinde und der Brustschleyer *) sind entweder von Hanf oder von grober Leinwand. Die ordentlichen Hemden aber, oder die kleinen untersten Leibröcke **), vom weissen dünnen Sarsch. Leinwand, (leinene Hemden) darf ohne die höchste Noth, und ohne besondre Vergünstigung der Superiorin, niemals getragen werden [6]); es ausser diesen Fällen zu thun, würde Weichlichkeit und Ungehorsam heissen. Das Haar aber soll beständig abgeschnitten, und zwar sehr kurz getragen werden [7]).

Des Nachts haben die Schwestern einen schwarzen Schleyer von ungefähr drey Viertheil um, und drunter ein Kornet (Nachthaube) von weissem Zeuge, nebst einem kleinen Brustschleyer: alles schlecht, simpel und modest, ohne alle Falten und Verzierung, so wie man es bey den Nonnen von der Empfängniß träget. Imgleichen sollen sie auch beständig einen Leibrock von natürlichem Schwarz (ungefärbtem wollen) nebst einem kleinen Skapulier von gleichem Zeuge am Leibe tragen [8]).

Da

5) Régle de S. Julien d'Auxerre, c. 4. n. 8.
*) la guimpe, Vortuch, Tuch vor der Brust.
**) Tunicae; les petits tuniques de sergette blanche.
6) Ibid. n. 4.
7) Ibid. n. 3.
8) Ibid. n. 10.

Da ist die ordentliche Livree *), ohne welche keine Tochter des heiligen Benedikts eigentlich jemals sich finden lassen soll; es sey wachend oder schlafend, oder selbst auch, wenn sie sich die Disciplin giebt, oder daß sie sie (von einer andern) empfängt **), denn dieses möchte noch der einzige Fall der Ausnahme seyn. Sonst ist ihnen sehr nachdrücklich eingeknüpfet, alle Tage und Stunden den heiligen Ordenshabit beständig anzuhaben, und in dem Gürtel zu schlafen 9). Träfe man eine entkleidet an; so würde sie so fort gewiß scharf bestrafet werden. Und hierüber wird sehr streng gehalten; denn so bald das Silentium geläutet worden ist 10); so geht die Superiorin, oder auch eine von den Diskreten, herum, und besichtiget die Schlafstellen und öfnet die Zellen, um zu sehen, ob die Schwestern alle im Bette sind. Doch vergönnet man wol aus Nachsicht, daß sie ohne Schuh und Strümpfe schlafen 11).

Es findet sich hier kein Alkove, kein Imperialbett mit langen Vorhängen, und schönen grossen Bettdecken ***). Solche Betten würden Nonnen, die

*) „Jezo bestehet die wahre Kleidung der Benediktinerinnen aus einem schwarzen Rocke, eben dergleichen Skapulier, und einem Unterrocke von ungefärbtem Zeuge, wenn es seyn kann. Im Chor und bey Ceremonien haben sie ein grosses Kleid von schwarzem Sarsch, welches sie, wie die Religiosen, eine Kutte (Cuculla) nennen. Es gibt auch einige, deren Unterröcke eben so wol schwarz sind, als der Oberrock; und andre, die einen weissen Unterrock tragen.„ Helyot B. V. S. 26.

**) Da werden sie es nun freylich alle gern thun.

9) Régle de S. Julien d'Auxerre, c. 5. n. 7.

10) Ibid. n. 6.

11) Ibid. n. 7.

***) Lit à la duchesse, et courtepointe piquée.

früh um zwey Uhr Nachts aufstehen, und das Lob Gottes singen sollen, nur faul und träge machen. Wann ja in diesem Punkt einige Ausnahme statt findet; so betrift solches lediglich die Aebtißin: diese darf aufstehen und sich niederlegen, zu welcher Zeit sie will. Die Schlafstellen sind schlecht; versehen mit einem Strohpfühl, einem Strohküssen zum Kopf und zwey Betttüchern (Laken) von weissem Sarsche [12]). Vielleicht wird Ihnen dieses nun im Anfang sauer ankommen, Mademoiselle! auf einem so harten Lager zu schlafen! Oft werden Sie aufstehen, ohne die ganze Nacht ein Auge zugethan zu haben! Bald werden Ihnen alle Ihre Glieder, wie zerstossen und zerschlagen seyn! Bald werden Ihnen die Schultern und der ganze Rücken wund seyn. Aber nur Gedult! Nach und nach werden Sie sich, wenn Sie sich ein wenig Gewalt anthun, schon an das Strohlager, und an den Sarsch, gewöhnen; und, weit entfernt darüber zu klagen, werden Sie sich vielmehr freuen, und Gott danken, daß Sie hiemit Gelegenheit haben, etwas zu leiden; dafern sie nämlich sein, wie sich gebührt, oft und fleißig bedenken, daß Sie ja in das Kloster nur gegangen sind, um da Ihr Kreuz zu tragen.

Das Geräth der Zellen [13]) ist: ein Kruzifix, ein Weihkessel, ein Stuhl, ein Leuchter, ein Schreibzeug, einige Bilder, die Regel, ein geistliches Buch, ein Tisch, und eine Schublade. Alle andre Möbeln sind den Schwestern verboten, bey Strafe der regulirten Disciplin. Doch dürfen sie noch zur Noth ein Etui und ein Nadelkissen haben; aber auch

12) Ibid. n. 7.
13) Ibid. c. 5. Des chambres, n. 2.

auch dieses soll denn schlecht und einfärbig, ohne alle Mischung von Farben seyn [14]).

Schwestern, die nicht regelmäßig streng leben wollen, sollen billig nur eine einzige Nadel haben, wie die jungen Kapuzinerinnen; doch hierauf wird sogar scharf nicht gesehen. Etuis aber, und Tabaksdosen, und goldene oder silberne Uhren, und so was, gehöret höchstens nur für die Aebtißin. Und auch diese gehet in solchem Fall eigentlich nicht streng nach der Regel.

Die Zellen alle sind mit einem Schlosse versehen: aber die Superiorin hat einen Hauptschlüssel dazu, damit sie, sobald sie es für gut findet, hineingehen könne [15]). Sie hat das Recht der Besichtigung, und ermangelt nicht, es auszuüben: es ist eine von ihren Amtspflichten, die sie gemeiniglich am allertreulichsten ausrichtet, um nämlich ihr Gewissen rein und unverlezt zu bewahren! Wenn auch etwas noch so heimlich verstekt ist; so gleich hat sie es gefunden: nichts entwischet ihrer Hausuchung: sie hat Argusaugen, und kann durch ein eichenes Bret sehen! Da macht sie euch die Schubladen auf; hacket die Käslchen auf, ob auch ja wol eins darunter verschlossen wäre; schlägt die Betten zurück; wühlet und rühret die Strohsäcke um. Denn das Frauenzimmer ist von Natur neugierig, und die Nonnen wahrlich noch weit mehr als die Weltlichen. Es scheint so gar, als wenn das Kloster einen ihrem Geschlechte angebohrnen Trieb nur noch verstärke. Indessen meyne ich damit gar nicht, als wenn die Superiorin aus solchem Triebe so handele; sie

14) Ibid. c. 4. n. 7.
15) cap. 4. n. 3.

sie thut es einzig und allein aus Amtspflicht und um des Gewissens willen.

Ein Verbrechen wäre es, die Thür inwendig hinter sich zu verschliessen. Welche Nonne solches thut, die erreget allemal schon gegen sich einen gewissen übeln Verdacht, und sicherlich wird sie es nie ungestraft wagen dürfen. Die solches Verbrechens schuldige Nonne muß im Kapitel dafür ihre Schuld beichten [16]), und zur Pönitenz einmal auf der Erde im Refektorio bey Wasser und Brod fasten. Gleicherweise ist bey ebengedachter Strafe verboten, eine Schwester in die Zelle zu führen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Mutter Superiorin [17]). Wird aber dieses Verbrechen währender Zeit des grossen Silentii oder Stillschweigens begangen; so ist die Strafe dafür noch gar viel schärfer. In dem ganzen Kloster wären dann wol nicht Ruthen genug zu finden, um eine solche Missethat nach Würden zu bestrafen, und denen daraus besorglich zu erwartenden Mißbräuchen kräftig vorzubauen.

Die Ordnung der Stunden (regulirten Tagzeiten, Horä) hat nichts besonders, oder was nicht in allen andern Häusern (dieses Ordens) eben so wäre. Die Schwestern müssen aufstehen, früh morgens um zwey zu den Metten; dann legen sie sich wieder hin. Um sechs Uhr wird zur Prime geläutet, und auf diese folget eine halbe Stunde Gebet. Nach dessen Beendigung giebt die Superiorin ein Zeichen, und man begiebt sich auf den Vorchor *) zu den täglichen Culpis (einer alltäglichen Beichte der

16) Ibid. c. 4. n. 4.
17) Et toties quoties. Ibid. n. 5.
*) l'antichoeur.

der Sündenschulden) wenn anders die Schwestern von freyen Stücken und aus Andacht bereit dazu sind [18]). Denn es stehet gänzlich in ihrem freyen Willen, es zu thun; ausgenommen an den Kapiteltagen, als welche recht eigentlich zu Aufrechthaltung der Zucht, und zur Bestrafung der Vergehungen ausgesezt sind. Um acht Uhr hält man die Tertie; dann die Messe, und die Sexte; alsdann geht man in den Saal (gemeine Arbeitsstube) und arbeitet da bis um zehn, während eines Theils solcher Zeit eine Schwester etwas vorlieset [19]). Dann wird um zehn Uhr zu Mittage gespeiset; es sey denn, daß es ein Festtag sey. Nach dem Dankgebet nach dem Essen gehen diejenigen Schwestern, die die Vorlesung gehabt, und die vorige Woche im Refektorio aufgewartet haben, jezo in die Küche, und waschen auf; wie man es auch zu S. Sulpitii [20]) hält.

Glocke zwölf ist das Ende der Spielstunde. Von hier bis zur None, die um ein Uhr gehalten wird, ist eine Zeit des grossen Stillschweigens. Von da gehts wieder zur Handarbeit bis an die Vesper. Halb fünf gehen sie wieder zu Chore, und halten ein halbstündiges Gebet: darnach zu Tische, zum Abendessen; und haben ein klein wenig Rekreation bis halb sieben Uhr. So bald dann geläutet wird, begeben sich alle wieder auf den Vorchor, und hören da ein Kapitel, etwan aus dem Kempis von der Nachfolge Christi, oder sonst aus einem andern Erbauungsbuche, vorlesen. Wenn diese Vorlesung aus ist; so treten sie wieder auf den Chor, halten die Komplet, das ordentliche Abendgebet, und die Prüfung oder Ge-

18) Constitutions du Val de Grace, chap. 7. Bey allen reformirten Benediktinerinnen ist derselbe Gebrauch.
19) Ibid. n. 3.
20) n. 4.

Gewissensrüge. Die Superiorin ertheilet den Segen; sämmtliche Schwestern gehen, in aller Stille, eine jede in ihre Zelle, und müssen präcise acht Uhr alle im Bette seyn.

Auf solche Weise ist denn jede Minute regulirt, jede unter der heiligen Obedienz; aber ganz besonders ists doch noch diejenige, die man im Sprachzimmer zubringet. Die Nonnen dürfen da gar niemals allein hingehen; sondern immer nur in Gesellschaft, und allezeit begleitet von einigen Schwestern, die zuhören müssen, was da gesprochen wird [21]). Die Hörschwester *) ist bey Strafe der Absezung von ihrem Amte gehalten, auf alle und jede Worte, die hier gesprochen werden, zu horchen, nicht ein einziges davon zu vergessen, und dann der Superiorin von allem, was vor dem Gitter vorgefallen ist, treuen Bericht zu erstatten [22]). Nun können sie leicht denken, ob sie diesen ihren wichtigen Auftrag mit aller Treue, Strenge, und Genauigkeit auszurichten, ermangeln werde; zumal da auf die Unterlassung oder Versäumniß dieser Pflicht eine solche Strafe gesezt ist. Alle Sonntage aber, und alle Festtage, wie auch die ganze Advent- und Fastenzeit über, ist das Sprachzimmer gänzlich, sogar auch für die allernächsten Blutsfreunde, untersaget [23]); aus Besorgniß nämlich, daß

21) c. 11. n. 10.
*) la soeur écoute.
22) Ibid. n. 15.
23) N. 11. Pendant le saint tems du Carême et des Avents, comme aussi les Dimanches et Fêtes gardées, les Religieuses ne parleront point à leurs parens, ni à autres personnes de la ville, qui les viennent visiter.

daß man dadurch in der Stille und Einsamkeit gestöret werden möchte. So sind denn alle Tage dieser heiligen Jungfrauen lauter volle reiche Segenstage für sie. Mein Gott! was für Schäze im Himmel können sie sich demnach in weniger Zeit sammlen, und wie beneidenswerth ist das Glück einer Benediktinerin!

Gänzliche beständige Enthaltung von allen Fleischspeisen, das wissen sie, herrschet in allen Klöstern von der Reform. Sobald Sie den Fuß hineingesezt haben, mein liebes Kind, so müssen Sie an alle die raren, kostbaren, delikaten Gerichte, die sie wohl auf Ihres Herrn Vaters Tische gewohnt waren, an alle die schönen Brühen, an die Ragouts, die nur den Appetit reizen, gar nicht mehr denken. Da müssen sie dem Wildpret, dem Geflügel, den Rebhühnern, den Schnepfen u. s. f. auf ewig gute Nacht geben; und dagegen sich einen hübschen harten Pferdemagen anschaffen. An den regulirten Fasttagen (und diese machen zusammen über zwey Drittheile des ganzen Jahrs aus) werden Sie ordentlich so viel bekommen, daß Sie nicht verhungern. Nämlich auf jede Mahlzeit sechs Unzen (ungefähr $\frac{1}{3}$ Pfund) Brod, nebst ein wenig gekochten Wurzeln, oder gekochtem Obst, oder auch rohem Obst [24]; aber an den Tagen der Kirchenfasten ist man noch weit sorgsamer, sich den Magen nicht zu überladen: da wird nur ungefähr halb so viel Brod (3 Unzen) gegeben. Dadurch ist denn der Magen destoweniger mit Speisen beschweret, folglich der Kopf desto heiterer desto reiner von Dünsten, und die Seele desto freyer, dem Gebete und dem andächtigen Nachdenken an Gott und göttliche Dinge obzuliegen.

Aber

24) Ibid. c. 6. n. 4.

Aber, gleichwie es unmöglich ist, daß bey einer solchen Menge von Observanzen nicht von Zeit zu Zeit einige Mängel und Fehler sich einschleichen sollten (denn wir haben alle unsre menschliche Schwachheiten, zumal die Klosterjungfrauen) so hat die Regel diesem Uebel mit vieler Weisheit vorgebauet, mittelst einer Uebung die man nennet Kapitel. Diese Uebung ist anzusehen als die wahre Basis und das Fundament des ganzen geistlichen Gebäudes der Ordensgesellschaft: ohne sie würde gar keine Sinnesänderung, Zucht und Besserung statt finden: in den Klöstern würde eine höchstärgerliche Zügellosigkeit herrschen: Nachlassung, Verfall und Ungebundenheit würde nach und nach überhand nehmen; und in kurzem würden Mitglieder von Ordensgesellschaften, die übrigens als die allerregelmässigsten berühmt sind, beynahe ganz verkehrt und ausgeartet werden. Demnach haben auch alle Stifter von Orden und Klostergesellschaften die Bedürfnisse und unentbehrliche Nothwendigkeit dieser heiligen Uebung anerkannt und eingesehen. Und, wenn schon einige, wie z. B. der Kardinal Berulle, den Namen, Kapitel, aus Abneigung und Ungunst gegen Mönche und Mönchswesen verworfen haben; so haben sie doch gewiß die Sache selbst oder den Grund davon, mit allem was am meisten demüthigend darin ist, unter dem Namen der Humiliation [25]) oder Demüthigung, beybehalten.

Diese Uebung bestehet, (um recht deutlich zu seyn) darin: daß die Nonnen vor der Superiorin in Ge-

25) Humiliation; das ist der Ausdruck, dessen sich die Patres Oratorii bedienen, um damit ihr gewöhnliches Freytagskapitel zu benennen.

Gegenwart der ganzen Klostergesellschaft ein öffentliches Bekenntniß ihrer Vergehungen ablegen, und daß denn diese ihnen die Pönitenz oder Strafen dafür aufleget. Unter allen klösterlichen Gebräuchen ist schlechterdings keiner, wofür die widerspenstigen Schwestern eine grössere Furcht haben, als dieser. Fasten, Wachen, Geisseln, alles das scheinet ihnen nicht so hart und widerlich, als ein solches demüthigendes Sündenbekenntniß, das sie, zu den Füssen ihrer Aebtißin auf der Erde hingestreckt, ablegen müssen. Gütiger Gott! was für eine Quaal, was für eine Demüthigung für ein stolzes, hochmüthiges, von sich selbst eingenommenes, Mädchen, welches zu wiederholtenmalen immer wieder seine vorigen Fehler macht, wenn man ihr ihre Vergehungen ins Gesicht sagt, ohne daß sie ein Wort dagegen reden dürfe! Lieber Himmel! welche innigliche Beschämung und Zerknirschung: sich verklaget, gerichtet, verdammet; ohne alle Appellation und Widerrede verdammet! und, was noch das ärgste ist, so gleich auf der Stelle ohne Verzug, manchmal noch dazu mit Spott und Hohngelächter sich bestraft zu sehen! und das, ohne den Mund aufthun und ein einzig Wörtchen dagegen sprechen zu dürfen! Dieser klösterliche Richtstuhl ist daher auch manchen so erstaunlich fürchterlich, daß sie oft sich krank stellen, um dem strengen Gerichte zu entgehen. Aber umsonst! Früh oder spät, müssen sie dennoch endlich sich vor demselben stellen, Rechenschaft von ihrem Verhalten geben, und den gerechten Lohn empfangen.

Ihre Gesinnungen, mein liebes Kind, sind nun ganz anders; das hoffe ich ganz gewiß. Begehen Sie Fehler; so bin ich versichert, daß Sie sich es nicht werden verdriessen lassen, solche vor ihren

Schwestern zu büssen, und daß Sie diese Demüthigung als ein heilsames Gegenmittel gegen den, allen menschlichen Herzen so natürlichen Hang zum Stolz und zur Einbildung ansehen werden. Sie werden dieses Glück alle Montage und Freytage in jeder Woche haben können; denn das sind die Tage, da das Kapitel gehalten wird, mit dem Ende des Gebets jedesmal [20]). Die Ceremonie fängt sich allemal mit Vorlesung eines Kapitels der Regel an: alsdann hält die Aebtissin eine Ermahnungsrede, während welcher die ganze Versammlung auf den Knieen liegt; dafern nicht etwa die Aebtissin beliebet, die Professinnen sich sezen zu lassen. Nach dieser Ermahnung werfen die Novizen sich zur Erde, und die älteste darunter sagt ihre Beichte her, ungefähr wie folget: Ehrwürdige liebe Mutter, ich beichte und bekenne, daß ich heimlich behorchet habe, was im Sprachzimmer gesprochen wurde — daß ich durch den Vorhang am Chorgitter gegucket habe — daß ich mich in unserm *) Spiegel besehen habe, um unsern Schleyer und unser Vortuch zurecht zu machen. Hat sie aber diese genannten Fehler nicht began-

26) Constitutions du Val de Grace, part. 2. c. 11.

*) Unser Spiegel, unser Schleyer; wohl zu merken! Ich wollte der Novizen nicht rathen, daß sie spräche: mein Schleyer, mein Vortuch! Das arme Kind würde dann gewiß noch eine Pönitenz dazu bekommen. Aus Entsagung des Eigenthums, aus Geist der Armuth, soll man alle solche Dinge nicht mein eigen nennen; sondern unser z. E. Unsre Kapuze, unsre Kappe, unsre Geissel, unser Habit; unsre Nase sogar! unser Ohr! u. s. f. Gleicher Gebrauch findet sich auch bey den regulirten Chorherren, bey den Augustiner Barfüssern, und in manchen andern Klostergesellschaften. Ordres monast. T. IV. 77, sq. 99. und 141.

gangen; so muß sie sich derselben auch nicht anklagen; sondern nur solcher, die sie wirklich begangen hat. Nachdem ihr dann die Superiorin eine Pönitenz auferleget hat, so thun alle die übrigen Novizen, jede nach der Ordnung, eben dieses. Wenn denn diese fertig sind mit Beichten; so gehen sie alle aus dem Kapitel weg: darauf sagen die Konversen ihre Beichte her: so dann kommen die jungen Profeßinnen und endlich die alten: eine jede nach ihrem Rang und Alter. So müssen sie zusammen, von der ersten bis zur lezten, alle ohne Ausnahme, durch die Musterung gehen.

Alles was nun hier gesprochen oder sonst vorgenommen wird, das soll in ewigem Stillschweigen vergraben bleiben; und das mit Recht. Denn was für Schimpf und Schande für eine Schwester, die bestrafet worden ist, wenn solche ihre Bestrafung in der ganzen Stadt ruchtbar werden sollte! Von Stund an wäre es um ihren guten Namen auf ihre ganze Lebenszeit geschehen! sie könnte sich nie wieder mit Ehren vor ihren Anverwandten an dem Gitter sehen lassen! und der einzige Weg, der ihr offen stünde, wäre, daß sie sich in ihre Zelle verkröche und niemals wieder herauskäme! Eine Mitschwester also, die so unbesonnen ist, dergleichen Heimlichkeiten auszuplaudern, soll, heißt es, zur Strafe, dafern es nemlich das erstemal ist, Wasser und Brod auf der Erde im Refenter essen [27]): Geschieht es zum zweytenmale, so ist die Strafe härter: sie bekömmt die Disciplin im Kapitel, ein Miserere lang. Hat sie sich auch darnach noch nicht gebessert; sondern plaudert noch immer aus; so wird sie für das drittemal mit allen Formalitäten und feyerlich in dem ganzen Kapitel [28]) gegeisselt. Schlecht genung!

27) Ibidem n. 4.
28) Ibidem.

nung! daß man zu solchen Extremitäten greifen muß, damit die bösen Mädchen schweigen lernen! Aber man muß wol! Kommt man doch manchmal auch selbst damit noch kaum zum Zweck!

Aber, da es sich wol bisweilen zutragen dürfte, daß die Superiorin bey solcher Auferlegung der Pönitenzen nicht allezeit genau nach der vergeltenden Gerechtigkeit und Billigkeit verführe: indem sie den Nonnen, denen sie etwa besonders günstig wäre, durch die Finger sähe; andere hingegen, die sie nicht leiden könnte, gar zu streng bestrafte: und unter dem Schein der Aufrechthaltung guter Zucht und Ordnung, in der That nur gemeiniglich nach ihren Privatabsichten und Affekten handelte; sehen Sie, so hat man in den Konstitutionen auch auf diesen besorglichen Fall gar klüglich vorgebauet: man hat einer jeden Uebertretung, wie sie auch Namen habe, ihre besondre bestimmte Strafe gesezt, und demnach sehr sehr wenig der eignen freyen Willkühr der Mutter Aebtissin überlassen. Urtheilen Sie das selbst aus folgenden einzelnen Fällen; und antworten Sie mir auf meine Fragen.

Zum Exempel, was für eine Strafe würden Sie einer Schwester zuerkennen, welche irgend etwas ohne besondre Erlaubniß vor sich behielte (als Eigenthum)? oder die etwas in ihrer Zelle versteckt hätte? Wenn Sie dieser Schwester günstig wären; so weis ich gewiß, Sie liessen ihr alle diese Kleinigkeiten, die sie etwa gegen das Gesez der heiligen Armuth besässe. Hätten Sie aber eine Abneigung gegen sie; so würden sie ihr nicht diese Sachen allein, sondern auch noch alles andre dazu, was sie etwa hätte, rauben. So würden Sie verfahren. Aber die Regel weis

nichts

nichts von allem solchen Ansehen der Person! Diejenige Nonne, die sich des erstgenannten Vergehens schuldig macht, heißt es, soll zur Strafe der besagten Dinge beraubet werden, und im Refektorio auf der Erde essen [29]). In dem zweyten Falle aber (welcher dieser war, daß die Nonne irgend etwas, so gegen die heilige Armuth ist, in ihrer Zelle verborgen hielte, und welchen Sie zur Ungebühr mit jenem erstern Fall, als einerley, vermischet hätten, wenn er nicht hier deutlich unterschieden wäre) straft die Regel mit Fasten bey Wasser und Brod auf der Erde mitten im Refektorio [30]). Also überlässet sie der freyen Willkühr der Aebtissin in der That nichts weiter, als die Macht, die Pönitenz zu schärfen; keinesweges aber sie zu mildern.

Wiederum; was würden Sie derjenigen Nonne thun, die einen Brief bekäme, oder einen schriebe, ohne Erlaubniß? Wenn Sie nun aus demselben Briefe etwa angenehme Neuigkeiten erführen, oder sonst etwas, das zu Ihrem Ruhm gereichte, will ich sezen; nicht wahr? so liessen Sie es damit gut seyn, daß sie solchen Brief aufgefangen und gelesen hätten. Der Nonne, die ihn geschrieben, würden Sie es noch grossen Dank wissen. Wennn Sie sich gegen dieselbe ja etwas davon verlauten liessen; so würden es höfliche Vorwürfe seyn: warum sie so heimlich und verschwiegen gegen Sie sey? oder warum sie mehr Gutes von Ihnen sagte, als Sie wirklich verdienten? u. d. gl. Wäre hingegen in dem Briefe nachtheilig von Ihnen gesprochen, oder einer von Ihren, oder der Ihrigen, Fehlern offenbaret; ja, so würde Ihnen keine Strafe scharf genung dünken, ei-

29) Régle de S. Julien d'Auxerre c. 8. n. 6.
30) Ibid. n. 18.

ne solche Injurie und Verläumdung nach Verdienst zu rächen. Denn, man weis wohl die frommen Seele sind nicht immer so ganz ohne Galle. Habe ichs nicht getroffen? Aber schon gut! Die Regel hat Ihnen auch hierin die Hände hinlänglich gebunden. Eine solche Religiosin, heißt es, sie sey wer sie wolle, soll nur bey Wasser und Brod im Refektorio fasten [31]).

Und, was wollten Sie derjenigen sagen, die auf den Chor käme, wenn das Gloria, das Benite schon gesungen worden? oder die, ohne Noth auf dem Chor; oder nach gesprochenem Segen in der Komplet, spräche (das Stillschweigen bräche)? Da haben wir wieder drey gänzlich von einander wohl zu unterscheidende Fälle, und die doch oft sich zutragen. Alle Tage würden wir da neue Pönitenzen für solche Fehler erleben; und das nach Ihren lieben Einfällen, nach ihrem eignen Kopfe! ich will viel wetten! Aber die Sazungen beugen allen solchen Unbeständigkeiten weislich dadurch vor, indem sie eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachten. In dem erstgedachten Falle [32]) muß die Nonne mitten auf dem Chore hinknieen. Thut sie den Fehler aus Gewohnheit; so soll man noch andre Mortifikationen darauflegen. In dem zweyten Fall [33]), soll sie der regulirten Züchtigung unterworfen seyn. In dem dritten soll sie in dem Kapitel solche ihre Sündenschuld beichten, und nach Befinden und Würden ihres Fehlers bestraft werden [34]).

Wir

31) Ibid. n. 22.
32) Ibidem c. 9. n. 11.
33) n. 18.
34) cap. 11, n. 6.

Wir wollen noch einen andern delikatern Punkt beleuchten. Ich will sezen; denn es ist doch möglich; wiewol es bey Ihnen, behüte Gott! niemals geschehen wird; aber wir wollen sezen, daß eine Nonne Versuche gemacht habe, aus dem Kloster zu entweichen: daß sie auch so gar schon ihre Maaßregeln sicher und kräftig genug genommen habe, um in solchem ihrem unseligen Vorhaben zum Zweck zu gelangen. Ich will noch weiter gehen: ich will sezen, daß sie ausser der Apostasie, welches Gott verhüten wolle! noch eine viel gräulichere That begangen: daß sie, meyne ich, ihr Gelübde der Keuschheit auch gebrochen habe. Nun; in was für einer Verlegenheit würden Sie da seyn, eine so recht würdige Strafe für ein solches Verbrechen ausfindig zu machen? für ein Verbrechen, das niemals, niemals ungestraft bleiben darf! In was für Angst? in was für Noth? Ihre Konstitutionen helfen Ihnen da mit einemmale wieder heraus: sie treffen die rechte rühmliche heilsame Mittelstrasse zwischen einer übermässigen Strenge, und einer sträflichen Nachsicht. Sie verordnen, daß die Schwester, wenn sie entweder wieder aufgefangen, oder von selbst zurückgekommen ist, in dem Kapitel während eines, Erbarm dich mein, gegeisselt, und so dann ins Gefängniß gesezt werden solle [35]). Ist sie aber zugleich bey ihrer Abtrünnigkeit auch noch in Uebertretungen des Gelübdes der Keuschheit verfallen; so soll sie des schwarzen Schleyers beraubet; und verurtheilet werden, ein ganzes Jahr bey Wasser und Brod zu fasten. . . . Auch soll sie das erste Jahr ihrer Pönitenzzeit von der heiligen Kommunion ausgeschlossen seyn, ausgenommen nur zu Ostern.

35) Chap. I. de la clôture, n. 5. Conkitutions de S. Julien d'Auxerre.

Indessen soll die Superiorin, mit Beystimmung der Diskreten, ihr solche Gefängnißstrafe, nach Verlauf einer Zeit von anderthalb Jahren; jedoch auch niemals eher, wol erlassen und ihr alsdann den schwarzen Schleyer wiedergeben dürfen: unter dieser Bedingung jedoch, daß die Nonne eine schmerzliche Reue und Leid über ihre Sünde, und einen aufrichtigen Abscheu vor ihrer Missethat 36) blicken lasse. Gleichwol soll sie allemal die unterste von den Professinnen seyn, und den Rang ihres Berufes auf immer verlieren. So lauten die eignen Worte der Regel. Welch eine Weisheit und Billigkeit in diesem Gesez! Und, gleichwie der allwissende Gott auf das Herz, und nicht auf die äusserlichen Handlungen allein, siehet, und die Absicht vor ihm so gut ist, als die That selbst; eben so wird auch, in dieser heiligen Klostergemeine Absicht und Willensmeynung gerade so angesehen und bestraft, als die That selbst: so daß, wenn eine Professin Anstalten und Anschläge gemacht, aus dem Kloster zu entweichen, oder Briefe geschrieben, die zu solcher Absicht auf einige Art und Weise abzielen... auch wenn dieselbe Absicht schon nicht wirklich dadurch erreichet worden wäre 37); dieselbe Nonne in dem Kapitel, ein Miserere lang, disciplíniret und sodann ins Gefängniß geworfen: auch nach Befinden der Superiorin und der Diskreten noch mit andern Strafen dafür angesehen und beleget werden soll.

Nur ein einziger Fall ist, in welchem die Superiorin ganz freye Hände in der Art der Bestra-

fung

36) Ibid. n. 7.
37) Ibid. n. 6.

fung hat, und diese ist hier allemal sehr scharf: nämlich der Fall des Ungehorsams. Wenn eine Nonne, heist es, gegen den Gehorsam sündiget [38]; so soll sie nach aller Strenge bestrafet werden. Eine sehr weise und sehr billige Vorschrift. Denn gerade dieses ist das rechte Mittel, die vollkommene Subordination und Unterwürfigkeit, die unter den verschiednen Gliedern des Ganzen herrschen muß, beständig aufrecht zu erhalten; und zu verhindern, daß jemals die Untergebenen sich unterstehen, gegen ihre Superiorinnen sich aufzulehnen*).

Die liebreiche Vorsorge, die man hier für die Schwestern in ihrem Leben heget, erstreckt sich auch noch bis in das Grab. Für die Ruhe einer jeden Verstorbenen läst man vierzig Seelmessen halten. Und jede Schwester saget zehn Tage lang das Todtenamt von drey Lektionen her [39]. In dem Refektorio sezet man dreyßig Tage lang, ein kleines hölzernes Kreuz an die Stelle der Verstorbenen, und dieser Plaz bleibet während dieser Zeit offen: ihre Portion wird aber jedesmal ordentlich aufgetragen, als wäre sie noch am Le-

38) Ibid. c. 8. n. 18.

*) Freylich ein weises Gesez. Mit Recht ließ der Gesezgeber den Superiorinnen völlig freye Hände in einem solchen Punkte, wovon er voraussehen konnte, daß sie aus eignem Triebe, jede für sich, wachsam genung darin seyn würden. Es ist einer jeden eigner Vortheil, ihn in aller Strenge aufrecht zu halten... Und daneben auch ein Gesez ganz in dem ächten Geiste dieses Ordens. Denn Gehorsam und Unterwürfigkeit ist die Seele desselben. Siehe oben.

39) Constitutions des Bénédictines du Val de Grace c. 7. n. 18. 19.

ben, und demnächst an die Armen ausgetheilet, damit sie zu Gott beten sollen für die Ruhe ihrer Seele. Den dritten und den siebenden, und den dreyßigsten Tag halten die Schwestern die heilige Kommunion, und nehmen zusammen die Geissel, während eines Deprofundis 40). Wenn aber die Superiorin stirbt; so bekommen die Armen vierzig Tage lang derselben Portion, und man kommuniciret zwanzigmal 41). Ein gleiches geschieht für den ordentlichen Bischof *); ausgenommen doch die Almosen... Der Beichtvater genieſt gleicher Vorrechte mit einer Nonne. Den Beichtvater betreffend 42), wenn er nämlich in solchem seinem Amte mit Tode abgeht; so soll man es seinethalben halten, wie bey dem Tode einer Schwester; doch bis auf die Almosen. Wie angenehm muß es seyn, mit solchem Troste zu sterben!

Ihre Kusine ist izt wieder zu Hause bey den Ihrigen; denn, seit ungefähr vierzehn Tagen ist sie von dem reformirten Benediktinerinnenkloster zu Kaen wieder ausgetreten. Sie hat sich, wie sie mir geklaget hat, gar nicht darin finden können, daß man dort das Kapitel dreymal die Woche hält, Montags, Mittwochens, und Freytags 43). Die Novizenmeisterin, meynet sie, sey gar zu streng

mit

40) Ibidem.

41) Ibid. n. 21.

*) l'Evêque Supérieur, der Ordinarius gewiß. Es scheinet also, daß diese Klöster (wenigstens einige) unter den Bischöfen des Ortes stehen.

42) Ibid. n. 21.

43) Régle des Bénédictines réformées du monastére de la Sainte Trinité de Caen, c. 63.

mit ihr umgegangen: insbesondre beschweret sie sich gar sehr über das ewige Geisseln. Denn, alle Freytage, wofern es nicht ein doppeltes Fest ist: alle heil. Abende vor den Festen von der ersten und zweyten Klasse, wo sie nicht auf einen Sonntag fallen, oder wenn es nicht ein doppeltes Fest ist: imgleichen den ganzen Advent und die Fasten durch, alle Montage und Mittwochen: ferner, vom Palmsonntage an bis Ostern alle Tage (die ganze Marterwoche) soll eine jede Nonne — so lautet es ausdrücklich in der Regel 44) — eine jede soll sich selbst die Disciplin zur Busse geben... und den Stillenfreytag empfängt man sie im Kapitel von der Superiorin, währender Zeit das Miserere alternatim gesungen wird. Sie behauptet, einen unüberwindlichen natürlichen Widerwillen gegen diese Gattung von leiblicher Abtödtung bey sich zu spüren. Ich dachte es wohl! denn ich weis, wie zärtlich sie ist. Anjezt postuliret sie, höre ich, bey den Benediktinerinnen von der beständigen Anbetung des heiligen Sakraments, in der Vorstadt*); aber ich fürchte sehr, es wird ihr hier eben so schlecht gefallen; so wie auch in dem Kloster gleiches Namens in der Stadt**); und wenn ihr die Disciplin zu Kaen nicht hat eingehen wollen; so wird sie ihr zu Paris eben so wenig nach dem Sinne seyn. Inzwischen aber fassen Sie, Mademoiselle, bessern Muth,

44) c. 34. Des disciplines.

*) Bénédictines de l'Adoration perpétuelle du S. Sacrément *au Fauxbourg S. Germain* à Paris. Siehe das von Mönchsgesch. oben B. II. S. 124. ff. und S. 188. und ff.

**) Bénédictines de l'Adoration &c. *de la rue* S. *Louis* à Paris. Zwey verschiedene Klöster.

Muth, und lassen sich durch ihr Exempel ja nicht abschrecken.

Anbey schicke ich Ihnen das Kruzifix, und die Disciplin unsrer lieben sel. Schwester Angelika, Ihrer guten Freundin, die wir vor vierzehn Tagen beerdiget haben. Sie hat mehrere Vorbedeutungen von ihrem Tode gehabt. Acht Tage zuvor, ehe sie krank wurde, hat sie zu drey verschiednen malen (wie es zu thun pflegt) auf dem Fußboden ihrer Zelle einen gewaltigen Schlag gehöret! Sie ist im Geruch der Heiligkeit gestorben, und mit den vollen Segensgütern und allen Indulgenzien des Ordens. Ihre Zelle ist nunmehr für Sie bestimmet. Die ganze Gemeine wartet mit Verlangen, Sie zu umarmen, und Sie bald möglichst in dem Schleyer und Vortuch zu sehen. Ich bin, u. s. f.

Die Verbesserung der beyden Benediktinerinnenklöster Montmartre und Val de Grace, deren Satzungen und Einrichtung unser Verfasser hier mit aller der gewöhnlichen geistlichen Beredsamkeit eines Gewissensführers seiner Novize anpreiset, ist nicht ohne grosse Mühe und Gefahr ins Werk gerichtet worden. Damit jedermann solche Verdienste, wo sie nur zu finden sind, gehörig erkennen und schäzen lerne, geben wir hier einen Auszug von der Geschichte derselben, wie sie Helyot erzählet *).

Montmartre, bey Paris, war mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts in den kläglichsten Verfall gerathen, den man sich nur gedenken kann: im Weltlichen sowol als im Geistlichen. Die ganze Abtey

*) Helyot B. VI. Kap. XLI. S. 368—379.

tey war tief verschuldet; der Abtstab versezt; die Pachtungen aus Noth beynahe verschenket; das Haus selbst ganz leer und ledig. Die Klosterfrauen aber kannten keine Verschliessung, keine Fasten, keine Armuth; eine jede that, was sie wollte; lebte so gut sie konnte, von dem Ihrigen; in der grösten Unordnung und Ausschweifung manche, so daß nächtliche Besuche von ihren guten Freunden etwas gar gewöhnliches zu Montmartre waren. In diesem Zustande bekam das Kloster im J. 1598. eine tüchtige, zwar noch junge, aber hofnungsvolle, Aebtißin an einer gewissen Maria von Beauvilliers. Sie war bis daher mehrere Jahre zu Beaumont, einem andern weit ordentlichern Nonnenkloster dieses Ordens, von ihrer Tante, die daselbst Aebtißin war, zu einer rechtschaffenen Religiosin, wie sichs gebührt, erzogen, und ausgebildet worden; und nun erhielt sie ungesucht von dem Könige durch Vorsprache ihres Schwagers, des Staatsraths du Fresne, gegenwärtige Abtey. Die neue Superiorin hatte einen ganz andern Sinn, als der bisher hier geherrschet hatte; das sieht man leicht; und fand daher endlich viel zu reformiren. Aber was für Mühe und Noth! Im äusserlichen einmal, war alles, wohin sie sah, dermassen verfallen und verarmet, daß, wenn nicht jener du Fresne ihr grosser und beständiger Wohlthäter, und andre durch ihn, sie mit Geld und auf andre Weise beständig unterstüzt hätten, sie nichts hätte ausrichten können. Im innern stand es noch viel gräulicher zu. Unter dreyßig, und mehr, sehr ungezogenen ihres Namens unwürdigen Nonnen, fanden sich kaum ein Paar, die mit der neuen Aebtissin gleiches Sinnes waren. Die übrigen alle, die alten zumal, fest entschlossen, nach ihrer vorigen Weise fortzuleben, waren dabey äusserst frech und verwegen. Nicht nur

gegen

gegen eine junge Person von fünf und zwanzig Jahren, die ihre Reformatorin vorstellen wollte, hatten sie keinen Respekt; sondern selbst nicht gegen ihren Bischof, und andre angesehene Geistliche, die jene zu Hülfe nahm. Man schmähete und verfolgete sie; man stand ihr so gar heimlich nach dem Leben: zweymal durch Gift, einmal durch bestellte Meuchelmörder. Das gewöhnliche harte Schicksal der Reformatoren! Ein päbstliches Breve aber, vom J. 1599, welches der Aebtissin in ihrem angefangenen Werk freyere Hände gab, und ihr sich selbst einen Visitator zu wählen, erlaubete, that bessere Wirkung. Dieses, nebst dem klugen Rath und Beystand zweyer Kapuziner, deren Führung sich die junge Aebtissin für das Geistliche anvertrauet hatte, und dem nicht minder kräftigen Beystande ihres obgedachten Schwagers, in Ansehung des Weltlichen, verursachete denn, daß die alten Nonnen auf andre Gedanken kamen, sich nach und nach besserten, und endlich um das J. 1601 sich völlig mit ihr aussöhnten. Von der Zeit an gieng die Verbesserung desto gewünschter von statten: die Aebtissin fand grossen Beyfall, zog eine Menge Schülerinnen zu, schickte deren auf Verlangen in andre Klöster aus, stiftete selbst verschiedene andre Häuser auf denselben verbesserten Fuß, ließ eigene Sazungen dieser ihrer Reform drucken, und starb, nachdem sie beynahe 60 Jahr Aebtissin zu Montmartre gewesen war, 1657, im 83ten J. ihres Alters. Diese Abtey aber wurde von der Zeit an durch die fortgesezte Unterstüzung des obgenannten, und mancher andrer Wohlthäter, eine der allerreichsten und mächtigsten in ganz Frankreich; und es sind verschiedne Prinzessinnen aus dem Hause Lothringen Aebtissinnen darin gewesen.

Val de Grace (oder Gnadenthal) *), ein Benediktinerinnenkloster, gleichfalls nicht weit von Paris **), war ungefähr um eben diese Zeit in einem nicht viel bessern Zustande. Eine gewisse Margaretha von Arbouze aber die seit mehrern Jahren unter der ebengedachten Aebtissin von Montmartre Profeß gethan hatte; derselben treue Schülerin und Nacheifererin; auch von derselben zur Priorin des einen von ihr neugestifteten Klosters de la Ville l'Eveque gesezt war, und sich bisher in dieser Stelle durch Eifer und Strenge hervorgethan hatte, wurde im J. 1619 Aebtissin von Val de Grace. Sie gieng mit noch drey Nonnen von Montmartre, und mit dem ganzen Geist ihrer Lehrerin der Marie von Beauvilliers hin, und suchte die verfallene Zucht und Ordnung wiederherzustellen. Es gieng zwar wol nicht unglücklich damit; doch sah man leicht ein, daß alles noch unvollkommen bleiben würde; so lange man die Abtey nicht anderswohin verlegte. Durch der Königin Gnade wurde also ein neues Haus dazu gekauft, in Paris selbst, oder eigentlich in der Vorstadt S. Jakob. Dieses geschah um die Jahre 1621 bis 1624. Die angefangene Reform gewann dadurch sehr; Margaretha von Arbouze machte sich als Verbesserin auch auswärtiger Klöster, wohin man sie rief, berühmt; ließ eigene Sazungen drucken und dankte nach dreyjähriger Regierung aus Demuth ab. Ihr Werk aber kam erst nach ihrem Tode recht empor. Die Königin (es ist die Anne von Oestreich, Ludwig des XIV. Mutter) ließ ein neues Kloster und eine neue Kirche für dieses nunmehr nach Paris verlegte Val de Grace, im J. 1665 vollen-

den;

*) Helyot B. VI. Kap. XLIII. S. 384—389.
**) In dem Kirchspiele Bievre le Chatel, drey französische Meilen von Paris.

den; Gebäude, deren Pracht man nicht genug bewundern konnte *); und manche andre Nonnenklöster dieses Ordens haben diese Reform angenommen.

Ausserdem gedenkt Helyot noch zwey andrer Verbesserungen der Benediktinerinnen, die ungefähr um dieselbe Zeit vor sich gegangen sind: die von U. L. Fr. von S. Paul, bey Beauvais, und die von U. L. Fr. vom Frieden, zu Douai **). Jene hängt, wie die von Val de Grace, mit der erstgedachten von Montmartre, genau zusammen, und ist als ein Zweig derselben zu betrachten; auch ungefähr von gleicher Beträchtlichkeit. Diese aber, unterscheidet sich, durch die Kleidung sowol, als durch strenge Observanzen, und sehr genaue Befolgung der Regel Benedikts eben so vortheilhaft, als dadurch, daß sie eine furchtbare Mutter sehr vieler andern verbesserten Klöster, zumal in den Niederlanden, geworden ist.

In dem leztgedachten Lande ist auch noch das Benediktinerinnenkloster Bourbourg ***) merkwürdig. Daß es adelich ist, d. i. daß alle darin Aufzunehmende ihre sechszehn Ahnen beweisen müssen, auch deswegen sich nicht Klosterfrauen (Dames); sondern Fräulein (Demoiselles) nennen lassen; und daß es immediat, oder dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen ist; das hat es wol mit manchen andern gemein. Aber gar sonderbar ist der Gebrauch

*) Sind Helyots eigne Worte B. VI. S. 389.
**) Helyot B. VI. Kap. XLII und XLIV. S. 379. ff. 390—397.
***) Im Kirchensprengel von S. Omer, in Flandern.

brauch bey der Aufnahme einer Novize*). Nach abgelegter Ahnenprobe, wird die Postulantin, einige Tage zuvor, von dem Statthalter (Guvernör) zu Bourbourg der Aebtißin und dem ganzen Konvent erst vorgestellet. Den Tag vor ihrer Einkleidung gibt man ihr in der Kirche Brod und Wein, sie kostet davon, und geht wieder. Den folgenden Tag putzet man sie, so prächtig man nur kann (die junge Braut Jesu Christi) man sezt ihr eine Krone von Diamanten auf, man führet sie zum Tanz, auf einen Saal, wo auch ihre ganze Familie, die Aebtißin mit allen ihren Fräulein, und der Richter der Abtey, zugegen sind; alle aufs feyerlichste mit aller Ceremonie **). Nach dem Tanze bittet das junge Fräulein ihre Eltern um ihren Segen, und nimmt von ihnen, und von ihrer ganzen Familie Abschied. Alsdann führet der Guvernör, oder wer den Ball gegeben hat, sie in die Kirche: Musik geht voran; vor der Postulantin gehen zwey kleine Mädchen vorher, die eine mit einem Korb voll Blumen, die andre mit einer Wachskerze; eine dritte trägt ihr die Schleppe nach. Der Vater des Fräuleins, welcher nebst

*) Helyot B. VI. S. 360. u. ff. verglichen mit unsern Ordres monast. Tom. IV. p. 275. u. f.

**) „Und aus diesem Tanze; (einem Gebrauche, der aus geheimnisvollen und verborgenen Ursachen eingeführt ist, aus Ursachen, die mir bis dahin unbekannt gewesen; die aber ohne Zweifel weise, und einer solchen Klostergesellschaft würdig und anständig sind) urtheilet man alsdann von dem göttlichen Rufe der Postulantin„ sezt hier der Verf. der Ordres hinzu.

nebst der ganzen Familie zugegen ist, führet sie zur Opferung *): Vor der Thür des Kapitels empfängt sie eine der Nonnen, die ihr zur Meisterin gegeben wird, und führt sie zur Aebtissin, die ihr eine Ermahnung und darauf das Novizenkleid gibt. Von eben derselben empfängt sie alsdann auch vor dem Altare einen diamantenen Ring, wodurch sie Jesu Christo vermählet werden soll. Nach Verlauf eines Probejahrs thut sie die feyerlichen Gelübde. Ihre Kleidung hat übrigens ein viel weltlicheres Ansehen, indem sie sich schnüren und das Skapulier nicht haben; auch ihr Kopfzeug gar sonderbar ist **).

Ueberhaupt theilen sich die Benediktinerinnen alle in die strengen und in die gemässigten. Jene fol=

*) „So wird sie dann in die Hände der Aebtißin übergeliefert, und auf ihre ganze übrige Lebenszeit eingeschlossen. Sollte man nicht mit Recht sagen, daß man es also mit diesem Fräulein ungefähr eben so macht, wie vorzeiten die Alten mit den Opferthieren? welche man auch mit Blumenkränzen u. d. gl. schmückte, und mit grossem Pomp und Pracht dahin führte, wo sie sollten geopfert werden? Aber hier ist die Aufopferung frey und gutwillig. Wenn das nicht wäre; so möchte man freylich Ursach haben zu fürchten, was der weise Mann saget: Traurigkeit folget auf die Freude, und mit dem Lachen vermischet sich Kummer und Schmerz. Und einer Novize würde gewiß das bißchen Vergnügen, was sie aus einer Ceremonie schöpfen mag, wodurch man nur sie wirklich aufopfern will, viel zu theuer zu stehen kommen.„ Anmerk. desselben Verf.

**) S. die Kupfer bey dem Helvot a. a. O. Aber das Wesentliche findet sich doch auch hier: der schwarze Rock, und der schwarze baumwollene Ueberwurf.

folgen der Regel Benedikts pünktlich: in dem Fleischverbot, in den regulirten Fasten, und in der Mette des Nachts um zwey. Diese dürfen einige Tage Fleisch essen; ihre Fasten sind viel gemässigter, und die Mette halten sie des Morgens nicht so früh, oder auch wol des Abends vorher — vor der Zeit der angezeigten Reformen, im sechszehnten Jahrhundert, waren fast alle in grosse Ungebundenheit verfallen; und viele, ja in Frankreich die meisten (z. E. selbst Montmartre, Kaen *) Saintes) hatten das Kleid der Kanonissinnen, etliche auch wol, Kleid und Brevier von Fontevraud **), angenommen. Das Aachener Concilium vom J. 817. hatte sie, wie die Mönche zu bessern gesucht; aber vergeblich. Und schon fast ein Jahrhundert früher, um d. J. 742 hatte man auf einer Kirchenversammlung verordnet, alle Mönche und Nonnen ohne Unterschied, sollten der Regel Benedikts nachleben. Auch dieses war fruchtlos gewesen. Und dieses ist wol der früheste Zeitpunkt, in welchen man den wahren Ursprung der Benediktinerinnen überhaupt hinaufsezen darf. Im achten, oder höchstens im siebenten Jahrhundert, meynen wir, mag es zuerst Nonnen gegeben haben, die sich Benediktinerinnen nannten; oder die man wenigstens so nennen konnte, weil sie der Regel Benedikts folgeten. Früher aber wol nicht. Man hat

*) Eben das obgedachte Kaen. Es muß also auch wol seit dem irgend eine Verbesserung erfahren haben; indem es der Verf. der Ordres unter die reformirten Klöster rechnete.

**) Denn Fontevraud ist im Grund nichts anders als ein Zweig und eine Reform des Benediktinerordens; oder sollte es seyn. Siehe oben u. B. I. S. 282. ff.

es zwar behaupten wollen: Mabillon z. E. meynt, daß um d. J. 620. schon einige Klosterfrauen angefangen haben müßten, der benediktinischen Vorschrift nachzuleben. Aber eben sein angeführtes Beyspiel zeiget, daß es eine andre, aus der Regel Cäsarii, und Kolumbans, und Benedikts zusammengesezte Vorschrift gewesen, nach welcher diese Nonnen gelebet haben; folglich auch, daß sie keine ächte reine Benediktinerinnen heissen konnten. Andre wollen, daß die Klöster des heil. Kreuzes zu Poitiers, und Chelles bey Paris, die schon um 544. gestiftet worden, gleich von der Zeit ihrer Stiftung an, Benediktinerinnenklöster gewesen wären. Aber auch das ist ungegründet. Denn es ist gewiß, daß jenes anfänglich die Regel Cäsarii; dieses die Regel Kolumbans gehabt hat. Erst lange nachher hat man die benediktinische Regel darin angenommen. Endlich hat man gar behaupten wollen, diese Nonnen wären schon zu des heil. Benedikts Lebzeiten entstanden. Aber das ist wiederum erweislich falsch. Denn Benedikt schrieb seine Regel nur allein für Mannspersonen, für Mönche; nicht für Nonnen *).

Ueber den Geist der Klostergesellschaften **).

Behüte Gott, daß es mit den Klostergesellschaften seyn sollte, wie mit der platonischen Republik! wo alles nur Einbildung, alles nur philosophisches

*) Vom Ursprung der Benediktinerinnen sehe man etwas ausführlicheres bey Helyot B. V. Kap. III. S. 20—25.

**) Hinter dem Artikel, Religieuses de Sainte Brigitte bey unserm Autor Tom. II. p. 276. Es steht wol hier an einer schicklichern Stelle.

sches Ideal ist, und wo die Sachen in der That und wirklichen Ausübung sich ganz anders verhalten, als in der Spekulation! wo unter einem glänzenden Anschein, unter einem blendenden Aeusserlichen ein abscheuliches, ein mit tausend Uebeln und tausend Widersprüchen verknüpftes Innere verborgen lieget! Höchst ungerecht, höchst vermessen hiesse das geurtheilet. Nichts liebenswürdigeres kann gedacht werden, als das Innere der Klöster; nichts abschreckenderes aber freylich auch! als das Aeusserliche. Da sieht man von dieser Seite freylich nur lauter harte; lauter abtödtende Dinge! Ein schlechtes und grobes Kleid; eine demüthige heilige Mine; ein stilles, eingezogenes, bußfertiges Leben; ein beynahe ewiges Stillschweigen; eine gänzliche Abhängigkeit; Zwang, beständigen Zwang in allen Dingen! Mit einem Worte! man sieht nur das Kreuz: Vident cruces. Aber man sieht nicht die Segnungen, die Gnadengüter, die Tröstungen; mit einem Worte, nicht die seligen Vortheile alle, die daraus auch schon in diesem Leben herfliessen! Sed non vident vnctiones. Ein Herz und eine Seele, in diesen lieblichen Wohnungen! Liebe um Liebe, wahre christliche Gegenliebe herrschet hier, und läßt aller Herzen reine, ächte Freuden, Engelfreuden, Vorschmack des Himmels auf Erden geniessen! Die Obern haben da eine herzliche Barmherzigkeit gegen ihre Untergebenen, und tragen sie alle an ihrer Brust, wie eine zärtliche Mutter ihr Kind. Und alles dieses noch heiliger und vollkommner in den Nonnenklöstern, als in den Mönchsgemeinen!

Will man gewissen Nonnen, die über ihren Stand misvergnügt sind, und in dem Kloster den irdischen Sinn behalten haben, Glauben beymessen;

so ist da nichts als Antipathie, Groll, Neid, Haß und Feindschaft. Parteygeist, Kniffe, Kabalen, um dieses oder jenes Aemtchen zu erhaschen, und Schwestern, denen man nicht gut ist, davon zu verdrängen, herrschen hier ärger, als in der Welt. Kurz, man tritt in den Orden (nach ihrem Sagen) ohne sich einander zu kennen, man lebt darinnen, ohne sich zu lieben; man geht heraus, ohne einander zu bedauren... Aber das ist der wahre Geist der Lügen und der Lästerung, der die Leute so reden lehrt! Die Heiligkeit des gesamten Mönchswesens; die Gottseligkeit der einzelnen Glieder; die Weisheit ihrer Regeln; das Trachten nach dem Himmel, welches sie sämtlich an einem Ort zusammen geführt hat, und ihnen nicht nur nach den Geboten des Evangelii, sondern auch nach den guten Rathschlägen desselben zu leben, befiehlet, beschüzet sie ja gewiß gegen allen solchen ungegründeten Verdacht, und spricht laut zu ihrer Vertheidigung.

Was für eine abscheuliche Vorstellung, z. E. macht man nicht von dem blinden Gehorsam? Blindlings gehorchen, sagt man, das heisse oft nichts anders als dem Eigensinn, dem wunderlichen Kopfe, einer gebieterischen Superiorin zu Willen seyn: es heisse, seine ganze Vernunft, allen seinen gesunden Menschenverstand, den Einfällen, der Laune, dem Eigensinn — ja gar manchmal wol, den Affekten — einer stolzen herrischen Aebtissin aufopfern. Seine eigne Vernunft verleugnen, sey einer von den Hauptgrundsäzen des blinden Gehorsams. Die Superiorinnen drückten ihre Leute gänzlich darnieder durch eine Autorität, der sich schlechterdings niemand wider-

versezen dürfe. Sie seyen despotisch und uneingeschränkte Herrscherinnen, ihr Wille sey das höchste Gesez. Noch dazu sey es nicht einmal genug, äusserlich zu gehorchen; man verlange, daß man es auch innerlich thue! man verlange, daß man sein eignes Urtheil, seine Einsichten, seinen Willen selbst, dem Willen der Superiorin heimstelle; und daß man alle Befehle derselben als gerecht und billig verehre, und lobe, und gutheisse; und wenn schon das Gegentheil einem klar in die Augen leuchte!

Aber, wie kann man doch so reden von einer Sache, die so offenbar das Wesentliche der Religion des Klosterlebens ausmacht? Blinder Gehorsam ist der wahre, einzige Weg, der sichere untrügliche Weg zum Himmel; der Weg, den auch darum alle Heilige erwählet haben. Blindlings gehorchen, heißt ja: seinen Willen ganz dem Willen Gottes unterwerfen: es heißt, den Willen Jesu Christi thun; und nicht seinen eignen Willen. Und welch eine Freude für eine fromme Seele, sich so nur immer führen zu lassen, und von allem, was man thut, weiter gar keine Rechenschaft zu geben zu haben!

Die Werke des Saint-Evremond sind für Nonnen ein gefährliches Buch. Es ist ein Schriftsteller, der sehr frey schreibt, und wenig Religion hat; mehr will ich jezt nicht sagen. Manche junge Person ist schon durch Lesung derselben von dem Klosterleben abgeschreckt; und von dem schon gefaßten Entschlusse, sich Jesu Christo aufzuopfern, wieder abwendig gemacht worden. Das macht, sie haben von dem Nonnenstande nach jener lächerlichen und possenhaften Beschreibung geurtheilet, die dieser

Dichter davon macht, und die er noch dazu — so boshaft ist er — einer über den Klosterzwang misvergnügten Nonne in den Mund leget.

„Kein schönes Gesicht (so läßt er sie sprechen) keine frische blühende Farbe, gilt hier etwas. Die sich nur am besten geisseln kann, die ist der Aebtissin die liebste. Vernunft und Verstand haben, ist bey ihr ein verhaßtes Verdienst. Wer nicht ein Dummkopf ist, der heißt hier gottlos. Da ist denn ein zärtlicher andächtelnder Beichtvater mit seiner lieben getreuen Devoten, der über uns andre zusammen den gebieterischen Tyrann spielen will! Unser Chor ist zum übelwerden; mich eckelt vor der geschmacklosen Musik desselben. Unser Tisch ist abscheulich; der hungrige Magen allein treibt uns dazu. Denn die klösterliche Heerde, die so oft fastet und beständig betet, hat einen grausamen Heißhunger, und nimmt mit allem möglichen vorlieb. Dann kommt ein alter dummer Priester, der mit schrecklichen Umständen anfängt zu husten, sich zu räuspern, die Augen gen Himmel zu drehen; und dann der christlichen Versammlung eine unendlich langweilige geistliche Rede hält, wofür man ihm noch Dank sagen muß! Hat uns dann der alte Pater zur Gnüge von dem ewigen Leben vorgeschwazt; so singen wir dann die Vesper und die Komplet, bis daß das Salus unserer verwünschten Sängerey den Beschluß macht. Folget nunmehr ein herrliches Abendbrod, bestehend in einem Apfel, roh oder gebraten! und sodann ein Schlummer, daß es den Himmel erbarme! ein Schlummer, der mich halb wachend, halb träumend im Bette hält, in Erwartung, daß die grausame Stunde schlägt, da ich geweckt werde,

und heraus muß, in Frost, in Schnee, im Regen und Sturm manchmal! Kurz; ich armes Kind habe hier an diesem Orte so schreckliche Leiden auszustehen, daß ich wol nothhalben mich nach dem ewigen Leben herzlich sehnen muß; mag wollen oder nicht„ *).

*) Sans égard au tein précieux
D'une beauté jeune et fleurie,
Celle qui se fouette le mieux,
De l'Abbesse est la plus chérie,
L'esprit est auprès d'elle un mérite odieux:
Qui n'est pas imbécille, y passe pour impie.
Un directeur tendre et pieux
Avec une dévote amie
Sur les autres imperieux
Veut exercer sa tyrannie.
Notre choeur est fastidieux,
J'en haïs la fade mélodie;
Notre repas pernicieux,
La fain seule nous y convie.
Car le troupeau religieux,
Qui souvent jeûne et toujours prie,
Prend un appetit furieux,
Et de tous mets se rassasie.
Un prêcheur ignorant et vieux
Avec grande cérémonie,
Touſſe, crache, léve les yeux,
Et puis fait à la compagnie
Un long sermon fort ennuyeux,
Dont il faut qu'on le remercie.
Après que le bon Pere a discouru des cieux,
Nous chantons Vêpres et Complie,
Et le Salut fait les adieux
De notre méchante harmonie.
Suit le soupé délicieux

Wer sollte in diesen satirischen Zügen das Bild des Klosterlebens suchen? Sollte man nicht vielmehr mit Recht auf diesen spöttischen Autor jene Worte des Propheten anwenden: Was soll man dir zum Lohn geben für deine böse Zunge? Quid detur tibi, aut quid apponatur tibi, ad linguam dolosam?

D'une pomme crue ou rôtie:
Puis on sommeil peu gracieux
Me tient au lit mal en dormie,
Attendant l'ordre injurieux
Qui m'en fait faire une sortie
Par un tems froid et pluvieux.
En fin je me trouve asservie
A tant de peines en ces lieux,
Qu'il me faut aspirer par force à l'autre vie.

Väter des Todes.

Orden des heiligen Pauls,

ersten Einsiedlers.

Memento mori; Denk an den Tod! Das ist das grosse Thema dieser Ordensgesellschaft; und die ganze Einrichtung derselben ist gleichsam die Ausführung davon *). Es ist wahr, gewissermassen ist es ein allgemeiner Grundsaz aller Klostergesellschaften. Stille und Einsamkeit, Mortifikationen, Kasteyungen und Abtödtungen; alles soll auf den Gedanken des Todes abzielen. Wer da will sterben vor der Zeit, und in der Blüte seiner Jahre in die Grube fahren, der entschliesse sich, und gehe ins Kloster. Denn da stirbt er, bey frischem Blut, bey gesundem Leibe, der menschlichen Gesellschaft ganz ab: allen Gütern und Hofnungen dieser Welt stirbt er ab, durch das Gelübde der Armuth: allen Lüsten und Vergnügen, durch das Gelübde der Keuschheit: allem eignen Willen, sich selbst, stirbt er ab, durch das Gelübde des Gehorsams. Indessen ist es rathsam, reiflich zu überlegen, was man in dieser Absicht zu thun habe; und zu bedenken, daß es keinesweges gleichgültig sey, in was für eine Ordensgesellschaft man zu diesem Ende treten wolle. Wählet man eine, wo die Regel nicht streng gehalten wird, und wo die Gelübde ungestraft übertreten werden; so stirbt man freylich; aber man stirbt Gotte und seiner Gnade ab: man lebet; aber man lebet nicht Gotte; sondern sich selbst, und seinen sündlichen Lüsten und Begierden.

Und,

*) Religieux de la Congrégation de Saint Paul, ou Peres de la mort; *Ordres monast. T. II.* p. 55. und Helyot B. III. Kap. XLIV. S. 406—410.

Und, da weis ich unter allen Klostergesellschaften keine, in der man besser, kräftiger, geschwinder und öfter sterben lernen könne, als bey diesen Brüdern von der Kongregation des heil. Pauls. Allenthalben herrschet hier der Gedanke des Todes. Gleich bey der Profeß, sobald der neue Religiose die feyerlichen Gelübde ausgesprochen hat; leget man ihn in einen Sarg, und behandelt ihn völlig wie eine Leiche. Das Leichentuch wird über ihn hergeleget: Die Choristen stimmen an: Ne recorderis, Domine, peccata illius, dum veneris iudicare saeculum per ignem: Darauf singet das ganze Chor das De profundis, da indessen die sämtlichen Brüder, einer nach dem andern, herzutreten, ihn mit Weihwasser besprengen, und sprechen: Mein Bruder, du bist der Welt gestorben, und lebest Gotte. Nach Endigung dieser Ceremonie singet man das Libera, und betet das sonst gewöhnliche Gebet für einen Todten, Herr, neige dein Ohr u. s. f. in welchem man nur die Worte, den du aus dieser Welt hast gehen heissen so ändert: den du aus der Nichtigkeit der Welt in den heiligen Orden hast gehen heissen. Sodann fällt der junge Professus auf die Knie, mit kreuzweis ausgestreckten Armen; und die übrigen fahren in den gewöhnlichen Gebeten fort. Alles, wie bey einer wirklichen Leiche *).

Aber

*) Auf gleiche Weise ließ der Kaiser Karl V. sein Leichenbegängniß sechs Monat vor seinem Ende halten. S. La guerre de la Flandre par *Strada*, traduite par Durier, troisiéme édition, a Paris chez Courbé, 1654, Liv. I. pag. 14. an. 1515. „Es wurde also in der Kirche eine Repräsentation (ein Kastrum Doloris) aufgerichtet, und rund umher mit brennenden Fackeln und Kerzen versehen: die sämtlichen Bedienten des Kaisers

Aber alles dieses ist dann nur gleichsam der Anfang solcher heilsamen Todesschule. Täglich soll der Mönch sterben lernen: täglich, durch beständige Aufopferung seiner selbst; durch ein ununterbrochenes Andenken an den Tod, soll er sterben! Um also den Tod beständig vor Augen zu haben; so gehen die Brüder beynahe ganz schwarz, und tragen auf ihrer Patienz (d. i. auf dem Skapulier) forn unter der Brust, das Bild eines Todtenkopfes nebst zween kreuz=

Kaisers erschienen in Trauer, die Mönche aber stimmten in traurigem Ton das sonst bey Verstorbenen gewöhnliche Todtenamt an. Karl, der sein eignes Leichenbegängniß also überlebete, sah, in diesen seinen abgebildeten Exsequien, die wahren Thränen der seinigen; und hörte die Gebete derer, die für die Ruhe und ewige Seligkeit seiner Seele zu Gott riefen: er selbst mischte seine Stimme in die Stimme derer, die singend und betend um diese Gnade den Höchsten anflehteten. Darauf näherte er sich dem Priester, der den Gottesdienst hielt, überreichte demselben eine brennende Wachskerze, die er in der Hand hatte, und sprach, mit gen Himmel gerichteten Augen: Ich bitte dich, allmächtiger Herr über Leben und Tod, ich flehe dich an, gleichwie der Priester diese Kerze, so ich ihm izt gebe, aus meinen Händer annimmt; also nimm meine Seele in deine Hände, wann es dir gefallen wird, mich aus dieser Welt abzufordern! Hiemit warf er sich ganz auf die Erde; wie er war; bedeckt mit einem schwarzen Tuch, das über seinen ganzen Leib ging. Stärker flossen da wieder, bey diesem Anblick, die Thränen der sämtlichen Anwesenden; und man verrichtete über ihm alle die Ceremonien der lezten Ehre, so wie bey einem wirklichen Todten, den man beerdiget.„ Anmerkung des Verf. der Ordres; nachgeholet erst in den Additions am Ende des Werks Tom. V. p. 262.

kreuzweis liegenden Knochen darunter *); gerade so, wie es auf den Leichentüchern wol gebräuchlich ist. Im Refektorio so wol, als in allen Zellen, müssen sie immer einen Todtenkopf vor sich haben **). Wenn sie zum Essen zusammen kommen, es sey Mittags oder Abends; so ist allemal das erste Wort, nachdem der in der Reihe folgende Vorleser um den Segen gebeten hat: Recordamini noviſſima veſtra, et in aeternum non peccabitis; Gedenket an euer Ende, meine Brüder, so werdet ihr nimmermehr sündigen! Alsdann küssen sie, ehe sie sich sezen, alle auf der Reihe die Erde ***); um sich zu erinnern, daß sie Erde sind, und wieder zur Erde werden sollen! und geben sich einander den sogenannten Kuß des Todes, mit den Worten, Memento mori ****). Ein jeder soll sich billig als einen Pilgrim und Fremdling auf Erden betrachten, der hier keine bleibende Stätte hat, der immer nur nach dem Himmel, seinem rechten Vaterlande, seufzet! Um sich denn nun in solchem himmlischen Sinn mehr und mehr zu stärken; von allen sichtbaren, irdischen und sinnlichen Dingen sich immer mehr und mehr loszureissen; sich zu bewahren, daß man ja das Herz auf keine Weise daran hänge; darum wechseln sie alle Monat die Zellen *****); so wie die

*) *Régle et Conſtitutions des Religieux de la Congrégation de ſaint Paul, à Paris chez Jean d'Aumale* 1622. c. 19. Portabitis in medio *patientiae* effigiem capitis mortui cum duobus oſſibus in modum crucis.

**) Ibid. Et ſemper coram vobis habete in menſa et cella (caput mortui).

***) Alle auf der Reihe einen Todtenkopf, der am Fusse eines Kruzifixes ist, sagt Helyot a. a. O. S. 408.

****) *Régle et Conſtitut.* etc. c. 13. Et omnes deoſculabuntur terram, et fit alternatim *oſculum mortis.*

*****) *Ibid.* c. 2. n. 9.

die Novizen bey den Jesuiten, und bey den Lazaristen, (Patres vom S. Lazarusorden), die in gemeinschaftlichen grossen Sälen wohnen, ihre Pläze zu ändern pflegen. Sie sind auch so gut, ihren Nächsten fein oft an diesen heilsamen Gedanken zu erinnern. Wenn ein Bruder den andern ruft; so soll er sprechen: Denk an den Tod, lieber Bruder N. N. *). Wenn sie sich einander begegnen; so ist gleichsam die Losung: Memento mori. Auch ausser dem Kloster, bey Weltmenschen, z. E. wenn sie Allmosen betteln, oder sonst; so bald sie nur ein menschliches Geschöpf erblicken, so ist der Gruß: Memento mori! Auf ihren Siegeln, groß und klein, erscheint der Todtenkopf, mit der Inschrift, Memento mori! Beständig im Munde: Memento mori; allenthalben hingeschrieben, Memento mori! oben zur Rubrik auf jeder Seite ihrer Konstitutionen steht, Memento mori **). Und darum hat man sie ja wol mit Recht genannt, Väter des Todes, oder Brüder des Todes ***).

Aber, nicht etwa durch leere äusserliche Ceremonien allein sollen sie sterben lernen, und sich den Gedanken des Todes gewöhnlich und immer gegenwärtig machen. Diese Todeserinnerungen alle würden durch die tägliche Gewohnheit endlich ihre Kraft verlieren: würden mit der Zeit keinen Eindruck mehr auf sie machen; wenn sie nicht durch eine beständig fort=

*) Ibid. Quando aliquis vocabitur: *Memento mori*, N. et ipse respondebit: *Deo gratias.*

**) Sie sind zum erstenmal gedruckt, Paris 1622, lateinisch und französisch (und das ist das hier angezogne Buch) zum zweytenmal aber 1623. nur lateinisch. Helyot a. a. O. S. 410.

***) Les Peres de la mort; les Freres de la mort.

fortgesezte Uebung in den Abtödtungen unterstüzt würden. Also, durch das strenge, bußfertige, abtödtende Leben, so sie führen; weit mehr noch, als durch jenen äussern Schein der Todesbetrachtung, bringen sie ihre Tage in immerwährenden Sterbensgedanken zu.

Es giebt dieser Religiosen von zweyfacher Gattung: Eremiten oder Einsiedler, und Cönobiten oder Klosterbrüder.

Jene, die Einsiedler, sind gänzlich getrennet von aller menschlichen Gesellschaft; wohnen in Wäldern, Wüsten und Einöden; leben auf den Fuß der alten Eremiten oder Klausener, in kleinen einzeln stehenden Einsiedleyen (Eremitagen), die auf zwey hundert und funfzig Schritte von einander entfernt seyn müssen *), und thun nichts als daß sie beständig an die ewige Seligkeit denken, ohne irgend einen Menschen je zu sprechen noch zu sehen. Damit sie denn in solcher ihrer Andacht auf keine Weise gestöret werden; so schickt das benachbarte Kloster — denn gemeiniglich sind sie so angelegt, daß ein Konvent, ein Haus voll Cönobiten nicht weit davon ist— ihnen alle Tage ihre Portionen; auch so oft sie ihre Andacht haben wollen, einen dienenden Bruder, der zur Messe antworte **). Und aus diesen Klausen gehen sie nie, als alle Sonn- und Festtage zum Chor; und dann alle Monat einmal zu dem Kapiteltage, der in dem Kloster gehal-

*) *Régle et Conſtit.* c. 8. n. 2. Illa quae erunt in ſilvis et deſertis, habebunt ſuas cellas ſive parva eremitaria ad quartam militaris partem ſeparata, in quibus vivent profeſſi Religioſi ſecundum vitam contemplativam.

**) *Ibid.* c. 9. n. 2.

halten wird *), um vor dem ganzen Konvent ihre Beichte allzulegen. Aber, nicht allen Brüdern ohn Unterschied ist ein solches Einsiedlerleben erlaubet, man betrachtet es als eine besondre Gnade: man vergönnet es nur denen, die wenigstens schon zwey Jahr Profeß gethan haben **), bey denen man einen mächtigen Geist der Einöde wahrnimmt, und welche schon wohlgeprüft befunden worden. Gemeiniglich geht die Erlaubniß auch nur auf gewisse bestimmte Zeit; und allemal muß sie erst gesucht werden. Es ist also gleichsam eine Würde, ein Ehrenstand unter ihnen.

Diese aber, die Cönobiten oder eigentlichen Mönche, leben zusammen in Klöstern, in der Stadt entweder, oder auf dem Lande; denn nach ihrer Regel ist eigentlich beydes erlaubet ***): die Anzahl der Religiosen eines Klosters soll von Rechtswegen wenigstens zwölf seyn; und diese sollen von den Einkünften des Hauses, und von den Allmosen; und wenn diese nicht zureichen, auch von Handarbeit, ihren Unterhalt haben. Ihre Lebensart ist zwar freylich nicht so einsiedlerisch, wie jener Eremiten ihre; aber im übrigen doch immerhin streng genug.

Sie fasten die ganze Advent- und Fastenzeit hindurch, und sonst alle Mittwochen und Freytage in jeder Woche; die drey lezten Tage der stillen Woche aber, bey Wasser und Brod ****). Fleisch essen sie

*) *c.* 9. *n.* 3. Singulis mensibus in Capitulo coram Fratribus professis culpam peractae vitae dicent.

**) *Ibid. c.* 8. *n.* 2.

***) *Ibid. c.* 8.

****) *Ibid. c.* 12. *n.* 1. Toto tempore Adventus et Quadragesimae, singulis feriis quartis et sextis jejunium observabitis, in triduo autem maioris hebdomadae in pane et aqua.

des Abends niemals, *) ausgenommen den Sonntag, und die Festtage von der ersten und zweyten Klasse. Der Abendtisch an den Fasttagen, besteht nur aus einem Stück trocknen Brodes, und zwar auf dem blossen Tische, ohne Tischtuch oder Serviette **); wozu nur ein Schluck Wassers getrunken wird; höchstens zwey. Mehr erlaubet die Regel nicht. Ueberhaupt wird über das Fasten streng gehalten. Wer es bricht, muß zur Strafe drey Tage mit Wasser und Brod sich begnügen, und bekömmt die Geissel ***). Und ausser diesen gesezten Mahlzeiten darf, ohne höchste Noth, und ohne besondre Erlaubniß des Priors, durchaus nichts gegessen noch getrunken werden; bey Strafe, drey Tage auf der Erde zu essen ****).

Nicht weniger ist hier jene andre Abtödtung, die liebe Geissel, im fleissigem Gebrauch. Die Brüder, so lautet es ausdrücklich in der Regel *****), sollen

*) *Ibid. n.* 2. Carnes in refectorio communi vespertinis horis in coena, exceptis diebus Dominicis et festivis primae et secundae classis, nunquam comedetis.

**) *Ibid. n.* 9. Serotinae collationes tempore jejunii, fient nuda mensa; et semel solum aut bis bibere permittatur cum frustulo panis.

***) *Ibid. n.* 10. Qui jejunium fregerit, severissime castigetur in pane et aqua, eum regulari disciplina ad tres dies.

****) *Ibid.* Nec cuiquam manducare nec bibere licitum sit extra prandium, coenam et collationem, sine necessitate, et licentia Prioris. Contra facientes in terra per tres dies comedant.

*****) *Ibid c.* 12. *n.* 3. In flagella parati estote, praecipue feriis secunda, quarta et sexta, in quibus fiet disciplina sub media nocte.

len jederzeit sich zur Geisselung fertig halten; insbesondre aber doch alle Montage, Mittwochen und Freytage; an welchen Tagen diese heilige Uebung mitten in der Nacht oder frühmorgens vielmehr, nemlich zwischen der Mette und dem drauf folgenden halbstündigen innerlichen Gebete vor sich gehet. Vor derselben pflegt der Prior eine herzrührende Ermahnung vorauszuschicken *), um nemlich in den Herzen der Brüder Empfindungen der Reue und Zerknirschung zu erwecken. Mit der Mortifikation des härenen Hemdes verhält sichs anders. Sie ist nicht in der Regel befohlen; sondern freywillig. Die Erlaubniß dazu muß aber bey dem Prior gesucht werden: und dieser ertheilet sie nur nach Maaßgabe der Bedürfnisse, und des Eifers und der Inbrunst der Brüder [1]). Sie wird also als eine besondre Ehre, als eine Gnade betrachtet.

Kapitel, Bußkapitel oder Beichte [2]), ist wöchentlich zweymal, Montags und Freytags gleich nach der Konventualmesse. Sämtliche Fratres Professi sollen demselben beywohnen, mit einem frommen andächtigen Herzen, voller Demuth und Bußfertigkeit, wie sichs gebühret, und jeder mit seiner Disciplin in der Hand, um nach Befinden der Umstände, seine begangenen Sünden an seinem Fleische sofort zu büssen. Da wirft sich denn zuerst der Prior selbst voll Demuth vor dem Superior und den gesamm-

*) *Ibid. c.* 2. *n.* 28. Praecipue feria quarta et sexta, ante disciplinam.

1) *Ibid. c.* 12. *n.* 3. Usus *cilicii concedatur* ad beneplacitum Prioris.

2) *c.* 27. *n.* 1. Duo Capitula in unoquoque coenobio singulis hebdomadis fiant... omnes Fratres professi interesse debent cum disciplinis modestissime.

sammten Brüdern zur Erden nieder, und bekennet seine Sünden. Nachdem er sein Konfiteor 3), uud Mea kulpa hergesagt, und darauf seine Pönitenz nebst der Absolution von dem Superior empfangen hat; so tritt er wieder an seinen Plaz, und höret nunmehr die Beichten der Brüder. Eine Uebung, die er niemals versäumen soll 4).

Von besondern Strafen, eigentlich gesezten Strafen auf diese oder jene grobe Vergehung, findet sich in der Regel gar nichts verordnet oder vorgeschrieben. Vermuthlich weil man von Mönchen, die in der Stille und Einsamkeit leben, dergleichen Dinge gar nicht vermuthet; sondern vorausseżt, daß sie, durch Gottes Gnade, frey seyn würden von solchen groben Sünden, die oft den Glanz mancher andern Orden verdunkelt, und in der christlichen Kirche Aergerniß gegeben haben. Dem General wird nur überhaupt eingeschärft, die Uebertreter öffentlich zu bestrafen *). Und aus der Strenge, womit man auch die geringsten Uebertretungen der Regel ahndet, läßt sich schon der Schluß auf solche grobe Versündigungen machen.

Briefe zu wechseln, entweder zu schreiben, oder zu erhalten, ohne besondre Erlaubniß, ist, bey Strafe eines dreytägigen Fastens bey Wasser und Brod, verboten **). Wer zu spät zu Tische kommt, nach=

3) *Ibid. n. 4.* Prior humiliter prostratus super terram, primus dicere incipiat culpam suam coram omnibus Fratribus dicendo: *Confiteor* et, *Mea culpa.*

4) *Ibidem c. 2. n. 26.*

*) *Ibidem c. 1. n. 5.* Transgredientes castigabit publicis poenitentiis.

**) *c. 2. n. 7.* Non scribantur, neque recipiantur litterae sine licentia Prioris. Contra facientes jejuniis panis et aquae ad tres dies puniat.

nachdem das Gebet (Benedicite) schon geschehen ist*); der bekömmt seine Portion nicht. Wer zur Hora erscheint, nachdem der erste Psalm schon gesungen ist, muß an der Erde essen: fehlet er aber ganz die eine Stunde; so wird er öffentlich gegeisselt **).

Dem **Prior** soll strenge Ehrerbietung und Gehorsam geleistet werden: Wenn man mit ihm redet; so soll es nicht anders geschehen, als mit entblößtem Haupte ***) auf den Knieen, und nachdem man vorher die Erde geküßt. Ungehorsam heißt eine Todsünde. Keine Gnade noch Gnadenfrist für den Schuldigen! er wird stehendes Fusses ins Gefängniß geworfen ****), bey Wasser und Brod auf einen Monat zu sizen.

Die Zellen sind alle mit einander ohne Schloß; und in allen Thüren sind solche Fensterchen, wie bey den Benediktinern und Cölestinern *****), damit der Prior oder Superior, wenn sie die Visitation halten, hineinsehen können, was die Mönche drinnen ma-

**) *Ibid. n*, 25. Fratres tardi venientes ad refectorium priventur portione.

**) *Ibid. n.* 35. Tardi venientes ad Horas canonicas, dicto primo Psalmo, in terra comedant; et si totaliter ad aliquam Horam non venerint, regulari puniantur disciplina publice.

***) *c. 8. n. 4.* Cum omni humilitate, discooperto capite, genibus flexis, et deosculata terra.

****) *c.* 1. *n.* 9. Qui obedire Superiori recusaverit, eo ipso incarceretur, et ad mensem panis et aquae jejunio castigetur.

*****) Siehe oben diese beyden Artikel, Cölestiner und Benediktiner.

chen 5). Hunde, Vögel, Blumen, oder Essen und Trinken, was es auch sey, wird gar nicht darin geduldet *): im Uebertretungsfall wird der Mönch als ein Eigenthümer angesehen. Keiner darf in des andern Zelle hineingehen **). Geschieht es vollends des Abends, nach der Betstunde; so steht Geissel und Gefängniß darauf ***).

Mönche, die auf solche Weise in beständigen Gedanken an den Tod leben, müssen billig ihrem Nächsten auch alsdann am meisten beyzustehen suchen, wenn er seiner lezten Stunde näher kommt. Die Verpflegung der Kranken, der Gefangenen, der Delinquenten, und der Todten, sollen sie sich daher als ihr eigenes Geschäft besonders anempfohlen seyn lassen. Sie sollen täglich zwey Patres in die Hospitäler schicken, um den Kranken aufzuwarten, sie zu verpflegen, zu trösten, ihnen das Abendmahl zu geben. Sie sollen die Gefangenen in ihrem Elend besuchen, auch nach Befinden ihnen Allmosen geben. Die Delinquenten sollen sie mit Genehmhaltung der

5) *Ibid. c. 2. n.* 14. Claves ligneae vel ferreae ad claudendum vel aperiendum non permittantur... et in unaquaque janua sit feneſtella, quae numquam claudatur, vt videantur, visitando coenobium, a Priore vel Superiore.

*) Ibid. c. 2. n. 20.

**) Ibidem n. 13.

***) Ibid. n. 12. Pulsata vero vespertina Salutatione Angelica, talis ingressus nullo modo permittatur, nisi in casu necessitatis. Contra facientibus sit incarceratio ad libitum Prioris.

der Obrigkeit zum Gerichtsplaze führen; und für das Begräbniß der Todten, zumal der Armen, Sorge tragen 4).

Der Vater des Todes trägt einen langen, bis auf die Ferſen reichenden Rock von grobem hellgrauen Tuche, nebſt einem etwas kürzeren Mantel: eine Kapuze, die feſt um Hals und Schultern ſchließt, und wie eine Nachtmüze den Kopf bedeckt; und ein Skapulier, ſo lang wie der Rock, und drey viertel Ellen breit: beydes von ganz ſchwarzem Tuche. Auf lezterm erſcheint forn unter der Bruſt der Todtenkopf, das beliebte Wapen dieſes Ordens; welches denn zuſammen, wie geſagt, einen ſehr todtenmäſſigen Anblick giebt *).

Die Gelübdeformel des ordentlichen Mönches enthält, wie gewöhnlich, Armuth, Keuſchheit und Gehorſam **). Generalkapitel ſoll regelmäſſig alle drey Jahr ſeyn; und in demſelben jedesmal ein neuer General gewählt werden. Alſo iſt deſſen Würde ordentlich dreyjährig. Die ganze Geſell-

4) Helyot a. a. O. S. 407. 408.

*) Helyot ebendaſ. das Kupfer... Und dazu gehn ſie barfuß, auf ledernen Sandalien, nicht zu vergeſſen! Uebrigens die Layenbrüder eben ſo. Nur die ſogenannten Bekehrten tragen einen Hut, ſtatt der Kapuze, welches ſonſt keinem Profeſſo erlaubt iſt, auſſer dem General auf der Reiſe.

**) „Ich N. N. gelobe Gotte — und unſerm glorreichen Vater, dem heil. Paul, erſten Einſiedler, u. ſ. f. — Gehorſam; und ohne Eigenthum, und in ſtäter Keuſchheit zu leben nach gegenwärtigen Sazungen und Regeln bis in den Tod.„

schaft gehöret mit zu den Augustinern; solches erhellet theils daraus, weil die so genannte Regel des heil. Augustins sich hinter ihren eignen Sazungen gedruckt findet; theils noch klärer aus dem Gelübde oder vielmehr Pflichteide des Generals*).

Von der Geschichte dieses Ordens weis man nur sehr wenig zuverlässiges. So viel ist klar, daß es mit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts solche Todesväter in Frankreich gegeben haben müsse; und daß sie ein Kloster zu Rouen gehabt. Aber ihr Daseyn kann nicht von langer Dauer gewesen seyn. Denn, die obgedachten Sazungen dieser Religiosen, von einem gewissen Pater Wilhelm Kallier (Callier), der sich ihren Generalsuperior nennet, aufgesezt, sind erstlich im Jahr 1620 päbstlich gebilliget worden: im gleichfolgenden Jahre hat der König seine Bestätigung und Erlaubniß, Klöster dieses Ordens in Frankreich zu stiften, ertheilet; und die Sazungen selbst sind zu Paris, zum erstenmal lateinisch und französisch, im Jahr 1622; und zum andermal daselbst nur lateinisch, 1623 gedruckt worden. Und ihr vormaliges Kloster zu Rouen in der Normandie, welches izt Augustinerbaarfüsser besizen, heisset gewöhnlich, noch bis auf diesen Tag, wiewol irrig, das Kloster der Todesväter, von seinen ehmali-

gen

*) „Ich N. N. unwürdiger Superior, verspreche Gotte, dem Allmächtigen, der sel. Jfr. M., dem sel. S. Paul und S. Augustin, und Euer Ehrwürden, Pater N. und euch ehrwürdigen Vätern, und Brüdern, daß ich durch die Gnade G. unsre Sazungen und Regeln, ohne Auslegung und nach den Buchstaben, will beobachten lassen.„

gen Bewohnern. Gewiß sind sie also damals vorhanden gewesen. Aber nach ungefähr zehn Jahren, oder noch früher vielleicht, muß dieser Orden in Frankreich schon wieder erloschen seyn. Den in einem, im Jahr 1633 gedruckten Buche *), ist unter andern die Rede von einem gewissen Bruder Franz, der von den Todesbrüdern abgefallen sey, die der Erzbischof zu Paris verjaget, und kurz vorher der Pabst unterdrücket hätte. Folglich muß Pabst Urban VIII den Orden schon vor 1633 aufgehoben haben. Ihr wahrer Ursprung ist nicht weniger dunkel. Sie nannten sich zwar, Religiosen vom Orden des heil. Pauls, ersten Einsiedlers, aber aus dessen Zeiten stammen sie nun gewiß nicht ab **); und mehrere Orden geben sich diesen Namen. Vielmehr ist eben aus ihren Sazungen, gleich im ersten Kapitel nemlich, nicht undeutlich zu ersehen, daß um diese Zeit der Orden noch sehr jung und schwach, noch nicht weit von seinem Ursprung entfernt gewesen seyn müsse: ja, daß man jenen Wilhelm Kallier gewissermassen den Stifter desselben nennen könnte ***).

Hingegen ist es gewiß, daß es mehrere Orden gegeben hat, und noch giebt, die jenen Namen, des heil.

*) Unter dem Titel: Defense pour le Révérendissime Pere Général de tout l'Ordre de la Sainte Trinité, contre la conjuration de Frere Simon Chambellan et ses adhérans, sous le nom de Réformés du dit Ordré.

**) Von dem heil. Paul, ersten Einsiedler, dem guten Freunde des heil. Antons, aus dem vierten Jahrhundert, s. Helyot B. I. S. 81. u. ff.

***) Alles nach dem Helyot a. a. O. S. 406—410. als welcher hier unsre einzige Quelle ist.

heil. Pauls, ersten Einsiedlers, mit unsern Todesbrüdern gemein haben. Vermuthlich deswegen, weil sie alle vorgeben, nach der Weise dieses alten ägyptischen Anachoreten zu wandeln! So giebt es z. B. einen Orden des heil. Pauls, ersten Einsiedlers, in Ungarn; welcher um 1270 entstanden zu seyn scheinet: sich weiterhin gewaltig ausgebreitet hat, durch Ungarn, Polen, Oestreich, Kroatien, Schwaben: zur Zeit seines Flors 170 Klöster gehabt hat, und darunter eins zu fünfhundert Mönchen! grosse Privilegien und übermässige Reichthümer besessen hat; heut zu Tage aber nur noch Trümmern und Ueberbleibsel von dem ist, was er vormals war! So hat man einen andern Orden gleiches Namens in Portugal, welcher erst am Ende des funfzehnten Jahrhunderts seinen Ursprung genommen hat: sich darauf mit dem in Ungarn vereiniget; bald aber wieder getrennet hat: so, daß er izt eine besondre Kongregation ausmacht, und seinen eignen General hat; doch in den Observanzen mit jenem fast gänzlich übereinstimmet; in den neueren Zeiten ungefähr sechzehn Klöster in Portugal, auch ein Kollegium zu Evora hat, und sich auf Studiren und Predigen leget *). Alle diese Orden wollen Söhne des alten Eremiten Pauls: wollen älter seyn, als sie wirklich sind; und sind im Grunde alle Augustiner.

Jener erstgedachte, der ungarische Orden, hat noch izt eins der prächtigsten solcher Bruchstücke seiner ehmaligen Grösse an dem Kloster Klarenberg bey

*) Von diesen beyden Orden handelt Helyot B. III. Kap. XLII und XLIII. S. 385—405.

bey Czenstochowa in Polen *). Ein wunderthätiges Marienbild, so man daselbst als einen grossen Schaz verwahret, und wovon die Legende sagt, daß es der heil. Lukas mit eigner Hand gemahlet habe — Lukas war ein Mahler — und daß es, als man es von Belz nach Oppeln bringen wollen, hier auf dem Klarenberge, an der Gränze Schlesiens, plözlich so unsäglich schwer geworden, daß man es habe niedersezen müssen; hat, erst die Stiftung einer prächtigen Kirche und eines Klosters, das man mit Mönchen dieses Ordens besezte, veranlasset; und weiterhin, durch häufige Wallfahrten, und grosse Schenkungen, diesem Kloster erstaunliche Reichthümer erworben. Dieses grosse Heiligthum, das theuerbare Gnadenbild, steht hinter einem kleinen Vorhange, der ganz mit Perlen und Demanten bedeckt ist, auf dem Altare, in einer eigenen Kapelle, wo alles von Silber und Gold, und Perlen und Edelsteinen funkelt. Der Ort liegt auf einer Anhöhe, ist eine gute Festung, mit Mauren, Basteyen und Graben; und hält sich beständig eine ordentliche Besazung. Diese muß so gar in dem Kloster selbst ihre Posten und Ehrenwachen ordentlich versehen, z. E. vor der Thür des Priors, des Prokurators, und einiger andern Klosterbedienten. Seine Güter sind vormals doch noch weit an=

*) Eigentlich das Kloster U. L. Fr. von Klairmont, oder Klarenberg. Es liegt auf einem Berge dieses Namens; und gleich am Fusse desselben ist das Städtchen Czenstochowa (Czestochow) an der Warte, in der Woywodschaft Krakow, nicht weit von der Gränze des Herzogthums Oppeln in Schlesien. Von dem benachbarten Städtchen wird es gemeiniglich benannt, das Kloster Czestochow.

ansehnlicher gewesen, wie izt. Auch in der politischen Historie ist dieser Ort merkwürdig *).

*) Unser Autor gedenkt zwar dieses merkwürdigen Klosters; irret sich aber, wenn er es zum Orden der Todesbrüder rechnet. „Je ne connois en France aucune Maison de cet Institut (des Peres de la mort) ils en ont une très-cèlèbre à la petite ville de *Czestochowa* en Pologne &c.„ *Ordres monast. Tom. II. p.* 63. Man vergleiche Helyot a. a. O. S. 392—394. und Büschings Erdbeschreibung, Polen, Kleinpolen, Woywodschaft Krakow, Czenstochowa.

Prä-

Prämonstratenser,

oder

Orden der regulirten

Prämonstratenser-Chorherren.

Der Prämonstratenserorden ist ungefähr gleiches Alters mit dem von Fontevraud, und mit den Karmelitern. Er entstand in Frankreich zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, nicht lange nachher, als eben daselbst die Karthaus und die Cister; entstanden war. Er ist im Grunde nichts anders, als eine Reform der regulirten Chorherren; gleichwie die obgedachten beyden Orden, Fontevraud und Citeaux, und manche andre, z. E. Kamaldoli, Valombrosa, eben auch im Grunde nichts anders sind, als so viel Reformen des alten Benediktinerordens. Aber, so wie diese jüngern Aeste und Zweige alle, nachdem sie stark empor wuchsen, ihres alten Stammes in der Folge gleichsam vergassen: die unzähligen geistlichen Söhne und Töchter des heil. Benedikts sich nicht mehr nach ihrem Altvater zu nennen beliebten, Benediktiner; sondern, je nachdem irgend eins ihrer Institute, eine vorzügliche Figur in der Welt machte, besondre Ordenskörper, nach dem Ort ihres Ursprungs benannt, ausmachten: als Citeaux, Kamaldoli u. s. f.; eben so hat diese Verbesserung der regulirten Chorherren, weil sie auch weiterhin sich mächtig ausgebreitet, und ihr grosses Glück in der Welt gemacht hat, die Ehre genossen, nicht Reform oder Kongregation der Chorherren oder auch Augustiner (wie alle regulirte Chorherren) zu heissen; sondern: nach dem Ort ihrer Entstehung, Prämonstratum, sich zu nennen Prämonstratenser; und einen eigenen ansehnlichen Orden in der christlichen Kirche auszumachen.

Die Ungebundenheit — der gewöhnliche Anfang aller unserer Erzählungen von Klosterreformationen — die Ungebundenheit und das zügellose Leben war, um die angeregte Zeit, wie unter der gesammten Klerisey, so auch bey den regulirten Chorherren in Frankreich, allenthalben eingerissen. So lebten die sogenannten Kanonici regulares damals alle; so lebten auch die zu S. Martin in Laon (in Isle de France); als ihr Bischof Bartholomäus den Entschluß faßte, auf eine gründliche Besserung derselben bedacht zu seyn. Er meynte das Ding am besten anzugreifen, wenn er sich dazu eines, eben damals in seinem Sprengel sich aufhaltenden Mannes bediente, der durch seine Heiligkeit und Bußpredigten schon weit und breit berühmt geworden war: Norberts *).

Dieser Norbert war ein Deutscher von Geburt, aus Xanten im Klevischen, von vornehmer Herkunft, geboren im Jahr 1082. Als ein adelicher und reicher Jüngling, zum geistlichen Stande bestimmt, hatte er ein Kanonikat und mehrere schöne Pfründen bekommen; und davon die ersten Jahre seines Lebens, wie gewöhnlich, sehr eitel, üppig und ausschweifend hingebracht; indem er am Hofe verschiedner Fürsten lebte, und übrigens auf dem damals gewöhnlichen Fuß der mit Unrecht sich so nennenden regulirten Chorherren, seine Tage zubrachte. Aber ein Donnerschlag, der hart neben ihm zur Erde fuhr, hatte ihn auf einmal bekehret. Der eitele Kanoni-

*) Unsere Quellen sind Helyot B. II. Kap. XXIII — XXVI. S. 185 — 210. *Ordres monast.* Tom. II. p. 306 — 324; und *Rin. Puritani* monast. hist. occid. pag. 38 — 42.

nonikus schlug in sich, änderte sein Leben, zog seine seidnen Kleider aus, und legte Bußkleid und Cilicium an. Er begehrt inständig Priester zu werden, bekömmt die Ordines, und zeiget sich nun aller Welt als ein rechter Büssender öffentlich in einem Rocke von Schaffellen, den er selbst gemacht hatte, und mit einem Strick umgürtet! So tritt er auf als Bußprediger; verursachet viele so genannte Bekehrungen, erndtet grossen Ruhm und Beyfall ein; findet aber auch, wie gewöhnlich, bey andern Haß, Neid und Feindschaft, und wird um seines seltsamen Eifers willen heftig verfolget. Er läßt sich nicht stören: er geht zum Erzbischof von Kölln, liefert demselben alle seine bisherigen Pfründen und Beneficien wieder aus, disponiret über sein Vermögen, theilt unter die Armen aus; und geht, auf erhaltene päbstliche Erlaubniß, nun in alle Welt, Busse zu predigen, mit Wort und Exempel! So kommt er auch unter andern nach Valencienne im französischen Hennegau, woselbst er ungefähr den Bischof von Cambray, Bernhard, spricht. Dieser Prälat, der vormals ein guter Bekannter und Geselle Norberts, zur Zeit seines üppigen Wohllebens, gewesen war, liebte und umarmte seinen alten Freund, auch noch so in seinem erbärmlichen Bußkleide; und das that auf dessen dabey gegenwärtigem Hofpriester solche Wirkung, daß dieser von Stund an auch von der Busse ergriffen wird. Hugo des Fosses (des Fossés) so ist sein Name, wurde von der Zeit an einer der eifrigsten Schüler dieses ausserordentlichen Mannes, und ist weiterhin dessen erster Nachfolger in der neuen Stiftung zu Premontre und sein Lebensbeschreiber geworden. So predigte denn Norbert Busse in aller Welt: so war er, im Jahr 1119, nachdem er von dem neuen Pabst neue Erlaubniß dazu selbst ein-

geholet hatte, auf seiner apostolischen Wanderschaft unter andern auch in die Diöces von Laon gekommen; als ihn der Bischof Bartholomäus daselbst, wie gesagt, als ein auserwähltes Werkzeug zu der so nöthigen Reformation seiner unartigen Chorherren zu gebrauchen dachte.

Norbert wollte nun wol gern; aber die Chorherren wollten nicht. Hätten sie indessen gewollt, wie er wollte; so würden wir vielleicht bis jezt kein Premontre noch Prämonstratenser in der Welt haben; sondern statt dessen etwa Norbertiner oder Martinianer, oder wie sie denn geheissen hätten. Kurz, sie wollten sich nicht von ihm bekehren lassen; der Anschlag war vergeblich. Der Bischof indessen, der einen so heiligen Mann gern behalten wollte; schlug ihm nach diesem ersten mißlungenen Versuche vor, einen zweyten zu wagen, und auf Anlegung irgend eines andern neuen Klosters bedacht zu seyn, wo er denn alles so recht nach seinem Sinn einrichten könnte; und bot ihm seine Beyhülfe dazu an. An einem Orte in des Bischofs Zirkel wurde der Versuch gemacht; und dann noch an einem andern; es wollte aber nirgends glücken (Gott offenbarete ihm, sagt die Geschichte, daß alles dieses der rechte Ort noch nicht sey). Endlich fand Norbert eine Stelle, die recht nach seinem Sinne war. Es war ein angenehmes Thal mit einer Wiese, zwischen Bergen, mitten in dem Walde von Coucy belegen, welches damals Vois, oder Vosge geheissen haben soll, ungefähr in der Mitte zwischen Laon und Coucy. Diesen Plaz wählte sich unser Heiliger zur Anlegung eines neuen Klosters — ohne Zweifel, weil er ihn recht bequem dazu fand! Die Sage aber sezt nun hier wieder hinzu:

zu: weil er einer Erscheinung der heiligen Jungfrau gewürdiget worden, wodurch sie ihm diese Wiese selbst zeigete, mit dem Bedeuten, dieses sey der Ort, den Gott erwählet habe. — Dieses sey auch immerhin eine blosse Fabel; so ist doch gewiß, daß von dieser himmlisch gezeigten Wiese, pratum monstratum, le pré montré das ganze Institut in der Folge seinen Namen bekommen hat, Premontre, Prämonstratenser *), — Eine daselbst schon vorhandene verlassene Kapelle, die nach Laon gehörte, wurde zur Kirche; ein Kloster dabey gebauet, und der gute Bischof schenkte noch drey benachbarte Thäler dazu. Hierauf kleidet er im folgenden Jahre, 1120, Norberten, und einige wenige, die, sich bisher schon zu ihm gesellet, hatten, ein, und zwar in ein weisses Kleid (wiederum, wie man erzählt, zufolge einer Erscheinung der heil. Jungfrau, die dasselbe befohlen); und Norbert giebt nunmehr seinen Schülern zur Regel die Regel Augustins, jedoch mit einigen eignen Zusäzen begleitet (und auch das nicht ohne eine Offenbarung). In Zeit von zwey Jahren hat Norbert nun schon dreyzehn Schüler: diese thun darauf alle förmlich Profeß zu der Regel Augustins, und nennen sich regulirte Chorherren. Sie sind bis daher immer nur noch sehr arm: einen einzigen Esel haben sie, der täglich das im Walde gehauene Holz nach Laon bringen, und ihnen dafür Brod einkaufen muß; aber sie erhalten Schenkungen; es finden sich bald mächtige Gönner und Beförderer an. (Ein Graf Thibald wird vorzüglich gerühmt)

*) Pratum monstratum; Praemonstratenses. Prémontrè; les Prémontrés. Noch andre schöne Mährchen mehr vom Ursprung dieses Ordens lese, wer will, bey Helyot, a. a. O. S. 185. zum Theil selbst von ihm bezweifelt.

Sie üben desto reichlichere Mildthätigkeit gegen die Armen aus. Welcher mildthätige Reiche sollte so frommen Religiosen nicht gerne geben? Der Stifter suchet nun billig auch die päbstliche Konfirmation; er holet sie selbst im J. 1126 vom P. Honorius II. von Rom ein; und als er, auf der Rückkehr von da, bey seinem alten Freunde, dem Bischof von Cambray einkehrt; so leistet er demselben gegen den Unfug, welchen eben damals ein gewisser Schwärmer in Antwerpen trieb, so treue Dienste, daß dieser ihm dafür die Kirche zu S. Michael zu Antwerpen (Chorherren hatten sie zuvor) schenkte, die weiter eine der allerprächtigsten dieses Ordens geworden ist. Aber eine grössere Ehre wartet auf ihn. Norbert wird im gleichfolgenden Jahr 1127, Erzbischof von Magdeburg. Der neue Erzbischof hält seinen Einzug in diese Stadt, barfuß, und reitend auf einem Esel *). Auch in diesem grössern Wirkungskreise wird uns sein Eifer gerühmt. Er hält in seinem ganzen Sprengel strenge Kirchenzucht. Er ist, auf mehr als einer Kirchenversammlung, in Gesellschaft des berühmten Bernhards, Abts von Kleirvaux, einer der vornehmsten Vertheidiger der Sache Pabst Innocenz des II, wider dessen Gegner Anaklet — Seine Stiftung indessen hatte durch diese Veränderung zwar seine Person verloren; aber nicht seinen Geist. Unter seinem würdigen Nachfolger zu Premontre, dem obgedachten Hugo, fand sie immer mehr auch auswärts Beyfall, und breitete sich in Frankreich und Deutschland weiter aus. Auch das weibliche Geschlecht nahm Theil daran: es entstanden eine Menge Nonnenklöster dieses Ordens; oder besser, eben so viel als Mönchsklöster beynahe; weil im

*) So wie der heilige Cölestin. Oben B. III. S. 203.

im Anfang gemeiniglich beyde, nahe bey einander nur durch eine Mauer von einander abgesondert, angeleget wurden. Noch bey Norberts Lebzeiten, soll man schon über zehntausend Klosterfrauen gezählt haben. Und ihre Lebensart, obgleich sehr viele vornehme Damen darunter waren, der Strenge der erstern wenig nachgegeben haben! Aber Mildthätigkeit und Unterstüzung der Grossen thaten wohl das meiste dazu. Es finden sich auch Spuren, daß es sehr früh Tertiarier dieses Ordens gegeben habe; aber sie sind bald wieder erloschen. Unter solchen aufblühenden Umständen seines Werks starb Norbert im Jahre 1135 (oder 1134) zu Magdeburg. Wunder, die er noch lebend; und noch grössere, die er im Grabe, verrichtet haben soll, haben in der Folge verursachet, daß er darnach kanonisiret; sein angebeteter Körper aber nach Prag gebracht worden ist.— Da ist kürzlich der Anfang dieses Ordens, bis auf des Stifters Tod.

Der Verfolg der Geschichte ist überhaupt in der That nichts anders, als das hier immer so gewöhnliche: der Orden wächset an, wird reich und mächtig— er verfällt innerlich und äusserlich, und dann entstehen Reformen.— Die Grossen der Welt, Könige und Fürsten, unterstüzen ihn mit Schenkungen und Freyheiten: die Päbste mit wichtigen Privilegien. Daß sie selbst, die Prämonstratenser, dergleichen anfangs gar nicht suchten; das war wohlgethan; das war ein Beweis ihres ersten Eifers, und ihrer Uneigennüzigkeit. Daß sie es zumal bey demjenigen Pabst nicht thaten, den fast alle andre Orden jener Zeit desfalls recht überliefen, P. Innocenz III; wie Helyot als besonders merkwürdig anführt; das war, wenn es Demuth war,

wie er meynt, wol eine recht kluge Demuth. Denn eben dadurch erhielten sie recht viele Privilegien. In dieser Zeit des ersten Eifers (ungefähr bis 1245) machten sie sich überhaupt durch Strenge und Ordnung beliebt, und hielten unter andern das Fleischverbot genau; welches weiterhin ihnen eine so unerträgliche Last schien, daß (nach 1460 ungefähr) die Päbste Erlaubniß und Milderung ertheilen mußten. Die Veränderung des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, welches bald nach Norberts Erhebung, 1129 schon, in eine Prämonstratenser-Probstey verwandelt worden war, zog ein gleiches zu Brandenburg, Havelberg und Razeburg nach sich. Die Domherren an den dortigen Kirchen wurden Prämonstratenser, und selbst die Bischöfe an den drey gedachten Oertern waren, von der Zeit an, beständig nur Religiosen dieses Ordens, und trugen das Kleid desselben. Viele Fürsten und Herren sind Fratres Konversi desselben gewesen: manche Aebte, zumal in Deutschland, Landesfürsten. Der Orden gelangete zu erstaunlichen Reichthümern und Ländereyen *). Schon um 1150 hat er, in Frankreich und Deutschland allein, hundert Abteyen gehabt; zur Zeit seines Flors aber über tausend Abteyen, dreyhundert Probsteyen, und eine noch grössere Menge Priorey en, lauter Mannsklöster; Nonnenklöster aber etwa fünfhundert, deren Aebtissinnen zum Theil regierende Fürstinnen gewesen sind. Wegen der Nonnenklöster machte man erstlich schon früh, bald nach Norberts Ableben, eine heilsame Verordnung: daß sie forthin nicht

*) Von der Pracht und Grösse der Abteyen desselben zu Antwerpen, siehe Helyot a. a. O. S. 194. Auch finden sich unter der Reihe der Generaläbte, deren bis auf Helyot 53 gewesen sind, 3 Kardinäle. Ebend.

nicht mehr so nahe bey den Mannsklöstern stehen; sondern davon getrennet werden sollten. Norbert hatte z. E. zu Premontre selbst sie nahe zusammen gebauet, und eben so in allen andern Stiftungen seiner Lebenszeit. Man fand es aber anstössig und bedenklich, und änderte es. Aber hieraus folgete darnach eine andre Verfügung, die gelegentlich sehr vielen den Untergang zuzog. Die Päbste verordneten in der Folge, die nunmehr getrenneten Frauenstifter sollten dennoch nur von den Einkünften der Mannsklöster unterhalten werden. Darauf gab es nun freylich Aebte genug, die solche Einkünfte lieber selbst verzehren wollten, und deswegen keine Nonnen mehr aufnahmen; und also die von ihnen abhängigen Frauenklöster nach und nach ganz unterdrückten, und eingehen liessen *). Und das war denn wol eine von den besondern Ursachen der starken Abnahme des weiblichen Theils dieses Ordens; eine andre grössere aber, die er mit dem männlichen, ja mit dem ganzen Klosterwesen überhaupt, gemein hat, war die Kirchenreformation Lutheri.

Den Verfall dieses Ordens (wenn man nämlich auf das äusserliche sehen will, auf Menge der Klöster, auf Macht, Reichthum und Grösse) muß man also freylich der ebengedachten grossen Revolution der ganzen Kirche hauptsächlich beymessen. Gerade in den nordischen Reichen, in Großbritannien, und in Deutschland, hatte der Orden seine meisten Besitzthümer; und gerade hier richtete Luthers Lehre die grösten Niederlagen darunter an. Aber

*) Wovon ein Paar Exempel aus Deutschland Helyot selbst anführt. S. 209. Siehe auch *Riu. Pur. mon. hist. occid.* p. 41. §. 9.

auch ohne dieses verlor er, aus andern Ursachen, nach und nach gewaltig. Er, der ehmals durch ganz Europa, durch Syrien und Palästina, seine Häuser hatte, besizt in den neueren Zeiten, in Italien (einem von Luther doch nicht angetasteten Lande) in einer seiner Provinzen, die vordem fünf und sechzig Klöster stark war, auch kein einziges mehr. Vorzüglich haben die Nonnen gelitten. Von den vormaligen fünfhundert Frauenklöstern ist in Frankreich kein einziges mehr; in den Niederlanden, in Polen, in Spanien, giebt es noch einige; in Deutschland noch die meisten. Sieht man aber auf den innerlichen oder sittlichen Verfall — und gemeiniglich pfleget doch dieser vor jenem vorauszugehen, und ein Grund desselben zu seyn — so muß man gewiß den Anfang desselben weit früher schon, etwa in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, oder noch höher, suchen. Denn schon um diese Zeit (also ein volles Jahrhundert ungefähr nach der Stiftung) erkaltete der Eifer, und Nachlassung der Strenge riß ein. Sie äusserte sich zuerst um 1233 — 1245 durch die böse Lust zu der verbotenen Frucht. Der Pabst schmählet; er erlaubet endlich doch, den reisenden Religiosen wenigstens, Fleisch zu essen. Aber er wird so lange angelaufen, bis er es zulezt allen erlauben muß. Diese päbstliche Erlaubniß und Milderung der Strenge ist um 1460 u. f. Jahre ergangen; und seitdem folgen derselben alle Prämonstratenser von der grossen oder gemeinen Observanz, sonst auch, die Nichtreformirten genannt, bis jezt.

Aber verfallene Zucht gebiert Reformen. Das ist immer das gewöhnliche; das trift auch hier

hier zu. Zwischen dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert der allgemeinen Reformationszeit entstanden zwey Verbesserungen: in Spanien eine, und eine in Frankreich. In Spanien traten um d. J. 1573 u. ff. die sämmtlichen Prämonstratenserklöster desfalls zusammen, bildeten eine eigene Kongregation, machten eigene Statute, und erhielten ansehnliche Freyheiten, unter dem Namen der verbesserten Prämonstratenser in Spanien. In Frankreich, eigentlich in Lothringen, fiengen ein Paar eifrige Aebte um 1617 an, die eingerissenen Mißbräuche abzuschaffen, und die alte Strenge, zumal in den Fasten, wiederherzustellen. Diese Verbesserung entsprang zuerst von Pont a Mousson; breitete sich aber von da, durch Champagne, Pikardie, Normandie und den Elsaß beträchtlich aus, so daß sie mit Anfang dieses Jahrhunderts zwey und vierzig Klöster stark war. Die Alten (Nichtreformirten) widersezten sich zwar, wie man leicht denken wird, heftig, und suchten der neuen Reform allerhand in den Weg zu legen; aber sie drang dennoch durch, und erhielt weiter, unter dem Namen der von der alten Kraft (d' ancienne vigeur), oder auch der Verbesserten des heil. Norberts, höhern Schuz und ansehnliche Vorrechte *). Und seit dem theilen sich

*) Es sind zwar mehrere Versuche dieser Art von Zeit zu Zeit gemacht worden. An einer allgemeinen Verbesserung des Ordens erstlich, arbeiteten in der That die Päbste schon von 1233 an, bis nach 1438 über zweyhundert Jahr! Aber die war, (wie gewöhnlich alle, von Rom aus betriebene, Klosterreformationen) fast ganz ohne Frucht. Eine andre besondre, scheinet um 1437 in der sächßischen Provinz, durch einen gewissen Visitator, Probst zur Sülze bey Hildesheim, wenig-

sich alle Prämonstratenser in Reformirte und Nichtreformirte, in die von der gemeinen, oder grossen Observanz, und die von der strengen Observanz *).

Von der Regimentsform läst sich bey einem so sehr ausgebreiteten Staatskörper schon etwas sagen. Nur wird man dabey nicht vergessen müssen, was der Prämonstratenserorden ist; und was er gewesen ist! Jene Tausende von Klöstern also, die zur Zeit des Flors ganz Europa und einen Theil Asiens umfasseten; sind abgetheilt in verschiedene Cirkarien (so nennet man hier, was in andern Orden Provinzen heisset) z. E. die Cirkarie Spanien, die sächsische Cirkarie u. s. f. (zur Zeit des Flors waren solcher Cirkarien dreyßig zusammen). Und eine jede hat ihren Vorsteher, der daher der Cirkator heist (das, was bey andern der Provincial ist)... Premontre, das alte Stammhaus, blieb billig der ordentliche Siz der Generalkapitel, (des allgemeinen Landtages dieser geistlichen Republik) und die Residenz des Oberhaupts des ganzen Ordens, des Generals. Der General, oder Generalabt (das ist, der jedesmalige Abt zu Premontre) hat, als solcher,

wenigstens unternommen zu seyn. Noch eine andre fieng ein eifriger Abt in den französischen Niederlanden (Sprengels Kambray) mit dem iztlaufenden Jahrhundert, an; aber sie hat keinen Bestand gehabt, und ist bald wieder zu Wasser worden. Siehe von allen Nachricht bey Helyot a. a. O. S. 201. 191. und 207. Weil sie aber alle minder beträchtlich sind; haben wir uns begnüget, nur die obgedachten beyden ordentlich anzuführen.

*) Réformés et Non-réformés. *Ordr. T. II.* p. 306 sq. Strictae Observantiae, *Greg. Riu. Purit. mon. hist.* P. 42.

cher, eine beynahe ganz uneingeschränkte geistliche Gerichtsbarkeit über alles was Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen heist, in der ganzen Welt. Aber es sind ihm doch drey andre Prämonstratenseräbte, unter dem Titel der Väter des Ordens, gewissermassen an die Seite gesezt: der Abt zu S. Martin in Laon nämlich, der zu Floreff und der zu Kuissy (Cuissy). Er selbst, der General, ist allemal erster Vater des Ordens; der zu S. Martin zweyter; der dritte ist der zu Floreff; und der Abt zu Kuissy ist vierter Vater des Ordens. Unter diesen vier Vätern, oder vier ersten Vätern des Ordens ist die Generalinspektion, oder das Visitationsrecht, klüglich also vertheilet, daß der erste zwar alle Prämonstratenserklöster visitiret; aber nie ohne den zweyten Vater*); und daß dagegen der zweyte, dritte und vierte Vater zusammen, wiederum bey dem ersten Vater (ob er gleich ihr Generalis ist) Visitation zu halten, Recht haben**). Besondere Vorrechte genoß der Probst zu Magdeburg. Er war, als Cirkator der sächsischen Cirkarie, ausser seiner Probstey, über die drey Domkirchen zu Brandenburg, Havelberg und Ratzeburg***), und noch über dreyzehn Abteyen, Superior;

*) In den neuern Zeiten, seitdem die Abtey S. Martin in Laon zur Kommende geworden, und mit dem Bißthum zu Laon vereiniget ist, ist es, anstatt des Abts daselbst, nunmehr der Prior. Helyot S. 194.

**) Die auffallende Aehnlichkeit mit der Verfassung der Cisterzienser, wird der Leser vielleicht ohne Erinnern schon bemerken. Oben B. II. S. 166.

***) Nicht aber über die Bischöfe an diesen drey genannten Oertern, wie einige gemeynet haben. Siehe Helyot a. a. O. S. 191. f. u. Mosh. Kirchenhistorie (deutsch) Theil IV. S. 347. 348. die Note.

rior; und dabey frey von der Gerichtsbarkeit des Generalabts (der einzige auch nur, wie es scheint). Aber dieses gehöret zu dem gewesenen .. Uebrigens hat der Orden auch ein Kollegium zu Paris, für die Theologie *). Und, daß er schon längst exemt zu seyn (d. i. von aller Bischöfe Jurisdiktion befreyet, und nur unmittelbar unter dem Pabste zu stehen) gesorget haben werde, versteht sich beynahe von selbst **). Auch die obgedachten beyden Reformen gehören wieder hieher, wegen gewisser Vorrechte, die sie theils haben, theils gehabt haben. Die spanische Verbesserung ward eine eigene Kongregation, machte sich eigene Statuten (1582 vom Pabst, und General zu Premontre gebilliget) hatte ihren eigenen Generalvikar; und die sämtlichen Aebte und Aebtißinnen derselben waren nur dreyjährig. Ihr Provinzialkapitel, welches jährlich gehalten wurde, erhielt unter andern das Recht, neue Verordnungen machen zu dürfen. Als sie diese, und andre Rechte erlanget hatte, fieng sie an, sich ihres Glücks zu überheben, und misbrauchte ihre Freyheiten dergestalt, daß sie allerhand unbefugte Neuerungen, in Kleidung, Breviar, und Observanzen,

*) Im J. 1617. königlich befördert und betrieben. Helyot S. 190.

**) Siehe *Riu. Purit. mon. hist. occid.* p. 39. §. 4—p. 40. §. 8. welcher sagt, daß die Prämonstratenser dieses Spiel schon unter Pabst Klemens V (also um 1305—1314) angefangen, und unter den folgenden Päbsten mit grösserm Glück fortgesezt hätten. Dann stellt er seine Betrachtungen über den Unfug aller solcher Exemtionen an; und meynet übrigens, eben dieser Orden sey das erste Exempel davon (hoc *primum*, ni fallor, exemtionis exemplum, *ibid.* §. 5.) welches ohne Einschränkung gewiß falsch ist.

zen, unternahm; mit der nicht undeutlichen Absicht, sich endlich von den übrigen Prämonstratensern gänzlich abzusondern. Aber der Pabst steuerte diesem Unwesen um 1703 und wies die Spanier wieder zur Verbindung und Einförmigkeit mit dem Ganzen des Ordens zurück. Die lothringische Reform, hat auch ihren eignen Generalvikar, welcher dreyjährig ist; und ihr Kapitel, welches jährlich gehalten wird; und ist sonst frey von aller Gerichtsbarkeit, ausser des Generalabts zu Premontre seiner.

Nun die Lebensvorschrift der Prämonstratenser? Sie folgen, kurz zu sagen, der Regel Augustins *); aber nach den Veränderungen, Zusäzzen und Verstärkungen des heil. Norberts, ihres Stifters **). Ihre neuesten Statuten, v. J. 1630 sollen allgemein seyn: d. h. für die Reformirten sowol als für die Nichtreformirten; und von diesen geben wir hier denn den Auszug, so wie er sich in unserm Original findet ***).

„Die Prämonstratenser sind von zweyfacher Art. Die eine, die sich Reformirte nennen, führen

*) Oder besser, der sogenannten Regel Augustins; denn eigentlich hat doch der heil. Augustin überall keine Regel für Ordensleute aufgesezt; sondern einige Stellen seiner Schriften hat man dafür angenommen. — Und dieses haben denn die Prämonstratenser wieder mit allen regulirten Chorherren gemein. Alle Canonici regulares wollen nach der Regel Augustins leben, und nennen sich regulirte Chorherren des heil. Augustins.

**) Und das haben sie besonderes.

***) *Ordres monast. Tom. II.* pag. 306. sq. Prémontrés.

ren äusserlich ein strengeres und bußfertigeres Leben. Ihre Kleidung ist von grobem Zeuge; die Kost schlecht; Leinwand dürfen sie gar nicht tragen; alles Fleischessens müssen sie sich gänzlich enthalten; sie gehen sehr selten aus, leben fast in beständigem Stillschweigen, und in der Einsamkeit; und geisseln sich scharf. Die andern hingegen, welche nicht verlangen, Verbesserte zu heissen, gehen weit hübscher gekleidet: haben feine weisse Wäsche, seidene Strümpfe, Manschetten mit Spizen, Kalotten (Calotes, Plattenmüzen, kleine Müzen) von Korduan Schuhe mit weissen Absäzen, und gehen gepudert und frisirt. Aber unter diesem äusserlichen weltlichen Anschein, welch eine Demuth, welche Eingezogenheit, welche Regelmässigkeit! Solcher äusserlicher Schmuck ist keinesweges ein Zeichen eines eitlen und hochmüthigen Herzens; er ist vielmehr ein äusserliches sinnliches Bild der edlen Tugenden, womit ihre Seele gezieret ist. Hierinn geben sie nämlich den Reformirten nichts nach: ja sie haben noch das vor ihnen voraus, daß sie nur Gott allein zum Zeugen haben, wie treu und genau sie allezeit ihrer Regel nachleben: laß auch die böse Welt, die immer ungerecht, immer nur nach dem äussern Schein, der bekanntlich mehrentheils triegt, urtheilet, davon sagen und denken, was sie will! Sich hievon zu überzeugen, darf nur jeder in ihre neuesten Sazungen [1]) einsehen. Sie sind allgemein, und dienen so wol für die Reformirten als Nichtreformirten Prämonstratenser„ *).

„Mette

1) Statuta Ordinis Praemonstratensis renovata, ac anno 1630 plane resoluta; Parisiis apud Cramoisi, 1632.

*) Ist, beyläufig, eigentlich ein kleiner Widerspruch! wie sich aus dem Verfolge selbst ergeben wird....

Uebri-

„Mette, Frühmette wird gehalten zu Mitternacht [2]: um halb sechs stehen sie wieder auf, und haben ein halbstündiges innerliches Gebet vor der Prime [3]. Aber, mit welcher Andacht! mit welchem Gefühl der Allgegenwart Gottes! mit welcher himmlischen Inbrunst! O ihr seligen Geister des Himmels, ihr wisset es allein! Ausser dem grossen Amte haben sie auch noch das Amt der heiligen Jungfrau: eine Verpflichtung, die ihnen bey Strafe einer Todtsünde oblieget [4]; Welcher Abt davon dispensiret, macht sich gleicher Uebertretung schuldig„ [5].

„Bußkapitel wird alle Tage gehalten, und niemand ist davon befreyet [6]. Die Religiosen, auch die allerunsträflichsten und ordentlichsten werden hier nicht anders als zitternd erscheinen; denn hier wieget man alles nach dem Seckel des Heiligthums: und richtet die Fehler nicht etwa nach den falschen Vorurtheilen der Welt, oder nach der in einigen Häusern herrschenden Nachsicht; sondern nach dem Geist

Uebrigens sind die Reformirten, die hier gemeynet werden, wol zunächst die französischen; oder deutlicher, die lothringische Reform, unter dem Namen der alten Kraft, oder der Verbesserten des heil. Norberts. Haben sich etwa beyde Parteyen über diese Statute verglichen; so muß es vermuthlich nach des Pabstes richterlichen Entscheidung des Streits zwischen diesen und den Alten (1627—1630) geschehen seyn, wovon erzählt wird im Helyot a. a. O. S. 206.

2) *Ibid. Dist.* 1. c. 2.
3) cap. 8. n. 2.
4) c. 3. sub obligatione peccati mortalis.
5) Ibid. n. 2.
6) c. 7. *De Capitulo quotidiano*, n. 2. Omnes ... Capitulo quotidie intereſſe tenentur.

Geist der Regel alles. Präsidiret der Abt in Person dabey 7), oder es soll eine Geisselung vorgenommen werden; so darf schlechterdings keiner von den Klosterbedienten, er habe auch Abhaltungen wie er wolle dabey fehlen.„

„Den Anfang macht der Vorsizende, indem er spricht: Benedicite, die Fratres alle bücken sich, und antworten: Dominus 8). Sodann wirft jeder, der sich eines Fehlers bewußt ist, sich mitten in dem Kapitel auf die Kniee; die jüngsten müssen den Anfang machen. Sie sagen ihre Beichte (Kulpen) her, und zwar mit lauter und vernehmlicher Stimme, damit es die ganze Gesellschaft hören könne, und bitten deswegen demüthig um Vergebung. Nach solchem öffentlichen Sündenbekenntniß, werfen sie sich zur Erde nieder, und erwarten von dem Superior mit aller Gelassenheit diejenige Pönitenz und Strafe, die er ihnen nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen zuzutheilen für gut findet. Manche affektirte Manieren, gewisse eingebildete, naseweise Aufführung, die man bey einigen dieser Religiosen wahrzunehmen glaubt, würden sich bey solcher täglichen Demüthigung nicht gar zu wohl befinden. Hat das Ver=

7) *Ibid. n. 3.* Quotiescunque Abbas Capitulo praesidet, et quotiescunque datur disciplina ... Officiales omnes qui circa temporalia occupantur, intersint.

8) *Ibid. n. 4.* Dicto ab eo qui praeest, *Benedicite*, omnes se inclinantes respondeant, *Dominus*; ac statim omnes qui se in aliquo sentiunt deliquisse, a junioribus incipiendo, in medio Capitulo ... in genua se provolventes, clara ac intelligibili voce culpam suam humiliter fateantur et veniam petant; eoque facto, toto corpore se in terram prosternentes, poenam pro ratione delicti sibi a praesidente impositam patienter expectent.

Vergehen eine schärfere Ahndung verdient; so muß der Schuldige sich auskleiden, um die Geissel zu empfangen [9]); nach derselben sich wieder ankleiden; aber auf der Erde liegen bleiben [10]). Alsdann giebt ihm, der den Vorsiz hat, einen Verweis, und legt ihm eine Pönitenz auf: beydes muß er mit Demuth und Bescheidenheit vernehmen. Darnach macht er eine tiefe Verbeugung, und geht wieder an seinen Plaz. „

„Die Geissel bekommen die sämmtlichen Professi, allein, ohne die Novizen, von den Händen des Priors oder eines andern Superiors, alle Freytage [11]); es sey denn, daß auf selbigen Tag irgend ein Fest von der zweyten oder dritten Klasse fiele: die Novizen aber von ihrem Pater Lehrmeister, an dem dazu bestimmten Orte und Zeit. Weder die Materie dieser Disciplin, noch die Dauer, noch der gelindere oder strengere Grad derselben ist übrigens bestimmet. Man hat es der Klugheit, dem Eifer und der Inbrunst einer jeden Provinz anheim gestellet,

9) *Ibidem n.* 5. Quorum culpa correctionem meretur, disciplinam jussi, ad eam se disponant.

10) *Ibid. n.* 6. Composita rursum veste, toto corpore in terram se prosternant, et accepta a rectore Capituli salutari monitione, ac si opus sit competenti poenitentia, surgant, et inclinatione facta redeant ad locum suum.

11) *Ibid. n.* 14. Omni feria sexta, in Festum duplex vel triplex non incidente... omnes Professi, absentibus improfessis, a Priore vel aliquo Superiore disciplinam accipient corporalem; quam improfessi quoque a Magistro suo, loco et tempore ad hoc ordinatis, accipiunt.

hierin Verfügungen zu machen, wie sie will [12]). Daher hat denn auch fast eine jede hierin ihren eignen Gebrauch. In einigen dauert das Discipliniren länger als in andern; aber man schlägt auch nicht so scharf: in andern ersezt man durch die Schärfe der Geissel die Kürze der Zeit, die man darauf wendet. Demüthigend, sehr demüthigend und niederschlagend, und abschreckend ist diese Uebung für den Novizen im Anfang allemal: das ist wahr! er wird nie ohne Verwirrung und Schamröthe seine Schultern entblössen; aber nach und nach wird man alles gewohnt„ *).

„Fasten sollen die Brüder den ganzen Advent hindurch; wer es übertrit, muß zur Strafe zwey Tage bey Wasser und Brod fasten [13]). Im ganzen übrigen Jahre aber ist nur verboten, ausser der gesezten Speisezeit irgend etwas zu essen oder zu trinken„ [14]) **).

„Ein-

12) *Ibid. n.* 15. Modus vero disciplinae a consuetudine pendeat cujusque *circumstantiae.* (Circariae? vielleicht).

*) Nun; also hat dieser Orden die strafende sowol, als die regulirte Geissel. Unten mehr Exempel von jener.

13) *c.* 10. *n.* 8. Si quis *indictum ab Ecclesia jejunium,* extra necessitatis casum, violare praesumpserit, duobus diebus in pane et aqua jejunare sine ulla relaxatione teneatur.

14) *Ibid. n.* 40. Jentaculum, merenda et omnis extrahoraria comestio atque bibitio, quam strictissime interdicuntur.

**) Nun, das wäre sehr gnädig! in Vergleichung mit andern Orden.. Wo nicht gar im französischen Text ein Druckfehler ist; denn das ordentliche Kirchenfasten (indictum ab Ecclesia jejunium) ist ja nicht

im

„Einmal nur in der Woche darf der Superior erlauben über Tische zu sprechen: ausser diesem einen privilegirten Falle ist alles Reden im Refektorio verboten. Das Stillschweigen und die Pünktlichkeit überhaupt in allen regulirten Uebungen wird besonders anempfohlen. Derjenige Bruder, der bey der Versammlung fehlt, oder zu spät kommt, muß des folgenden Tages im Kapitel deswegen um Vergebung bitten [15]). Die Thür (der Zelle) inwendig zu verschliessen, ist nachdrücklich untersaget [16]). In des andern Zelle zu gehen ist verboten, bey einem dreytägigen Fasten bey Wasser und Brod, mitten im Refenter [17]). Mit Fremden darf keiner ohne besondre Erlaubniß sprechen [18]): mit Frauenzimmer,

 nie-

im Advent allein; sondern auch von Quinquagesimä bis Ostern — Es sey wie es wolle; so ist gewiß, daß die Reformirten (namentlich die Verbesserten S. Norberts) überall kein Fleisch essen (ausser in Krankheit) und ein noch strengeres Fasten, im ganzen Winterhalbenjahr, beobachten. Die Nichtreformirten aber, sollen, nach der lezten päbstlichen Verfügung, im Advent, und von Septuagesimä bis Ostern, fasten. Nach ihres Stifters ursprünglichem Gebot aber sollen sie eigentlich alle sich des Fleisches enthalten. Helyot S. 189. ff. und 205.

15) *Ibid. n. 35.* Qui a collatione se absentaverit, vel serius ad eam venerit, sequenti die in Capitulo veniam petat.

16) *c.* 13. *n.* 14. Nullus pessulum intrinsecus ostiis appositum ulla tenus habere permittatur.

17) *Ibid. n.* 5. Alterius cellam, exceptis Officialibus ... nullus ingrediatur sub poena triduani panis et aquae in medio refectorii peragendi.

18) *Ibid. n.* 3. Auditorium, in quo Fratres cum saecularibus extraneisque agunt, sine licentia nullus unquam accedat.

niemals ohne einen Gefährten [19]). Und, damit überall keiner die Regel übertrete; sondern alles fein in guter Ordnung gehalten werde; so ist allezeit einer unter den Religiosen dazu ernannt, die Runde zu gehen, und allenthalben Haussuchung zu thun, was in den Zellen vorgeht„ [20]).

„Der Postulant muß vor der Einkleidung sich dem Kapitel darstellen, und vor dem Superior auf die Kniee fallen. Wenn ihn dieser dann frägt [21]), was er verlange? so antwortet er: Ich begehre die Barmherzigkeit Gottes, und eure, ehrwürdiger Vater! und die Gemeinschaft dieser Kirche. Nur der Pater Lehrmeister allein hat über die Novizen zu sagen, und sie nach Befinden zu züchtigen und zu strafen [22]). Werden sie z. E. in dem Kapitel proklamirt (d. h. angeklaget); so neiget er sich und bittet um Verzeihung in jener Namen [23]): er ist gleichsam der Sündenbock, auf dessen Kopf die ganze Gemeine alle Uebertretungen der Novizen leget; aber darnach stellt er denn selbst über alle solche Vergehun-

19) *Ibid. n.* 15. Supervenientibus foeminis, absque licentia, et alicujus, a Priore deputandi praesentia, ne Sacerdotibus quidem loqui permittatur.

20) *Ibid. c. 8. n.* 22.

21) *c.* 16. *De Vestitione, n.* 16. Vestiendi Capitulum ingressi, immediate ante Praelatum se in genua provolvant, et interrogati a Praelato, quid petant, respondent: *Misericordiam Dei, et vestram, Pater, et hujus Ecclesiae societatem.*

22) c. 17. Novitii a solo suo Magistro corrigantur.

23) *Ibid. n.* 18. Si Novitii in Capitulo proclamentur, Magister se inclinando pro ipsis veniam petat; et re postea examinata, si reos comperiat, pro exigentia culpae seorsim in loco correctioni deputato eos castiget.

hungen Untersuchung an, und straft, wen er schuldig befindet, nach Maaßgabe der Vergehungen, an dem zur Zucht bestimmten Orte des Noviziathauses. Anbey ist den Novizen aller Umgang mit den Professen und den Professen aller Umgang mit den Priestern gänzlich untersaget„ [24]) *).

„Nach den artigen, ungezwungenen, ja manchmal recht freyen Sitten dieser Religiosen zu schliessen; sollte man da wol denken, daß gleichwol kein Orden in der Welt ist, der strengere Pönitenzen hat? schärfere Strafgerechtigkeit übet? Um das zu sehen, lassen wir uns ein wenig umständlicher in ihre Pönitenzgeseze (Canones poenitentiales) ein. Sie theilen sie in vier Klassen; wie der Gebrauch fast in allen Klöstern ist. Die erste Klasse faßt die geringe Sündenschuld in sich; die zweyte die mittlere Schuld; die dritte die schwere; die vierte die schwerere Sündenschuld. Die ganze dritte Distinktion (der Statuten) beschäftiget sich mit Abhandlung dieser wichtigen Materie.„

„Das erste Kapitel (der dritten Distinktion) handelt von den leichten Schulden; als da sind: auf den ersten Klang der Glocke sich nicht so fort zu den bewußten Uebungen gehörig anzuschicken [25]):

24) *Ibid. c. 7. n. 26.* Neque Professi, neque Novitii Sacerdotibus, nec Sacerdotes ipsis, absque licentia unquam loquantur: qui contrarium fecerit, puniatur.

*) Eine gleiche Maxime herrschet auch in andern Orden, und zwar aus weisen Ursachen. Siehe oben Art. Benediktiner.

25) Ibidem n. 2.

im Singen Fehler zu machen [26]): zu spät zu kommen, zu Tische, oder auch zu der Barbierstube, sich rasiren zu lassen [27]): Geräusch machen im Kloster oder im Schlafsaale [28]): ein Buch aus Nachlässigkeit vergessen [29]): und, wenn man zum Vorleser über Tisch ernannt ist, an zu lesen fangen, bevor man um den Segen gebeten hat„ [30]).

„Gleichwie nun alle solche Fehler aus blosser menschlicher Schwachheit, keinesweges mit Vorsaz, geschehen (denn, so sehr sich auch jemand in Acht nimmt, ist es doch fast unmöglich, daß nicht auch der beste und vollkommenste wol einmal darin verfallen sollte) als sind auch die Strafen hier sehr gering. Das Hersagen einiger Gebete, oder sonst irgend eine leichte Pönitenz [31]): die kleine Demüthigung, daß man den Brüdern die Füsse küsse: das öffentliche eigene Geständniß schon: oder die Proklamation (Anklage) von einem der Brüder: die vor dem ganzen Konvent abgelegte Abbitte des Fehlers; das ist alles, was man zur Büssung solcher Schulden fordert.

„Das zweyte Kapitel betrift die mittleren Sündenschulden, culpas medias; und das sind eigentlich

26) Ibid. n. 3.
27) Ibid. n. 5.
28) Ibid. n. 7.
29) Ibid. n. 9.
30) Ibid. c. 1. n. 10. Qui lectores mensae ascripti benedictionem suscipere neglexerint.
31) Ibid. n. 13. De his et similibus proclamatis, vel utro veniam petentibus, Psalmus unus, et alicujus mortificationis actus, vel terrae osculatio, vel similes, injungantur.

gentlich lauter Uebertretungen der Mönchszucht, und guten Klosterordnung. Ich finde deren neunerley Art. Erstlich, am Weihnachtstage sich in dem Kapitel nicht noch vor der Vorlesung des Martyrologium (d. i. zu spät) einzufinden [32]) zweytens, im Chor nicht Achtung geben [33]) oder drittens, daselbst lachen oder andre zu lachen machen [34]). Viertens, im Chor, im Kapitel oder bey Tische fehlen, ohne eigentliche Erlaubniß [35]): fünftens, in die Frühmette, erst nach dem Venite; oder auch in die andern Stunden, nach dem ersten Psalm, kommen [36]): sechstens, ohne den Segen zu sprechen, essen oder trinken [37]): siebentens, aus oder eingehen, ohne den Segen zu nehmen [38]): achtens, seinen Ordensgenossen nennen oder rufen, ohne dabey zu sagen, Frater oder Bruder; und zwar aus Angewohnheit [39]): neuntens, das Stillschweigen brechen.„

„Daß nun also obstehende Vergehungen schon von mehrerm Belang sind, als die von der vorhergehen-

32) *Ibid. c.* 2. *n.* 2. Qui in Nativitate Domini, antequam Martyrologium incipiatur, Capitulo non interfuerint.

33) Ibid. n. 3.

34) Ibid. n. 4.

35) Ibid. n. 7.

36) Ibid. n. 8.

37) *Ibid. n.* 9. Qui absque benedictione cibum vel potum sumpserint.

38) *Ibid. n.* 11. Qui praescriptam in his statutis benedictionem exeuntes non petierint, et eadem qua reversi sunt die, eam suscipere neglexerint.

39) *Ibid. n.* 14. Qui omissa hac adjectione, *Frater* proprio duntaxat nomine Fratrem suum appellare in usu habuerit.

gehenden Klasse, siehet wol jeder leicht; denn sie entspringen daraus, daß solche Religiosen nicht pünktlich und genau genug in den klösterlichen Uebungen sind, oder zu wenig Achtung gegen die regulirten Observanzen hegen. Um sie demnach zu strafen, und zugleich zu bessern, damit sie die Verzeihung ihrer Fehler gleichsam verdienen; läßt man sie entweder den Brüdern die Füsse küssen [40]): mit kreuzweis ausgestreckten Armen etliche Vater Unser im Refenter hersagen; oder auch auf der Erde essen. Ist das Silentium an den regulirten Oertern gebrochen worden; so verstärkt man solche Pönitenzen noch durch eine oder die andre demüthigende Büssung [41]) z. E. wer ordentlich in dem Kapitel desfalls verklaget worden, empfängt in demselben die Korrektion, und muß einen Tag Wasser und Brod speisen.„

„Das dritte Kapitel ist den schweren Schulden, culpis gravibus, gewidmet. Die vornehmsten sind folgende: Aergerniß geben, mit unanständigen Sitten, oder freyen Reden — unehrbare oder unzüchtige Reden führen — Lügen, es seyn vorsezliche oder Nothlügen — Gern nach dem Frauenzimmer schielen — Seine eigne, oder auch eines andern, Vergehungen entschuldigen [42]) — Seine Verwand-

ten

40) *Ibid. n* 16. Pedum deosculatio; orationis Dominicae extensis manibus in medio refectorii recitatio, potagii sive jusculi in terra comestio.

41) *Ibid. n.* 17. Qui autem in Ecclesia, dormitorio, vel refectorio, claustro, sive ambitu, silentium fregerint, si iidem fuerint in Capitulo proclamati, sive accusati; unam correctionem accipiant, et sine remissione, una die in pane et aqua jejunent.

42) *Ibid. c. 3. n.* 18. Qui suam vel alterius culpam defenderint.

ten oder sonst jemand, wer es sey, sprechen, ohne des Superiors Erlaubniß„ 43).

„Wenn der, in irgend einem der vorbeniemten Fälle schuldige Bruder, die ganze Schändlichkeit seines Vergehens mit herzlichem Abscheu, Reue und Leid, einsiehet; solches mit Demuth seines Herzens bekennet, und um Gnade und Vergebung flehet; so findet er Richter, die Mitleiden haben; die gegen seine Bitten, Seufzer und Thränen nicht unempfindlich seyn werden. Dann erlassen sie ihm aus Gnaden etwas von der strengen Strafe: sie bleibt dann nur noch, zwey Tage Wasser und Brod, nebst dreyen Bußübungen von der härtesten Art 44) d. i. drey öffentlichen Geisselungen. Und so wird Gerechtigkeit auf der einen Seite, und doch auch auf der andern Barmherzigkeit geübet. . Dafern aber gegentheils der Uebertreter nicht auf solche Weise seine Richter selbst zu gewinnen suchen; sondern warten sollte, bis ordentlich Zeugen gegen ihn abgehöret werden; er förmlich angeklaget, und vor dem Richtstuhl des Kapitels proklamiret werde; alsdann mag er Reue bezeugen, und seufzen, und weinen und klagen, wie er will! es ist dann alles vergeblich, alles zu spät! Er ist nun, nach aller Strenge, und,

43) *Ibid. n.* 12. Qui supervenientibus parentibus, vel amicis, vel quibuscunque aliis extraneis, sine Superiorum scitu atque licentia, loqui praesumpserint.

44) *Ibid. n.* 14. Pro praedictis et similibus culpis veniam sponte postulantibus tres austerioris mortificationis actus imponantur, ac duobus diebus in pane et aqua jejunent. *Clamatis* (verklaget) vero unus mortificationis actus; et unus diei jejunium super addatur.

und, wie die Worte des Gesezes lauten, zu einem dreytägigen Fasten und zu vier Geisselungen verdammet.„

„In dem vierten Kapitel werden die strafbaren Fälle abgehandelt, die zu der gröberen Sündenschuld, culpa gravior, gehören. Dergleichen sind, z. E. Fluchen und Schwören — Im Zorn schlagen — Berauben — Würfel spielen [45]) — Alles andre Spielen um Geld [46]) — Widerstrebung gegen seinen Superior — Seine Vorgesezten bey der weltlichen Obrigkeit verklagen (der Recursus ad säculares„ [47]).

„Auf alle diese Fälle ohne Ausnahme ist die Pönitenz der culpa gravior gesezt; jedoch mit einiger Verschiedenheit. Für die Spieler dauert sie nur sechs Tage [48]) für die Ungehorsamen ist sie bald schärfer, bald gelinder, nachdem es der Widerstrebende verdient hat. Hat sich jemand dem Superior widersezt; so ist sie nur auf zehn Tage [49]): ist es der Prior, so dauert sie zwanzig; ists aber der Abt; so sind es dreyßig Tage.„

„Die

45) *Ibid. n.* 5. Ludentes aleis.

46) *Ibid.* Vel alio quocumque lusu pro pecunia.

47) Ibidem n. 9.

48) *Ibid. c. 4. De graviori culpa, n.* 5. Poenae gravioris culpae sex diebus submittatur.

49) *Ibid. n.* 6. Si cum Priore, viginti diebus: si cum Subpriore vel conventus praeside, decem diebus gravioris culpae poenam sustineat.. *n.* 18. Qui autem praedicta contra Abbatem perpetraverit, triginta diebus praedicta poena castigetur.

„Die Art und Weise solcher Pönitenz ist, wie folget 50). Der Schuldige kommt in das Kapitel, wirft sich an der gewöhnlichen Stelle auf die Kniee, bekennet mit lauter kläglicher Stimme sein abscheuliches Verbrechen, und bittet desfalls demüthig um Verzeihung. Wenn es der Abt nun entweder zum heilsamen Straferempel für die andern Fratres oder auch zum geistlichen Besten des Strafbaren selbst, nöthig oder dienlich erachtet; so giebt er ihm hier erst die Geissel, oder läßt sie ihm von einem andern geben; und bestimmet zugleich die Zeit, wie lange seine Pönitenz dauren soll. Während dieser ganzen Zeit hat derselbe die unterste Stelle im Konvent: ist von den übrigen Brüdern allen abgesondert, wie ein Exkommunicirter: er isset allein, mitten im Refenter,

50) *Ibid. c. 5. De tempore et modo gravioris culpae n. 1.* Qui poenitentiae gravioris culpae supponi debet, ad Capitulum veniens a praeside suo monitus, flexis loco consueto genibus, sceleris sui immanitatem flebili voce proferat, humiliter veniam petat: et, si ita Abbati necessarium vel expediens videatur, disciplinam denudatus accipiat; ac demum, quot diebus in hac poenitentia permanere debeat, Praelatus declaret... *N.* 2. Toto tempore, quo haec poenitentia durat, in conventu poenitens sit omnium postremus, et ab aliis maneat segregatus... *N.* 3. In medio refectorii, poenitentia hac durante, super nudam terram, sive super pavimentum, sed seorsim comedat, nullaque mensa ei sternatur; sed ejus mensa sit terra vel genua... *N.* 4. Panis rudior sit ejus cibus, et aqua sit eius potus... *N.* 5. Reliquiae refectionis ejus cum Fratrum reliquiis non permisceantur... *N.* 6. Nullus se ei jungere audeat... *N.* 10. Quamdiu quispiam est in hac poenitentia omni feria sexta, absque ulla dispensatione, pane solum et aqua reficiatur.

fenter, auf der bloſſen Erde, oder auch von ſeinem Schooſſe: er bekömmt nichts denn grobes Brod zu eſſen, und Waſſer zu trinken; auch dürfen die Ueberbleibſel ſeines Eſſens nicht mit der andern ihren zuſammengegeben werden: keiner der andern darf zu ihm gehen, noch mit ihm ſprechen: und über das muß er alle Freytage bey Waſſer und Brod faſten.„

„Auſſer den vorbenannten Fällen erſtreckt ſich dieſe Pönitenz auch noch auf manche andere, die in den Konſtitutionen umſtändlich angegeben ſind. Wer die Geheimniſſe des Ordens offenbaret, ſoll dieſe Strafe zwanzig Tage lang leiden [51]). Wer ſich der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Superioren des Ordens entziehet, und an irgend einen auswärtigen Gerichtshof, es ſey ein weltlicher oder ein geiſtlicher, Recurs nimmt [52]); dafern er nicht binnen dreyen Tagen ſich eines beſſern beſinnet, und von ſeiner Appellation gänzlich abſtehet; ſoll ſie vierzig Tage lang leiden, und dazu drey Jahr oder noch länger nach Befinden ſeines Verbrechens im Gefängniß ſitzen. Wer ſeinen Bruder ſchläget; ſoll ſie auch auf vierzig Tage haben, und zum wenigſten drey Jahr

51) *Ibid. c. 7. De ſecretis non revelandis n. 2.* Quod ſi quispiam convictus fuerit, vel palam confeſſus, in eo ſe deliquiſſe, per viginti dies poenae gravioris culpae ſubjaceat.

52) *C. 9. n. 4.* Demum quicumque ſubditorum, praetermiſſa Ordinis jurisdictione, ad extraordinariam, ſive eccleſiaſticam, ſive laicalem, jurisdictionem confugerint, niſi a proſequendo quod inceperint intra triduum reſipiſcant, et prorſus abſtineant... N. 5. Praedicti omnes in domibus propriis quadraginta diebus poenae gravioris culpae ſubdantur, et pro delicti exigentia triennio vel diutius carceri mancipentur.

Jahr gefangen sizen [53]). Wer zu einigem, wenn schon nicht genugsam gegründeten Verdacht in Ansehung des Gebots der Keuschheit Anlaß gegeben [54]), ob man ihn gleich dessen nicht förmlich überführen können; soll sie zwanzig Tage tragen, und drey Jahr Gefangner seyn. Wer überführet worden, daß er eine Weibsperson in das Kloster gebracht, um sie zu seinem Willen zu mißbrauchen [55]); soll gefangen gesezt werden. Wer eine Schwester des Ordens *) geschwängert hat; soll die Pönitenz der gröberen Schuld vierzig Tage lang tragen, und mit Gefängniß gestrafet werden [56]) (Auf wie lange Zeit? ist gar nicht dabey gesagt. Aber vermuthlich ist zu verstehen, auf immer). Ferner, wer überführet worden,

in

53) c. 10. *De percussoribus, n.* 3. Praedicti omnes quadraginta diebus poenae gravioris culpae subdantur, ac carceri in proprio monasterio per triennium ad minus includantur.

54) *Ibid. c.* 8. *n.* 10. Qui autem de praedictis criminibus sua culpa graviter fuerint infamati, et tamen de facto convinci non possunt, viginti diebus poenae gravioris culpae subdantur, et ad triennium incarcerentur.

55) *Ibid. n.* 7. Quicumque, ad dormitorium aliaque claustralia loca foemineam personam, ad complendam ibidem cum ea libidinem suam, convictus fuerit, adduxisse, carceri mancipetur.

*) Eine Verordnung, die sich vielleicht noch aus den ältesten Zeiten des Ordens herschreibt. Denn da gab es weit mehr Schwestern, die, nur durch eine Mauer von ihren Brüdern getrennet, wohneten; folglich auch weit mehr Gelegenheit zu dieser Sünde.

56) *Ibid. n.* 6. Qui vero Ordinis nostri Sorores impraegnaverint, vel cognoverint, poenae gravioris culpae quadraginta diebus submittantur, et carceri includantur.

in Hurerey, in Sodomiterey 57) oder andre dergleichen grobe Sünden verfallen zu seyn, der wird zum ewigen Gefängniß verurtheilet.„

„Nun noch die Verordnungen über die Apostasie. Wir wissen schon, dieses ist eins von den größten Verbrechen, die je ein Mönch begehen kann. Klosterapostasie geht in gleichem Paare mit Glaubensapostasie. Ausser der Kirche kein Heil noch Seligkeit für den Glaubigen: ausser dem Kloster kein Heil noch Seligkeit für den Mönch. Wenn denn nun der Apostat, aus wahrer Reu und Leid, innerhalb Zeit von vierzig Tagen 58) zu seinem Kloster wieder umkehret; so muß er sich mit Ruthen in den Händen darstellen: sich mitten in dem Kapitel auf die Kniee werfen: die allgemeine Beichte thun, und seine Schuld hersagen. Alsdann wird er vor den Augen

57) *Ibid. n.* 9. Qui de crimine ex fornicatione, sive de Sodomia, similibusque fuerint convicti, carceri perpetuo in domibus propriis mancipentur.

58) *Ibid. c.* 11. *De apostatis, n.* 2. Si compunctus intra quadraginta dies redierit ... virgas in manibus gerens ad Capitulum veniat, et provolutus in genua confessionem generalem recitet, eaque dicta, culpam suam fateatur, vapulet, et poenae gravioris culpae, secundum quod plus vel minus deliquerit, ad arbitrium Abbatis, submittatur... N. 4. Si habitum dimiserit, vel in habitu enorme aliquod scandalum perpetraverit, adjiciatur praedictae poenae, ut ad omnes horas diei ac noctis, conventu transeunte, ante chorum toto corpore prostratus jaceat... N. 5. Si secundo in apostasiam lapsus... poenae praedictae satisfaciat; sed ad triginta dies, sine ulla dispensatione, extendatur... N. 6. Si quis vero tertio vel ulterius apostasiae crimen incurrerit, admittatur quidem, sed ad quadraginta dies extendatur, sine aliqua relaxatione praedictae poenae subjaceat, ac insuper sit omnium ultimus toto vitae suae tempore.

gen der ganzen Gesellschaft gegeisselt, und verfällt in die Pönitenz der gröberen Sündenschuld nach Maaßgabe seines Verbrechens und Gutfinden des Superiors. Hat der Abtrünnige ausserdem, entweder das Ordenskleid abgeleget, oder auch in demselben irgend eine grobe Lasterthat begangen, oder ein öffentliches Aergerniß gegeben; so wird seine Strafe noch damit vermehret, daß er vor der Thür des Chors, zu Anfang und Ende aller kanonischen Stunden, es sey bey Tage oder bey Nacht, ausgestreckt, so lang er ist, auf der Erde liegen muß. Hat er zum zweytenmal apostasiret; so wiederfährt ihm, wie gesagt, die ebenbeschriebene Pönitenz, und er muß dreyßig Tage lang so auf der Erde liegen. Zum drittenmal aber nimmt man zwar noch wol aufs höchste den Abtrünnigen aus Gnad und Barmherzigkeit wieder auf; allein seine Pönitenz währet dann vierzig Tage, und daneben ist er auf seine ganze Lebenszeit der unterste in dem ganzen Konvent; und das ohne alle Hofnung jemaliger Erlassung.„

„Das allerärgste Verbrechen endlich, und was über alle die andern geht, ist hier der hartnäckige Ungehorsam, oder die Halsstarrigkeit 59). Diese wird demnach mit Gefängniß, und mit Fasten bey Wasser und Brod, geahndet 60). Sollte auch dieses Mittel noch nicht helfen wollen; so verordnen die Konstitutionen die Ausstossung: jedoch wird dabey vorausgesezt, daß solcher halsstarrige Frater bereits ein Jahr zuvor im Gefängniß gesessen, und

59) c. 13. *De gravissima culpa*, n. 1. Gravissima culpa est incorrigibilitas sive obstinatio.

60) *Ibid. n.* 2. Hic talis carcerali custodiae mancipetur, reficiendus tantum pane et aqua.

durch Fasten und andre Strafen gezüchtiget worden sey„ [61]).

„Weil denn Gefängnißstrafe in diesem Orden sehr gewöhnlich ist, und doch die Verbrechen, um welcher willen man sie brauchet, von verschiedner Art sind; so sind es auch, wie billig, die Gefängnisse selbst [62]). Es soll deren in jedem Kloster ordentlich zwey geben: ein gelinderes, nicht ganz finsteres Gefängniß, wo der Schuldige nicht so hart gehalten wird: und ein andres härteres, engeres, finsteres. In dieses leztere gehören nemlich alle jene grobe Verbrecher, wovon wir eben geredet haben. Gleichfalls sezt man hier in dieses härtere die Todtschläger [63]), Mordbrenner, Diebe und Eigenthümer, dafern nemlich solches Eigenthum so viel als zwanzig Livres beträgt. Drey Jahr zum allerwenigsten, müssen sie hier sizen [64]). Die Sazungen verbieten nachdrücklich das mindeste hierin zu erlassen. Und während dieser ganzen Zeit ist der Gefangene von dem heil. Abendmahl ausgeschlossen [65]), ausgenommen in seinen lezten Stunden. Wenn dieses ist; so werden ihm

61) *Ibid. n.* 3. Antequam autem hoc fiat, necesse est, ut talis integro anno ex judicio Domini Praemonstratensis, in jejunio et poenitentia in carcere probatus fuerit.

62) *c.* 14. *De iis, qui per carcerem puniendi, n.* 10. Quodlibet monasterium, si fieri potest, carceres habeat, alium mitiorem, severiorem alium.

63) *Ibid. n.* 1. Quicumque de homicidio, incendio..., vel de proprietate viginti librarum Francicarum convicti fuerint vel confessi.

64) *Ibid. n.* 7. Firmiter autem et fixe est constitutum, ut incarcerati ante triennium ab ergastulo suo relaxari non valeant.

65) *Ibid. n.* 14. Nullus autem, quandiu ob sua crimina in carcere detinetur, sacram Eucharistiam sumat, nisi in mortis articulo.

ihm so lange die Halseisen und Schellen abgenommen, damit er gebührlich das Sakrament genieſſen könne [66]); aber so fort nach der Kommunion legt man ihm seine Ketten wieder an, auch hat er es denselben Tag sonst in keinem Stück besser; sondern bekömmt blos Wasser und Brod. Denn das ist die tägliche Nahrung aller, zu beständiger Gefängniß verurtheilter Brüder; und in mehreren Generalkapiteln finden sich eigene Schlüsse davon, die ausdrücklich untersagen, solchen Gefangnen das geringste mehr zu geben.„

„Um solcher Strenge, in Abstrafung der Verbrechen willen, muß man also wol einen Orden recht lieben und ehren, der, wie wir sehen, nichts ungestrafet läßt. Was aber noch recht viel dazu beyträgt, ist auch dieses, daß diese Religiosen eine ganz ausserordentliche Ehrerbietung gegen den Altar beweisen, und mit sonderbarer Ehrfurcht das heilige Sakrament verwalten. In den Konstitutionen ist ein eigenes Kapitel darüber, wo die Pönitenzen für alle diejenigen vorgeschrieben sind, die es in irgend einem der wesentlichen oder nothwendigen Stücke bey Haltung des heiligen Meßopfers versehen [67]). In diesem Fall, heißt es, soll der Abt selbst Kapitel halten [68]). Der Schuldige soll voller Schaam und Reue vor

66) *Ibid.* n. 15. Ob tanti vero reverentiam Sacramenti, cum incarceratorum aliquis est communicaturus, a vinculis solvatur.

67) *Cap.* 6. *De eorum poenitentia, qui circa sacrosanctae Missae essentialia, vel necessaria, aliquem errorem admittunt.*

68) *Ibid. n.* 3. In hoc igitur casu Abbas Capitulo praesideat, et reus ad medium Capituli procedat, flexis genibus, religioso pudore culpam suam fateatur, sibique pro ea poenitentiam injungi petat... eoque facto, se toto corpore in terram prosternat.

demselben erscheinen, auf die Kniee fallen, seine Schuld sagen, um die Pönitenz bitten, und dann sich ganz zur Erde niederwerfen. Der Abt höret ihn an, giebt ihm einen scharfen Verweis; und wenn der Fehler es verdient, legt er ihm ein zwey- oder dreytägiges, oder noch längeres Fasten bey Wasser und Brod [69]) nebst eben so vielen Geisselungen, die er sich selbst allein geben muß, auf. Ist das Versehen sehr wichtig, oder hat es öffentliches Aergerniß gegeben; so legt der Abt den sämmtlichen Brüdern eine Privatgeisselung (und einen Fasttag) auf [70]); und der Abt selbst muß diese Pönitenz auch thun, wie sie. In den Briefen des heiligen Bernhard findet sich eine ähnliche Stelle: Da einst ein gewisser Frater bey dem Celebriren den Fehler begangen, daß er vergessen, Wein in den Kelch zu giessen; so räth er, die ganze Klostergemeine solle dieses büssen durch eine öffentliche Geisselung *). „Und solche Verordnung

69) Ibid. n. 5. His completis, omnibusque residentibus, Rector Capituli poenitenti adhuc prostrato, si culpae magnitudo hoc postulat, triduanum, vel saltem biduanum, in pane et aqua jejunium, interpolatis diebus, ut feriis secunda, quarta et sexta peragendum, ac tres vel duas disciplinas privatim suscipiendas, imponat.

70) *Ibid. n. 7.* Si autem hac in re grave peccatum vel scandalum sit admissum, imponatur conventui una disciplina, quam sibi quisque privatim infligat, et unius diei jejunium; et ad utrumque ipse quoque Abbas sit obligatus.

*) Diese grosse Strenge in rechter Haltung des Meßamts ist etwas eigenthümliches dieses Ordens. Vielleicht rührt auch dieser Punkt noch aus der ursprünglichen Regel her. Norbert, der seine verbesserten Chorherren von so vielen andern Fehlern und Mißbräuchen gereiniget wissen wollte; wollte sie vermuthlich auch hierin gereiniget wissen.

nung ist in der That auch sehr billig. Denn eine Klostergesellschaft soll billig alles gemein haben, alles theilen, Freud und Leid: Wenn nun die Religiosen an den Gütern ihrer Brüder Theil nehmen und sich derselben mit erfreuen, so ists nicht mehr als billig, daß sie auch ihre Uebel theilen, und ihre Bussen und Strafen mittragen helfen... Die Befolgung solcher heiligen Grundsäze ist denn vornehmlich Ursache, daß der Prämonstratenserorden von seinem Ursprung an, eine solche Zierde und Stüze der Kirche gewesen, und daß er noch bis auf diesen Tag eine Erbauung derselben und ein guter Geruch Jesu Christi ist.„

„In der Tracht des Prämonstratensers ist unstreitig der weisse Leibrock — nach dem, von der heiligen Jungfrau selbst dem heiligen Norbert gezeigeten Vorbilde — die Hauptsache; und über demselben ein weisses Skapulier. Im Chor werfen sie ein dünnes Chorhemd, (Ueberwurf) oder eine Kappe um, und haben ein viereckes Hütchen (Baret); wenn sie ausgehen aber, einen grossen Mantel, und einen weissen unaufgezäumten Hut.

Die Reformirten unterscheiden sich hauptsächlich nur dadurch, daß ihr Zeug viel gröber ist, und daß sie keine Leinwand tragen, wie wir schon gesagt.

Bey der Nonne ist — ausser Schleyer und Vortuch, wie sich von selbst versteht — die Hauptsache dieselbe: nemlich der weisse Leibrock, und das Skapulier. Im Chor haben sie einen grossen Mantel um; einige auch auf dem Arme einen Pelz (eine Koze); alles weiß; welcher Gebrauch auch bey den Brüdern ist; und ausserdem noch wol bey ei-

nigen andern Chorfrauen, wiewol selten, angetroffen wird *). In den Observanzen sollen sie eigentlich ihren männlichen Ordensgenossen gänzlich gleichen; jedoch mit Unterschied des Geschlechts. Die alte Strenge aus des Stifters Norberts Zeiten ist zwar längst erloschen; aber man rühmt doch noch vorzüglich ihre Uneigennüzigkeit und die unentgeltliche Aufnahme; denn sie nehmen von ihren Novizen keine Mitgift **) an. Uebrigens finden wir den Unterschied in der Kleidung zwischen den Priestern, Professen, Novizen und Layenbrüdern, im Helyot nicht angemerkt.

*) Exempel im Helyot B. II. S. 75.
**) Helyot daselbst S. 207—210 Kap. XXVI.

Regu-

Regulirte Chorherren.

Canonici Regulares.

Erstes Kapitel.

Ursprung der regulirten Chorherren überhaupt.

Es ist mit dem Ursprung der regulirten Chorherren, wie mit dem Ursprung so vieler andern Dinge in der Welt. Sie sind entstanden, ohne daß man recht eigentlich sagen kann, wie? Und sie selbst machen es hier, wie fast alle andre Orden: sie wollen älter seyn, als sie wirklich sind. Sie behaupten, wenigstens schon im vierten Jahrhunderte, oder zu des heil. Augustins Zeiten entstanden zu seyn.

Es ist gewiß, daß der Kirchenvater Augustin, nachdem er Bischof zu Hippon in Numidien geworden war, (also um d. J. 400, oder kurz zuvor) die Anordnung gemacht, daß die zu seiner Kirche gehörige sämmtliche Geistliche: Priester, Diakonen und Unterdiakonen, bey ihm, oder in seinem Hause, in Gemeinschaft, und ohne Eigenthum zusammen leben sollten; ohne ihnen jedoch irgend eine schriftliche Regel zu geben, oder zu hinterlassen. Das Muster der ersten Christen nach der Apostelgeschichte, und dann Augustins eignes Exempel, scheinet ihnen Regel gewesen zu seyn *). Nach des heiligen Mannes Tode (430) fand dieses sein Institut so grossen Beyfall, daß weiterhin die meisten Bischöfe beynahe in der gan-

*) Und damit stimmt ihre ursprüngliche Lebensart und ihre Observanzen überein. Helyot B. II. S. 10. f. u. 18. f.

ganzen Christenheit die Sache nachahmten. Jeder Bischof ließ seine Geistlichkeit bey sich in Gemeinschaft und ohne Eigenthum leben; und hieraus entstanden bey den meisten bischöflichen Kirchen Collegia. Die Griechen fingen nun bald darauf an, die also lebenden Geistlichen zu nennen: Kanonikoi, die ordentlichen oder geordneten; es sey nun, daß sie ihnen solchen Namen von den Schlüssen der Kirchenversammlungen (Kanones) wornach sie sich richten sollten, gegeben haben: oder von dem Verzeichniß, von der Matrikel, in welcher die Namen der sämmtlichen Kirchenbedienten eingeschrieben standen (denn das hieß auch Kanon), oder, wie andre wollen, von Kanon, dem Maaß oder der Portion der Präbende, die ein jeder aus dieser Gemeinschaft bekam *). So stand es damit, ungefähr die ersten zwey Jahrhunderte nach Augustin. Allein, nicht lange erhielt sich der Geist dieses heiligen Kirchenlehrers rein und unverfälscht in dieser seiner guten Anordnung (und in der That hatte man auch gar nichts schriftliches! Keine Regel!); von dem siebenten Jahrhundert ungefähr, bis ins neunte fangen diese Kollegia Kanonikorum an, von ihrem Vorbild immer weiter abzuweichen; und endlich innerlich in Zucht und guter Ordnung so sehr zu verfallen, daß Reformationen höchst nöthig sind. Die aachener Kirchenversammlung (816) thut etwas; aber es hilft nicht viel.. Endlich, nachdem die Sache aufs neue in Kirchenversammlungen, zumal auch von den Päb-

*) Denn jede dieser Etymologien findet ihre Vertheidiger; wie es denn sogar auch scheint, daß die Griechen anfangs alle Geistliche oder Klerisey ohn Unterscheid, und nicht weniger alle Mönche und Nonnen, ebenfalls genannt haben κανονικοι. Siehe Heylyot a. a. O. S. 18.

Päbsten selbst, erst 1059 zu Rom, und dann 1063, standhaft betrieben worden; bringet es auf lezterer P. Alexander II. dahin, daß den sämmtlichen Kanonicis oder Chorherren eine gewisse schriftliche Regel zur Nachachtung angewiesen wird, die man ausdrücklich zu dem Ende verfasset, und der man den Namen giebt, Regel des heil. Augustins. Sie war gänzlich aus den Schriften Augustins geschöpfet, diese neuverfassete Regel *); darum hielt man sich berechtiget, sie so zu benennen. Von dieser Zeit nun an, nahmen alle mit der Regel zugleich den Namen des heil. Augustins an; und hiessen, weil sie nun eine Regel hatten, regulirte Chorherren des heil. Augustins, Canonici Regulares Sti. Augustini; zum wenigsten sollten sie es alle, nach des heiligen römischen Vaters Willen, thun. Aber das geschah nun wieder zum wenigsten nicht von allen. Viele verfielen in der Folgezeit aufs neue, und zum Theil noch ärger als zuvor: unter den Reformationen, die hin und wieder darunter entstehen, zeichnet sich darauf vorzüglich die Kongregation von St. Rufus, und die Verbesserung des Ivo (Yves nachmaligen Bischofs zu Chartres) beyde in Frankreich, aus. Endlich erfolget im Jahr 1139 auf der lateranischen Kirchenversammlung unter Innocenz II. die wiederholete Ver-

*) Nämlich hauptsächlich aus Augustins Briefe an seine Nonnen zu Hippon (d. 109 Briefe; nach der Benedittiner Ausgabe der Werke Augustins aber, ists der 211 Brief) welche man so änderte, daß sie für Chorherren passete; und dann aus seinen 2 Reden *de moribus Clericorum*. Aber Zeit, Ursprung, Umstände, und Verfasser dieser neuen Regel sind noch nie ins rechte Licht gesezt worden. Daß sie Augustin selbst nicht so aufgesezt hat, ist gewß. Siehe Helyot II. S. 10. f. 18 f. und III, 7. 8.

Verordnung, daß alle regulirte Chorherren jene Regel und den Namen Augustins annehmen sollten. Und diese Verordnung scheint bessern Erfolg gehabt zu haben. Es entstanden nun nach und nach verschiedne Kongregationen regulirter Chorherren, z. E. die von St. Viktor in Frankreich zum heil. Kreuz in Koimbra in Portugal, u. a. m. und nach Bedürfniß auch weiter manche beträchtliche Reformen. Zulezt ließ P. Benedikt XII. im J. 1339 eine endliche Verordnung ergehen, des Inhalts, daß alle regulirte Chorherren aller Orten, einerley Regel, einerley Observanzen, Uebungen, Kleidung; kurz eine gänzliche Gleichförmigkeit beobachten sollten, und schrieb ihnen des Endes eigne Konstitutionen in vier und sechzig Artikeln vor. Allein, diese allerallgemeinste Verfügung scheint, vielleicht eben weil sie so sehr allgemein, nicht nach Wunsch von Erfolg gewesen zu seyn.

Will man also nach der Wahrheit urtheilen; so sind freylich die Canonici (Kanonikoi) eben so alt, als Augustin; aber sie sind, wenn man das einen Orden nennen will, ein Orden ohne Regel gewesen, sieben bis acht hundert Jahr lang. Hingegen die Regulares, regulirte Chorherren, sind nicht eher entstanden, als im zwölften Jahrhundert *). Und nicht Augustin selbst hat ihnen eine Regel geschrieben.

In-

*) Den Beweis sehe man ausführlicher bey Helyot a. a. O. sonderlich B. II. S. 19—22. und III, 8. Wer von den Zänkereyen über das angemassete Alterthum derselben, und von ihren Rangstreitigkeiten mit andern Orden, zumal mit den Benediktinern, Nachricht wünschet, der lese B. II. S. 23.

Indessen sind eben um die angeregte Zeit, im zwölften Jahrhundert und darnach eine Menge Kongregationen und so genannte Verbesserungen unter den nunmehr regulirten Chorherren entstanden. Die obgedachten Prämonstratenser gehören recht eigentlich hieher; gewissermassen auch die Trinitarier. Von den übrigen würde das Verzeichniß allein schon ganze Seiten füllen *); wir begnügen uns also hier mit S. Johann von den Weinbergen, mit dem Orden des heil. Antons von Viennois, mit der Kongregation von S. Genevieve und mit den Chorfrauen von St. Stephan in Rheims.

Zweytes Kapitel.

Regulirte Chorherren von St. Johann von den Weinbergen in Soissons **).

Der angenehme Beyname dieser regulirten Gesellschaft rühret aus den frühesten Zeiten derselben her, nämlich von dreyßig Hufen Weinbergen, welche der reiche Stifter dabey vermachte. Es war ein gewisser grosser Herr, Hugo mit Namen, am Ende des eilften Jahrhunderts in Frankreich, den es, sagt man, so sehr gereuet haben soll, daß er manche Kirchen

*) Kongr. St. Rufus, Verbesserung Jv'os, Kongr. St. Viktor, zum heil. Kreuz zu Koimbra u. s. f. Man sehe Helyot den zweyten Band ganz.

**) Saint-Jean des Vignes de Soissons, Helyot B. II. Kap. XIII. S. 101. ff. und *Ordres monast.* Tom. IV. p. 76—80.

chen und Kirchengüter sich widerrechtlich angemasset, oder gemißbrauchet, daß er desfalls zu seinem Bischof, dem B. von Soissons gegangen war, und demselben alle diese geistlichen Güter wieder ausgeliefert hatte; jedoch unter der Bedingung, daß alle diese Güter zu einem Körper vereiniget; und die Kirche zu S. Johann in Soissons (diese war mit darunter) das Haupt der übrigen; und alle mit Chorherren besezt werden sollten. Dieses war im J. 1076 geschehen. Der Bischof ließ sich das nicht nur gefallen; sondern unterstüzte noch das Institut auf alle Weise, und gab den Chorherren eine Pfründe an seiner Hauptkirche. Auf die schönen Weinberge im J. 1088. folgeten in den nächsten Zeiten noch viel andre gute Schenkungen: fünf Prioreyen, und über dreyßig Pfarren. Man erhielt gar bald eigne Sazungen und päbstliche Bestätigung.... Die Religionskriege im sechszehnten Jahrhunderte gaben dieser Kongregation zwar einen gewaltigen Stoß: die Abtey wurde 1568 beynahe gänzlich zerstöret: sie erholete sich jedoch nach der Zeit so ziemlich wieder.. Aber regulirte Aebte behielt sie nur bis auf den ein und dreyßigsten vom Anfang *); dann folgeten gepfründete oder Kommendaräbte bis izt; und seitdem ist nur ein Großprior als regulirtes Oberhaupt da. Ein Kollegium haben diese Chorherren zu Paris noch izt das von Beauvais nemlich; noch eins hatten sie sonst zu Soissons selbst. Uebrigens ist merkwürdig, daß diese Gesellschaft sich im Wesentlichen so lange hat aufrecht erhalten können, ohne irgend

*) Peter Bazin, der lezte regulirte. Auf diesen folgte, durch königliche Ernennung, der Kardinal Karl von Bourbon. Helyot das. S. 106. die Jahrzahl ist nicht bemerkt.

gend eine auswärtige Verbesserung zu leiden, und ohne sich zu einer andern Kongregation zu gesellen. In ihren alljährigen Versammlungen ist sie befugt, die jedesmaligen auf ihre Erhaltung und Verbesserung abzielenden Verfügungen zu treffen. Auf jeder ihrer Pfarren dürfen drey bis vier Chorherren sizen: einer nur darunter ist eigentlicher Seelsorger, und steht in so fern unter dem Bischofe von Soissons; die übrigen aber als Diakonen oder Kirchendiener stehen, in Ansehung der regulirten Zucht, unter dem Abt; und dürfen gleichwol von diesem nicht zurückgerufen werden ins Kloster: ein Vorrecht, welches sie einst um 1185 so gar gegen beyde, den Bischof und den Abt, glücklich ausgefochten haben. Ihre Pfründen heissen nicht (wie sonst bey den regulirten Chorherren gewöhnlich ist) Priorenen, bis auf einige wenige; sondern Pfarren; gleichwol werden doch die Pfarrer Prioren tituliret. Und auch das ist sonderbar, daß es unter ihnen immer zwölf so genannte Kardinäle oder Kardinalpriester gibt, oder gegeben hat, die sich jährlich einen Superior wählen *).

Der Umfang ihrer Besizthümer überschreitet nur kaum den Sprengel ihres Bischofs. Es sind zusammen fünf und dreyßig Pfründen, wovon nur zwey im Bißthum Meaux liegen, die übrigen alle im Bißthum Soissons; und worunter fünf Priorenen sind; die übrigen Pfarren. Die Bischöfe zu Soissons sind von Anfang her bis izt die beständigen

*) Wahrscheinlich nämlich, als Beystände des Bischofs an den hohen Festtagen. Es gibt wol anderswo noch einige ähnliche Beyspiele z. E. an den Kirchen zu Troyes, zu Rheims u. a. Helyot B. II. S. 105.

digen ordentlichen Obern gewesen. Ihnen kommt die Bestätigung des jedesmaligen Großpriors zu. Dieser wird gewählt alle drey Jahr, in dem Generalkapitel (Versammlung der sämmtlichen Pfründner sowol als übrigen Konventsgenossen), und ist als solcher Superior und Visitator aller Pfründen und Kirchengüter, die dazu gehören. Ausserdem wählt dieselbe Versammlung auch allemal vier Seniores, ebenfalls auf drey Jahr, welche denn, nebst dem Prior die Regierung dieses kleinen Staats ausmachen; und in einem andern alljährlich auf Martini zu haltendem Kapitel, die Rechnungen oder die Oekonomie des Ganzen sowol, als die Aufrechthaltung der regulirten Zucht und Ordnung in Obacht nehmen müssen.

„Was die Observanzen betrift *), so ist S. Johann von den Weinbergen ganz was anders, als man sich gewöhnlich einbildet. Uebelberichtete Leute, die diese Abtey nicht recht kennen, machen sich solche verkehrte Vorstellungen, als ob diese Chorherren hier als Müssiggänger und Tagediebe lebten, die Nächte mit Schlafen zubrächten, und die Tage mit Essen und Trinken und Spaziergängen und andern Ergözlichkeiten; und nur dem Namen und der Kleidung nach Religiosen wären. Wenn man doch hingienge, und sähe! oder vielmehr, wenn man nur die Augen in ihre Regel würfe! Gewiß man würde ganz anders davon urtheilen. Man würde finden, daß wenig andere regulirte Chorherren ihrem Institut so treulich nachleben, wie diese „

„Grosse Vorsicht und Behutsamkeit wird gebraucht bey dem Examen der Postulanten: einer Sache,

*) Sagt unser Verfasser: Ordres monast. T. IV. p. 76.

Sache, von welcher zum Theil das Wohl des ganzen Ordens abhänget! Die erste Ceremonie, womit man anfängt, ist, daß man den Postulanten ganz nackend ausziehet, und ihn von dem Arzt und Chirurgus [1]) besichtigen läßt, um nämlich wol zu prüfen und zu untersuchen, ob er auch durchaus recht gesundes Leibes sey? nicht irgendwo verstümmelt? nicht etwa mit einem heimlichen Fehler Krankheit oder Gebrechen behaftet? Befindet man denn, daß er primum quod animale hat; so nimmt man ihn mit ofnen Armen auf, in der guten Hofnung nemlich, daß in der Folge sich id quod est spirituale, auch schon finden werde. Ist er hingegen mit irgend einem heimlichen Leibesgebrechen behaftet: wie z. E. von der Art, wovon in dem Kapitel de Frigidis et maleficiatis gehandelt wird; so wird er abgewiesen. Und mit Recht. Denn, wer demnächst das Gelübde der Keuschheit thun, und zwar ein Verdienst darum haben soll, der muß unstreitig das Vermögen haben zu sündigen: Beatus, heißt es, qui potuit transgredi, et non est transgressus. Abälard also nach der Zeit seiner Liebesgeschichte mit der Heloise, würde wol nicht angenommen seyn, wenn er hier postuliret hätte.„

„Das ist nur erst so eine kleine Probe von der Regelmässigkeit in den Observanzen dieser Abtey, die doch schon eine grosse Idee macht; aber es verhält sich eben so, selbst in den geringsten Kleinigkeiten.

1) *Chronicon Abbatialis Canonicae sancti Ioannis apud Vineas Suessionensis, authore Patre Petro Legris, ejusdem Abbatiae Canonico Regulari collectore*, 1617. c. 8. *pag.* 290. Interim a Medico et Chirurgo visitetur Novitius, ne eunuchus aut morbo latenti affectus recipiatur.

Alle vierzehn Tage, verordnen die Sazungen, sollen sich die Brüder rasiren und bescheeren lassen [2]); öfter nicht: und sechsmal im Jahre die Minutionen oder allgemeinen Aderlässe beobachten [3]). Es geschieht zwey Tage nach einander: an dem ersten läßt sich der Prior mit der einen Hälfte der Religiosen adern, am folgenden der Subprior mit der übrigen. In der Zelle zu essen, ist verboten; noch vielmehr also, in der Stadt„ [4]).

„Alle Ausdrücke und Redensarten, die im geringsten ein Eigenthum anzeigen wollen, sind den Brüdern untersaget *). Man darf nicht sprechen: meine Kappe, mein Mantel, u. s. f. sondern unsre Kappe, unser Mantel [5]). Mein, mein eigen, soll man nur von seinen eignen Fehlern sagen; und zwar auch nur von den wirklich eigenthümlichen, persönlichen, die man selbst begangen hat. Denn, wenn ein Frater nun sprechen wollte: Unsre Eitelkeit

2) Statutum sive Constitutio Abbatialis Canonicae sancti Ioannis apud Vineas Sueſſionensis, apud Seveſtre, 1620 Lect. 37.

3) *Ibid. Lect.* 40. *De minutionibus.* Minutiones in anno ſex fiunt generales... Per duas partes in minutione conventus dividatur: pars Prioris cum Priore, pars Subprioris cum Subpriore.

4) *Lect.* 42. Nullus in camera comedat... Nullus Canonicus apud Sveſſionem praeſumat comedere.

*) Eine ähnliche fromme Gewohnheit bey den **reformirten Benediktinerinnen von Val de Grace**, siehe oben in diesem Bande unter dem Artikel **Benediktinerinnen**.

5) *Statutum ſive Conſtitutio Abbat. Canon. ibid.* Nullus de re ſibi conceſſa ad uſum ſuum dicat: *Hoc eſt meum;* ſed *noſtrum*, ut *noſtra cappa;* ſed nullo modo *noſtrum peccatum.*

keit und Zerstreuung, unser Fressen und Saufen, unsre Sünden u. d. gl. das würde man auch nicht billigen; indem die einzelne Person, die sich so ausdrückte, gleichsam die ganze Gemeinschaft aller seiner eignen Sünden theilhaftig machen zu wollen; und also eines einzigen Vergehungen auf die ganze Gesellschaft zurückwerfen zu wollen scheinen würde. Und solches wäre unstreitig albern und ungerecht. Indessen gibt es Häuser des Ordens, die doch auch schon anders in diesem Punkt denken: jeder muß sich hierin billig nach jedes Hauses löblich hergebrachten Gebräuchen und gottseligem Herkommen richten.„

„Mette wird gehalten zu Mitternacht. Fleisch wird nur dreymal in der Woche gegessen [6]). Die Enthaltung dauert von Martini bis an den Advent, und von Septuagesimä bis an Fastenzeit (Quinquages.) gefastet wird den ganzen Advent. Zu Abend wurde vormals gar nicht gegessen; anizt gehn die Brüder doch, nach Endigung der Komplet, und nach Anhörung eines Kapitels aus der Nachfolge Christi vor den Pulten, die in dem Kloster sind, ins Refektorium: jedoch im Chorkleide. Der jüngste unter den Novizen tritt dann hervor, macht vor dem Grosprior eine tiefe Verbeugung, und bittet ihn, im Namen der ganzen Gesellschaft, lateinisch um Erlaubniß, Brod zu essen. Jeder bekömmt alsdann dessen ein kleines Stück; aber ohne Tischtuch und Serviette, auch ohne Wein; doch darf ein jeder einen einzigen Schluck davon thun *). Ihre Regelfasten sind übrigens von den Kirchenfasten

6) Helyot B. II. S. 106. f. den dießmal der Verf. selbst anführt.

*) Und das wohl mit Recht zu S. Johann v. d. Weinbergen.

gar nicht verschieden. Und an diesen Tagen gibt es des Abends gar keine Ergözungsstunde.

„Wie streng man vorzeiten mit den Apostaten verfuhr, sehen wir an dem Exempel eines wieder aufgenommenen, unter dem Abt Matthäus von Kuize[7]). Der Abtrünnige kam in der weltlichen Kleidung vor die Kirchthür, zog sich bis aufs Hemd aus, und ging mit blossen Füssen, und blossem Haupte, und mit einer Ruthe oder Gerte in der Hand, durch den ganzen Hof. Nachdem er in das Kapitel gekommen war, warf er sich auf die Kniee, bat den Abt und die Religiosen um Vergebung, und verlangte mit thränenden Augen, daß man ihm die Geissel geben möchte. Nachdem er sie von den Händen des Priors empfangen; ward ihm zur Pönitenz auferlegt: er sollte die Disciplin forthin alle Tage bekommen, und zu dem Ende sich täglich vor der versammleten Gemeine stellen: er sollte seiner Stimme auf immer verlustig seyn: er sollte im Chor und sonst allenthalben seinen Plaz nur unter den Novizen haben: er sollte niemals Messe lesen: er sollte auf den Knieen essen, vor einer kleinen Bank im Refenter: und zwar nur grob Brod, und rothen Wein, nebst einer Suppe. Nach Verlauf eines halben Jahrs dispensirte man ihn zwar wohl von dem Essen an der Erde; aber beständig muste er doch nur an dem dritten Tische, d. i. der Layenbrüder ihrem, speisen. Auch erlaubte man ihm, zwey Jahre darnach Messe wieder zu lesen, insgeheim;

7) Oder, von Kuizy, wie Helyot sagt, B. II. S. 103. denn auch dieses ist aus ihm geschöpfet. Die Zeit bemerken beyde Verfasser nicht; sie scheint aber sehr alt.

heim; aber doch niemals öffentlich. Die übrigen Strafen hingegen muste er Zeit seines Lebens tragen.„

„Auch noch heut zu Tage erhält sich die regulirte Zucht hier in ihrer ganzen Strenge, und keine einzige Nachläßigkeit wird geduldet. Kapitelbeichte wird alle Tage gehalten. Der Bruder, der proklamiret (angeklagt) worden, stehet von seinem Plaz auf [8]), tritt mitten in das Kapitel, und wirft sich zur Erde vor dem Abt oder Prior, um seine Pönitenz und Strafe zu empfangen. Wenn sein Vergehen eine körperliche Bestrafung verdienet; so kommt es weder dem Abt, oder wer sonst das Kapitel hält [9]), noch auch dem anklagenden Bruder zu, das Geisseln zu verrichten: indem man es für unschicklich hält, daß der Richter entweder, oder auch der Ankläger, selbst Vollstrecker des Urtheilspruchs seyn, und gleichsam Exekution halten sollten; sondern hiezu bedient man sich der Hand eines dritten. Weigert sich der Schuldige dann etwa noch, und ist nicht bereit und willig, sich der Strafe zu unterwerfen; so macht man es hier

8) *Statutum sive Constit. Lectio* 5. *De Capitulo quotidiano culparum.* Qui clamatus est, surgat; et vadens in medio Capituli, prosternatur ante sedem Abbatis.

9) *Ibid. Lect.* 6. *De clamatis et puniendis in Capitulo Fratrum, p.* 18. Norandum est etiam, quod ille, qui tenet Capitulum Fratrum, nudatum non disciplinet, nec ille, qui clamat... Si vero disciplinam recipere noluerit, usque in crastinum exspectetur; ut iterum coram Fratribus admonitus, obedientiae pareat: et tunc si contumax inventus fuerit, tum pro contumacia, tum pro offensa puniatur.

nicht, wie bey den Franziskanern und Rekollekten, daß man sofort über ihn herfallen, und ihm mit Gewalt die Kleider vom Leibe reissen sollte. Sondern man gibt ihm einen Tag Bedenkzeit oder Gnadenfrist, um zur Erkenntniß und Bereuung seines Fehlers zu kommen, sich zu bekehren, und die aufgelegte Pönitenz gelassen zu ertragen. Beharret er aber dennoch, auch diese vier und zwanzig Stunden, in seiner Halsstarrigkeit; dann ist gar keine Gnade oder Nachsicht mehr zu hoffen: man braucht die Schärfe, und strafet ihn doppelt, einmal für seinen begangenen Fehler, und zweytens wegen seiner Hartnäckigkeit.„

Die Kleidung dieser, und aller Chorherren überhaupt, wollen wir uns auf den Schluß dieses Artikels vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Religiosen des Ordens des heil. Antons von Viennois.

Sage mir noch einmal einer jener Ungläubigen von der Sekte des Kezers Luther: Der Dienst der Heiligen sey nichts! ihre Fürsprache bey Gott könne uns nichts helfen; weil sie unser Gebet nicht hören könnten! und man müsse nicht sie; sondern Gott allein anbeten! Komme mir einer wieder damit; ich will ihn aus der Historie widerlegen: will ihn aus der Geschichte des vorliegenden Ordens zu

Schan=

Schanden machen. Die Geschichte des Ordens des heil. Antons von Viennois beweiset ganz klar und handgreiflich, wie unendlich viel wir uns von der Hülfe der heiligen Schuzpatronen und von der Vorbitte dieser himmlischen Fürsprecher bey Gott zu versprechen haben, wenn wir sie nur fromm und gläubig anrufen. Dieser Orden hat sein ganzes Glück, sein vormaliges und iziges Glück, seine Ausbreitung durch die ganze Welt, seine ehmalige Grösse, Macht, Reichthümer und schöne Stiftungen, seine Vorrechte und Vorzüge; alles hat er lediglich diesem grossen Heiligen, dessen Namen er führt, dem uralten ägyptischen Anachoreten, Stifter und Patriarchen aller Cönobiten, dem heiligen Anton *) und seiner kräftigen Fürbitte bey Gott zu verdanken. Wer noch zweifelt, der lese.

Die Geschichte meldet, daß in dem eilften und zwölften Jahrhundert nach Christi Geburt eine gar böse und gefährliche Krankheit in ganz Frankreich geherrschet habe, die man nannte das heilige Feuer, oder auch das St. Antonsfeuer. Denn gegen dieses fast unheilbare Uebel war beynahe kein anderer Rath noch Hülfe, denn daß man sich mit gläubigem Herzen an diesen grossen Heiligen **) wandte und dessen Fürsprache bey Gott erflehete. Man

*) Helyot B. I. Kap. II. S. 89—97. Aus dem 3ten und 4ten Jahrhundert; des heil. Pauls, ersten Einsiedlers, Bruder, und einziger Gesell.

**) „Vor dessen blossen Namen, wie der heilige Athanasius sagt, die Teufel zittern und fliehen; und welchen Gott dem Aegyptenlande als einen allgemeinen Arzt gegeben hatte.„ Sind eigne Worte Helyots B. II. S. 129. Die Krankheit nannten einige gar das höllische Feuer! Ebend. Kap. XVI. S. 128—136.

hatte um diese Zeit auch schon die heiligen Ueberbleibsel dieses frommen Mannes in Frankreich selbst. Ein gewisser vornehmer Herr, Jocelin mit Namen, von gräflicher Herkunft, hatte nämlich auf seiner Reise nach dem Morgenlande den theuren Leichnam dieses grossen Heiligen von Konstantinopel mitgebracht; ihn zu St. Didier la Mothe (einem Flecken in Viennois, in Dauphine) in der Pfarrkirche niedergesezt: und war Willens, weil die Kirche viel zu klein schien, eine grössere in die Ehre des heiligen Antons allhier zu erbauen; starb aber im Anfang bey der Grundlage des Werks, und ließ es unvollendet. Dieses war in der Mitte des eilften Jahrhunderts geschehen. Die wunderthätigen Reliquien ruheten indessen nicht müssig in einer kleinen Kapelle der heiligen Jungfrau daselbst, und thaten grosse Wunderkuren. Weil denn nun jedermann, der mit obgedachter Krankheit befangen war, nach St. Didier la Mothe gieng, auf daß er gesund würde; so kam auch im Jahr 1093 in gleichen Nöthen ein gewisser Edelmann aus dem Delphinat, Namens Gaston, dahin, Hülfe zu suchen für seinen lieben Sohn, der an derselben Plage elend darnieder lag; und that dem heiligen Anton das Gelübde, falls er ihm helfen würde, ihm zu Ehren allhier eine Stiftung oder ein Hospital für die Kranken dieser Art, und für die Menge der Wallfahrter (die sich hier schon von allen Oertern her anfanden) zu errichten. Was geschah? Der heilige Anton erschien selbst des Nachts im Traume, und befahl Gastonen, eine geistliche Gesellschaft zu stiften, deren Ordenszeichen seyn sollte ein himmelblaues T. Nachdem er nun seine Hülfe an dem kranken Sohne herrlich bewiesen; was war denn billiger, als daß

beyde

beyde, Vater und Sohn, nun auch eileten, ihr gethanes Gelübde zu erfüllen? Sie giengen hin, und baueten ein Hospital, wie gesagt, nahe bey jener, von Jocelin nur erst angefangenen Kirche des heiligen Antons, fundireten es gebührlich von ihren Gütern (denn es waren reiche Edelleute), und legten darauf zu der befohlnen religiösen Gesellschaft selbst den ersten Grund, indem sie im Jahr 1095 ein schwarzes Kleid, mit einem blauen T. an der Brust, anzogen; bald traten noch sechs andre zu ihnen. Diese kleine fromme Brüderschaft machte doch schon so viel Aufsehen — oder besser, der heilige Anton mit seinen Wunderkuren zu St. Didier ward so weltkundig — daß der Pabst des Dinges sich anzunehmen erachtete: Urban II. gab noch in demselben Jahre Bestätigung und Privilegien: die Mitglieder sollten Brüder heissen, und ihr Oberhaupt (das war wie billig der Stifter Gaston bis an seinen Tod 1120) Großmeister. Mit Anfang des zwölften Jahrhunderts erhoben sich Widerwärtigkeiten, die aber endlich (durch den Schuz ihres heiligen Antons ohne Zweifel) eine für sie glückliche Wendung nahmen. Jocelins Erben nämlich, hatten nunmehr indessen den von jenem angefangenen Bau der neuen Kirche zu St. Anton vollendet, und, auf päbstlichen Befehl, den heiligen wunderthätigen Leichnam daselbst niedergesezt, und Benediktiner von Montmajour zum Dienst an dieser Kirche bestellet. Diese Söhne Benedikts waren unsern T. Brüdern lange ein Dorn im Auge. Falko, siebenter Großmeister vom Anfang, war Willens, eine eigene Kirche für seine Kongregation (die in der Zwischenzeit freylich mächtig angewachsen war!) bauen zu lassen; und dagegen widersezten sich nun, wie leicht zu erachten, die Benediktiner aus allen Kräften. Es

kam

kam zum Prozeß: erst bey dem Bischof von Vienne: dann bey dem Pabst. Der heilige Vater sprach im J. 1208 das Urtheil für die unsrigen; die Hospitaliter baueten sich also eine prächtige neue Kirche der heiligen Jungfrau gewidmet, troz jenen: sie wurden, zehn Jahr darnach, so gar förmlich zu einem Orden erhoben, und ihre Glieder thaten die drey Gelübde; allein, jene Feindschaft hörte damit noch lange nicht auf; sie wuchs nur. Zulezt, um den ewigen Zänkereyen ein Ende zu machen, schenkte P. Bonifaz VIII unsern Antonsbrüdern im J. 1297 die ganze Kirche zu St. Anton selbst, nebst allem, was dazu gehörte *): erhob diese ehmalige Priorey, zu einer Abtey: ihren, wie er vorher hieß, Großmeister, zum Abt, und als solchen zum Oberhaupt aller ihrer izt schon in allen Reichen verbreiteten Ordensglieder und Güter: gab ihnen zur Regel die Regel Augustins, und befahl, sie sollten (doch mit Beybehaltung des himmlischen T.) sich regulirte Chorherren nennen **); und dafür, für alles dieses — unterwarf er sie billigmässig des apostolischen Stuhls Schuz unmittelbar.

Man findet, daß der heilige Anton ehmals, z. E. im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mit seinen Wundern allhier viel freygebiger gewesen seyn müsse, als heut zu Tage. Die Andacht der frommen

*) Reicher, sehr viel reicher war nämlich unterdessen die Kongregation geworden, und hatte unter andern auch eine Herrschaft S. Anton an sich gekauft. Von dieser Zeit an, oder schon früher, hieß deßwegen auch der ganze Flecken selbst nicht mehr St. Didier la Mothe; sondern St. Anton, wie noch heut zu Tage.

**) Und darum gehört dieser Orden billig hieher.

men Seelen jener Zeit mag ihn dazu vermocht haben; denn sie war ganz erstaunlich groß. Zwey Päbste in hoher eigner Person haben dieses Heiligthum besuchet: viele Könige und Königinnen: eine grosse Menge regierender Herren und Fürsten. Und um 1533 hat man, in einem Jahre, hier über zehntausend Italiener, eine unzählige Menge Deutsche, Polen, u. a. gesehen, die als Wallfahrter hier ihre Andacht verrichteten.

Aus dem geistlichen Segen floß denn auch natürlicherweise ein reicher irdischer Segen des heiligen Antons. Der Orden, der sich nunmehr durch die ganze christliche Welt verbreitet hatte, gelangete zu grossen Gütern, Reichthümern, Macht, Vorrechten und Vorzügen. Die Päbste segneten ihn mit Privilegien: die Könige und Fürsten dieser Welt mit Schuz und ansehnlichen Schenkungen: unser Kaiser Max. I. schenkte ihm ein Wapen *). Aber in den Religionskriegen Frankreichs hat er sehr viel von seinen Gütern wieder verloren; und im J. 1561 wurde die Abtey St. Anton selbst von den Hugonotten rein ausgeplündert.

Allein, ein gewisser innerlicher Verfall zeigte sich auch schon lange vorher. Diese Zwitter von Chorherren und Hospitalitern fiengen zur Zeit ihres Wohlstandes an auszuarten. Die Superioren der Häuser titulirten sich Komthuren: sie betrachteten ihre

*) Und zwar das deutsche Reichswapen: Ein schwarzer gekrönter Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, und mit dem himmelblauen T. auf einem goldnen Schildlein auf der Brust; im Jahre 1502. Helyot das. S. 133.

ihre Häuser — es waren aber alle, Pfründen auf Lebenszeit — als ihr Eigenthum: sie veräusserten solche ihre Kommthureyen wol gar, ohne Vorwissen des Abts. Diese und dergleichen Dinge mehr erheischten eine diensame Verbesserung. Man scheint schon im sechszehnten Jahrhundert daran gearbeitet zu haben; aber erst in dem folgenden gewiß kam so etwas dahin gehöriges zur Wirklichkeit. In einem Generalkapitel im Jahr 1716 betrieb erst der Abt zu St. Anton, und dann auch der König eine Reform; der Pabst gab neue Verordnungen für dieselbe; und solche sind 1630 wirklich angenommen worden, von allen Häusern dieses Ordens in Frankreich nämlich; die auswärtigen aber haben sie bey weitem nicht alle sich gefallen lassen. Und so bestehet anizt der Ordenskörper theils aus Reformirten, theils aus Nichtreformirten.

Von der ersten Gattung gibt es in allen nur dreyßig Häuser: nämlich zwey und zwanzig in Frankreich (d. i. alle dortige) vier in Italien, und eben so viel in Deutschland. Von der zweyten Gattung, den Nichtreformirten, die beynahe durch alle christliche Reiche gehen, scheinen ungleich mehr zu seyn, oder wenigstens gewesen zu seyn!

Der Abt zu St. Anton von Viennois hat schöne Vorrechte. Er hat, unter den Landständen des Delphinats, Rang und Siz unmittelbar nach dem Bischofe von Grenoble, und ist, in Abwesenheit dieses Prälaten, Vicepräsident derselben Versammlung *). Dann ist er General oder Oberhaupt dieses ganzen Ordens; der Nichtreformirten so wol als

*) Seit 1306. hat er dieses Recht. Helyot a. a. O.

als der Reformirten; und führt solche Würde lebenslang. Die Superioren der übrigen Häuser aber (Komthuren tituliren sie sich meistentheils) sizen nur 3 Jahre, und werden gewählt in dem eben so oft zu haltenden Generalkapitel zu St. Anton.

Von den Observanzen lassen wir nun wieder unsern Verfasser am liebsten selbst reden *).

„Ich lobe mir solche Klostergesellschaften, die nicht mit einer schweren Last und Menge unnüzer Gebräuche überladen sind; aber die, was sie sich einmal vorgeschrieben haben, auch mit allerstrengster Treu und Gewissenhaftigkeit ausüben. Zu dieser Art gehöret, meines Erachtens, mit Recht, die Kongregation der reformirten Religiosen des heiligen Antons **). Kost und Nahrung ist hier hinlänglich den Leib zu erhalten, und ihn zu stärken, daß er nicht matt werde; übrigens schlecht und recht, sparsam und mässig, ohne Ueberfluß und ohne Delikatessen, und ohne den sündlichen Lüsten Nahrung zu geben. Der General, ob er schon General ist, hat dennoch keinen bessern Tisch als die andern: und muß seinen Untergebenen, wie in allen übrigen klösterlichen Tugenden; so auch in der Tugend der Mässigkeit zum Muster dienen. Sie enthalten sich aber der

*) Religieux de Saint Antoine; *Ordres monast. Tom. IV.* pag. 49—53.

**) Also ist hier immer nur von dem reformirten Theil des Ordens die Rede; nicht von dem Nichtreformirten.

der Fleischspeisen alle Mittwochen [1]). und sie fasten im Advent: die übrige Zeit aber sind sie frey„ *).

„Keine Vigilien, kein Psalmsingen, kein stummes Gebet, keine nächtliche Geisselungen [2]) unterbrechen ihren Schlaf; dagegen aber sind sie präcise vier Uhr wach, und gehen hin, Gott zu loben, und ihm ihr Morgenopfer zu bringen. Sie haben ein halbstündiges Gebet, und darnach sagen sie das Amt her. Gleichermassen haben sie auch des Abends um fünf Uhr eine halbe Stunde Gebet. Keiner darf dabey fehlen; dafern ihn nicht etwa die Obedienz anders wohin rufet, oder die Noth zwinget.„

„Das Stillschweigen, die Seele alles wahren geistlichen Lebens in den Klöstern, ist ihnen gar nachdrücklich anempfohlen. Der Eintritt in der Brüder Zellen ist aufs schärfste verboten. Selten erscheinen sie im Sprachzimmer; noch weit seltner draussen: und, wenn es geschieht, allemal mit Sittsamkeit, Ernst, und Anstand; niemals ohne dringendeste Noth, niemals ohne Erlaubniß, niemals ohne einen Gefährten; und zwar einen, dessen Wahl nicht von dem ausgehenden Bruder [3]) abhänget; sondern, den der Superior ernennen muß, und welcher ihm zum Schuzengel, Wächter und Aufseher dienet.„

„Was

1) *Constitutiones Congregationis reformatae sancti Antonii Viennensis, Parisiis* 1663 *apud Petrum Targa pag. 89. de mensa*: Jejunent Fratres toto tempore Adventus p. 90. Abstineant a carnibus, universis feriis quartis totius anni.

*) Doch bis auf die Kirchenfasten, und einige wenige heilige Abende; Helyot a. a. O. S. 136.

2) Ibid. pag. 127.

3) Ibidem pag. 135.

„Was die Regel von dem Ausgehen sagt, das muß ebenmäßig von dem Briefschreiben verstanden werden. Briefe, zu bekommen, oder zu schreiben, ohne sie dem Superior gezeigt zu haben, 4) ist verboten; und zwar bey Strafe, nach jenes Willkühr dafür angesehen zu werden: das heist, wie es weiter unten erkläret wird, bey Strafe der Geissel, und des Fastens bey Wasser und Brod. Ferner der Rekurs an weltliche Gerichtshöfe 5) bey Strafe der Exkommunikation.„

„Gute Ordnung, Regelmäßigkeit, und Inbrunst unter den Brüdern aufrecht zu erhalten, und auch den entferntesten Verdacht einiger Nachlassung zu vermeiden, dienet das Bußkapitel 6), welches gewöhnlich alle Wochen zweymal, Montags und Freytags um acht Uhr gehalten wird. Ein jeder muß hier vor dem Superior durch die Musterung gehen, und auf den Knieen das Bekenntniß seiner begangenen Sünden ablegen. Mit wenigen Worten soll solches demüthige und aufrichtige Sündenbekenntniß

4) pag. 103. Praecipimus praeterea ex vi Regulae, ne quis litteras ad aliquem mittat, nec acceptas legat, nisi prius Superiori legendas obtulerit. Si quis autem secus fecisse convictus fuerit, secundum dictam Regulam, ad arbitrium Praepositi gravius emendetur.

5) Ibidem pag. 102.

6) pag. 138. *De Capitulo culparum*: Fiat bis in hebdomada, feriis scilicet secunda et sexta, hora octava Capitulum culparum, in quo Fratres ordine suo genibus flexis (*flexibus* steht im Original) coram Superiore de peccatis externis breviter et aperte palam se accusent, poenitentiamque postulent.

niß abgeleget werden; aber mit lauter vernehmlicher Stimme und recht öffentlich vor allen: mit einer innigen herzlichen Reue über das Begangene: mit festem Vorsaz, Entschluß und Angelobung der Besserung aufs künftige; mit der gelassensten Unterwerfung, unter was für eine Pönitenz der Superior aufzulegen für gut finden werde: und mit freudiger Bereitwilligkeit selbige zu erfüllen, dieweil man sie sich so inständigst von ihm erbittet.„

„Ein ganz geometrisches Verhältniß findet sich zwischen der Schuld und zwischen der Strafe. Wenn es nur eine geringe Schuld ist; d. h. wie es die Regel selbst bestimmet, wenn der Frater zu spät in die Hora kommt, oder wenn er in der Kirche nicht fein still ist, oder seine Verbeugungen nicht gehörig macht: so ist in allen diesen Fällen die Strafe auch nur geringe. Entweder er muß einige Gebete mit kreuzweis ausgestreckten Armen thun 7); oder muß öffentlich um Vergebung bitten; oder er muß den Brüdern die Füsse küssen; oder irgend sonst eine öffentliche Demüthigung. Niemals giebt es hier, um dergleichen geringe Fehler zu büssen, Geisselungen oder vergossenes Blut; es müßte denn seyn, bey den Novizen, als mit welchen man strenger verfahren muß.„

„Zu den Ruthen also wird nur erst dann gegriffen: so jemand freche oder ungebührliche Worte gegen

7) *Ibid. p.* 145. *De poena levi:* Poena levis erit de defectu reprehendi sive increpari, aliquam orationem injunctam recitare, Fratrum pedes osculari, brachiis extensis breviter orare, culpam suam palam pronunciare, veniam Deo et Fratribus postulare.

gegen seinen Superior geführet hat 8); oder wenn er Briefe, entweder gelesen oder geschrieben hat, ohne sie gehörig zu zeigen: oder mit Weltleuten ohne Erlaubniß gesprochen; oder, wenn er ausser dem Kloster, ohne dringende Noth gespeiset hat. Wenn dann der Schuldige Reue, Thränen und Seufzer zeiget; so mag ihm solches vielleicht so viel helfen, daß er weniger Schläge bekömmt; aber ganz frey wird er dadurch niemals: Minuunt a tanto, sed non a toto. Wenn ihm dann noch einige Gnade wiederfährt; so besteht sie nur höchstens in einer Austauschung der Strafen, z. E. Fasten anstatt der Geisselung.„

„Auf Ungehorsam endlich, auf Verfälschung der Briefe, auch auf Uebernachten ausserhalb des Klosters; so fern solches ohne Erlaubniß, oder auch wenigstens ohne die höchste Noth geschiehet, stehet, noch ausser der Geisselung die Strafe der Suspension, und Untüchtigkeit zu allen Aemtern, und Gefängniß„ 9).

8) *Ibid. De poena graviori*: Poena gravior erit, abstinere a vino per diem, jejunare in pane et aqua, disciplinam sumere; humilibus actibus, a quibus natura repugnat, exerceri. His et similibus poenis plectuntur. 1) Qui Superioribus suis irreverenter et superbe respondere praesumpserint... 3) Qui sine licentia Superioris litteras miserint aut receptas legerint... 5) Qui cum saecularibus sine necessitate et Superioris venia saepius loqui praesumpserint... 7) Qui extra monasterium, sine licentia, aut grandi necessitate, cum saecularibus aliquid cibi aut potus sumpserint.

9) *Ibid. De poena gravissima*: Poena gravissima erit, ad tempus in carcerem tradi etc. His poenis punientur, 1) Qui extra monasterium sine expressa licentia pernoctarent, &c.

„Diese Religiosen sind ursprünglich nichts anders, als weltliche Hospitaliter (folglich Layen) gewesen, so wie die Brüder der christlichen Liebe *): heut zu Tag aber sind sie Geistliche (Clerici) tragen das Almutium **); und gehen in der Reihe mit den regulirten Chorherren des heiligen Augustins ***), und geniessen deren Beneficien. Die Religiosen von St Genevieve haben sich zwar alle mögliche Mühe gegeben, ihnen den Titel Chorherren, oder Canonici, zu rauben ****); aber sie sind gleichwol in dem Besiz geblieben.„

Was die Kleidung betrift; so ist die Hauptsache: ein schwarzer Leibrock, und eine schwarze Kappe (d. i. ein Mantel ohne Kragen) beyde mit dem oftgedachten himmelblauen T. an der linken Brust versehen, und ein Baret oder eine viereckigte Müze. So ist die alte ursprüngliche Tracht: so ist sie auch noch izt in der Abtey zu St. Anton selbst, dem Hauptsiz des Ordens. Abweichungen in Kleinigkeiten giebt es zwar, selbst unter diesen Reformirten in Frankreich und wol sonst gewiß, genug: z. E. statt des Barets, einen Hut: statt der Kappe einen Mantel mit kleinem Kragen (gerade wie hier zu Lande), und vornämlich diese: daß sie in vielen Häusern den Domherrn des Orts sich äusserlich gleich gekleidet haben. Und von der Art ist auch das von unserm Ver-

*) Les Freres de la Charité.

**) L'aumusse, Pelzmantel. Koze, wovon sogleich mehr.

***) Und das, wie wir sehen, von Rechtswegen: Kraft der Verordnung ihres heil. Vaters zu Rom, seit d. J. 1297 schon.

****) Ohne Zweifel weil die Chorherren v. St. Genevieve ältere und ächtere Canonici zu seyn behaupten, wie diese. Man sehe was sogleich folget.

Verfasser bemerkte Almutium, Pelzkragen, Koze oder Bischofsmäntelchen; eine gewöhnliche Tracht der Domherren, die das Antonianerhaus zu Paris jenen nachgemacht hat. Allein, alles das scheinen vielmehr nur Neuerungen zu seyn; und Helyot sagt selbst, daß solche Moden erst mit diesem Jahrhundert zum Theil aufgekommen wären *).

Viertes Kapitel.

Regulirte Chorherren von S. Genevieve, oder die französische Kongregation, nebst einigen damit verwandten Kongregationen.

Französische Kongregation heisset diese im vorigen Jahrhundert entstandene Verbindung von mehr denn hundert Häusern regulirter Chorherren ja wol mit Recht vorzugsweise; weil die Häuser alle in Frankreich liegen; und weil sie unter allen ähnlichen Vereinigungen daselbst bey weitem die grösseste und ansehnlichste ist. Den Namen Sainte Genevieve aber führt sie von einer berühmten Abtey in Paris gleiches Namens, als dem Hauptsiz der Kongregation. Entstanden ist sie, wie gewöhnlich, aus einer Reform, folgendermassen **).

König Klodwig (Chlodoväus I.) — so sehr alt ist diese berühmte Abtey — hatte, auf Bitte sei-

*) Helyot B. II. Kap. XVI. S. 135.

**) Helyot B. II. Kap. XXII, Kap. LVIII, LIX und LX. S. 176. ff. S. 448 ff. und S. 453.

ner gottseligen Gemahlin, zu Paris auf dem Berge, mit Anfang des sechsten Jahrhunderts, eine Kirche gestiftet, die sein Bischof Remigius dem heil. Peter und Paul weihete. Weil nun in der Folge die heil. Genoveva in dieser Kirche begraben wurde; so fieng man an, den Namen dieser heiligen Jungfrau jener beyden Apostel ihren, wol beyzugesellen und die Kirche hieß: zu St. Peter und Paul, und St. Genoveva. Und weil weiterhin die Stadt Paris dieser kleinen Schäferin (sagt Helyot) die Ehre erwies, sie zu ihrer Schuzpatronin anzunehmen — wie sie es denn auch verdiente, da sie ihre Hülfe in Beschirmung und Rettung des ganzen Königreichs nicht selten nachmals durch grosse Wunder sichtbar und herrlich bewiesen — so geschah es denn ferner, daß die heiligen Apostel Christi sich gefallen lassen mußten, ihren werthen Namen von dem Namen einer wunderthätigen kleinen Schäferin verdrenget zu sehen. Kurz; besagte Kirche hieß hinfort nicht mehr S. Peter und Pauls Kirche; sondern die Kirche der heiligen Genoveva *).

Die Kirche der heil. Genoveva also, war vom Anfang besezt worden, mit weltlichen Chorherren. Wie nun alle diese weltlichen Kanonici überhaupt, wie aus der Geschichte bekannt ist, in der Folge ganz erstaunlich verfielen und ein gar ärgerliches Leben führten; so giengs auch hier nicht besser. Die Normännischen Kriege kamen im neunten Jahrhundert dazu: schreckliche Unordnungen rissen ein; aber gegen das zwölfte Jahrhundert ward der gänzliche Verfall der Zucht so arg, daß man endlich — diese weltlichen Chorherren ganz wegjagte, und geistliche

oder

*) Sainte-Généviéve du Mont à Paris.

oder regulirte an ihre Stelle sezte. Die Veranlassung dazu, war ihrer so recht würdig.

P. Eugen III. der Schüler des heil. Bernhards, und eifrige Cisterzienser, war vor seinen empörischen Römern nach Frankreich geflohen, und suchte Schuz bey dem Könige. Als er diesen nach Wunsch fand, und im Jahr 1148 zu Paris war; kam es ihm in den Kopf, auch zu St. Genevieve — einer Kirche zumal, die unmittelbar unter des heiligen Stuhls Schuz stand — einmal Messe zu lesen. Es geschah: die Diakonen legten auf dem Boden vor dem Altar, wie sich gebührt, einen seidenen Teppich, damit S. Heiligkeit darauf knieen könne. Indem nun der P. nach verrichtetem Gebet in die Sakristey gieng; so eilten seine Bedienten mit dem Teppich davon. Die Chorherren befremdete solches sehr: jene behaupteten, nach der alten Observanz gehöre solcher Teppich ihnen: diese widersezten sich: vom Wortwechsel kam es zu Schlägen; zu einem so gräulichen Lärmen, daß der gute König Ludwig VII, welcher herzutrat und Friede halten wollte, beynahe selbst ins Gedränge gekommen wäre; der vielen blutigen Köpfe der Bedienten seiner Heiligkeit zu geschweigen; denn diese bekamen doch am Ende die meisten Schläge.. Nun, um dieser gröblichen Beleidigung willen, an des heil. Vaters Gefolge verübet, entschloß man sich, regulirte Chorherren nach S. Genoveva zu sezen; und wählte dazu (einige sagen mit Bewilligung der alten) ein Duzend aus der Abtey von St. Viktor... Also ward im Jahr 1148 St. Genevieve du Mont a Paris, um eines seidenen Teppichs willen, aus einem weltlichen Kapitel nunmehr eine Abtey regulirter Chorherren.

Die Abtey S. Viktor war im Jahr 1113 durch die Milde K. Ludwigs des dicken, in oder vielmehr nahe bey Paris in die Ehre des grossen Martyrers und nachwärtigen Heiligen, Viktors, gestiftet worden. Sie hatte sich vom Anfang an, durch Gelehrsamkeit sowol als durch ihre strenge Zucht, vor allen andern ihren Schwestern ausgezeichnet. Wilhelm von Champeaux, ein Licht seiner Zeit, Abälards Lehrer und des grossen Bernhards Freund, lebte da zuerst mit seinen Schülern nach aller Regel und Ordnung der regulirten Chorherren jener Zeit, und zugleich als Lehrer in verschiednen Wissenschaften. Und, als er nachmals auch Bischof zu Chalons an der Marne, und endlich ein Cisterzienser geworden war; erhielt sich doch weiterhin dieser gute Geist, zumal die strenge Zucht zu S. Viktor immer noch so unverlezt *), daß nach dreyßig bis vierzig Jahren diese Abtey ansehnlichen Zuwachs von manchen andern Abteyen bekam, die sich zu einem so exemplarischen Hause gern hinzugesellen wollten. Unter diesen befand sich die Abtey S. Vincenz in Seelis (wovon weiter unten ein mehrers); und, wie wir eben gesehen haben, um d. J. 1148 auch S. Genevieve. Man nahm zwölf Religiosen von S. Viktor, und versezte sie nach S. Genevieve, um dort die regulirte Lebensart einzuführen; indem der eine unter ihnen, Odon, Abt, also erster regulirter Abt daselbst wurde. Doch, die Freude war nicht von langer Dauer. Die Häuser verfielen darnach wieder in ein sehr unordentliches Leben: sie sprangen von St. Viktor, eins nach dem an-

*) Von ihren Observanzen nach dem alten Liber Ordinis, unten besonders.

andern, wieder ab, und die Kongregation trennete sich, St. Viktor blieb allein; und auch allein der Regel treu... Hier verlassen wir diese Abtey ein Weilchen; werden aber hernach zu ihr zurückkehren.

Unter den unartigen, von St. Viktor abgewichenen, Abteyen stand die heil. Genoveva oben an. Ihre Aebte wurden übermüthig; trachteten nach der Unabhängigkeit; rangen nach dem Pontifikalschmuck — einer Sache, die in St. Viktors alten Sazungen unter andern ausdrücklich verboten war: keinen Stab, keine Inful für die Aebte! — so lange, bis sie alles glücklich erreichten. Die Ungebundenheit wuchs in den folgenden Zeiten, zumal während der Kriege, mit England, gar sehr: sie stieg endlich, mit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, zu solcher Höhe, daß die Obrigkeit, mehrmalen, von den Jahren 1516 an bis 1547, zuzutreten, und Steuer zu halten sich genöthiget sah. Aber es war, wie gemeiniglich, ohne rechten Erfolg. Hier entstand denn endlich, mit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, eine so höchstnöthige Reform; und gerieth glücklich. Ein einzelner eifriger Mann, unter dem Schuz der Obrigkeit: oder besser, die Obrigkeit, die sich dieses Mannes als eines tüchtigen Werkzeugs recht zu bedienen wuste, brachte sie zum Stande. Der gewöhnliche Weg, auf welchem Klosterreformationen glücklich zum Ziel gekommen sind.

Benjamin von Brichanteau, welcher seit 1607 Abt zu S. Genevieve war, sah sich genöthiget, weil er darnach zum Bischof zu Laon gewählt wurde, solche seine Abtey zu verlassen, und auf seinem neuen bischöflichen Size zu residiren. Unsern ausgearte-

ten, längst schon übel regulirten Chorherren, war diese Entfernung ihres Oberhaupts eine neue Veranlassung, das Maaß ihrer Uebertretungen nur recht voll zu machen. Indessen folgete ihm, als er im Jahr 1619 mit Tod abgegangen war, in der äbtlichen Würde Rochefoucaut. Kardinal Rochefoucaut ward Abt von Sainte-Genevieve. Dieser Prälat, den wir schon aus dem obigen als einen grossen Klosterreformator kennen, und der um dieselbige Zeit päbstliche Kommission und Vollmacht zu einer allgemeinen Verbesserung aller Klöster in Frankreich hatte, ging damals mit vielen dahin abzielenden Anschlägen schwanger: gedachte im Jahr 1620, S. Viktor wiederum zum Haupt einer Kongregation von einigen Abteyen zu erheben (aber es zerschlug sich wieder) berief im folgenden Jahre 1621 eine viel versprechende Versammlung von allerhand Religiosen verschiedner reformirter Orden nach Paris zusammen; aber wieder, meist nur zum Schein! Die Alten wollten nicht recht, das war die Sache! — Vor allen aber, dachte er wohl unstreitig an seiner eignen Abtey zum Ritter zu werden: da zu reformiren, wo es so herzlich nöthig war, zu Sainte-Genevieve. Hier, meynte er nun wol nicht mit Unrecht, die Sache beym rechten Ende anzugreifen, wenn er eine tüchtige Kolonie bessergesinneter Religiosen, aus irgend einem andern regelmässigern Hause hieher versezte, damit seine Chorherren an ihrem Exempel lernen möchten, wie man recht regulirt leben müsse. Er wählte dazu zwölf Religiosen aus der Abtey St. Vincenz in Seelis, mit einem gewissen eifrigen P. Faure an ihrer Spize.

Die Abtey S. Vincenz in Seelis ist ein wenig älter noch, als die von S. Viktor. Sie war, seit

seit ihrer Stiftung her im Jahr 1060, mit Chorherren besezt gewesen, die sich jederzeit durch ihren exemplarischen Wandel ausgezeichnet hatten: war im folgenden Jahrhundert, wie schon gesagt, nebst andern mit S. Viktor in den Bund getreten: und hatte unter andern bey der im Jahr 1339 erfolgten Uniformitätskonstitution Pabsts Benedix XII zur Vereinigung aller regulirten Chorherren, die Ehre oder das Verdienst gehabt, hier in der Abtey S. Vincenz die erste des Endes gehaltene Versammlung von 60 und mehr Aebten zu halten. Allein, auch sie war in der Folge verfallen, wie alle (auf die beständigen (lebenslänglichen) Aemter und auf die Kriegsläufte schiebt Helyot die Schuld) und gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts waren ihre Söhne solche Müssiggänger und Wollüstlinge geworden, daß sie „dem Unglück der Kommenden, als einer Folge und Strafe solcher Unordnungen, am ersten mit unterworfen worden war,. *). Um 1492 muß schon das Parlament ein Einsehen in ihren Unfug thun; und 1595 eine obrigkeitliche Kommission ordentliche Inquisition in dieser Abtey halten. Eben so, oder noch ärger giengs hier zu, mit Anfang des folgenden Jahrhunderts; als ein gewisser Karl Faure kam, hier sein Noviziat zu machen. Man schmauste hoch, und zwar mit allerhand Frauenzimmer im Refenter (o Sitten!) man tanzte, man spielte, man war frölich und guter Dinge mitten in seinen Sünden! Der junge Novizius — wiewol ein blutjunger Mensch von kaum zwanzig Jahren — sah dieses alles, wie man uns versichert, mit einiger Betrübniß seiner Seele an; dem er hatte

von

*) Helyot B. II. S. 450.

von Kindesbeinen an vielen Geschmack an der Frömmigkeit und grosse Liebe zum Studieren bezeuget, und führte, für sein Alter, ein ganz exemplarisches Leben *). Als er nun, nach vollendetem Probejahr 1615 Professus geworden, auch darauf seinen Kursum der Studien verfolget hatte; fieng er an auf eine Verbesserung dieses sittlich so sehr verfallenen Hauses zu denken: hatte auch den Trost, unter den übrigen seiner Mitbrüder doch wenigstens noch einige wenige zu finden, die ihm gleichgesinnet waren. Auf ihr Zureden, ließ er sich 1618 vom Kardinal Rochefoucaut zum Priester weihen: auf ihr Zureden, und mit ihrer Beyhülfe, sezte er schon damals in aller Stille gewisse Reformationsartikel auf, die erst weiterhin ans Licht kamen. Er erlangte endlich, was er und jene wünschten, er bekam die Regierung der Abtey in die Hände **). Und nun gieng die Sache glücklich: es besserten sich nach und nach selbst die schlechtesten: S. Vincenz von Seelis duftete seinen Geruch der Heiligkeit schon so weit und breit um sich, daß mehrere auswärtige Chorherrenhäuser so gar bey diesem in die Schule zu gehen anfiengen. Und da fieng auch Rochefoucaut an, den guten Mann zu gebrauchen: da ließ er

*) Wäre Helyot in seinen Biographien so ganz unverdächtig, und nicht nur zu oft Lobredner seiner Helden, und Legendenschreiber; so verdiente wohl folgender Zug von Karl Faure's Charakter hier eine Stelle: „Der Knabe, noch in seiner Eltern Hause, war oft des Morgens sehr früh wach, um die abgefallnen Aepfel im Garten aufzulesen und zu verstecken, damit er sie hernach den armen Leuten geben könnte.„ Helyot das. S. 448.

**) Fürs Geistliche wenigstens die Regierung. Denn, daß er wirklich Abt geworden (das wäre denn also, der erste regulirte wieder, seit dem es zur Kommende geworden war) das sagt unser Autor nicht deutlich.

er im J. 1624 zwölf Chorherren von St. Vincenz nach St. Genevieve kommen, und sezte eben diesen exemplarischen Pater Faure zum Superior der Abtey; unter sich selbst, versteht sich; dieweil er, Rochefoucaut, noch immer wirklicher Abt war.

Unter diesem neuen geistlichen Oberhaupte ging, das was der Kardinal gewünscht hatte, die Verbesserung seiner Abtey zu St. Genevieve, herrlich von statten: sie wuchs und mehrte sich: sie verbreitete ihren wohlthätigen Einfluß auch auf andre Häuser: so daß, in Zeit von zehn Jahren, da diese angefangene Reform päbstliche Bestätigung, und den Titel einer Kongregation der heil. Genoveva, erhielt, sich schon funfzehn zugesellete Häuser fanden. Denn von so vielen erschienen die Superioren auf einem, in demselben Jahr 1634 daselbst gehaltenen, Generalkapitel, dem ersten dieser neuen Kongregation. Die Abtey wurde wieder, was sie vormals gewesen war, eine Wahlabtey (indem der König nämlich, unter Bedingung der wirklichen Errichtung der Reform, sich seines Ernennungsrechts schon eventualiter freywillig begeben hatte) und zwar die äbtliche Würde dreyjährig (ein Hauptartikel mit, in Pater Faure's Verbesserungsvorschlägen) P. Faure wurde zum Koadjutor des Abts (Kardinals Rochefoucault) und zum General dieser neuen Kongregation gewählt*). Und so vollendete er denn darnach seine schon längst heim-

*) Wie mönchisch-demüthig er sich in dieser neuen Würde angestellet; bey Tisch aufgewartet: seine Bußübungen und Kasteyungen immer fortgesezt — so was alles lese, wer will, bey Helyot B. II. S. 457, 458.

heimlich angefangenen neuen Sazungen dieser Reform, und verließ sie, und die Welt, im Jahr 1644.

Wir wenden uns wieder zu S. Viktor. Auch dieses Haus hatte währender Zeit mehrmals eine Kongregation zu bilden, wenigstens versucht: und hatte währender Zeit gepfründete Aebte bekommen. Die erste Verbindung, im zwölften Jahrhundert, wozu auch unser S. Genevieve und S. Vincenz gehöret hatten, zerschlug sich bald wieder; die Häuser trenneten sich, sagten wir zulezt: S. Viktor blieb allein, und auch allein seiner Regel treu. Hierauf folgete ein zweytes Bündniß, gerade um die Zeit, da zu S. Genevieve die Verwilderung am ärgsten geworden war: um d. J. 1514 und folgende, waren schon bis zwey und zwanzig Häuser beysammen, und führten sogar den Titel Kongregation von St. Viktor. Aber die folgenden bürgerlichen Kriege in Frankreich, und andre Ursachen, zertrenneten auch diese Gesellschaft wieder. St. Viktor blieb abermal allein, und seiner Regel getreu. Endlich entstand eine dritte Vereinigung durch den Betrieb eben des gedachten Kardinals Rochefoucaut, um dieselbe Zeit, wie jene. Der Kardinal, der wol einen rechten Reformations- und Kongregationsgeist gehabt haben muß, hatte es so ausgedacht, daß man wieder eine Kongregation von St. Viktor errichten müsse, zu deren Haupt er den Abt daselbst, unter dem Titel eines Generals der neuen Kongregation, erheben wollte. Es geschah also: sieben bis acht Häuser sammleten sich wirklich um d. J. 1620 unter dem Namen einer Kongregation von St. Viktor. Allein, die Sache hatte keinen Bestand: man war nicht recht eines Sinnes: die Häuser zogen sich in der Folge, eins nach dem andern,

dern, wieder ab: Der Bund zerfiel, und St. Viktor blieb abermals allein... Inzwischen hatte es auch seine regulirten Aebte damals schon verlohren. Anton Karacciolo regulirter Abt, wirthschaftete um d. J. 1543 mit seiner Abtey, im Geistlichen so wol als im Weltlichen, so sehr übel, daß seine Religiosen zutraten — überhaupt findet man, daß der alte gute und strenge Geist sich im Innern dieser Abtey immer so standhaft erhalten, als vielleicht in gar keinem andern Kloster auf so sehr lange Zeit — sich ihrem Abt wiedersezten, und anfiengen zu klagen. Der Rechtshandel lief glücklich so ab, daß im J. 1545 das Urtheil ergieng: Ein Generalvikarius, den der Konvent selbst zu wählen hätte; sollte dem Abt an die Seite gesezt werden. Mit dieser, für die Aufrechthaltung der Zucht vortheilhaften Verfügung (sie dauret noch bis in die neuesten Zeiten) verlor diese Abtey nun zwar weiterhin ihre regulirten Aebte, und bekam dagegen gepfründete *), bis izt; aber der Geist und das regulirte Leben erhielt sich bis izt... Groß genug ist übrigens diese Kongregation von S. Viktor ehmals wol gewesen, grösser vielleicht als heut zu Tage die von S. Genevieve; denn sie reichte bis nach Großbritannien und Irrland, und hatte wol anderthalbhundert Häuser; der Nonnenklöster nicht zu gedenken, oder der regulirten Chorfrauen in den Niederlanden, die vormals dazu gehörten **). Aber theils eben S. Genevieve, theils

*) Anton Karacciolo wurde weiterhin 1551 Bischof; endlich gar ein Kezer und Kalvinist! und starb so im J. 1564. Es folgte ihm aber in der Abtey zu S. Viktor 1550, Peter Lizet. und zwar als erster gepfründeter Abt, welche Verfassung bis izt dauret.

**) Helyot zählt ihrer neun auf, B. II. S. 184.

theils die Ordinarien, theils andre Ursachen, haben ihr seitdem sehr viele Häuser genommen: so daß sie heut zu Tage weit schwächer ist.. Der Bischof, izt Erzbischof zu Paris ist beständig ihr ordentlicher Superior und Visitator gewesen *).

S. Genevieve gewann indessen, nach ihres Reformators Faure Tode, noch erst rechten Fortgang. Ganze Kongregationen gesselleten sich zu ihr **), und eine Menge Abteyen und Prioreyen nahmen diese Reform an ***); so daß sie, in den neueren Zeiten aus mehr denn hundert Häusern, alle in Frankreich, bis auf einige wenige in den Niederlanden gelegen, bestehet. Ausser dem Pfarr- und Hospitaldienste, auch dem göttlichen Amte beschäftigen sich diese Chorherren auch mit Unterricht der Jugend, und in höhern Wissenschaften, in verschiedenen Kollegien, und Seminarien. Die Bibliothek zu St. Genevieve ist berühmt. Unter den Privilegien merken wir nur an, daß der eine von den Kanzlern der Universität zu Paris jederzeit aus dieser Abtey genommen

*) Von den grossen Privilegien dieser Abtey, von ihren merkwürdigen Personen, Gelehrten, und von der schönen Bibliothek derselben, findet man Nachricht bey Helyot S. 182 f. Von den Observanzen und der Kleidung, unten an seinem Orte.

**) Z. B. die Kongregation vom Schülerthale, welche beynahe zwanzig Häuser stark war. Helyot B. II. Kap. LIX.

***) Die Abteyen S. Johann in Chartres; S. Martin in Eperney; und S. Dionysius in Rheims: die Prioreyen, der beyden Verliebten, zu St. Lo, oder Laudus in Rouen u. a. m. Alle um die Jahre 1624 bis 1648. Zu genauerer Nachricht von allen verweisen wir auf unsre Quelle, Helyot das. Kap. LIX und LX.

men wird: und daß sie nie Erledigung leidet. Der Todte sezt den Lebendigen.

Folget nunmehr unsers französischen Autors Nachricht von den Lebensvorschriften dieser französischen Kongregation *).

„Obgleich die Kongregation regulirter Chorherren, die man in Paris und Frankreich gewöhnlich die Väter von der heiligen Genoveva †), nach dem Namen ihrer vornehmsten Abtey, nennet, bey ihrer Reform dasjenige, was ungefähr die härtesten Punkte in der Lebensvorschrift der regulirten Chorherren ausmacht, abgeschaft hat: als z. E. das Nachtwachen, und andre dergleichen Observanzen, welche zu St. Viktor **), zum heiligen Kreuz von

*) Chanoines Réguliers de Sainte-Généviéve *Ordres monaſt. Tom. IV.* pag. 67—75.

†) Les Peres de Sainte-Généviéve.

**) „Was ich oben von der Abtey zu S. Johann von den Weinbergen gesagt habe (erinnert unser Verf. am Schluß seines Werkes, Tom. V. in den Additions pag. 262) das gilt beynahe alles auch von S. Viktor. Aus den alten Konstitutionen ersiehet man, daß diese Chorherren damals, gar kein Fleisch im Refektorio gegessen, mit ihren Händen gearbeitet, und nicht anders als durch Zeichen miteinander gesprochen haben. In allen den dreyen Punkten ist es dort anizt ganz anders. Die Religiosen essen und trinken da izt ganz artig; thun keine Handarbeit mehr, und beynahe auch eben so wenig Kopfarbeit; und sind in dem Punkt des Stillschweigens nicht mehr so gewissenhaft. Im übrigen geht es ziemlich regelmäßig zu; das Amt wird fleißig gehalten; ausgegangen sehr selten: aufgestanden zu Mitternacht; und keine geheizte Zimmer (Stuben, chambres à feu) werden verstattet.

von Bretonnerie *), und anderswo noch beobachtet werden; so ist und bleibt sie gleichwol eine sehr ordentliche, wohlregulirte Kongregation, die der christlichen Kirche zu grosser Erbauung gereichet, und einen guten Geruch Jesu Christi aller Orten um sich her verbreitet.„

„Wie

Ueberdem ist das Regiment da sehr despotisch; bey Fehlern von einiger Erheblichkeit weis man von keiner Nachsicht. Auf Verlangen könnt ich das mit verschiednen Exempeln belegen; und man hat Beyspiele, daß Religiosen mit fünf bis sechs monatlicher Gefängnißstrafe dafür angesehen worden sind, daß sie auf den bestimmten Tag nicht unfehlbar in dem Konvent erschienen sind„... Die hier gedachten alten Konstitutionen haben den Titel, Liber Ordinis; wovon das Original noch izt zu S. Viktor aufbewahret lieget. Ausser den drey erwähnten Punkten, war noch den Aebten Stab und Inful; und allen, der Zutritt zu Fürstenhöfen, verboten. Auch dieses kam in der Folge ab. Helyot B. II. S. 177. 178.

*) à Sainte-Croix de la Bretonnerie... Besser: bey den Kreuzträgermönchen in Frankreich und den Niederlanden. Denn so nennen sich die hier gemeynten Religiosen eigentlich, welche einen besondern, nicht unbeträchtlichen Orden ausmachen, dem Helyot ein eignes Kapitel (das XXXIV, im II Bande) gewidmet hat. Er entstand um 1211, nahe bey Huy im Lüttichschen; bekannte sich zur Fahne des heil. Augustins; breitete sich weiterhin in Frankreich, in den Niederlanden, und in Deutschland ziemlich aus; und hieß Orden des heil. Kreuzes, weil seine Söhne alle ein roth und weisses Kreuz forn an der Brust auf dem Skapulier tragen. Der heil. K. Ludwig wollte diese Kreuzträger gern auch bey sich haben; darum bauete er ihnen zu Paris, in der Strasse de la Bretonnerie, eine Kirche und ein Kloster zu Ehren der Kreuzerhöhung, oder zum heil. Kreuz; und das ist die Ursach, warum der Franzos wohl den ganzen Orden, nach diesem seinem

„Wie in der Welt alles darauf ankommt, daß man einen guten Anfang mache; und wie den Kindern, die schon im Mutterleibe gleich anfangs nicht recht gebildet worden, auf ihre ganze Lebenszeit das Gebrechen anhängt, das sie mit auf die Welt gebracht haben: so auch, ach! was kann man sich gutes von einem Novizen versprechen? der schon gleich in seinem ersten Probejahr unglücklicherweise sich laulicht und träge zeigte! Was wird daraus werden? Das Joch der Regel, das an und für sich so sanft und leichte Joch, wird ihm ja dann weiterhin ganz unerträglich werden! Allein, ganz allein wird er es auf alle seine übrige Lebenstage tragen müssen, dieß harte Joch! Der Himmel wird ihm nicht beystehen, nicht trösten; und — wer weis, ob er nicht endlich denn gar so unselig ist, es vollends abzuwerfen! „

„Um dann solchen übeln Folgen in Zeiten vorzubauen, hat man das Mittel, die Novizen früh an die allerniedrigsten und verächtlichsten Dienste, an innerliche und äusserliche Abtödtungen im Kapitel und im Refenter zu gewöhnen [1]), als z. E. den

seinem Hause in Paris, so nennet: La Sainte-Croix de la Bretonnerie. Genau geredet ist es nicht; denn das alte Stammhaus Klair-Lieu bey Huy ist beständig das Haupt geblieben. Die Observanzen betreffend, sagt unser Geschichtschreiber nur überhaupt, sie hätten sich, in Befolgung der augustinischen Regel, im Gottesdienst, kurz in allem, beständig nach dem Dominikanerorden gerichtet. Sie müssen also wohl, noch izt, strenger darinn seyn, als die regulirten Chorherren zu St. Genevieve. Siehe Helyot a. a. O. B. II. S. 269—278.

1) *Constitutiones Canonicorum Regularium Congregationis Gallicanae*, 1676. *Pars I. c. 9. De mortificationibus*

et

Brüdern die Füsse zu küssen, auf der Erde zu essen, öffentlich bezüchtiget und verachtet zu werden, und seine Fehler selbst anzuhören. Die Alten unter ihnen, die Prediger, die Professoren der Theologie, sollen hierin die ersten seyn, ein gutes Exempel zu geben. Um solche Uebungen der Busse und Demuth verrichten zu können; darum geht man hauptsächlich ins Refektorium; nicht nur bloß um zu essen und zu trinken. Und wer irgend ein bischen Eifer und Inbrunst besizen will, wird keine solche Gelegenheit vorbeylassen, ohne die Versammlung in dem Refenter [2]), oder wenigstens in dem Kapitel, inständigst zu bitten, daß man gütigst alle seine Fehler dem Superior hinterbringen möge. Die hiemit geleistete Selbstverleugnung und Aufopferung ist sehr angenehm, dafern sie vom Grund der Seele geschieht„ *).

„In ihren Deklarationen, (Beichten oder Anklagen der Sünden) die alle acht, oder zum wenigsten, alle vierzehn Tage, in Gegenwart des Pater Lehrmeisters gehalten werden, sollen sie, zufolge eben die-

et poenitentiis: Sectentur omnes et diligant res viles et officia ac humilia servitia, austeritates, et exteriores in Capitulo et refectorio mortificationes, quales sunt, Fratrum pedes osculari, humi manducare, corrigi, aliquo signo despici, ac defectus suos ab aliis audire. Seniores, maximi, doctique *ac in re* (fehlt was vermuthlich) in re exemplum minoribus praebeant.

2) *Directoire pour les Novices des Chanoines Réguliers de Sainte - Généviéve, c. 3. Des exercices de chaque mois et de chaque semaine.*

*) Das ist der Geist des ehrwürdigen Paters, Karl Faure, der also spricht!

dieser Vorschrift 3) die ihnen gegebenen Strafpredigten mit einem demüthigen Herzen hinnehmen; nicht aber glauben, daß man ihre Fehler vergrössere: sie sollen vielmehr überzeuget seyn, daß man noch nicht genug davon gesagt habe, und gar niemals einigen Verdruß oder Empfindlichkeit darüber blicken lassen. Wer aber auch gar keinen Verweis noch Warnung bekömmt, der soll deswegen sich ja nicht einbilden, vollkommner zu seyn, als seine Brüder.„

„Jeder Freytag ist für sie ein Tag des Heils, der Gnade und des Segens. Auf das Bußkapitel, welches der Ehrwürdige Vater Abt denselben Tag für die ganze Gemeine hält, präpariren sie sich fleissig, mittelst einer ernstlichen Gewissensrüge, und einer strengen Prüfung ihres ganzen Wandels, in Gedanken, Worten und Werken: dann kommen sie herzu, mit dem aufrichtigen Vorsaz sich von ihren Fehlern zu bessern 4); bekennen ihre Sünden mit einem Herzen voll Demuth, Reue und Zerknirschung: hören die Bestrafung, die ihnen der Vater Abt in Gegenwart der Brüder dafür ertheilet, mit Freuden an; und empfangen mit Danksagung und mit einem erkenntlichen Gemüthe die Pönitenz, die er ihnen auferleget„ *).

3) *Directoire pour les Novices &c.* Ebendas.

4) Constitutiones Canon. Regul. Congr. Gall. cap. 15. Bußkapitel alle Freytage. De negligentiis et defectibus circa Regulam ac statuta veniam petant, et poenitentiam a Superiore impositam, prompto animo et magna alacritate exequendam suscipiant, ac argui, et coram omnibus severe reprehendi optabunt.

*) Das ist der Geist des P. Faure, der also spricht.

„Der Novize lernet da, nicht muthlos zu werden, um der Fehler willen, worin er verfallen ist; und noch viel weniger, um der Verweise willen, die er bekommt. Auf einmal vollkommen zu werden, ist nicht möglich: wer gar keine Sünde mehr thäte, der wäre mehr als ein Mensch! Und, wer über Verweise wollte empfindlich werden, der würde nicht wünschen, weiter zu kommen. Seine Fehler muß man verabscheuen; aber die Scham und Reue, die daraus entspringt, die muß man sich lieb und werth seyn lassen: die Schuld ist schon halb vergeben, wenn man sie nur erst bekennet: und der sicherste Weg, Verzeihung zu erlangen, ist, daß man gleich stehendes Fusses zu dem Pater Lehrmeister eile, und ihn in seinem Zimmer oder wo er ist, oder in der ersten der besten Uebungsstunde um eine Pönitenz bitte.„

„Wenn des Sonnabends, zufolge dem eingeführten gottseligen Herkommen, die Mortifikationszettel 5) ausgetheilet werden; so empfängt ein jeder mit einer gänzlichen Gelassenheit und uneingeschränkten Unterwerfung denjenigen, der ihm darunter zu Theil wird. Je weniger solches von ihrer eignen Wahl abhänget, desto verdienstlicher sollen sie es ansehen. Und dann sollen sie solche Pönitenzen nicht etwa nur, dieweil es die Obern sehen, ausüben: das wäre Heucheley! sondern allein aus Gehorsam gegen die Regel, und aus Bußfertigkeit, dieselben genau zu halten.„

„Sel-

5) Billets de mortification; Zettelchen, worauf diejenige Pönitenz geschrieben stehet, die ein jeder ausüben soll. Siehe oben, auch in andern Orden gebräuchlich.

„Selten wird erlaubt auszugehen, und allemal nur, aus dringenden Gründen [6]): frühzeitig gewöhnt man daher die Novizen, ihre Zellen zu hüten; in der Ueberzeugung, daß je treuer man sie hütet, desto angenehmer werde sie jedem; und daß sie dem, der sie oft verläßt, endlich unerträglich vorkommt; wie solches die tägliche Erfahrung lehrt an solchen zerstreueten Religiosen, die sie mit lauter Widerwillen, und nicht anders als ein Gefängniß betrachten, wo sie eingesperret sind. Hier aber ist gerade das Gegentheil: Novizen so wol als Professi beschäftigen sich in ihren Zellen mit nüzlichen Dingen, haben gar keine Besuche darin, und besuchen auch andre nicht [7]). Wer es sich unterstehet zu thun, wird wol, falls es ein Novize war, gar abgewiesen, und ein Professus mit Pönitenz belegt. Alles schmeckt übrigens darin nach Demuth und Armuth: nur das nothwendigste hat man [8]). Und was braucht es auch mehr für einen Religiosen? was soll er mit Aufwand und Ueberfluß?

„Viel Aufmerksamkeit auf sich selbst, grosse Wachsamkeit über alle seine Schritte, ist nöthig, um nicht sich zu vergehen: die Strafe ist jedem Fehler wohl angemessen [9]). Ziemliche Nachsicht he-

6) *Constitut. c.* 17. Rarus sit exitus, et numquam sine rationabili causa et obedientia.

7) *Ibid. c.* 14. *n.* 3. Nemo in alterius cubiculum, sine Superioris facultate, vel alterius ab illo deputati, ingrediatur.

8) *Ibid. cap.* 14. *n.* 1. In cellis paupertati et humilitati, ac Fratrum necessitatibus, omnia congruant.

9) *C.* 15. *n.* 7. Pro ratione peccati sit plagarum modus.

get man gegen die geringen: als, kleine Unanständigkeiten in der Aufführung, oder gebrochnes Stillschweigen, oder Mangel der Eingezogenheit. Man bestraft solche nur mit leichten Pönitenzen [10]) z. E. mit Abbitte thun vor dem ganzen Konvent, mit auferlegtem Stillschweigen währender Spielstunden. Die wichtigeren Vergehungen erfordern dann schon eine strengere Bestrafung: man ahndet sie mit öffentlicher Disciplin in dem Kapitel [11]), mit Fasten bey Wasser und Brod im Refenter, mit andern härteren Zuchtmitteln und Demüthigungen. Ist aber die Uebertretung von der ersten Klasse, und streitet gerade mit den Gelübden, als da ist, Unkeuschheit, Empörung u. d. gl. dann greift man zu Feuer und Eisen: der Schuldige wird durch die Censur, durch Exkommunikation, durch Entsezung und Beraubung aller Aemter und Bedienungen, und durch Gefängniß [12]) zu seiner Pflicht gezwungen. Oeffentliche grobe Sünden werden auch durch öffentliche Pönitenzen (Kirchenbusse) bestrafet; und man suchet hier zu St. Genevieve noch Ueberbleibsel der alten Kirchenzucht [13]), die nach aller Strenge und Genauigkeit, falls der Fehler es verdienet, gehalten und beobachtet wird.„

„Doch

10) *Conſtitut. ibid.* Leviores culpae levioribus poenitentiis emendentur, ſilentio, petitione veniae, &c.

11) *Ibid. n. 8.* Graviores culpae majoribus remediis purgentur et puniantur, ut aliqua corporis per flagellationem afflictatione, jejunii obſervantia, ac etiam gravioribus poenis, prout culpa quaevis exegerit.

12) *Ibid. n.* 9. Graviſſimae vero culpae corrigantur... vocis activae omnimoda privatione... incarceratione &c.

13) *Ibid. n.* 13. Publicus defectus publica poenitentia elui et reparari debet.

„Doch es sind auch nur seltene Exempel, daß Religiosen zu Sainte-Genevieve in so grobe Sünden verfallen; und dafür prüfet man sie auch viel zu scharf, bevor man sie zu den Gelübden zulässet. Denn sie müssen drey bis vier verschiedene Prüfungen ausgestanden haben. Die erste ist, die sie aushalten müssen, ehe man ihnen das Kleid (Novizenkleid) giebt [14]): diese hat nun eben nichts ausserordentliches, als nur, daß man in den regulirten Observanzen sehr streng und scharf ist. Die zweyte Probezeit, nach der Einkleidung, geht stufenweise fort: den ersten Monat brauchet man den Lehrling zu den allerniedrigsten Diensten und Arbeiten: er muß das Haus kehren, muß wischen und waschen u. s. f. [15]): Im zweyten Monat prüfet ihn sein Lehrmeister, durch allerhand harte, empfindliche Worte [16]): läßt ihn alte abgelegte Kleider tragen: im Speisesaal sehr schlecht, oder mit den Ueberbleibseln von der Brüder Tellern, traktiren: demüthiget ihn öffentlich vor der ganzen Gesellschaft: saget ihm seine Fehler ins Gesicht. Insbesondre ist noch im dritten Monate, in dem sechsten, und im zehnten, die Prüfung für den Novizen die schärfeste [17]): das sind recht die kritischen Monate. Indessen, alles was man ihm thut, das thut man lediglich zu seinem Besten, und um ihn in das rechte Gleis seines Standes zu bringen.„

14) *Constitut. ibid. c.* 3.
15) *Ibidem n.* 4.
16) *Ibid. n.* 5. *cap.* 3. Verbis etiam duris probentur... Vestes detritas deferre, cibos viles sumere, defectus suos ab aliis audire, assuescant.
17) Ebendas. cap. 7.

„Welch ein Unterschied indessen, zwischen gegenwärtiger Novizenerziehung und zwischen der, die man ihnen ehmals, vor den Zeiten der Reforme, gab! So viel Professen, so viel Komites *). Mit blossem Kopfe dem Gottesdienste (Officio) beywohnen; in derselben Positur bey Tisch aufwarten; Knochen, wie die Hunde, abnagen **); in einem Winkel in der Küche liegen; die Glocken läuten; das Geschirr aufwaschen: das waren so meine gewöhnlichen Aemter, sagt der Pater Fourier von Mataincourt [18]), Stifter einer Kongregation regulirter Chorherren; wo er von den Uebungen seines Probejahrs redet„ ***).

„Ausser

*) Comites; autant de *comites*. Ich weis es nicht recht... So viele Herren? Aufseher?... Oder so viel Bedienten?

**) Freylich, das ist hart! Aber an den Knochen sizt denn doch noch Fleisch: eine gänzlich verbotene, zu vermaledeyende Speise, so manchen andern Orden!

18) Vie du Pere Fourier.

***) Der ehrwürdige Vater, Peter Fourier, mit seinem ganzen Namen, gebürtig aus Mirecourt in Lothringen, Reformator der regulirten Chorherren in Lothringen (die Kongregation Unsers Heilandes genannt) und Stifter der regulirten Chorfrauen ebendaselbst (genannt die Kongregation Unserer L. Frauen) ist einer von Helyots vornehmsten Helden; dem er drey ganze Kapitel geweihet hat. Wer da begehret zu wissen: wie besagter Peter Fourier noch als Knabe schon so sehr gern Kirche gespielet — wie er demnächst als Schüler auf Reißbündeln geschlafen; ein Härenhemd getragen, und heimlich sich bis aufs Blut manchmal gegeisselt: wie er sein Pferd, anstatt drauf zu reiten, ganz sanftmüthig am Zügel geführt, und indeß durch

dick

Ausser den drey ordentlichen Gelübden haben sie noch ein viertes, des Inhalts: daß sie nie um ein Beneficium oder Pfründe, es sey innerhalb des Ordens, oder draussen, anhalten: keine anders annehmen noch auch anders wieder verlassen wollen, als mit Ein-

dick und dünn getrabet; alles um sein Fleisch zu kreuzigen! — Wie er einst, in Gesellschaft seiner Mitschüler, sich für drey Deniers einen solchen Rausch gezeuget, daß er lebenslang darüber Reue empfunden! — Wie er ferner als Novize, in der Abtey Chaumonsey unbeschreibliche Leiden erduldet — wie da der Teufel drey bis vier Schurken von liederlichen Brüdern erreget, ihm alles gebrannte Herzeleid anzuthun — wie er demnächst, als Pfarrer zu Mataincourt (einem Dorfe in Lothringen) die dortigen vorher äusserst unchristlich lebenden Bauren beynahe zu lauter fastenden, sich kasteyenden, gastfreyen, mildthätigen Heiligen umgeschaffen — wie er sodann besagte beyde Kongregationen gestiftet — und überhaupt mit so unglaublichem Segen gearbeitet, daß der Teufel (den dieses alles wie leicht zu erachten, sehr verdroß) in vierzig seiner Beichtkinder gefahren, um dem frommen Mann einen Streich zu spielen! — Wer dieses alles, und mehr dergleichen schöne Sachen umständlich zu wissen verlangt, der lese Helyot B. II. Kap. 62. 63 und 64. S. 491—512... Von dem Dorfe, seiner Pfarre, hat er den Zunamen bekommen. Er trat sie an im J. 1597. ist gebohren 1565; gestorben 1640; und that darnach noch im Grabe so grosse Wunder, daß man, wenigstens seine Seligsprechung, zur Zeit, da Helyot schrieb, alle Posttage von Rom erwartete... Uebrigens hatte es wohl mit den da beschriebenen Drangsalen seines Probejahrs seine guten Ursachen: Der junge Novizius war ein exemplarisch frommer Jüngling; und hingegen die dortigen Herren Kanonici, wie gewöhnlich damals, arge Weltkinder. Und nur eigentlich in den lothringischen Klöstern dieses Ordens; nicht in allen andern, war um jene Zeit die Observanz mit den Novizen, so wie gesagt. Der Ver-

fasser

Einwilligung des Vaters Abts [19]). Die dazu vorgeschriebene Formel ist sehr erbaulich und schön „Herr, mein Gott (muß der junge Professus sprechen, mit dem Rocchetto bekleidet, und mit dem Almutium auf dem Arme *), niedergeworfen am Fuß des Altars, wo er sich dem Allerhöchsten aufopfert „Herr, mein Gott [20]), meine einzige Hofnung und mein Trost! ich gelobe und verspreche zu deiner göttlichen Majestät.... daß ich niemals um irgend ein Beneficium, eine Pfründe oder Prälatur, entweder in oder ausser dem Orden, anhalten wolle: und daß ich nie irgend eine, mir freywillig angebote-

ne

fasser der Vie heist Pater Bedel; aber es ist von mehrern beschrieben, oder vielmehr gepriesen worden; denn Helyot schämt sich nicht, ihnen nachzusprechen: „P. Fourier habe alle Tugenden in Vollkommenheit besessen!„ Ein unmenschliches Lob. Hel. das. S. 502.

19) *Constit. P. 2. c. 2. n. 3.* Moneantur etiam (Novitii) de voto faciendo, statim post emissam professionem, de beneficiis nunquam acceptandis, nisi jussu Superioris: dimittendis ad illius arbitrium, ac etiam de nunquam ambiendis ullis beneficiis et praelaturis, tam intra, quam extra *religionem* (d. i. Orden).

*) Von Rocchetto und Almutium sogleich ein mehreres.

20) *Ibid. P. 4. c. 8. p. 405.* Domine, Deus *meus* (mi, unmaßgeblich) spes et refugium meum, voveo omnipotenti majestati tuae... me nullum unquam beneficium vel praelaturam, intra vel extra *religionem*, ambiturum, nullumque beneficium; quamuis ultro delatum, acceptaturum; nisi Praepositus generalis permiserit. Promitto etiam, me quodlibet beneficium, a *religione* vel ab aliis collatum, dimissurum, quoties et quantum idem Praepositus generalis, vel alius ejus authoritate, mihi imperaverit. Adjuvet me gratia tua, Deus *meus* (mi).

ne Pfründe annehmen wolle; es sey denn, daß es der Superior Generalis erlaube. Ich verspreche und gelobe auch, daß ich jede Pfründe, so mir entweder von Ordens wegen oder anders woher konferiret worden, sie sey auch übrigens was, und wie sie wolle, wieder fahren lassen wolle; so oft und viel es gedachtem General gefallen möchte, mir solches zu befehlen, oder auch in seinem Namen von jemand anders mir befehlen zu lassen. So wahr mir deine Gnade helfe, o mein Gott„ *)!

„Was für edle, erhabene, wichtige, zentnerschwere Worte! Sollt es möglich seyn, daß es Glieder dieser Kongregation gäbe, die selbst nach einer so förmlichen Angelobung, nach einem so feyerlichen Eide, dennoch blind genug wären, um Beneficien sich zu bewerben, oder auch, wider den Willen ihrer Obern, sie behalten zu wollen; und damit allein schon, sich unglücklich zu machen, in Zeit und Ewigkeit. In Ewigkeit; dieweil sie ein Versprechen, das sie vor dem Angesicht des Allwissenden gethan haben, ein so heiliges, unverlezliches Versprechen, geradezu brechen, und also Gott und dem heiligen Geiste lügen: In der Zeit aber auch; indem man in dieser Ordensgesell=

*) Also ist es denn hier schon ganz anders, als zu St. Johann von den Weinbergen. Keiner von den drey oder vier Chorherren, welche entweder als Seelsorger oder als Kirchendiener (Diakonen) auf jeder Pfründe sizen, durfte, wie wir gesehen haben, von ihrem Abte derselben beraubet, oder ins Kloster zurückgerufen werden; ausgenommen, grober Verbrechen halben. Ein Vorrecht, das sie gegen ihren eignen Abt, und gegen ihren Bischof, bey dem Pabstel durchgesezt haben, am Ende des zwölften Jahrhunderts. Siehe oben Kap. II. dieser Artikel. Hier zu St. Genevieve ist folglich die Subordination weit strenger.

gesellschaft nur einmal sich darf in den Verdacht gesezt haben, daß man um eine Pfründe oder Beneficium sich bewerben wolle, um auf ewig, nicht nur von dieser sondern überall von allen andern Pfründen gänzlich ausgeschlossen; oder aufs wenigste von den Obern unaufhörlich gequälet und beunruhiget zu werden; als welche es nun mit scheelen Augen ansehen, daß man etwas wider ihren Willen besizt, und darum jede Gelegenheit herbeyziehen, einem das Leben zu verbittern. Und darin haben sie auch nicht Unrecht. Denn, da sie Herren sind über die Körper; so ists billig, daß sie es auch über die Güter sind: und daß sie über die Beneficien eben so wol, wie über die Unterthanen, nach freyer Willkühr zu disponiren haben. Gegentheils würden sie zu befahren haben, daß sie alle beyde verlieren könnten!„

„In einigen Fällen sind, nach den Konstitutionen, die gethanen Gelübde null und nichtig, und wird der Professus, auch nach Ablegung derselben, doch wieder zurückgeschickt. Solche Fälle sind: eine oder andre heimliche Krankheit und Gebrechen, so man verborgen gehalten *): unehliche Geburt [21]) Verpflichtung oder schon geschehene Profeß in irgend einem andern Orden; und so fort noch einige andere.„

Helyot

*) Dafür lobe ich mir doch billig jene gute Polizey der ebengedachten, ihrer Brüder, von den Weinbergen! Sie liessen ihre Novizen nakt von Doktor und Feldscherer des breiteren besichtigen; wie bey uns die Rekruten zur Armee. Siehe oben.

21) *Constitut. c.* 8. *n.* 5. Qui occultam infirmitatem celaverit, vel illegitimam originem, vel apud alios Religiosos susceptionem habitus et professionem... ejus professio secundum canones censetur invalida.

Helyot lobet auch noch an den Chorherren dieser Kongregation, daß sie die Bescheidenheit hätten, sich mit den Titeln Väter und Brüder (Peres, Freres), in dem ächten Geiste der ersten Christen, zu begnügen; mißbilliget dagegen nicht undeutlich die, von manchen andern Chorherren-Kongregationen neuerlich aufgebrachte Mode, sich, nach dem Exempel der alten Benediktiner, meine Herren (Messieurs), tituliren zu lassen *).

Fünftes Kapitel.

Kleidung.

Die Kleidung sind wir noch von allen schuldig geblieben. Es liesse sich alles mit drey oder vier Worten sagen; wenn nicht gerade dieser Punkt, bey allem was Ordensgesellschaft heißt, immer eine so unendlich wichtige Sache, ein Fundamentalartikel ihrer allerseitigen so genannten Religion; und dabey gemeiniglich ein lang und breit bestrittener Fragpunkt wäre. Man könnte sich begnügen zu sagen: daß man den Chorherren an dem Chorhemde (leinenem Röckchen oder Rocchetto) welches er über seinem Leibrocke trägt: an der Koze oder dem Pelzmäntelchen; an der Kappe, oder dem grossen schwarzen Mantel; und an dem Baret, oder der viereckigten Müze leicht erkennen könnte. Allein mit diesen Kennzeichen unsrer izigen neuern Chorherren wird derjenige noch

*) Helyot B. II. S. 32 und 33.

noch nicht zufrieden seyn, der da gern wissen möchte, wie denn, ein jedes von diesen Kleidungsstücken? und warum es so und nicht anders eingerichtet seyn müsse? und aus welcher Autorität des Alterthums man es so und nicht anders trage? Lauter wichtige Fragen bey einem Ordenskleide!

Bis zum ersten Ursprung also aller regulirten Chorherren hinaufzusteigen — das heißt, wie wir gesehn haben, bis zum eilften oder zwölften Jahrhundert; denn, wenn es auch schon früher Chorherren oder Canonicos gab; so waren es doch noch keine regulirte, und die gehören gar nicht hieher — so findet sich, daß damals die wesentlichen Stücke ihres Habits waren: der Leibrock, die Alba, das Almutium, und die Kappe; und auf dem Kopfe, die Plattmüze. Der Leibrock erstlich war — ein Leibrock, wie gewöhnlich in allen Orden (ungefähr auf die Art wie unsre Schlafröcke, nur nicht so weit, und nicht offen). Denn übrigens finden wir zu dessen Erklärung nichts weiter nöthig hinzuzusezen, als noch dieses einzige merkwürdige, daß anfänglich die Farbe desselben scheinet ganz unbestimmt und willkührlich gewesen zu seyn. Man trug den Leibrock schwarz, weiß, roth und violett *). Die Alba war ein weisser leinener Ueberhang, oder ein weites Hemd; so bis auf die Fersen reichte: von seiner Farbe so genannt im Lateinischen, und zu deutsch ein Chorhemd; weil man nemlich dieses Kleidungsstück, zumal in der Folge,

*) z. E. das obengedachte St. Vincenz in Seelis hatte ursprünglich, und zwar Kraft seiner Stiftung, rothe Leibröcke; andre anders. Helyot B. II. S. 25. S. 108 u. f. und überhaupt daselbst Kap. II. S. 24—32 und S. 108—118; welches hier unsre einzige Quelle ist.

ge, nur alsdann zu tragen pflegte, wenn man zu Chore gieng, oder bey kirchlichen Verrichtungen. Es wurde über dem Leibrock getragen.. Darauf folget drittens das Almuzium *), die Kuze, Koze oder der Kozhut, d. i. eine Pelzmüze oder ein Mäntelchen von Schaffellen, welches diente, Kopf, Hals und Schultern zu bedecken: ziemlich klein anfangs, ungefähr nach Art unsrer Kapuz- oder Reisehüte. Ueber alles dieses warf man nun eine lange schwarze Kappe (d. i. wie wir hier sprechen, einen Mantel ohne Kragen) mit daran befestigter Kapuze. Dieser schwarze Umhang mußte ganz geschlossen seyn, bis auf einen kleinen Schliz forn an der Brust, um die betenden Hände herdurchstecken zu können. Das Gegentheil hielt man damals für einen Geistlichen sehr unanständig; und man findet, daß Bischöfe und Prälaten ihren Untergebenen wol derbe Verweise darüber gegeben, daß sie sich in kurzen und forn offenen Ueberkleidern hätten sehen lassen. In dieser schwarzen Hülle also fest ringsum eingeschlossen, mit über den Kopf gezogener Kapuze, hatte der alte Chorherr völlig das Ansehen einer Raupe, die sich eingesponnen, oder eines Seidenwurms. Endlich deckte den obern Theil des Kopfes die Kalotte oder Plattmüze **). So gieng der Kanonikus des zwölften Jahrhunderts einher.

Aber

*) Almutium; französisch Aumuce, oder Aumusse.

**) Helyot bemühet sich zu beweisen, daß nicht nur alle Mönche und Kirchendiener; sondern selbst Layen, in den ältesten Zeiten, wol Kapuzen, oder etwas dem ähnliches getragen: ja, daß auch das Almuzium und die Alba damals eine Layentracht gewesen sey. B. II. S. 25. ff. Mich wundert, daß er nicht noch beweiset, die Layen hätten auch Leibröcke und Müzen getra-

Aber diese ehrbare altväterische Tracht änderte sich mit der Zeit gar sehr! Und dieses darf man sich ja billig nicht befremden lassen, wenn man bedenkt, daß nichts in der Welt der Veränderlichkeit und Tyranney der Mode so sehr unterworfen ist, als eben die Kleidung.

Die Kapuze also erstlich (um von aussen anzufangen, weil doch die Veränderung von aussen anfieng; und um von der Hauptsache *) zuerst zu reden) ein ganz kleines Ding anfänglich, welches nur Kopf und Hals warm halten sollte, verlängerte sich darnach, zog sich bis über die Schultern herunter, und ward zum Mäntelchen; dann weiter bis an die Lenden, an die Kniee, und endlich bis auf die Füsse hinunter, so daß es die ganze kanonische Person bedeckte, und ward also zum grossen Mantel oder zur Kappe. Diese Kappe wurde immer länger, schrecklich lang zulezt: so lang, daß man sie entweder als eine Schleppe hinter sich her zog, oder über den Arm schlagen mußte: endlich so lang und beschwerlich, daß man sie ganz abschafte... Mit dem Almuzium giengs nicht anders. Die Koze, oder der Pelzkragen von Schaffellen, der ursprünglich auch nur

gen! Als wenn nicht alle Ordenskleidung zuerst aus weltlicher Kleidung entstanden sey! Layen sind doch gewiß eher in der Welt gewesen, als alle Mönche und Ordensleute.

*) Denn dieses kleine Kapuzchen betrachten die gelehrsten Kenner als den ursprünglichen Bestandtheil, als das wahre erste Element, woraus nach und nach dieses lange Kleidungsstück erwachsen sey, so wie das punctum saliens in einem Ey. Man sehe die gelehrte genetische Beschreibung, und das ganze Geschlechtsregister, dieser Kappe bey dem Helyot a. a. O. oder vielmehr bey dessen Quelle, dem, dieser Alterthümer kundigen, gelehrten Dom Klaudius de Vert, in seiner Explicat. des cérémonies de l'Eglise, Tom. II. p. 280.

nur Hals und Kopf bedienen sollte, wurde länger, streckte sich über die Schultern, und endlich bis auf die Lenden, und wurde zum Pelzmantel. In dieser seiner Verlängerung fiengen einige an, ihn zurückzustülpen *): ihn auf die linke Schulter zu werfen (ungefähr wie vor diesem die kleinen spanischen Mäntel, und heut zu Tage die Achselbänder **): endlich sank er ganz herunter auf den linken Arm. So tragen ihn noch izt sehr viele, und vielleicht die meisten Chorherren.. Gleichwie nun diese beyden äussern Kleidungsstücke sich mit der Zeit immer verlängerten; so wurde gegentheils das innere mehr und mehr verkürzt. Die Abkürzung der Alba oder des Chorhemdes fieng von unten auf an. Man machte das Chorhemd erst ein paar Finger breit, dann ein paar Hand breit, kürzer als den Leibrock: dann stieg es beynahe bis an die Kniee, und die Aermel wurden enger: man findet auch, daß man um diese Zeit es nur allein bey kirchlichen Verrichtungen gebraucht. In dieser abgekürzten und engärmelichten Gestalt, heißt das Chorhemd ein Rocchett, Rocchetto, oder Röckchen ***); dafern es nemlich, wie gesagt, enge, anschliessende Aermel hat; ist aber das Gegentheil, und sind die Aermeln lang, fliegend oder offen; so nennt man es einen Ueberhang. Endlich schrumpfte dieses gottesdienstliche Hemd auch wol gar in eine, zwey bis fünf Finger breite, leinene Streife oder Binde zusammen, die nach Art einer Scherfe, um den ganzen Leib entweder, vom Halse bis an die linke

*) Und in solchem zurückgestülpten Zustande tragen ihn die Chorherren von S. Viktor, vom heil. Kreuz zu Koimbra, u. a. Siehe das Kupfer, Helyot S. 28.

**) z. B. die Chorherren zu Usez u. a. daselbst S. 29.

***) Das Rocchetto ist also ein kurzes, ungefähr bis über die Kniee gehendes Chorhemde, mit engen Aermeln Es wird heut zu Tage häufig getragen.

Hüfte, oder auch nur allein forn, getragen wurde *). Welch eine Metamorphose! die Verwandlung eines vollständigen Mannshemdes in eine schmale Streife Leinwand! Wer sollte in dieser Scherfe das alte Chorhemd entdecken! Es gehört das Auge eines Kenners dazu... Der Leibrock allein scheinet bey dieser allgemeinen Verwandlung am besten davon gekommen zu seyn. Er blieb beynahe beständig wie er war; ausser daß man anfieng seine Farbe festzusezen, auch wol weiterhin ihn forn mit Knöpfen zu versehen. Und in der That scheint die Regel sich eben nicht um ihn zu bekümmern... Hingegen ward es der Bedeckung des Hauptes nicht so gut. Die Kalotte, (Calotte) oder kleine Plattmüze, verwandelte sich ungefähr gegen das vierzehnte oder funfzehnte Jahrhundert, in eine viereckigte Müze, oder in ein Baret: Eine Müze mit vier Spizen, oder Hörnern **), fieng an die kanonischen Köpfe zu bedecken — oder vielmehr zu zieren — oder besser, zu verunstalten! Denn, wenn man die Sache recht beym Lichte besiehet; so waren alle solche Veränderungen lauter Neuerungen, lauter Kezereyen in dem Punkt der Kleidung, welche ein rechter Eiferer für das Gesez nimmermehr billigen wird ***).

Leich-

*) Und noch getragen wird; z. E. in Fouriers Reform, oder in der Kongregation Uns. Heilandes (St. Salvators) in Lothringen; und in manchen deutschen Klöstern. S. Helyot B. II. S. 492 — 495, die beyden Kupfer N. 117 u. 118.

**) Eigentlich soll sie von Wolle gewebt seyn; neuerlich hat man sie auch wol von Pappe, mit Zeug überzogen.

***) Wie denn auch schon Helyot es nicht gutheissen will, daß man in den neueren Zeiten angefangen, mit einem Hute und Mantel (einem ordentlichen, wie bey uns gewöhnlichen Mantel mit kleinem Kragen; die Tracht

der

Leichter wird uns nun, nach diesem Allgemeinen, das Besondre in der Kleidung derjenigen Arten der regulirten Chorherren zu beschreiben seyn, von denen wir da oben geredet haben.

Der regulirte Chorherr zu St. Johann von den Weinbergen in Soissons *), trägt seine sämtliche Unterkleidung schwarz: schwarze Weste, schwarze Hosen, schwarze, oder zum wenigsten dunkelbraune Strümpfe. Sein Leibrock ist weiß, und geht bis auf die Füsse: er soll ordentlicherweise ohne Knöpfe seyn (die Mode, ihn forn herunter mit Knöpfen zu versehen, ist eine Bequemlichkeit, die von den strengen nicht will gebilliget werden). Ueber dem Leibrock trägt er sein Rocchetto, das leinene Röckchen, oder den Kittel; d. i. wie gesagt, ein kurzes, bis über die Kniee gehendes Chorhemde mit engen Aer-

der Weltgeistlichen) zu gehen: Es seyen dieses Neuerungen, sagt er, die, namentlich nach Rochefoucaults Verordnung vom J. 1623, ausdrücklich verboten wären. Und überhaupt meynt er, jene Ablegung der alten ehrbaren Kappe, die den ganzen Mann einhüllete, und alle die andern Veränderungen, seyen eine reiche Quelle aller der Eitelkeiten und der ungeziemenden Kleiderpracht geworden, die bey den Chorherren eingerissen. Daher die feinen Wäsche! die Manschetten! die frisirten Haare! die Perücken! die Knöpfe am Leibrock! und alles das übrige. So urtheilte schon Helyot, der zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts lebte.

*) Vorzüglich umständlich und zuverläßig beschrieben in einem „Schreiben des Hrn. von Louen, regulirten Chorherren zu St. Johann von den Weinbergen, und Oberpfarrern zu Latilly, betreffend die Kleidung der regulirten Chorherren dieser Abtey, geschrieben im J. 1708„ bey Helyot, B. II. S. 108—118; welcher diesen Brief als eine Art von gelehrter Abhandlung über die Kleidung der regulirten Chorherren überhaupt, lobet.

meln *). Sein Haupt bedeckt er mit dem Kamail **), d. i. mit einer Kapuze, oder einer von schwarzem Zeuge gemachten Hülle für den Kopf und für die Schultern. Geht er dann zu Chore; so wirft er noch über dem Rocchett einen leinenen Ueberhang oder Ueberwurf mit langen Aermeln um; und trägt in seinem linken Arme die Koze. Dieses ist ein Pelz von Schaffellen, auswendig schwarz, und inwendig weiß; den der Chorherr eigentlich an allen Orten und zu allen Zeiten, auch zu Hause, bey Nacht und bey Tage, beständig auf dem getreuen linken Arme hüten soll ***). Wohlweislich ohne Zweifel! so lächerlich es auch euch Weltkindern vorkommen mag, sich so mit einem unnüzen Kleidungsstücke von Schafpelz Tag und Nacht im Arme zu schleppen! Wohlweislich ohne Zweifel! um den späten Enkel Augustins oft und fleißig daran zu erinnern, daß gedachte Koze nichts anders sey, als das alte Almuzium, die beständige Decke des Hauptes; nur mit der Zeit mächtig verwandelt; doch immer noch gleichsam die Art von diesem alten ursprünglichen Kleidungsstücke ****). Auf dem Kopfe des Chorherren pran-

*) So wie es heut zu Tage die Bischöfe, manche Aebte, und fast alle Domherren, in Frankreich tragen. Vorzeiten reichte es ganz bis auf die Fersen, sagt Herr Louen.

**) le Camail, ein Bischofsmäntelchen oder Mozetto. Das ist also neuerlich in die Dienste getreten, die vormals der Kozhut, das Almuzium, l'aumusse, verrichten muste. Auch dieses erkennet der Hr. Louen. S. 113.

***) Wird ausdrücklich gefordert, daselbst S. 113.

****) Almutium, l'Aumusse, der Schafpelz, oder Pelzkragen, bedeckte anfänglich nur Kopf und Hals. Nachdem er in der Folge immer länger, und endlich zum Mantel, geworden war; fiel er, zumal in Sommer-

tagen

pranget dafür jezt (im Chore nemlich noch immer) die viereckigte Müze, wie wir sie oben beschrieben haben, oder das Baret mit vier Hörnern *). So geht er zu Chore im Sommer; des Winters aber hüllet er sich in eine grosse schwarze Kappe **) ein. Auf der Reise endlich, oder auf dem Lande, darf er zwar einen etwas kürzeren Leibrock tragen, und jenen feyerlichen Anzug beyseit legen; aber dem lieben Rocchetto soll er beständig getreu bleiben ***).

tagen, sehr beschwerlich: man entsezte ihn also seiner Dienste, und nahm dafür hier das Kamail. Um indessen eine so werthe Antiquität doch nicht ganz hintanzusezen oder zu vergessen; so warf man ihn auf den linken Arm, zum ewigen unvergeßlichen Andenken.

*) Dessen genealogische Herkunft von der alten ursprünglichen Kalotte, wie auch nicht weniger die Etymologie des Worts Baret von dem lateinischen Birretum, Hr. v. Louen dort mit vieler Gelehrsamkeit auseinander sezt. S. 114.

**) Kappe heist, wie wir hier sprechen, ein langer Mantel ohne allen Kragen. Vormals hieng eine Kapuze daran (und so war es durchgängig in den ältesten Zeiten, wie wir oben gesagt haben) aber diese Mode ist auch hier zu Soissons abgekommen. Daselbst S. 114. f.

***) Und dieses Rocchett betrachtet Hr. v. Louen als das wahre wesentliche Kennzeichen eines Chorherren; und darum, meynt er, sey befohlen, es gar niemals abzulegen. Einer seiner Ordensbrüder aber, der seine Gedanken über diesen Brief mitgetheilt hat, und Heliyot selbst, wollen ihm darin nicht beytreten, und sind andrer Meynung. Wobey denn eine schöne kasuistische Erörterung vorkömmt, über das eigentliche Essentiale und Characteristicum des Chorherrenhabits: Ob nämlich solches Wesentliche und Charakteristische das Rocchetto sey? oder aber der Leibrock? Nicht weniger, ob gedachte Chorherren mit Recht, auf dem

Weil wir den Ordenshabit der Religiosen des heil. Antons in Viennois an seinem Ort schon angezeiget haben; so begnügen wir uns hier, dem geneigten Leser, der dorthin zurücksehen will, nur bemerklich zu machen, wie sich auch da der Chorherr an dem schwarzen Leibrocke, der Kappe und dem Baret verrathe; ob es gleich übrigens gewiß ist, daß diese Religiosen nur sehr wenig Chorherren sind: mehr durch den Machtspruch des heil. Vaters zu Rom; als in der That und Wahrheit.

Der Chorherr von St. Viktor trägt einen Leibrock von weissem Sarsche, und ein leinenes Röckchen oder Rocchetto drüber. Wann er ausgeht, so hänget er einen ordentlichen schwarzen Mantel um, und sezt wol einen Hut auf. Im Chor aber trägt er, wenn es Sommer ist, über dem Rochett noch einen leinenen Ueberwurf (wie die von den Weinbergen): und hat seine schwarze, Koze, nicht, wie jene auf dem Arm; sondern auf beyden Schultern *); und auf dem Kopfe hat er das Baret. Ist es Winter; so wirft er eine grosse schwarze Kap-

Lande, den Leibrock über dem Rochett, (und nicht, wie sonst immer, drunter) trügen? und aus welchen Rechtsgründen? u. d. gl. mehr. Helyot das. S. 117 und 118.

*) Ungefähr so, wie die Palatine, die das Frauenzimmer in Deutschland, zu unsrer Großmütter Jugendzeit, wol zu tragen pflegte. Man sehe Helyot B. II. S. 180. u. f. das Kupfer N. 31. Ein Meisterstück von Kupferstich! so viel wir davon verstehen. Vielleicht das schönste unter den Tausenden, die im ganzen Werke stehen. Die Zeichnung wenigstens, die darin ist — wenn auch die Ausführung in manchen andern schöner seyn möchte — drückt das wahre Ideal eines feisten, dicken, fetten, wohlbepfründeten Canonici, in dem leibhaften französischen Embonpoint, so vortreflich aus, wie was von der Welt.

Kappe um, und hüllet sich in das Kamail oder Bischofsmäntelchen *).

Der Chorherr der heil. Genoveva endlich, oder von der französischen Kongregation, gehet, (daß wir uns kurz fassen)in allen Stücken völlig eben so, wie der lezt gedachte; ausgenommen, daß er im Chor, des Sommers die oft bemeldete schwarze Koze auf dem linken Arme träget. Also in diesem einzigen Stücke, so wie sein Mitbruder von den Weinbergen; nur, daß er doch nicht, so wie dieser, Tag und Nacht gleichsam daran geschmiedet ist! Im übrigen aber gänzlich wie der Chorherr von St. Viktor.

Sechstes Kapitel.

Regulirte Chorfrauen; Kanonissinnen.

Nicht von dem heiligen Augustin selbst sind die Chorfrauen entstanden, ob sie schon dessen Namen führen **); nicht in dem sechsten Jahrhunderte: im siebenten noch nicht: auch noch nicht im achten ***); sondern erst mit Anfang des neunten

*) Vorzeiten hatten diese Chorherren auch die Tonsuram, und die Albam: d. i. sie trugen die Mönchskrone und das ordentliche lange Chorhemd; imgleichen, im Chore, eine Koze von schwarzem Tuch, mit schwarzem Pelzwerk gefüttert, die sie ganz über den Kopf zogen. Siehe Helyot ebend. N. 33. und 34. Aber diese alte Mode ist längst nicht mehr im Brauch.

**) Denn das andächtige Frauenzimmer zu Hippon, an welches der Kirchenvater den Brief schrieb, das waren Nonnen, und keine Chorfrauen.

***) Wie von verschiedenen verschiedentlich behauptet worden, deren Widerlegung man findet bey Helyot B. II. S. 67. ff. Kap. VII. welches hier wieder unsre Quelle ist.

Jahrhunderts. Denn erst sieben oder acht hundert Jahr nach Christo findet man die ersten Spuren von gewissen Klosterfrauen, die sich Benediktinerinnen nennen, oder besser, die der Regel des heil. Benedikts zu folgen anfangen; wiewol, in der That nicht dieser Regel allein; sondern einer aus Cäsarii und Kolumbans und Benedikts Vorschriften zusammengesezten Regel *). Dieser Klosterfrauen wurden nun bald darauf viele, zumal in Frankreich, aus Benediktinerinnen, oder was sie waren, auf einmal Chorfrauen, ohne selbst recht zu wissen wie? oder was für eine Regel sie zu halten hätten? Chorfrauen oder Kanonissinnen wurden sie, dem Namen nach wenigstens; oder, daß ich besser sage; sie fiengen an, sich nennen zu lassen Canonicae, oder die Kanonischen **). Und dieses ist gewiß nicht früher als, wie gesagt, zu Anfang des neunten Jahrhunderts geschehen. Chorfrauen, wenn man sie so nennen will, oder vielmehr sich so nennende Kanonissinnen (Canonissae, welches Wort darnach aus Canonicae scheint entstanden zu seyn) sind also freylich schon mit dem neunten Jahrhundert in der Welt gewesen; aber regulirte wiederum nicht eher, als erst über dreyhundert Jahr darnach. Denn regulirte kann man sie billig nicht eher nennen, als bis sie an eine ordentliche

*) Wie wir schon oben gesehen haben, wo wir von dem Ursprung der Benediktinerinnen redeten. Siehe diesen Artikel.

**) Die Kirchenversammlung zu Chalons an der Saone, im J. 813, hielt für gut, iis sanctimonialibus, quae se *Canonicae* vocant, Verordnungen vorzuschreiben. Helyot S. 70. Also ist klar, daß dieser Name erst um diese Zeit ungefähr aufgekommen, und daß man ihn damals noch beynahe als eine Neuerung angesehen. Sie nannten sich aber so ohne Zweifel, nach dem Vorgang der Chorherren, als welche schon lange vorher Canonici geheissen hatten. Siehe oben.

che autorisirte Regel, und zwar, wie sich gebühret, von höchster geistlicher Obrigkeit wegen, gebunden worden: Und dieses ist erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschehen *). Weiterhin hielten sie sich strenger zu dieser Regel; gerade wie ihre männlichen Ordensgenossen, die Chorherren; die auch, wie wir gesehen haben, erst ungefähr um diese Zeit recht regulirt geworden waren. Und da unter diesen Chorherren denn in der Folge manche Reformen und manche Kongregationen sich hervorthaten; so schlossen sie sich an diese meistentheils an, unterwarfen sich der Führung derselben, nahmen diese oder jene Verbesserung mit an; und so entstanden hie und da Kongregationen der regulirten Chorfrauen in verschiednen Ländern.

Von diesen nennt Helyot, als die vornehmsten, nur zwey: die Kongregation vom Lateran und die von Windesheim in den Niederlanden. Jene ist der Chorherrenkongregation gleicher Benennung unterworfen; war ehmals sehr ansehnlich; besteht aber in den neuern Zeiten nur noch aus ungefähr dreyßig Klöstern. In Ansehung der Kleidung (worin übrigens diese beyde Kongregationen, wie die meisten, ungefähr

*) Der Beweis ist dieser: Die zweyte lateranische Kirchenversammlung im J. 1139, unter P. Innocenz II. erstlich, verbietet unter andern diesen Klosterfrauen etwas, weil solches der Regel Basilii, und Benedikts, und Augustins, zuwider wäre (da siehet man, daß sie damals der sogenannten augustinischen Regel noch nicht; wenigstens noch nicht allein, gefolget sind) Und zweytens, gebietet die Kirchenversammlung zu Rheims, im J. 1148. unter P. Eugen III, den Chorfrauen, die unter der Regel Augustins lebeten, das und das. — Das erstgedachte Koncilium ist aber der eigentliche Geburtstag der regulirten Chorherren (siehe oben): die Chorfrauen sind also ein wenig später reguliret worden, als ihre Herren Brüder in Augustino.

gefähr gleich sind) erkennet man leicht an dem weissen sarschenen Leibrock, an dem Rocchett, an dem Ueberhang, und an dem grossen schwarzen Mantel im Chor, die Schwester des Chorherrn. Doch weichen andre schon hierin ein wenig ab; und tragen z. E. die obgedachte leinene Binde (das kleine Ueberbleibsel von der alten grossen Alba) oder die Scherfe um den Leib: und einige wenige auch, die Koze auf dem linken Arm *); gerade wie ihre augustinischen Ordensbrüder. Wiederum andre aber giebt es auch, die von gar keiner eignen Kongregation sind; z. E. manche Chorfrauenklöster in Frankreich. Von solcher Art ist das zu St. Stephan in Rheims **). Und von diesem wollen wir, statt aller, eine Beschreibung der eingeführten Observanzen und Lebens-

*) z. E. die Chorfrauen zu Chaillot bey Paris, wie auch einige Prämonstratenserinnen.. Und diesen Gebrauch findet Helyot widersinnig! Es sey wunderbar, meynt er, daß auch einige Chorfrauen die Koze genommen hätten. Nun möchte man doch mit Wahrheit fragen, ob es denn weniger ungereimt wäre, daß die Chorherren es thäten? daß diese sich (zumal wie die zu St. Johann v. d. Weinbergen) beständig und allenthalben Tag und Nacht mit diesem ganz unnützen Pelz auf dem Arme schleppeten? — Aber er weis eine Ursach: „Es ist wunderlich, sagt er, deswegen, weil vordem nur die Mannspersonen sich der Kozen bedienten, ihre Häupter zu bedecken, und die Klosterfrauen beständig Weihel (Schleyer) zu diesem Gebrauch gehabt haben.„ a. a. O. S. 75. Nun; das sehen wir, wofür man die Koze der Chorherren eigentlich will angesehen wissen. Es soll ein Denkmal der alten Tracht seyn.

**) Hat auch schon zwo Töchter nach der Hauptstadt des Reichs ausgesandt. Ein Kloster zu Chaillot (eben das in voriger Note genannte) einer Vorstadt von Paris (zuerst zu Nanterre 1647 gestiftet; nachmals aber um der Kriege willen dorthin verleget) und noch eins zu Picpus bey Paris, das Kloster U. L. Fr. vom Siege genannt.

Lebensart hersezen, so wie sie sich bey unserm Verfasser findet *). Er nimmt wieder, wie gewöhnlich, die Person eines eifrigen Gewissensführers an, und schreibt folgenden

Brief an eine neugewählte Aebtissin zu St. Stephan in Rheims.

„Nichts auf der Welt hätte mir angenehmer seyn können, Madame, als die erhaltene Nachricht, daß Sie zu der Würde einer Aebtissin sind gewählet worden. Die Wahl hätte gewiß auf keine würdigere Person, keine die geschickter wäre, eine solche Klostergemeine zu regieren, fallen können. Sie kommt von Gott allein, als dessen Regierung sich wieder bey dieser Gelegenheit, ungeachtet aller der Parteyen und Kabalen, die man Ihrer Ernennung hat in den Weg legen wollen, recht sichtbarlich offenbaret hat. Widmen Sie sich nunmehr auch ganz und gar Jesu Christo, damit Sie Ihrem Rufe würdiglich wandeln. Ihr Exempel müsse mehr ausrichten, als Ihre Worte! Sie müssen nun hinfort gar nicht mehr sich selbst; Sie müssen Ihren Klosterjungfern leben! als welchen Sie Unterricht, Trost, Zucht und Vermahnung schuldig sind. Sie sind ihre Mutter. Denn das bedeutet eigentlich der Name Aebtissin den Sie führen; und nicht ihre Oberherrin oder ihre Frau (Dame), ob Ihnen gleich dieser Titel gegeben wird. Je mehr Sie nun durch solchen Ihren Rang erhoben sind; desto mehr müssen Sie sich billig vor sich demüthigen. Wenden Sie die drey ersten Menate hübsch an, Ihre Regeln und Konstitutionen fein fleissig zu lesen und durchzustudieren; und dann halten Sie recht streng darüber! auf daß

*) *Ordres monast. Tom. II. p.* 297. *sq.* Chanoinesses de S. Augustin de Reims.

daß Ihnen niemand einen Fingerbreit davon abweiche! Denn, ich muß wohl sagen, unter der Regierung der verblichenen Aebtissin, Dero Vorweserin, haben sich ein und andre kleine Mißbräuche eingeschlichen, denen die sel. Frau aus Ursach ihrer tagtäglichen Leibesschwachheiten und beständig kränklichen Gesundheitzustandes, nicht vermögend war, abzuhelfen. Ihnen liegt es also nun ob, mit allem Ernst und Eifer dahin zu arbeiten, daß Sie selbige gänzlich abstellen.„

„Erstlich herrschet in der Kleidung, wie ich höre, ein wenig Eitelkeit. Die Mäntel (Chormäntel) sind gar allzulang, und schleppen auf der Erde nach: die Röcke (robbes, Leibröcke) hingegen gar zu knapp nach dem Leibe gemacht: die Brustschleyer (guimpes) sind von feiner Leinwand, sie bedecken den Hals und die Schultern nicht genugsam, und man kann die Brust darunter durchscheinen sehen: die Schleyer sind viel zu weit, man läßt sie hinter sich herfliegen, statt daß man sich züchtiglich den Kopf damit verhüllen sollte. Schaffen Sie in allen diesen Stücken solches Eitle und Ueberflüssige gänzlich ab, und leiden Sie nur gar nicht, daß überall jemand sich irgend anders kleide, als nach dem Muster und Vorbilde der Puppe, die dort in dem Archive des Klosters aufbewahret wird, um der Nachkommenschaft auf ewige Zeiten zum Modell zu dienen„ [1]).

„Man

1) Régle de S. Augustin *) avec les Statuts du Convent de S. Etienne de Reims, Ordre des Chanoinesses Reguliéres de S. Augustin à Reims, chez Nicolas Constant, 1629. Partie I. c. 4.

*) Wie das nun eigentlich zu nehmen sey, und mit welchem Recht oder Unrecht man solche Vorschrift Regel des heil. Augustins nennet, wird sich aus dem obigen ergeben.

„Man schickt Briefe zur Stadt, und man empfängt wieder, welche ohne gehörige Erlaubniß: die Sprachzimmer werden zu oft besuchet: die Nonnen sind manchmal allein und ohne eine Gefährtin (la soeur compagne, wie sich sonst in allen wohlregulirten Klöstern von Rechtswegen gebührt) darin: bringen ganze lange Stunden drinnen zu: unterhalten sich da mit Stadtneuigkeiten, oder wol mit Familiennachrichten: sie traktiren so gar zuweilen wol ihre Fremden: lassen kleine Kinder sich durch das Drehfenster (Drehlade) hereinschieben, die sie denn wol hernach in die innern Zimmer des Klosters bringen, in den Zellen der Schwestern herumführen, ihnen die sämmtlichen Schwestern zeigen; man küsset und streichelt diese Kinder. Alle solche Dinge geziemen sich nun gar nicht für stille eingezogene Nonnen.„

„Ob nun gleich, durch die Gnade Gottes, in demjenigen, was die Schwestern hierunter thun, noch kein eigentliches Verbrechen oder grobe Sünde obwaltet; so werden Sie doch leicht selbst ermessen, Madame, daß man gleichwol, um den bösen Folgen vorzubeugen, die aus allen solchen Mißbräuchen zu besorgen stehen, nöthig habe, in diesem Punkte nicht das geringste von der strengen Vorschrift der Regel nachzulassen. Lassen Sie inskünftige überall keine Nonne je einen Brief schreiben so wenig als erhalten, ohne Erlaubniß und ohne daß Sie sie gelesen haben: halten Sie jeden Brief, der ihnen unnüz vorkommt [2]), und der etwa nur Neuigkeiten berichtet, gleich zurück: lassen Sie überall keinen ab, und geben keinen der Schwester zu lesen, als nur solche, die ganz unumgänglich nöthig sind.„

„Lassen Sie die Drehfenster alle mit zwey Schlössern versehen, und den einen Schlüssel dazu

haben

2) Régle de S. Augustin avec etc. chap. 6. n. 13.

haben Sie beständig in Verwahrung [3]: lassen Sie gar nichts, ohne Ihre gegebene Erlaubniß, durchschieben [4]; zumal kleine Knaben niemals: lassen Sie überall niemand ans Gitter gehen, ohne Ihren Befehl [5]. Wenn jemand eine Nonne zu sprechen verlangt; so erkundigen Sie sich vorher, wer es ist? und warum er sie sprechen will [6]? Lassen Sie allemal eine Hörschwester *) dabey gegenwärtig seyn, die wohl Acht gebe, was gesprochen wird; und Ihnen darnach von allem, was da vorgegangen ist, treuen und genauen Bericht ertheile [7]; alle Sonn- und Festtage aber, wie auch in der ganzen Advent und Fastenzeit, ingleichen während des Gottesdienstes (der kanonischen Stunden) lassen Sie das Sprachzimmer durchaus verboten seyn. An diesen heiligen, dem Dienst Gottes, der Ruhe und Stille besonders geweiheten Tagen und Stunden, müsse es niemals, es sey unter welcherley Vorwand es wolle, geöfnet werden! Und dann leiden Sie nicht, daß die Schwestern da jemals anders erscheinen, als mit niedergelassenem Schleyer und bedecktem Gesichte: Lassen Sie sie, selbst ihre Eltern, da nicht öfter sprechen, als zehnmal im Jahr; ihre nächsten Anverwandten drey bis viermal; eine gute Freundin höchstens einmal im Jahr: und zwar müssen es immer nur fromme devote Jungfern seyn, die da kommen zu ihrer Erbauung [8]. Ausser diesen privilegirten Fällen aber, geben Sie auch schlechterdings keine Erlaubnissen für das Sprachzimmer. Haben Sie es nur erst zwey oder

3) Régle de S. Aug. &c. c. 8. n. 1.
4) Ibidem N. 2.
5) Ibid. c. 9. n. 7.
6) Ibidem N. 8.
*) Touriére; sonst auch la Soeur écoute.
7) Ibid. c. 11. n. 3. p. 158. 159.
8) Ibid. c. 9. n. 10.

oder dreymal rund abgeschlagen; so wird man Sie schon nicht mehr mit so vielen unverschämten Bitten überlaufen. „Eine Nonne, die der Welt gute Nacht gesagt hat, die muß derselben ganz abgestorben seyn; muß sich also auch um das, was in der Welt vorgeht, gar nicht mehr bekümmern!„ Sehen Sie: So was müssen Sie denjenigen antworten, die auf das Sprachzimmer am gierigsten sind. Und ich versprecbe Ihnen, Sie werden mit Freuden sehen, wie Gott Ihr Thun hierin segnen wird: und Ihre Klosterjungfern werden die ersten seyn, die sagen: unsere Aebtissin hat Recht.„

„Was die Pönitenzen und Strafen auf diese und andre dergleichen Uebertretungen der Regel betrift; so verordnen die Konstitutionen hierunter wirklich eigentlich nichts bestimmtes: sie scheinen also die Bestrafungsart gänzlich Dero Willkühr zu überlassen. Da nehmen Sie sich nun wohl in Acht, daß Sie nicht in eine weichliche Nachsicht verfallen, die in der That das Uebel, statt es zu heben, nur immer ärger machen würde. Solche Fehler alle, sagen die Sazungen, gehören zu den schwereren Sünden[9]; weiter nichts. Aber dieses eine Wort sagt schon genug: just so viel als nöthig ist; es bedarf keiner weitern Erklärung. Es giebt Ihnen genugsam zu verstehen, mit welcher Strenge Sie solche zu ahnden haben. Da muß man denn zwischen Schuld und Strafe das gehörige Verhältniß zu treffen wissen. Womit der Mensch sündiget, damit wird er gestraft, muß es auch hier heissen. Versagen Sie solchen Nonnen das Sprachzimmer auf eine Zeitlang ganz

9) *Ibid. c.* 16. *n.* 15. Les fautes censées *plus griéves*, sont... reception on écriture de lettres sans congé aux étrangers... les trop grandes familiaritès... les entrées en la cellule d'autrui.

ganz und gar: lassen Sie sie ihre Zellen einige Monate beständig hüten, ohne mit einem Menschen zu sprechen: die für sie eingelaufenen Briefe zerreissen Sie in ihrer Gegenwart: sezen Sie sie ab von ihrem Amte. Dergleichen Pönitenzen werden ihnen empfindlicher und kränkender seyn, als Ruthen und Geisseln; indessen können Sie auch diese, nach Befinden der Umstände, und so Sie es für nöthig erachten, noch hinzufügen.„

„Mit den schwächlichen Nonnen haben Sie Geduld und Nachsicht: schaffen Sie ihnen Erleichterung, so viel Sie nur können: zähmen Sie so gar ihren Eifer und Inbrunst, wenn sie zu weit drin gehen sollten! Aber dagegen, keine solche nichtige Entschuldigungen angehöret! dergleichen die Faulheit den lauen und trägen Schwestern eingiebt, die zum Gebet und zum Gottesdienst wie im Schlafe angeschleppt zu kommen pflegen, und beständig dieses oder jenes Schulfieber in Bereitschaft haben, warum sie nicht gehörig in der Mette erscheinen [10]). Hier rathe ich Ihnen, gehen Sie selbst des Nachts um zwölf manchmal hin, und wecken die Faulen: das ist das beste Mittel. Und darnach strafen Sie sie doppelt; einmal, weil sie so faul sind, und fürs zweyte, daß sie Krankheiten erdichten, um nur einen Vorwand für ihre Trägheit zu haben.„

„Die gesezten Betstunden, wollt ich Ihnen wol rathen, niemals im geringsten abzukürzen: seyn Sie allemal selbst die erste darin, und immer auch die lezte. Diese seligen Augenblicke der Unterredung mit Gott sind ja gar zu theuer und kostbar, als daß man nur einen einzigen davon verlieren sollte! Also lassen Sie denn die zu dieser Uebung gewidmeten drey vierthel Stunden des Morgens, und die nachmittägige halbe Stunde nach der Vesper [11]) völlig, nach

10) Ibidem c. 11. 11) Ibidem c. 12.

nach ihrer ganzen Länge darauf verwandt werden. Nehmen Sie Ihre Themata der Andacht aus guten, und für Sie sich schickenden, Büchern her. Den innerlichen Christen (le Chrétien intérieur) wollt ich Ihnen wol vorschlagen; aber für den] größten Theil Ihrer Religiösen ist er doch wol ein wenig zu mystisch, und könnte sie nur irre führen oder schwärmerisch machen. Sie müssen dieses Buch nur denjenigen in die Hände geben, die innerlichen Beruf zu einem höhern Grade der Beschaulichkeit haben. Wer Ihnen denn des Morgens bey dem Gebete gefehlet hat, den lassen Sie des Mittags über Tische im Refektorio sein Gebet verrichten, und dabey bloß Wasser und Brod haben. Wer des Abends in der Betstunde fehlte, muß solche Pönitenz bey dem Abendessen thun.„

„Bringen Sie doch ja die löbliche Gewohnheit, die vormals mit so vieler Erbauung beobachtet worden, neuerlich aber ein wenig abgekommen ist: die öffentlichen Pönitenzen in dem Refenter [12]), recht wieder im Gang. Alle acht Tage muß zum wenigsten eine Schwester, und so nach Verhältniß der Anzahl mehr, seyn, die ihre Sünde beichte (dit sa coulpe), den andern alle die Füsse küsse, auf der Erde esse, ein Almosen bettele, ihrer Fehler halben angeklaget werde, und sich selbst an der Portion strafe. Machen Sie selbst den Anfang, ehrwürdige liebe Mutter! eine oder andre solche Demüthigung zu üben: ich weis gewiß, daß Ihre Töchter dann sich schämen werden, es Ihnen nicht nachzuthun. Sobald sie nur Ihr Exempel vor sich sehen, werden mehrere Ihnen nachzufolgen, sich ein Vergnügen machen: es kommt nur auf eine gute Vorgängerin an.„

„Die Observanz der Geisselung alle Freytage [13]) lassen Sie durch nichts unterbrechen: halten Sie

12) Ibid. c. 15. n. 8. 13) Ibid. c. 15. n. 7.

streng darüber. Machen Sie, daß die Schwestern, wo möglich, alle ohn Ausnahme, sie nehmen, während eines De profundis oder Salve Regina [14]), denn das ist die dazu vorgeschriebene Zeit; und da ermuntern Sie sie dann wieder, mehr durch Exempel als durch Worte, dazu. Die öffentlichen Disciplinen aber, heist es ausdrücklich, sollen beständig fünfmal im Jahre geschehen [15]) und zwar, nachdem die Schwestern vorher ihre Beichte hergesagt: nämlich den heiligen Abend vor Weyhnachten, vor Stillfreytag, vor Pfingsten, vor Mariä Himmelfahrt, und vor St. Augustin. Versäumen Sie dieses niemals.„

„Nichts müsse in den Zellen sich finden, was nicht nach der heiligen Armuth schmecke [16]): schlecht und simpel sollen sie seyn, und ohne kostbare Möbeln. Visitiren Sie solche von Zeit zu Zeit: sobald Sie merken, daß einer Schwester diese oder jene Sache besonders lieb ist; so nehmen Sie sie ihr weg: lassen Sie sie auch dann und wann die Zellen wechseln, damit sie lernen, an nichts auf der Welt ihr Herz zu hangen, als nur an Gott allein [17]).

„Sie haben nunmehr die Macht in Händen: man muß Ihnen schlechterdings gehorsam seyn, und man wird es mit Freuden thun: Keine einzige Schwester wird die Dreistigkeit haben, sich Ihnen zu widersezen. Indessen rathe ich Ihnen doch, haben Sie Geduld und Nachsicht mit der Schwachheit der empfindlichsten unter ihnen, und wählen Sie mit Klugheit die rechte Zeit und Stunde, ihnen Ermahnungen zu geben [18]). Brauchen Sie dazu den Freytag, diesen Tag, der zu den Bußkapiteln

14) Ebendaselbst.

15) Les disciplines publiques doivent être reçues cinq fois l'an. Ebendas.

16) daselbst c. 20. 17) das. n. 6. 18) daselbst c. 16. n. 4.

piteln bestimmet ist. Sind es nur blosse Schwachheitssünden, und geringe Fehler aus Uebereilung, die nicht die gute Ordnung im Ganzen stören, und sind sie überdem auch nicht häufig geschehen; so müssen Sie nicht sogar streng seyn. Sind die Vergehungen aber von Wichtigkeit, oder streiten sie geradezu mit den Gelübden, als Ungehorsam, Eigenthum, oder auch unanständige und unehrbare Aufführung, z. E. mit einer andern Schwester zusammen in Einem Bette zu liegen; so soll, heist es, die Pönitenz, der hergebrachten Gewohnheit nach, bestehen, in Fasten, in Geisseln... auch wol in Gefängnißstrafe [19]).„

„Noch zur Zeit ist es bis izt, dem Himmel sey Dank! nicht geschehen, daß eine einzige Schwester in die Apostasie, oder auch in eine Sünde gegen das Gelübde der Keuschheit, verfallen sey. Es steht auch wahrscheinlich zu hoffen, daß ein solches Unglück in Ihrer Klostergemeine sich wohl niemals ereignen dürfte. Inzwischen, weil der Geist zwar willig, aber das Fleisch doch immer schwach ist; so halten Sie sich, im Fall daß jemals noch ein solcher Gräuel begangen werden sollte, fast an Ihre Regel. Hören Sie alsdann gar nicht an, was etwa Fleisch und Blut saget; sondern einzig und allein, was Gott und Ihre Pflicht Ihnen befiehlt [20]). Die Delinquentin, in beyden diesen obbenannten Fällen, soll, dafern es nämlich zum erstenmal geschehen, mit vierzigtägigem Gefängniß,

19) daselbst n. 16.

20) Ebend. *n.* 17. Que la délinquente en l'un des deux sus dits péchés soit pour la premiére fois punie par prison, mise au pain et à l'eau quarante jours, durant les quels elle soit privée de la sainte Communion, et reçoive la discipline chaque jour, étant réduite pour le reste de ses jours au dernier rang.

fängniß, und zwar bey Wasser und Brod, gestrafet werden. Während dieser ganzen Zeit soll sie von der heiligen Kommunion ausgeschlossen seyn, und alle Tage die Disciplin empfangen, auch auf Lebenslang die unterste Stelle von allen haben.„

„Aber, um solchen Uebeln beyzeiten vorzubauen, seyn Sie recht streng in der Wahl der sich meldenden Postulantinnen: sehen Sie einzig nur auf den wahren göttlichen Ruf, und auf die guten Eigenschaften des Mädchens, und niemals auf Gold und Geld! Eine Nonne, die den rechten himmlischen Beruf hat, muß Ihrem Kloster ein ungleich grösserer Schaz seyn, als alle grosse Geldsummen, die eine andre reiche, aber nicht göttlich berufene, Ihnen als Mitgift zubringen könnte. Darum erforschen Sie wohl die Beweggründe ihres Berufs: beobachten Sie alle ihre Schritte scharf. Prüfen und probiren Sie sie auf alle Art und Weise: bilden Sie ihr Herz recht zu dem innerlichen Leben, zum Stillschweigen, zur Eingezogenheit; geben Sie ihnen das Kleid der Chorfrauen ja nicht eher, als bis sie zuvor ein ganzes halbes Jahr das Kleid der Clericarum getragen [21]). Diese gesezte Probezeit müssen Sie, wenn eins seyn soll, immer lieber nur verlängern, als verkürzen, bey solchen zumal, die eben keine sonderliche Inbrunst, Ernst und Eifer blicken lassen. Ordnen Sie ihnen eine kluge und verständige Lehrmeisterin zu, eine die die Geister zu unterscheiden weiß, und scharf und genau über alle ihr Thun und Lassen wachet; und dabey verbieten Sie ihnen allen und jeden Umgang mit den Profeßinnen. Zu Hörschwestern *) die die andern an das Gitter begleiten,

21) l'habit de *clergesses*. Ebend. c. 18.

*) Les Tourières, oder auch les Soeurs écoutes. Begleiterinnen, Gefährtinnen, Aufseherinnen der andern, vor dem Gitter, oder im Sprachzimmer.

ten, [22]) sezen sie keine andre, als die recht scharf sind, und, die, wie die Regel lautet, mehr Augen und Ohren haben, als Zunge. Hiedurch werden Sie alles haarklein erfahren, nichts wird ohne Ihr Wissen vorgehen. Und, indem Sie also für das Heil Ihrer Töchter sorgen und wachen, werden Sie zugleich für Ihr eignes sorgen.

22) Ebendas. S. 158 und 159.

Ende des vierten Bandes.

Inhalt

des vierten Bandes.

Karthäuser — — — S. 1
Zwey Orden zur Auslösung der Gefangenen,
Trinitarier und Orden von der Gnade — 111
Benediktiner und Benediktinerinnen — 195
Väter des Todes — — — 251
Prämonstratenser — — — 271
Regulirte Chorherren und Chorfrauen — 311

Der im 3ten Bande S. 316 versprochene Schluß des Franziskanerordens erfolget im nächsten Bande.

Anzeige der Druckfehler im dritten Bande der Mönchsgeschichte.

Seite 5. Zeile 1. sechszehnten, lies siebzehnten. S. 9. Z. 2. v. unten, Unterdrückungen l. Unterdrückung. Note *) Z. 1. müßten l. müssen. S. 12. Note**) Zarsee l. Zarsen, Sarsch. S. 16. Z. 14. Abhänglichkeit l. Abhängigkeit. S. 19. Z. 9. Valasquez l. Velasquez. S. 20. Note Z. 4. amote l. amore. Z. 9. mancipetam l. mancipatam. S. 22. Z. 5. nach l. noch. S. 28. Z. 11. Alkandara l. Alkantara. S. 31. Note***) Z. 2. v. u. geildet l. gebildet. S. 51. Z. 4. Anton l. Antons. S. 52. Z. 4. weiblicher l. weiblichen. S. 59. Z. 9. dennoch l. denn noch. S. 60. Z. 12. Ritter l. Ritter von. S. 65. Note*) Z. 6. in sudandis l. insudandis. S. 74. Note Z. 19. resuscatam l. resuscitatam. Note **) Z. lezte tenenste l. tenenste. S. 75. N. *) Z. 2. ote l ore. S. 77. N. Z. 5. sutis l. satis. S. 79. N. Z. 10. ju-vant l. juvant. S. 85. Z. 5. v. u. Bequet l. Becket. S. 97. N. Z. 10 ramis l. ranis. S. 100. Z. 5. Toden l. Todte. S. 101. Z. 4. Sträuchern l. Sträuchen. S. 102. Z. 21. ein Schinken l. einen Sch. S. 104. N.**) Z. 3. frächen l. frühen. Z. 8. ahgehärt l. abgehärt. Z. 16. damit l. mithin. S. 105. Z. 3. v. u. ausstiegen l. aufstiegen. S. 106. Z. 7. enstand l. entstand. S. 117. Note **) Urseloi l. Urseoli. S. 131. N. *) Sinna l. Siena. S. 141. Z. 2. u. 3, dennoch l. denn noch. S. 157. Z. 14. denen l. den. S. 161. N.**) Z. 2. unter l. wirklich. S. 162. N. *) Z. 6. Avilsana l. Avellana. S. 172. N. Z. 2, 30000 l. 300000. S. 184. Z. 27. nieder l. wieder. S. 190. Z. 25. vier und zwanzigste l. vierzehnte. S. 192. N. **) svavité l. suavité. S. 217. N. Z. lezte, incontinentia l. incontinentiae. Ebend. damnae l. damna. S. 224. Z. 5. bis 16 müssen die Häckchen weg. S. 244. Z. 1. l. sechs Wochen. S. 246. N. *) Z. 2. l. singularum. S. 252. Z. 1. l. an d. Kirchthüren. S. 256. Z. 2. l. Apostasie. S. 262. Z. 2. Hupolin l. Hugolin u. a. a. O. m. S. 264. Z. 2 l. verpflichtet. Ebend. Z. 9. l. wie die. S. 268. N. **) Z. 6. l. et nulla eligatur. S. 278. Z. 3. v. u. l. bleiben. S. 282. Z. 6. v. u. l. Kapitelbeichte. S. 283. Z. 7. l. wollte. S. 316. Z. 6. denn l. davon. S. 353. Z. lezte, für mich l. für euch.

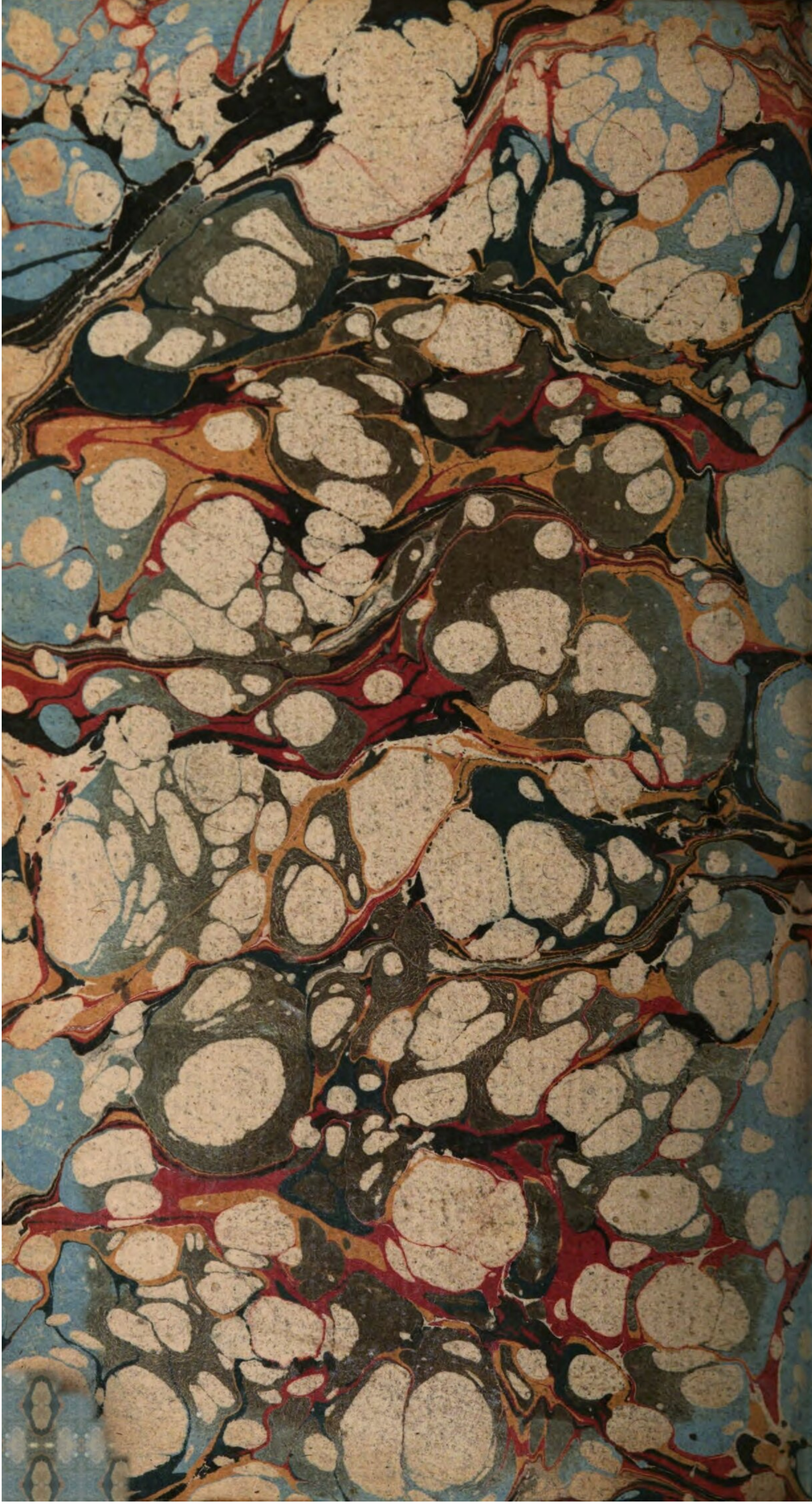

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musson, ... / Crome, Ludwig G., 1742-1794 / Walch, Christian Wilhelm Franz, 1726-1784

Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden

Bd.: 4

Leipzig (1777)

H.mon. 201-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029867-3
VD18 90043294